

# BUNDESRAT

## Stenographischer Bericht

### 554. Sitzung

Bonn, Freitag, den 27. September 1985

#### Inhalt:

<b>Amtliche Mitteilungen</b> . . . . .	425 A	
<b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .	425 B	
1. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1986 ( <b>Haushaltsgesetz 1986</b> ) (Drucksache 400/85)		
in Verbindung mit		
2. <b>Finanzplan des Bundes 1985 bis 1989</b> (Drucksache 401/85) . . . . .	425 C	
Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	425 D, 441 B	
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)	428 B	
Dr. Wagner (Rheinland-Pfalz)	432 C	
Lafontaine (Saarland)	436 D	
Schmidhuber (Bayern)	438 C	
Claus (Hessen)	439 C	
Kahrs (Bremen)	440 C	
Dr. Hahn (Saarland)	469* A	
Schmidhuber (Bayern)	469* C	
<b>Beschluß zu 1: Stellungnahme gemäß Art. 110 Abs. 3 GG</b> . . . . .	443 A	
<b>Beschluß zu 2: Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 2 Stabilitätsgesetz und § 50 Abs. 5 Haushaltsgrundsätzegesetz</b> . . . . .	443 B	
3. Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub ( <b>Bundeserziehungsgeldgesetz — BErzGG</b> ) (Drucksache 350/85) . . . . .	443 B	
Frau Dr. Hansen (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . .	443 C	
Frau Dr. Hansen (Rheinland-Pfalz) . . . . .	444 A	
Frau Prof. Dr. Süßmuth, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit . . . . .	445 A, 450 A	
Claus (Hessen) . . . . .	446 D	
Schmidhuber (Bayern) . . . . .	469* C	
Prof. Dr. Scholz (Berlin) . . . . .	470* B	
Frau Schmalz-Jacobsen (Berlin) . . . . .	448 B	
<b>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG</b> . . . . .	451 A	
4. <b>Zweites Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</b> (Drucksache 392/85) . . . . .	451 A	
Leinen (Saarland) . . . . .	451 B	
Prof. Dr. Töpfer (Rheinland-Pfalz)	470* C	
Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . . .	452 A	
Claus (Hessen) . . . . .	471* D	

- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 453 B
5. a) Entschließung des Bundesrates zur **Weinbaupolitik** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 395/85)
- b) Entschließung des Bundesrates über die Änderung **weinrechtlicher Vorschriften** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 406/85) . . . . . 453 B
- Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz) . . . . . 453 B
- Einert (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 455 A
- Frau Prof. Dr. Süßmuth, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit . . . . . 456 A, 473\* B
- Hasselmann (Niedersachsen) . . . . . 456 C
- Börner (Hessen) . . . . . 474\* C
- Beschluß** zu a) und b): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 456 D
6. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG)** — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 265/85) . . . . . 457 A
- Börner (Hessen) . . . . . 475\* C
- Beschluß:** Keine Einbringung beim Deutschen Bundestag — Annahme der Begründung . . . . . 457 A
7. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung **bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 398/85) . . . . . 457 A
- Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz) . . . . . 457 B
- Frau Dr. Peter (Saarland) . . . . . 460 B
- Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) . . . . . 461 B
- Frau Dr. Hansen (Rheinland-Pfalz) . . . . . 461 D
- Dr. Vorndran (Bayern) . . . . . 476\* A
- Beschluß:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 462 C
8. Entschließung des Bundesrates zur **Änderung des Mineralölsteuergesetzes** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 329/85 [neu]) . . . . . 462 C
- Frau Schäfer (Baden-Württemberg) . . . . . 476\* D
- Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen . . . . . 478\* A
- Beschluß:** Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung . . . . . 462 D
9. Entschließung des Bundesrates zur **Sicherung einer leistungsfähigen inländischen Mineralölverarbeitung** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 383/85) . . . . . 462 D
- Gobrecht (Hamburg) . . . . . 479\* A
- Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler . . . . . 480\* B
- Beschluß:** Annahme der Entschließung in der beschlossenen Fassung . . . . . 463 A
10. Entschließung des Bundesrates gegen **Mißbräuche bei der extrakorporalen Befruchtung** — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 361/85)
- in Verbindung mit
11. Entschließung des Bundesrates zur **Gen- und Fortpflanzungstechnologie** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 382/85) . . . . . 463 A
- Dr. Vorndran (Bayern) . . . . . 463 A
- Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 481\* C
- Martin (Rheinland-Pfalz) . . . . . 483\* A
- Frau Schäfer (Baden-Württemberg) . . . . . 484\* D
- Beschluß** zu 10 und 11: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 463 D
12. Entschließung des Bundesrates zur **Verbesserung des Verbraucherschutzes im Lebensmittelrecht** — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 397/85) . . . . . 464 A
- Frau Schäfer (Baden-Württemberg) . . . . . 464 A

- Chory, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit . . . . . 487\* C
- Beschluß:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 465 A
13. Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** (Drucksache 373/85) . . . . . 465 B
- Einert (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 488\* B
- Martin (Rheinland-Pfalz) . . . . . 489\* C
- Dr. Hahn (Saarland) . . . . . 489\* D
- Gobrecht (Hamburg) . . . . . 490\* B
- Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen . . . . . 490\* B
- Kahrs (Bremen) . . . . . 491\* B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 465 C
14. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude** (Drucksache 374/85, zu Drucksache 374/85) . . . . . 465 C
- Prof. Dr. Scholz (Berlin) . . . . . 491\* C
- Dr. Vorndran (Bayern) . . . . . 492\* C
- Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen . . . . . 493\* A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 465 D
15. Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß des Rates der **Europäischen Gemeinschaften** vom 7. Mai 1985 über das **System der eigenen Mittel der Gemeinschaften** (Drucksache 371/85) . . . . . 465 D
- Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler . . . . . 494\* A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 466 A
16. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des **Textilkennzeichnungsgesetzes** (Drucksache 351/85) . . . . . 466 A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 494\* C
17. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des **Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1986 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1986)** (Drucksache 372/85) . . . . . 466 A
- Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler . . . . . 495\* C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 466 B
18. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. Juni 1985 und dem Beschluß vom 11. Juni 1985 über den **Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**, zur Europäischen **Atomgemeinschaft** und zur Europäischen **Gemeinschaft für Kohle und Stahl** (Drucksache 370/85) . . . . . 466 B
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 466 B
19. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. September 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenarbeit im Bereich von Ems und Dollart sowie in den angrenzenden Gebieten (**Kooperationsvertrag Ems-Dollart**) (Drucksache 352/85) . . . . . 466 C
- Hasselmann (Niedersachsen) . . . . . 496\* B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 466 C
20. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Dritten AKP-EWG-Abkommen von Lomé** vom 8. Dezember 1984 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen (Drucksache 353/85) . . . . . 466 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 494\* C
21. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 10. Juni 1985 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Volksrepublik China** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 355/85) . . . . . 466 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 494\* C

22. Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 27. Juli 1984 des **Weltpostvereins** (Drucksache 354/85) . . . . . 466 A  
**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 494\* C
23. Verordnung über den Schutz von Wild (**Bundeswildschutzverordnung** — BWildSchV) (Drucksache 266/85) . . . . . 466 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 466 D
24. Siebzehnte Verordnung über die **Bemessung der Aufwendungen** für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die **Verwaltungs- und Verfahrenskosten** in der Rentenversicherung der Arbeiter (**17. Bemessungsverordnung**) (Drucksache 376/85) . . . . . 466 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 494\* D
25. Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des **§ 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 362/85) . . . . . 466 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 494\* D
26. **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung** für die Berufe in der **Krankenpflege** (KrPflAPrV) (Drucksache 356/85) . . . . . 466 D  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 467 A
27. Dreizehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum **Hochschulbauförderungsgesetz** (Drucksache 339/85) . . . . . 466 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 494\* D
28. Vierte Verordnung zur Änderung der **EWG-Handwerk-Verordnung** (Drucksache 344/85) . . . . . 466 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 495\* A
29. Erste Verordnung zur Änderung der **Fertigpackungsverordnung** (Drucksache 258/85) . . . . . 467 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 467 B
30. Verordnung über die **Aussetzung des Zensus im Produzierenden Gewerbe** (Drucksache 296/85) . . . . . 466 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschließung . . . . . 494\* D
31. Verordnung über einen Mineralölausgleich in einer Versorgungskrise (**Mineralölausgleichs-Verordnung**) (Drucksache 275/85) . . . . . 466 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 495\* A
32. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der **Benzinqualitätsangabeverordnung** (Drucksache 302/85) . . . . . 466 A  
Frau Schäfer (Baden-Württemberg) . . . . . 495\* B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG . . . . . 494\* D
33. **Veräußerung eines bundeseigenen Geländes** in München (Drucksache 340/85) . . . . . 466 A  
**Beschluß:** Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . . . 495\* A
34. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 393/85) . . . . . 466 A  
**Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 495\* B
35. **Personalien** im Sekretariat des Bundesrates . . . . . 467 C  
**Beschluß:** Zustimmung zu der vorgeschlagenen Ernennung . . . . . 467 C
36. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes** — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 418/85)

- b) Entschließung des Bundesrates  
zum Entwurf eines Gesetzes zur  
**Änderung des Kraftfahrzeugsteu-**  
**ergesetzes** — Antrag des Landes  
Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR —  
(Drucksache 419/85) . . . . . 467 C
- Börner (Hessen) . . . . . 497\* B

**Beschluß** zu a) und b): Überweisung an  
die zuständigen Ausschüsse . . . . . 467 D

**Nächste Sitzung** . . . . . 467 D

### Verzeichnis der Anwesenden

#### Vorsitz:

Präsident Dr. h. c. Späth, Ministerpräsident  
des Landes Baden-Württemberg

Amtierender Präsident Börner, Ministerpräsi-  
dent des Landes Hessen — zeitweise —

#### Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

#### Baden-Württemberg:

Dr. Eyrich, Justizminister und Minister für  
Bundesangelegenheiten

Frau Schäfer, Minister für Arbeit, Gesundheit,  
Familie und Sozialordnung

#### Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesange-  
legenheiten

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministe-  
rium der Justiz

#### Berlin:

Prof. Dr. Scholz, Senator für Justiz und Bundes-  
angelegenheiten

Frau Schmalz-Jacobsen, Senator für Jugend  
und Familie

#### Bremen:

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvoll-  
zug und Senator für Bundesangelegenheiten

#### Hamburg:

Gobrecht, Senator, Finanzbehörde

Lange, Senator, Behörde für Wirtschaft, Ver-  
kehr und Landwirtschaft

#### Hessen:

Börner, Ministerpräsident

Clauss, Minister für Arbeit, Umwelt und So-  
ziales

#### Niedersachsen:

Hasselmann, Minister für Bundesangelegen-  
heiten

#### Nordrhein-Westfalen:

Dr. Posser, Finanzminister

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Krumsiek, Justizminister

#### Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Dr. Wagner, Minister der Finanzen

Ziegler, Minister für Landwirtschaft, Weinbau  
und Forsten

Martin, Minister für Bundesangelegenheiten,  
Bevollmächtigter des Landes Rheinland-  
Pfalz beim Bund

Frau Dr. Hansen, Minister für Soziales und Fa-  
milie

Prof. Dr. Töpfer, Minister für Umwelt und Ge-  
sundheit

#### Saarland:

Lafontaine, Ministerpräsident

Dr. Hahn, Minister für Bundesangelegenheiten  
und besondere Aufgaben

Frau Dr. Peter, Minister für Arbeit, Gesundheit  
und Sozialordnung

Leinen, Minister für Umwelt

#### Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Justizminister und Minister für  
Bundesangelegenheiten

#### Von der Bundesregierung:

Frau Prof. Dr. Süßmuth, Bundesminister für  
Jugend, Familie und Gesundheit

Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim  
Bundesminister des Innern

Prof. Erhard, Parl. Staatssekretär beim Bun-  
desminister der Justiz

Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesmi-  
nister der Finanzen

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-  
ster für Wirtschaft

Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundes-  
minister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesmi-  
nister für Raumordnung, Bauwesen und  
Städtebau

Chory, Staatssekretär im Bundesministerium  
für Jugend, Familie und Gesundheit

(A)

(C)

## 554. Sitzung

Bonn, den 27. September 1985

Beginn: 9.32 Uhr

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 554. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung der heutigen Sitzung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen:

(B) Aus dem Senat der **Freien Hansestadt Bremen** sind am 17. September 1985 **ausgeschieden:** Herr Präsident des Senats und Bürgermeister Hans Koschnick und Herr Bürgermeister Moritz Thape. Herrn Bürgermeister Koschnick haben wir bereits in der letzten Plenarsitzung in seiner Anwesenheit verabschiedet.

Herr Bürgermeister Thape war eines der dienstältesten Mitglieder des Bundesrates; seit dem 20. Juli 1965 gehörte er dem Hause an. In dieser langen Zeit hat er insbesondere im Kultus- und im Finanzbereich sein großes Fachwissen, seine vielfältigen Erfahrungen und seine politischen Überzeugungen in die Arbeit unseres Bundesrates eingebracht. Für diese in den Ausschüssen des Bundesrates und im Plenum geleisteten Beratungsbeiträge spreche ich ihm den Dank des Hauses aus und wünsche ihm für seine weitere Zukunft alles Gute.

Mit Wirkung vom 18. September 1985 hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen zu **ordentlichen Mitgliedern des Bundesrates** bestellt: Herrn Präsidenten des Senats und Bürgermeister Klaus Wedemeier und Herrn Bürgermeister Dr. Henning Scherf. Herr Scherf war bisher stellvertretendes Mitglied des Bundesrates.

Ich wünsche Herrn Bürgermeister Wedemeier eine gute Zusammenarbeit hier im Hause und im Kreise der Regierungschefs der Länder.

Meine Damen und Herren, die **Tagesordnung** der heutigen Sitzung liegt Ihnen mit 36 Beratungspunkten vor. Die Tagesordnungspunkte 1 und 2 sowie die Punkte 10 und 11 werden jeweils wegen Sachzusammenhangs zur gemeinsamen Beratung aufgerufen.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die Tagesordnung so **festgestellt.**

Wie vorher festgelegt, rufe ich die **Punkte 1 und 2** zur gemeinsamen Beratung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1986 (**Haushaltsgesetz 1986**) (Drucksache 400/85)

**Finanzplan des Bundes 1985 bis 1989** — gemäß § 9 Abs. 2 Stabilitätsgesetz und § 50 Abs. 5 Haushaltsgrundsätzegesetz — (Drucksache 401/85).

Das Wort hat zunächst Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Voss vom Bundesministerium der Finanzen. Ihm folgt Herr Ministerpräsident Lafontaine.

(D)

**Dr. Voss,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf des Bundeshaushalts 1986 ist zusammen mit dem Finanzplan bis 1989 ein weiterer Schritt auf dem Wege zur **Gesundung der öffentlichen Finanzen**, zur **Stärkung unserer Volkswirtschaft** und zur dauerhaften **Verbesserung der sozialen Situation** aller Bürger. In den konkreten Zahlen des Bundeshaushalts 1986 spiegelt sich zugleich die finanzielle Verantwortung des Bundes gegenüber den anderen staatlichen Ebenen wider. Dazu rechnen nicht nur Länder und Gemeinden, sondern mit finanzpolitisch ständig wachsendem Gewicht auch die Europäische Gemeinschaft.

Ich begrüße den Beschlußvorschlag, den der Finanzausschuß zur Abstimmung stellt, weil in ihm auch Grundsätze zum Ausdruck kommen, die in den Beratungen des **Finanzplanungsrates** als gemeinsame Auffassung von Bund, Ländern und Gemeinden deutlich geworden sind.

Ich respektiere, daß die Minderheit aus politischen Erwägungen einen Gegenantrag stellt. Wer die tatsächliche Haushaltspolitik der einzelnen Bundesländer aufmerksam verfolgt, meine Damen und Herren, wird die verbalen Differenzen in der Beurteilung der Haushaltspolitik des Bundes jedoch nicht überbewerten.

Heute sind fast auf den Tag genau drei Jahre seit dem finanzpolitischen Neubeginn und dem Wechsel

Parl. Staatssekretär Dr. Voss

(A) der Bundesregierung vergangen. In gemeinsamer Anstrengung haben Bund, Länder und Gemeinden das Finanzierungsdefizit im öffentlichen Gesamthaushalt von 76 Milliarden DM im Jahre 1981 mit 35 Milliarden DM im Jahre 1986 mehr als halbiert. 1986 wird das Defizit kaum mehr als 5% der Gesamtausgaben ausmachen und liegt damit um fast zwei Drittel unter dem Spitzenwert von 1981 mit 14%.

Doch die Bilanz nach drei Jahren wachstumsstärkender und sozialer **Konsolidierungspolitik** reicht weiter. Stagnation und Rezession der Wirtschaft sind überwunden, eine langgezogene Phase der wirtschaftlichen Erholung ist eingeleitet. Kräftig steigende Investitionen der gewerblichen Wirtschaft eröffnen die Chance auf ein anhaltendes, sich selbst tragendes Wachstum. Die **Preissteigerungsrate** ist von 7% auf rund 2% gesunken. Wenn zum Ende des Jahres eine Eins vor dem Komma erscheint — was viele Beobachter durchaus für möglich halten —, ist die Geldentwertung auf ein Viertel des Standes von 1981 verringert worden.

Die Inflationsmentalität ist gebrochen. Stabiler Geldwert stärkt nicht nur die internationale Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft, er erhöht insbesondere die Kaufkraft von Arbeitnehmern und Rentnern. Die jetzt wiedergewonnene **Preisstabilität** ist der wichtigste sozialpolitische Erfolg der letzten Jahre.

(B) Die Hochzinsphase ist seit längerem überwunden. Wir erleben anhaltende **Zinssenkungen**. Der Zinssatz und der Abstand gegenüber dem Zinsniveau anderer Länder sind nicht nur Maßstab des internationalen Vertrauens in die deutsche Währung, sie sind vor allem entscheidender Preis- und Kostenfaktor für die Wirtschaft. Der Einfluß der Zinshöhe auf private Konsumententscheidungen ist ebenfalls nicht zu unterschätzen. Die hohen Neuzulassungen beispielsweise für Pkws zeigen dies deutlich. 1 Prozentpunkt Zinssenkungen bedeutet für die Wirtschaft eine Kostenersparnis von rund 10 Milliarden DM. Die Entlastung bei den Zinszahlungen bringt der Wirtschaft unter dem Strich also mehr als die von bestimmter Seite geforderten staatlichen Ausgabenprogramme.

Die Leistungsbilanzdefizite zu Beginn der 80er Jahre sind durch hohe Überschüsse ersetzt worden. Die hohe Preisstabilität, die mäßige Lohnentwicklung und die sinkenden Zinsen tragen dazu bei, daß in diesem Jahr der **Leistungsbilanzüberschuß** die Rekordhöhe von 35 Milliarden DM erreicht. Im nächsten Jahr rechnen Experten mit einem weiteren deutlichen Anstieg — und das, während die D-Mark zunehmend an internationaler Festigkeit gewinnt. Gibt es einen besseren Beweis für die wiedergewonnene Leistungskraft der deutschen Wirtschaft?

Die günstige Wirtschaftsentwicklung geht — trotz vieler gegenteiliger Behauptungen — am **Arbeitsmarkt** nicht vorbei. Schon kurz nach dem Regierungswechsel konnte der steile Anstieg der Arbeitslosigkeit gebremst werden. Vor allem der Abwärtstrend bei den Beschäftigungszahlen wurde beendet. Nach den neuesten Feststellungen des Stati-

stischen Bundesamtes ist die Zahl der Beschäftigten im zweiten Quartal 1985 gegenüber dem Vorjahr um 165 000 gestiegen. (C)

Trotz der demographisch bedingten zusätzlichen Nachfrage nach Arbeit sind damit nun auch auf dem Arbeitsmarkt die Erfolge nicht mehr zu übersehen. Mit dem Rückgang der Kurzarbeiterzahlen von 1,2 Millionen im Januar 1983 auf nunmehr unter 74 000 ist die Kurzarbeit weitgehend abgebaut. Die Kapazitäten sind gut ausgelastet. Wir haben jetzt eine Situation erreicht, in der zusätzliches wirtschaftliches Wachstum unmittelbar auf den Arbeitsmarkt durchschlagen kann.

Die Beschlüsse über die Verwendung eines Teils der **Überschüsse der Bundesanstalt für Arbeit** werden den Arbeitsmarkt weiter entlasten. Vor allem aber werden sie die Situation derjenigen verbessern, die heute mangels Qualifikation keine Arbeit finden.

Nach dem Haushaltsentwurf 1986 haben die **Ausgaben** ein Volumen von 263,9 Milliarden DM. Das entspricht einer Steigerungsrate gegenüber 1985 von 2,4%. Die Bundesregierung hält sich auch 1986 — und damit im vierten Haushaltsjahr, meine Damen und Herren — an die einstimmige Empfehlung des Finanzplanungsrates, die Ausgaben nicht stärker als 3% wachsen zu lassen. Nach dem Finanzplan wird der Bund diese Linie auch in den Folgejahren bis 1989 durchhalten.

(D) Die **Nettokreditaufnahme** wird mit 25 Milliarden DM die gleiche Größenordnung haben wie in diesem Jahr. Sie hat sich damit gegenüber dem Defizit, das 1983 drohte, halbiert. Nach dem Finanzplan wird sie zunächst im wesentlichen gleichbleiben und dann bis 1989 geringfügig weiter sinken.

Berücksichtigt man die großen Konsolidierungsfortschritte und die zusätzlichen Lasten und Leistungen der letzten Jahre, ist das langsamere Tempo bei der Konsolidierung gerechtfertigt; denn die Tarifkorrektur, das begleitende Paket des Familienlastenausgleichs und die höheren Zahlungen an die EG müssen finanziert werden, meine Damen und Herren.

Während in der ersten Phase der Konsolidierungspolitik Eingriffe in gesetzliche Leistungen unumgänglich waren, können nunmehr einige neue Ausgabemaßnahmen finanziert werden, die vor allem Familien zugute kommen. Ich nenne nur das **Erziehungsgeld**, das 1986 einen Betrag von 1,7 Milliarden DM beansprucht, 1989 bereits den Betrag von 2,8 Milliarden DM, den **Kindergeldzuschlag für Geringverdienende**, die **Anhebung des Wohngeldes** und die **Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung**, die 1986 150 Millionen DM beanspruchen, 1989 aber bereits 1,1 Milliarden DM.

Die Finanzpolitik des Bundes und der Bundesregierung ist darauf ausgerichtet, das Ausgabewachstum der öffentlichen Haushalte zu begrenzen, die öffentliche Verschuldung weiter schrittweise abzubauen, den Staatsanteil am Bruttosozialprodukt zurückzuführen und langfristig weiteren Spielraum für Steuersenkungen zu schaffen.

Parl. Staatssekretär Dr. Voss

- (A) Bedeutende Schwerpunkte der Finanzpolitik schlagen auch auf der Einnahmeseite der Haushalte zu Buche. Das **Steuersenkungsgesetz** wird die Steuerzahler ab 1. Januar 1986 nachhaltig entlasten, die Abschreibungsverbesserungen für Wirtschaftsgebäude werden die Investitionskraft der Wirtschaft fördern.

Zu der insbesondere von wissenschaftlicher Seite geäußerten **Kritik**, die **qualitative Konsolidierung** des Bundeshaushalts sei noch nicht genügend vorangekommen, möchte ich in aller Kürze folgendes sagen:

Die Qualität eines öffentlichen Haushalts läßt sich kaum mit Hilfe einiger weniger Kennziffern beurteilen, mit Sicherheit aber nicht mit Hilfe der drei finanzstatistischen Kategorien investiv, konsumtiv und Subventionen. Die Qualität eines Haushalts hängt vielmehr davon ab, ob die Mittel entsprechend den politisch-gesellschaftlichen Prioritäten auf die verschiedenen Aufgabenfelder verteilt werden.

Lassen Sie mich dazu ein Beispiel nennen. Eine Forschungsausgabe für die Errichtung eines Labors ist beispielsweise nicht schon deshalb gut, weil sie als investiv gebucht wird. Andererseits kann die Anwerbung eines hervorragenden Wissenschaftlers — das fällt unter die Kategorie „konsumtive Ausgaben“ — unter Umständen für die Zielverwirklichung wesentlich wichtiger sein.

- Zur finanzpolitischen Bilanz gehört auch, daß der Bund auf die finanziellen Belange der anderen staatlichen Ebenen Rücksicht genommen hat. Die Ansätze für die **Gemeinschaftsaufgaben** werden wieder realistisch festgesetzt. Im letzten Jahr haben wir eine gute Lösung zum Abbau der **Mischfinanzierung** im Krankenhausbereich gefunden, und wir wollen weitere Mischfinanzierungen abbauen.
- (B)

Die Bundesregierung wird die Änderungsvorschläge des Bundesrates zum Haushalt 1986 sehr sorgfältig prüfen. Sie ist allerdings der Ansicht, daß bei dem gegebenen engen Rahmen die Ansätze für die genannten Maßnahmen grundsätzlich ausreichend dotiert sind.

Bei der **Stadt- und Dorferneuerung** hat die Bundesregierung den Verfügungsrahmen für die Programmjahre 1986 und 1987 verdreifacht. Der Bund geht davon aus, daß die Länder ihrerseits ihre Leistungen verdoppeln.

Das ERP-Sondervermögen des Bundes, die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Lastenausgleichsbank werden ihre **zinsgünstigen Kredite für die mittelständische Wirtschaft** und vor allem für die Gemeinden um insgesamt 6 Milliarden DM ausweiten. Diese Maßnahmen sollen nicht nur den strukturellen Anpassungsprozeß im Baugewerbe erleichtern, sie stellen zugleich ein Angebot an die Kommunen dar, die ja Hauptträger öffentlicher Investitionen sind. Für deren Investitionen besteht durchaus ein höherer Bedarf an Bauleistungen beim Umweltschutz sowie bei der Stadt- und Dorf-sanierung.

Die **Finanzlage der Kommunen** läßt eine verstärkte Investitionstätigkeit zu, meine Damen und

Herren. Während das Defizit bei ihnen 1981 noch über 10 Milliarden DM betrug, verzeichnen sie jetzt in ihrer Gesamtheit sogar Überschüsse. Sie sind in der Konsolidierung am weitesten vorangeschritten. (C)

Ohne Zweifel gibt es Unterschiede zwischen armen und reichen Gemeinden. Diese Tatsache sollte jedoch Anlaß sein, den kommunalen Finanzausgleich zu intensivieren, statt den Gemeinden im Hinblick auf ihre insgesamt bessere Finanzlage Mittel und damit die Grundlage für die notwendige Steigerung ihrer Investitionstätigkeit zu entziehen.

An dem insgesamt günstigen Bild für die kommunale Ebene ändern die Steuermindereinnahmen infolge des **Steuersenkungsgesetzes** und der **erweiterten Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude** im wesentlichen nichts. Nach der letzten Steuerschätzung werden auch unter Berücksichtigung dieser beiden Gesetze die kommunalen Steuereinnahmen bis 1989 um 12 Milliarden DM oder im Jahresdurchschnitt um 5 v. H. ansteigen.

Vor diesem Hintergrund habe ich kaum Verständnis für die Klagen der kommunalen Ebene über Einbußen bei der Lohn- und Einkommensteuer. Die Beteiligung der Gemeinden an der Lohn- und Einkommensteuer hat ihnen seit der 1970 in Kraft getretenen Finanzreform bis einschließlich 1984 insgesamt mehr als 100 Milliarden DM an zusätzlichen Einnahmen gebracht.

Beteiligung heißt aber auch Teilnahme an notwendigen **Korrekturen**. Diese Korrekturen sind notwendig, um die Progressionswirkung zu begrenzen. Städte und Gemeinden müssen daher die Konsequenzen aus steuerpolitisch und gesamtwirtschaftlich notwendigen Steuerentlastungen mittragen. (D)

Gestatten Sie mir noch ein Wort zur **Umsatzsteuerverteilung**, meine Damen und Herren. Ich verhehle nicht, daß die Neuregelung für die Jahre 1986 und 1987 aus der Sicht des Bundes in der Sache wenig befriedigend ist. Nach Bundesauffassung hätte nämlich ein Umverteilungsanspruch des Bundes gegenüber den Ländern näher gelegen, auch unter Einbeziehung der finanziellen Auswirkungen des Steuersenkungsgesetzes 1986/88.

Für die Anspruchsposition des Bundes gibt es gute Gründe. Ich nenne hier nur als Stichworte die stark angewachsene Belastung des Bundes durch die **Zahlungen an die EG** einerseits und die stark verbesserte Finanzlage von Ländern und Gemeinden auf der anderen Seite.

So betrug die **Kreditfinanzierungsquote** des Bundes 1984 trotz der erzielten Konsolidierungserfolge immer noch 11,2 %, diejenige der Länder einschließlich der Gemeinden demgegenüber nur 5,6 %, wobei die Gemeinden 1984 sogar einen Finanzierungsüberschuß von 1,5 Milliarden DM erzielt haben. Nach der bisher abzusehenden Entwicklung werden sich diese Unterschiede in der Finanzausstattung der beiden Ebenen 1985 nicht nennenswert verändern.

Mit dem Beschluß des EG-Rates vom 7. Mai 1985 wird die **Finanzausstattung der Gemeinschaft** im

**Parl. Staatssekretär Dr. Voss**

- (A) Zusammenhang mit dem Beitritt von Spanien und Portugal vergrößert. Damit sind die finanzwirtschaftlichen Voraussetzungen für eine gesunde Fortentwicklung der Gemeinschaft geschaffen.

Die Erhöhung des **Mehrwertsteuer-Eigenmittelplafonds** der Europäischen Gemeinschaft von bisher 1 auf 1,4 % der Bemessungsgrundlage führt zu erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastungen der Bundesrepublik Deutschland. Schon 1986 wird der Bund jährlich mehr als 4 Milliarden DM, in den Jahren danach noch weiter ansteigende zusätzliche Abführungen an Mehrwertsteuer-Eigenmitteln an die Gemeinschaft zu leisten haben. Die gesamten Mehrwertsteuer-Eigenmittelabführungen gehen allein zu Lasten des Bundesanteils am Umsatzsteueraufkommen, meine Damen und Herren.

Der Bund muß sich daher vorbehalten, bei künftigen Verhandlungen über die **Umsatzsteuerneuer- teilung** auf diesen Aspekt zurückzukommen.

In den Jahren 1986 und 1987 wird der Bund wiederum **Ergänzungszuweisungen** an leistungsschwache Länder in Höhe von 1,5 % des Umsatzsteueraufkommens gewähren. Das sind für 1986 rund 1,78 Milliarden DM und für 1987 rund 1,88 Milliarden DM.

- (B) Hinsichtlich der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen ist die Bundesregierung dem Mehrheitsvotum der Ministerpräsidenten gefolgt. Damit wird auch Bremen an den Ergänzungszuweisungen beteiligt. Darüber hinaus strebt die Bundesregierung gegenwärtig keine Änderungen an, da die Regelung der Bundesergänzungszuweisungen neben weiteren Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes durch Normenkontrollanträge zur verfassungsrechtlichen Überprüfung gestellt ist.

Meine Damen und Herren, ich fasse zusammen: Finanzpolitisches Maß und gesamtwirtschaftliche Notwendigkeit haben die erfolgreiche Wirtschafts- und Finanzpolitik der letzten drei Jahre insgesamt geprägt. Der Entwurf des Bundeshaushalts 1986 und der Finanzplan bis 1989 sind Grundlage und Rahmen für die Fortsetzung dieser Politik.

Ziel bleibt es, die inneren Wachstumskräfte unserer Volkswirtschaft dauerhaft zu stärken, langanhaltendes, stabiles **Wachstum** auf der Grundlage der wirtschaftlichen Erholung zu schaffen und die Voraussetzungen für **mehr Beschäftigung** weiter zu verbessern. — Ich danke Ihnen.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Vielen Dank!

Das Wort hat jetzt Herr Minister Dr. Posser, Nordrhein-Westfalen. Ihm folgt Herr Staatsminister Dr. Wagner, Rheinland-Pfalz.

**Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Parlamentarischer Staatssekretär Voss hat eine sachliche Rede gehalten. Dafür möchte ich mich bedanken. Sie hebt sich wohlthuend ab von den Reden, die zum Bundeshaushalt 1986 in dem anderen Gesetzgebungsorgan des Bundes, im Deutschen Bundestag, gehalten worden sind, die von Angriffen gegen frühere Bundesregierungen nur so gestrotzt haben und in denen auch —

und zwar unberechtigte — Angriffe auf einzelne Länder vorgetragen worden sind. (C)

An diesem Stil der vollmundigen Lobreden für die jetzige Regierung fühlte ich mich erinnert, als ich eine Woche später in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 12. September 1985 einen Kommentar von Friedrich Karl Fromme fand, in dem er sich an alle Politiker wandte. Überschrift: „Immer mit aufgeblasenen Backen.“ Fromme schreibt u. a.:

Die Politiker könnten es sich leichter machen und zugleich dem gefährdeten System einen Dienst leisten, wenn sie sich auf leisere Töne verständigten, und nicht nur beim Begräbnis eines Gegners, über den dann nur Gutes gesprochen wird.

Und er fährt fort:

Aber die Politiker, gefangen in ihrem nach außen abgeschlossenen System, können nicht anders, als jeweils dem anderen alles abzuspochen — den Verstand und den guten Willen.

Verstand und guten Willen hat der Herr Bundesfinanzminister in seiner Einbringungsrede im anderen Gesetzgebungsorgan des Bundes am 4. September dieses Jahres allen abgesprochen, die nicht seinem politischen Lager angehören. Versehen mit einer entsprechenden negativen Wertung schreibt er die Ursachen der haushalts- und wirtschaftspolitischen Schwierigkeiten der späten 70er und frühen 80er Jahre ausschließlich der sozialliberalen Bundesregierung zu, genauso wie er die eigene Wirtschafts- und Finanzpolitik als ursächlich für sinkende Inflationsraten, sinkende Zinsen und reales Wirtschaftswachstum lobt. Ich zitiere: „... die Zeiten ... der maßlosen Schuldenmacherei sind vorbei“ — „... hohe Preisstabilität statt trabender Inflation“ — „unsolide Haushaltspolitik“ — „... Zinssenkungen statt drückender Zinssteigerungen“. (D)

Wie aber sehen die **Tatsachen** aus? Um Mißdeutungen vorzubeugen: Ich begrüße die niedrige Preissteigerungsrate außerordentlich. Als Finanzminister eines Landes, das seine Verschuldung am Kreditmarkt abdecken muß, freue ich mich über das niedrige Zinsniveau. Auch die übrigen positiven ökonomischen Daten, z. B. der hohe Exportüberschuß, die gestiegenen Anlageinvestitionen und das reale Wirtschaftswachstum, sind erfreulich. Nur darf man nicht so tun, als sei dies alles das hausgemachte Ergebnis der Politik der Bundesregierung; sonst kommt man zu falschen Schlüssen.

Deshalb, erstes Stichwort: **Inflationsrate**. Ausweislich der letzten ländervergleichenden Veröffentlichung der Inflationsraten in den wichtigsten westlichen Industrieländern ging die Inflationsrate in der Bundesrepublik Deutschland seit 1982 mit einem Jahresdurchschnitt von 5,3% auf 2,3% im Juli 1985 zurück. Das ist beachtlich. Nur, im gleichen Zeitraum nahm die Inflationsrate in 18 weiteren, aus dem Kreis der 20 erfaßten Staaten ebenfalls ab, z. B. in Frankreich von 11,8 auf 5,4%, in den Niederlanden von 6,0 auf 2,5%, in Österreich von 5,4 auf 3,2% und in den USA von 6,1 auf 3,7%. Lediglich Portugal hatte unter diesen 20 Ländern eine Zunahme zu verzeichnen.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

(A) Im Länderdurchschnitt sank die Inflationsrate in diesem Zeitraum um rund 4 v. H. Bei diesem weltweiten Trend kann man doch nicht von einem hausgemachten, ausschließlich auf die Politik der Bundesregierung zurückzuführenden Erfolg sprechen.

Sie haben bei der **Polemik** im Deutschen Bundestag auch übersehen, daß beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland im Januar 1982 die Preissteigerungsrate 6,3 v. H. betrug und im September 1982, also im letzten Monat der sozialliberalen Bundesregierung, schon auf 4,9 v. H. abgesunken war, d. h. innerhalb von neun Monaten um 1,4 v. H.

Ihre eigenen Veröffentlichungen zeigen, daß es eine **solide Politik früherer Bundesregierungen** und der sie stützenden Kräfte gegeben hat. In der amtlichen Veröffentlichung des Bundeswirtschaftsministeriums wird z. B. berichtet, daß von 1970 bis 1982, also in dem ganzen Zeitraum sozialliberaler Regierungszeit, die durchschnittliche Jahrespreissteigerungsrate 5,2% betragen hat. Das hat nur noch die Schweiz mit ebenfalls 5,2% erreicht. Alle anderen Länder lagen höher. Keines hatte mehr eine Fünf vor dem Komma, nur ein einziges Land, nämlich Österreich, eine Sechs. Alle anderen hatten fast überwiegend, vor allen Dingen größere Industrieländer, eine zweistellige Preissteigerungsrate. Also, wir sollten diese Polemik, die sachlich nicht gerechtfertigt ist, unterlassen.

Zweiter Punkt der so hochgelobten Erfolgsbilanz ist das **Wirtschaftswachstum**. Ausweislich einer OECD-Statistik vom Mai 1985 wuchs das Bruttosozialprodukt bzw. das Bruttoinlandsprodukt in den sieben Gipfelländern 1983 und 1984 wie folgt: in den USA um 10,75 v. H., in Japan um 9,4 v. H., in Kanada um 7,7 v. H., in Großbritannien um 5,4 v. H., in der Bundesrepublik Deutschland um 3,9 v. H., in Italien um 1,8 v. H., in Frankreich um 2,8 v. H.

(B) Man kann doch bei solchen Zahlen nicht verschweigen — und das bleibt bei dem Vortrag der Bundesregierung völlig unberücksichtigt —, daß wir **Konjunkturzyklen** haben. Wenn immer darauf verwiesen wird, daß 1982 in der Bundesrepublik Deutschland ein Minus von 1,1% erreicht war — das ist sicherlich eine ganz bedauerliche Zahl —, so wird dabei völlig übersehen, daß z. B. die USA minus 2,2% erreicht hatten — zwei Jahre nach dem Amtsantritt von Präsident Reagan. Danach ist in der ganzen Welt der Aufstieg gekommen, am stärksten, jedenfalls bis Ende 1984, in den USA. Also, ich rate, nicht immer den Hut vor sich selber zu ziehen.

Ich will den dritten Bereich aus den Lobreden im Deutschen Bundestag herausgreifen: das niedrige **Zinsniveau**. Auch hier stellt der Bundesfinanzminister in seiner Einbringungsrede einen Zusammenhang zwischen der heutigen Bundesregierung und niedrigen Zinsen sowie der Vergangenheit und angeblich drückenden Zinssteigerungen her. Ein unzulässiger Zusammenhang! Ein nominaler Kapitalmarktzins von 6,5 v. H. ist beachtlich und erfreulich. Aber: Auch schon in sozialliberalen Zeiten gab es niedrige Zinsen: 1977 bei einer Inflationsrate von 3,7 v. H. einen Zinssatz von 6,1 v. H. und 1978 bei

einer Inflationsrate von 2,7 v. H. sogar weniger als 6 v. H. (C)

Ich will allerdings einen anderen Aspekt in den Vordergrund stellen, der bei der gegenwärtigen Zinsdiskussion allzuleicht übersehen wird. Unter Berücksichtigung der niedrigen Preissteigerungsrate liegt der reale Zinssatz in der Bundesrepublik Deutschland derzeit bei knapp 5%. Das heißt, er liegt höher als während der gesamten sozialliberalen Regierungszeit zwischen 1969 und 1982. Der **Realzins** ist aber entscheidend für die Frage eines Unternehmens, ob sich eine bestimmte Investition rechnet. Der Nominalzins spielt für diese Beurteilung keine Rolle.

Auf die anhaltend hohe **Arbeitslosigkeit** möchte ich heute nicht näher eingehen. In der dreitägigen Debatte im Deutschen Bundestag zum Bundeshaushalt 1986 sind die unterschiedlichen Standpunkte zu diesem zentralen Thema unserer Innenpolitik voll zur Geltung gekommen.

Mit Genugtuung kann ich vermerken, daß der Finanzausschuß des Bundesrates mit großer Mehrheit empfohlen hat, die Mittel zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit aufzustocken.

Ich möchte einige Bemerkungen zur **Struktur des diesjährigen Haushaltsentwurfs** anschließen.

In der Einbringungsrede im Deutschen Bundestag hat der Bundesfinanzminister von einem realen Anstieg der öffentlichen **Investitionen** gesprochen. Im Bundeshaushalt 1986 kann ich keine Zunahme feststellen. Die Investitionsquote geht sogar um 0,6 v. H. auf 13,2 v. H. zurück. Damit liegt sie nur um einen Zehntelpunkt über der Quote von 1982. Der Unterschied ist aber: Der Wert für 1982 ist nach dem Haushalts-Ist berechnet. Die Realisierung der Investitionsquote im Bundeshaushalt 1986 erscheint hingegen unter dem Eindruck der erheblichen Kürzungen von Investitionsausgaben im Haushaltsvollzug der vergangenen Jahre noch fraglich. (D)

Der Bundesfinanzminister sprach von einer rapiden Talfahrt öffentlicher Investitionen in den letzten Jahren sozialliberaler Regierung. Nun, meine Damen und Herren, ist der Rückgang der **Investitionsquote** von 13,7 v. H. im Jahre 1976 auf 13,1 v. H. im Jahre 1982 anders zu bewerten als die Abnahme von 12,7 im ersten Bundeshaushalt der neuen Bundesregierung bis zum historischen Tiefpunkt von 12,1 am Ende des Planungszeitraums?

Die neue Bundesregierung ist im Oktober 1982 mit dem Postulat der Umstrukturierung des Bundeshaushalts angetreten. Aber die **Subventionen**, denen sie den Kampf angesagt hatte, gehen nicht zurück. Ihr Umfang hat gegenüber dem letzten Jahr der sozialliberalen Bundesregierung besonders bei den Steuervergünstigungen noch erheblich **zugenommen**. Und selbst die Rückführung der Finanzhilfen im Bundeshaushalt 1986 ist nicht das Ergebnis einer zeitnahen, auf Subventionsabbau gerichteten Entscheidung. Der Hauptanteil entfällt vielmehr auf Bereiche, deren Förderung aufgrund früherer Beschlüsse ohnehin ausläuft, z. B. Stahl, das Sonderprogramm Wohnungsbau und die Sparprä-

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) mie, oder sie beruht, wie bei der Kokskohlebeihilfe, auf der Dollarkursentwicklung.

Aber nicht nur, daß keine Subventionen abgebaut werden. Auch in diesem Jahr kommt wieder eine sehr kostspielige hinzu. Ich meine das **Gesetz zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude**, das heute mit zur Beratung ansteht. Mit dieser neuen Subvention beabsichtigt die Bundesregierung, den Anpassungsprozeß im Baubereich zu erleichtern und schließlich zusätzliche private Investitionen in erheblicher Größenordnung auszulösen.

Wie sieht denn die Relation von Anstoßwirkung und Subventionsaufwand in Wirklichkeit aus? Im Finanzausschuß des Bundesrates erklärten die Vertreter der Bundesregierung, sie erwarteten ein zusätzliches Bauvolumen von ca. 3,9 Milliarden und nach einer Anlaufphase ab 1989 Steuerausfälle in der gleichen Größenordnung. Das heißt, jede zusätzlich investierte Mark — und nur diese hilft ja der Bauindustrie aus der Krise — wird zu 100% von der Allgemeinheit aufgebracht. Es ist ein Ärgernis, wie auch hier wieder auf dem Rücken der Länder und auch der Gemeinden Politik gemacht wird, und dann noch mit einem Aufwand, der in keinem vernünftigen Verhältnis zu den erhofften Wirkungen steht. Allein im Finanzplanungszeitraum bis 1989 werden bundesweit mehr als 10 Milliarden DM Steuermindereinnahmen entstehen, davon 1 Milliarde DM im Land Nordrhein-Westfalen und rund 850 Millionen DM in den nordrhein-westfälischen Gemeinden, vor allen Dingen wegen der Auswirkungen bei der Gewerbesteuer nach dem Ertrag. Diese Ausfälle müssen neben der Steuerreform 1986/88 verkraftet werden. Der Vizepräsident der **Deutschen Bundesbank**, Schlesinger, hat zudem auf die beträchtlichen Mitnahmeeffekte hingewiesen. Kritisch hat sich auch der **Sachverständigenrat** in seinem Sondergutachten vom 23. Juni 1985 geäußert: Die Beschäftigungswirkung sei ungewiß. Außerdem verstoße die Maßnahme gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil nur Neubauten, nicht aber Bestandserneuerungen begünstigt würden. Die SPD-regierten Länder lehnen diesen Gesetzentwurf ab.

Nach unserer Auffassung kann Subventionsabbau nur bei den **Subventionsstrukturen** ansetzen. Subventionen in Form von Steuervergünstigungen haben gegenüber Finanzhilfen wesentliche Nachteile. Das beginnt bei der Schwierigkeit der Schätzung der Steuermindereinnahmen, die ein steuerlicher Subventionstatbestand auslöst. Es setzt sich fort bei der Ungerechtigkeit in der **Belastungsauswirkung** auf die drei staatlichen Ebenen. Bei der Diskussion um die Erweiterung der Übergangsregelung des § 15a Einkommensteuergesetz auf die Werften und die Seeschifffahrt im vergangenen Jahr habe ich hier darauf hingewiesen, daß der Bund trotz seiner eindeutigen Zuständigkeit für die sektorale Wirtschaftsförderung der Gesamtheit der Länder und Gemeinden über die Einkommensteuerverteilung mehr als die Hälfte dieser Subvention aufbürdet.

Und schließlich ein dritter Punkt: **Steuersubventionen** sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Wir-

kungen bei den Empfängern ungerecht. Die „Frankfurter Allgemeine“ hat in ihrer Ausgabe vom 13. September dieses Jahres unter der Überschrift „Häusle-Paragraph“ ein Beispiel für eine solche Subvention aufgezeigt, die in der derzeitigen Form ihren Zweck weitgehend verfehlt. Gemeint ist der **§ 7b Einkommensteuergesetz**. Nach dem Hinweis auf die Anhebung der Höchstgrenze der steuerlich berücksichtigungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten von 200 000 auf 300 000 DM schreibt die „FAZ“ im Hinblick auf die **progressionsabhängige Ausgestaltung** der Vorschrift:

Ein nicht geringer Teil der verbesserten steuerlichen Förderung kommt jenen zugute, die so starker finanzieller Anreize zum Hausbau oder Hauserwerb nicht bedürfen.

Wie beim Familienlastenausgleich sind wir auch hier aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit für eine **direkte Förderung**. Finanzhilfen wirken direkt und in der ausgeschriebenen Größenordnung auf den anvisierten Problembereich ein. Sie sind für die öffentlichen Haushalte kalkulierbar und unterliegen im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung einer ständigen Kontrolle durch die Gesetzgebungsorgane des Bundes.

Der Bundeshaushalt 1986 weist eine **Deckungslücke** von 37,5 Milliarden DM auf, die bei einem veranschlagten Bundesbankgewinn von 12,5 Milliarden DM eine Nettokreditaufnahme von 25 Milliarden DM erfordern wird. Bei dieser Bruttobetrachtung beziffert der Bundesfinanzminister im Deutschen Bundestag den Konsolidierungsfortschritt gegenüber 1982 mit rund 10 Milliarden DM. Gegenüber 1981, dem Jahr mit der höchsten Nettokreditaufnahme in der sozialliberalen Regierungszeit, sieht das Bild ungünstiger aus. Einem Bruttobedarf einschließlich Bundesbankgewinn von damals 39,7 Milliarden steht der heutige Bedarf von 37,5 Milliarden DM gegenüber. Konsolidierungsfortschritt in fünf Jahren: gut 2 Milliarden DM.

Da auch diese Vergleiche ernüchtern, wird von Regierungsseite in düsteren Farben geschildert, was ohne rechtzeitiges Eingreifen der heutigen Bundesregierung unter angeblicher „sozialdemokratischer Mißwirtschaft“ mit dem Bundeshaushalt 1983 geschehen wäre. Ich meine die Legende von der drohenden Haushaltslücke 1983, die der Bundesfinanzminister in seiner Einbringungsrede vor drei Wochen mit etwa 50 Milliarden DM beziffert hat.

Erinnern wir uns: im Juli 1982 legte die Regierung Helmut Schmidt den Haushaltsentwurf 1983 mit einem Volumen von 250 Milliarden DM und einer Nettokreditermächtigung von rund 28,5 Milliarden DM vor. Nach einem Artikel aus der „Welt“ vom 4. September 1982 sahen mehrere Unions-Abgeordnete u. a. in den Bereichen Rentenversicherung, Kohle und Stahl sowie Zinsentwicklung **Haushaltsrisiken**, die sie mit etwa 10 Milliarden DM bezifferten.

Die neue Bundesregierung hat bei diesen angeblichen Risiken nach dem 1. Oktober 1982 gegenüber dem Entwurf des Bundesfinanzministers Lahnstein

**Dr. Posser** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) die Ausgabeansätze für Zinsausgaben um 380 Millionen DM gekürzt, den Zuschuß an die knappschaftliche Rentenversicherung um 150 Millionen DM gekürzt, die Ansätze für Kohle und Stahl um insgesamt 220 Millionen DM gekürzt. Der Haushaltsvollzug führte dann in diesen angeblichen „Risikobereichen“ noch zu weiteren Einsparungen von saldiert 932 Millionen DM. Das heißt, am Jahresende 1983 stand nicht ein Nachtragshaushalt zur Deckung einer Lücke von 10 Milliarden DM an, sondern eine Minderausgabe von 1 Milliarde DM. So entstehen Legenden.

Auch der für 1986 mit 12,5 Milliarden DM veranschlagte **Bundesbankgewinn** gibt zu einigen kritischen Bemerkungen Anlaß. Ich will nicht die Diskussion der Vorjahre wiederholen. Was ich heute beanstande, ist die Argumentation des Bundesfinanzministers, die zwischen „guter“ und „böser“ Verwendung des Bundesbankgewinns unterscheiden will. Der Bundesfinanzminister hat auch mir hier im Bundesrat in der Vergangenheit entgegengehalten, im Gegensatz zur früheren Bundesregierung verwende die neue Bundesregierung den Bundesbankgewinn nicht zur Finanzierung von Ausgaben — das heißt „böse“ —, sondern zur Absenkung der Neuverschuldung — das heißt „gut“. Das ist ein abwegiges Argument. Jede Einnahme — auch der Bundesbankgewinn — dient zur Gesamtdeckung der Ausgaben im Haushalt. Nur ein für den Haushalt überhaupt nicht in Anspruch genommener — also ein thesaurierter — Bundesbankgewinn würde nicht der Haushaltsfinanzierung dienen, oder wenn der Bundesbankgewinn dazu benutzt würde, die Bundesschuld zu senken. Aber das geschieht ja nicht. Das mache ich nicht zum Vorwurf. Ich weiß, daß der Bund nicht seine Schulden senken kann; das geht gar nicht. Aber ich wende mich gegen diese etwas merkwürdige Argumentation in bezug auf die Verwendung des Bundesbankgewinns.

- (B) Der Bundesbankgewinn ist für den Bundeshaushalt inzwischen eine unverzichtbare Finanzierungsquelle geworden. Ebenso wie von einer Kreditfinanzierungsquote könnte man beim Bundeshaushalt inzwischen von einer **Bundesbankfinanzierungsquote** sprechen. Welche Bedeutung dieser Bundesbankgewinn von über 35,3 Milliarden DM allein in den Jahren 1983/84/85 für den Bund hat, wird deutlich, wenn ich ihn einmal auf die Daten des Landeshaushalts von Nordrhein-Westfalen umrechne. Nordrhein-Westfalen hätte dann von 1983 bis 1985 eine dem Bundesbankgewinn vergleichbare Sondereinnahme von 7,8 Milliarden DM zur Verfügung gehabt. Ich kritisiere nicht die Verwendung des Bundesbankgewinns. Ich bitte nur um ein wenig mehr Objektivität in der finanzpolitischen Auseinandersetzung.

Dazu gehört auch die vom Bundesfinanzminister in der Haushaltsdebatte geäußerte **Kritik an Nordrhein-Westfalen**. Es ist mir nie in den Sinn gekommen, das Land Schleswig-Holstein, dessen Ministerpräsident der Bundesfinanzminister viele Jahre war, wegen seiner schwierigen Haushaltslage anzugreifen. Ich kenne die Geschichte und die strukturellen, besonderen Schwierigkeiten, die für die

Haushaltsprobleme Schleswig-Holsteins ursächlich sind. Ich gestehe dem früheren Ministerpräsidenten und seinem Amtsnachfolger selbstverständlich zu, daß sie sich nach besten Kräften bemüht haben und bemühen. Deshalb ist es nicht redlich, wenn der Bundesfinanzminister in der Haushaltsdebatte des Deutschen Bundestages am 4. September dieses Jahres behauptet, daß „die sozialdemokratische Mehrheit in Düsseldorf jetzt zum dritten Mal... die kommunale Finanzkraft um Milliarden beschneiden“ wolle.

Ich weiß nicht, woher der Bundesfinanzminister diese Zahlen hat; jedenfalls stimmen sie nicht. Das Land Nordrhein-Westfalen hat weder in der Vergangenheit die Leistungen an seine Gemeinden zweimal um mehrere Milliarden beschnitten, noch beabsichtigt es, dies in Zukunft zu tun.

Auch die vorgesehene **Verbundsatzsenkung** beim allgemeinen Steuerverbund auf 23,0 v. H. — übrigens eine Quote, die einige Länder schon seit Jahren haben, andere nicht einmal erreichen — soll die für die Kommunen frei verfügbaren Schlüsselzuweisungen unberührt lassen. Der gesamte Zuweisungsverlust gegenüber 1985 von rund 388 Millionen DM wird vielmehr ausschließlich bei den zweckgebundenen Zuweisungen realisiert, erlaubt also den Gemeinden durchaus den Ausgleich ihrer wichtigen Verwaltungshaushalte.

In diesem Zusammenhang auch ein Wort zur Kritik der Bundesregierung an der Haltung Nordrhein-Westfalens zu der Anhebung der **Städtebaumittel**. Nordrhein-Westfalen ist nicht gegen dieses Programm, übt aber Kritik an der inhaltlichen Beschränkung des Programms auf großvolumige städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz. Wir wünschen die Einbeziehung kleinteiliger Maßnahmen, weil so der von der Bundesregierung angestrebte baukonjunkturelle Schub leichter und schneller erreicht werden kann. Wir üben Kritik an den durch das Städtebauförderungsgesetz vorgeschriebenen verfahrensmäßigen Umständlichkeiten, die eine zügige Vorbereitung und unbürokratische Umsetzung von **Städterneuerungsprogrammen** behindern.

Wir wehren uns vor allem gegen den Vorwurf, der erhoben worden ist, wir sabotierten das Programm, indem keine zusätzlichen Komplementärmittel bereitgestellt würden. Nordrhein-Westfalen erhält in diesem Jahr aus Bonn für die Städtebauförderung 55 Millionen DM Barmittel und 60 Millionen DM Verpflichtungsermächtigungen. Zur Komplementärfinanzierung müßte Nordrhein-Westfalen dazu aus Landesmitteln 55 Millionen DM bar und 60 Millionen DM Verpflichtungsermächtigungen beistellen.

Wissen Sie, wie hoch die Landesmittel für den Städtebau sind? Insgesamt sind das 388,5 Millionen DM Baransätze und 385 Millionen DM Verpflichtungsermächtigungen. Das ist das Siebenfache der jeweiligen Bundesmittel. Außerdem haben wir die Komplementärmittel im Haushaltsentwurf für 1986 bereitgestellt. Bei diesen Größenordnungen ist der Vorwurf der Bundesregierung, Nordrhein-Westfalen vereitele die Wirkungsmöglichkeiten des Son-

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) derprogramms wegen Verweigerung zusätzlicher Komplementärmittel, schlechthin unverständlich.

Es wäre gut, wenn die Bundesregierung aufhörte, schlecht über das Land Nordrhein-Westfalen zu reden; denn Sie kennen die Gründe, die zu der schwierigen Haushaltslage unseres Landes geführt haben. Da sind vor allem die **Sonderlasten des Landes für Kohle und Stahl** zu nennen. Allein der Stahl wird Nordrhein-Westfalen bis zum Jahresende über 1 Milliarde DM gekostet haben. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 432 Millionen DM Landesanteil an den Strukturverbesserungshilfen sowie 452 Millionen DM Landesanteil aus Einnahmeverlusten bei der Körperschaftssteuer für die Stahl-Investitionszulagen. Rechnen Sie die Zinsen dazu, kommen Sie schnell auf über 1 Milliarde DM.

Weitaus dramatischer in ihren Auswirkungen auf den Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen sind die **Kohlelasten**. Wir haben seit 1966 nebst zugehörigen Zinsen insgesamt über 22 Milliarden DM aus Landesmitteln für die Steinkohle zur Verfügung gestellt! Rechnen Sie die Lasten für Kohle und Stahl zusammen, so zeigt sich, daß nur diese beiden Posten einem Drittel der Kreditmarktverschuldung des Landes entsprechen. Es wird aber nicht einmal angerechnet, was das Land hier tut.

- (B) Kohle und Stahl bilden die eine Seite der Schere, die den Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen drosselt. Die andere Seite sind die **Einnahmeverluste, die durch die Steuerpolitik des Bundes** dem Land zugefügt werden. Die durch die Steuergesetzgebung des Bundes verursachten Steuerausfälle allein für den Landeshaushalt — also ohne Gemeinden — belaufen sich in diesem Jahr auf 1,1 Milliarden DM und im kommenden Jahr auf 1,6 Milliarden DM. In den Jahren von 1985 bis 1988 sind es kumuliert 7 Milliarden DM. Angesichts dieser Zahlen geht mir jedes Verständnis dafür ab, daß im Deutschen Bundestag schon wieder von weiteren Steuerensenkungen geredet worden ist, die nach 1988 in Kraft gesetzt werden sollen.

Insgesamt — damit will ich schließen — befindet sich das Land Nordrhein-Westfalen in einer Lage, die eine **Neuordnung** des Systems des **Länderfinanzausgleichs** und der **Bundesergänzungszuweisungen** zwingend erfordert. Dazu habe ich in den vergangenen Jahren schon oft Stellung genommen und um Unterstützung gebeten. Nordrhein-Westfalen steht in dieser Frage leider einem **politischen Kartell** gegenüber, das offenkundig nur durch Richterspruch aufgebrochen werden kann. Es ist bedauerlich, daß wir das höchste Gericht anrufen mußten und die Vernunft nicht früher eingekehrt ist.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Vielen Dank! Sie wissen aber, Herr Kollege Dr. Posser, daß es sich mehr um ein Klagekartell in Karlsruhe handelt. Sie befinden sich hier ja in bester Gesellschaft.

(Dr. Posser [Nordrhein-Westfalen]: Ihr Land auch, Herr Präsident!)

— Deshalb habe ich es erwähnt.

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Wagner, (C) Rheinland-Pfalz. Ihm folgt Herr Ministerpräsident Lafontaine, Saarland.

**Dr. Wagner (Rheinland-Pfalz):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Beim ersten Durchgang des Bundeshaushalts im vergangenen Oktober hat der Bundesfinanzminister festgestellt, daß von den vier Zielen des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes nunmehr drei erreicht seien: außenwirtschaftliches Gleichgewicht, Wachstum und Preisstabilität, während 1981 noch alle vier Ziele verfehlt worden waren. Unbefriedigend war damals — und ist im Grunde genommen heute noch — die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Der hohe Beschäftigungsstand — das vierte Ziel des Gesetzes — war noch nicht in Sicht.

Heute muß man denen zustimmen, die sagen, daß **Geldwertstabilität, wirtschaftliches Wachstum und außenwirtschaftliche Überschüsse** nach wie vor unsere wirtschaftliche Situation kennzeichnen. Aber auch in Ansehung des vierten Zieles „**Arbeitsmarkt**“ gibt es doch erste Zeichen einer spürbaren Besserung. Die Arbeitslosenquote für sich allein ist nur eine unvollkommene Aussage. Sie bringt nicht zum Ausdruck, daß wir z. B. seit dem zweiten Quartal des letzten Jahres 135 000 Beschäftigte mehr haben und daß die Zahl der Beschäftigten seit 1983 bis Ende 1985 wohl um etwa 400 000 zugenommen haben wird.

Es gab im August 10 % mehr offene Stellen als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Wir haben eine Million Kurzarbeiter weniger. Dies bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daß auf dem Arbeitsmarkt die **Tendenzwende** eingeleitet ist. (D)

Natürlich ist es wahr, daß das Problem der Arbeitslosigkeit bei weitem noch nicht gelöst ist. Aber der rasante Anstieg der Arbeitslosigkeit wurde relativ schnell gestoppt. Es wäre wünschenswert gewesen, Herr Kollege Posser, wenn Sie auch dazu ein bißchen Stellung genommen hätten. Man muß sich nämlich, damit die Fakten nicht in einem Schaum von Propaganda verschwinden — das wollen wir in diesem Hause ja allesamt nicht; insoweit stimme ich Ihnen zu, Herr Kollege Posser —, vor Augen führen, welche Entwicklung wir erlebt haben. Die Zahl der Arbeitslosen betrug 1980 889 000. Sie stieg 1981 um 43 % auf 1,272 Millionen. 1982 stieg sie um weitere 44 % auf 1,833 Millionen. Im Februar 1983 erreichte sie 2,536 Millionen.

Im Februar 1983 war nicht mehr die Regierung Schmidt/Genscher, sondern die Regierung Kohl in Bonn im Amt. Aber niemand, der ein wenig Ahnung von Wirtschaftspolitik hat, wird behaupten wollen, daß diese Arbeitslosigkeit im Februar 1983 irgend etwas mit der Politik der neuen Bundesregierung zu tun haben könnte. Das waren unausweichliche Folgen der beklagenswerten Zustände, die vorher entstanden waren und auch vorher geschaffen worden waren. Diese zweieinhalb Millionen Arbeitslose im Winter 1982/83 sind das Erbe, welches unsere Regierungen im Bund und in den Ländern von der alten Koalition aus SPD und FDP zu übernehmen hatten.

Dr. Wagner (Rheinland-Pfalz)

- (A) Sie haben hier vorgetragen, Herr Kollege Posser, daß für die ungunstigen Entwicklungen bis 1982 eine Verantwortlichkeit nicht erkennbar sei und daß an den verbesserten Entwicklungen seither im Grunde genommen eigentlich auch niemand so recht schuld sei, es sei denn, der allgemeine Konjunkturzyklus, oder eine internationale Entwicklung, oder was auch immer. Das heißt allerdings, die Möglichkeit überhaupt zu leugnen, mit der nationalen Finanz- und Konjunkturpolitik auf die wirtschaftlichen Abläufe Einfluß zu nehmen. Wenn es sich darum handelt, Verantwortungen zuzuweisen — das gilt ganz bestimmt im Bundestag und auch hier, Herr Kollege Posser —, sind Sie nicht so zimperlich, sondern wenn es darum geht, jemandem Fehlentwicklungen anzulasten, ist natürlich die Bundesregierung oder dann sind auch die sie mittragenden Landesregierungen schuld. Wenn es sich dagegen darum handelt, Positives zu unterstreichen, dann soll das von selbst gekommen sein. Das erinnert mich ein bißchen an ein Wort von Bismarck im Preußischen Landtag, als Redner der damaligen Opposition nach der Schleswig-Holstein-Krise äußerten, nun sei Preußen ja in Schleswig-Holstein, aber damit habe die Regierung Bismarck nichts zu tun, das habe sich zufällig so ergeben. Dazu hat er gesagt: „Nun gut, Sie mögen meinen, daß wir zufällig von den Wellen dort an die Küste geworfen worden sind; mir genügt es, daß wir da sind.“

- (B) Ich möchte sagen: Es mag genügen, daß auf diesen entscheidenden Feldern der Wirtschafts- und Finanzpolitik innerhalb von drei Jahren ein grundlegender Wandel zum Besseren eingetreten ist und daß dieser grundlegende Wandel genau mit dem Regierungsantritt der gegenwärtigen Bundesregierung zusammenfällt.

Es ist oft empörend, zu hören, wie im Bundestag und sonstwo der Bundesregierung und den sie mittragenden Landesregierungen unter primitiven Schlagworten wie „Tu-nix-Regierung“ und ähnlichem vorgehalten wird, sie tue nicht genug für den Abbau der Arbeitslosigkeit, oder sie wolle das vielleicht nicht einmal. Auch das kann man ja innerhalb und außerhalb der Parlamente hören. Es ist selbstverständlich, daß wir einen so absurden und bössartigen, verleumderischen Vorwurf nicht auf uns sitzen lassen.

Wir haben ganz klare Vorstellungen, wie wir auf Dauer auch dem Problem der Arbeitslosigkeit beikommen können. Nur, dieses Problem ist struktureller Natur, es ist in langen Jahren entstanden, und es kann nicht in wenigen Jahren ausgeräumt werden.

Der wichtigste Weg dazu ist **wirtschaftliches Wachstum**, begleitet von anderen Maßnahmen, die aber nicht stören dürfen, sondern die den Heilungsprozeß über das wirtschaftliche Wachstum ergänzen sollen.

Dieses Wachstum haben wir. Wir sind im dritten Jahr eines wirtschaftlichen Auftriebs, und dies bei faktischer Preisstabilität. Im Halbjahresbericht der Bundesbank heißt es: „Der wirtschaftliche Aufschwung hat an Dynamik gewonnen“ und „vollzieht sich praktisch ohne inflationäre Spannungen“. Dem

„Handelsblatt“ und anderen Zeitungen konnte man letzte Woche entnehmen, daß die EMO in Hannover einen neuen Besucherrekord erwartet. Der Präsident der Bundesbank hat vor einigen Tagen die Erwartung geäußert, es könne so etwas wie einen Lokomotivwechsel in der internationalen Konjunktur geben, nämlich einen Übergang des Zugeffektes von den Vereinigten Staaten auf europäische Länder, darunter vor allem auf die Bundesrepublik. Diese Entwicklung verdanken wir in einem ausschlaggebenden Maße der konsequent betriebenen Politik der **Konsolidierung der Staatsfinanzen**.

Die meisten Länder haben diese Politik des Bundes unter großen Anstrengungen — das gilt doch auch für Nordrhein-Westfalen, Herr Kollege Posser — mitgemacht, wenn auch manches ehrgeizige Ziel nicht erreicht werden konnte. Es ist uns z. B. in Rheinland-Pfalz gelungen, unser Finanzierungsdefizit seit 1982 um 30 v. H. zu senken — ein Erfolg, der uns nicht genügt. Ich bin der Meinung, daß die Neuverschuldung in unserem Land und in anderen Ländern auch jetzt noch zu hoch ist; aber es ist ein großer Erfolg. Nur mit einer solchen Politik kann der **Privatinitiative** neuer Handlungsfreiräume gegeben und der **konjunkturellen Expansion** der Boden bereitet werden. Dies sind die wichtigsten Voraussetzungen für eine fortschreitende Besserung auf dem Arbeitsmarkt. Das ist nicht „vollmundig“, sondern das ist die Feststellung unbestreitbarer Tatsachen.

(D) Ich habe auch Bedenken dagegen, Herr Kollege Posser, wenn Sie dies alles nur mit internationalen Zusammenhängen erklären wollen. Das verkennt die besonders günstige Rolle, die wir bei wichtigen Indikatoren spielen, und es verkennt außerdem den beachtlichen Einfluß, den die Politik der Bundesrepublik ihrerseits auf die Entwicklung im Ausland hat. Sie können nicht verkennen, daß natürlich auch von unserer Politik in bezug auf Inflationsbekämpfung und auf Defizitabbau ein günstiger, ein wohltätiger Einfluß auf die Entwicklung in wichtigen Partnerländern namentlich der Europäischen Gemeinschaft ausgegangen ist.

Kann man sich vorstellen, daß der Umschwung der französischen Politik vor etwa zwei Jahren — weg von der inflationsgetriebenen Expansion der Staatsausgaben, die ja in die Sackgasse führte, hin zu einer klaren, marktwirtschaftlich und auch an Haushaltsdisziplin orientierten Politik — stattgefunden hätte, wenn nicht innerhalb der EG die Bundesrepublik Deutschland der Motor für eine solche Entwicklung gewesen wäre? Wir sind eben auch international seit einigen Jahren der Schrittmacher für diese gesunde Politik und keineswegs nur ihr Nutznießer. Wir gestalten das mit, und zwar in einem ganz beträchtlichen Umfang.

Es wird deswegen nach meiner Überzeugung immer klarer, wie falsch diejenigen gelegen haben, die seit Jahren eine Abkehr von unserer Haushaltspolitik der Sparsamkeit und die Finanzierung von Ausgabenprogrammen über zusätzliche Schulden empfohlen haben oder noch empfehlen. Sie haben das hier nicht getan, Herr Kollege Posser — das er-

Dr. Wagner (Rheinland-Pfalz)

- (A) kenne ich an —; aber es geschieht natürlich in Ihrer Partei nach wie vor in reichlichem Umfang.

Mit wirtschaftspolitischen Rechnungen von erstaunlicher Schlichtheit — um das Mindeste zu sagen — rechnet man uns vor, wie viele zusätzliche Arbeitsplätze mit 5, oder 10, oder 20 Milliarden DM zusätzlicher Ausgaben unter wechselnden Etiketten geschaffen werden könnten. Dabei wurde und wird unterstellt, die übrigen wirtschaftlichen Abläufe würden von derartigen staatlichen Aktivitäten nicht berührt, man könne also die autonomen Aufschwungkkräfte der Wirtschaft und die geplanten Beschäftigungseffekte der **staatlichen Programme** gleichzeitig haben und ihre Wirkungen folglich addieren.

Diese Vorstellung verkennt, daß uns eine Wiederauflage der Schuldenpolitik höhere Zinsen, höhere Inflationsraten, schwächere Exportkraft, geringere private Investitionen, weniger Vertrauen gebracht hätte oder bringen würde — kurzum, daß es so eben nicht geht. Ich erinnere daran, daß in den letzten Monaten der früheren Regierung der damalige Bundeskanzler Schmidt ganz ähnliche Auffassungen vertreten hat, mit denen er sich aber, wie Sie alle wissen, in seiner Partei nicht mehr durchsetzen konnte.

Ich habe auch Bedenken gegen die Aussage, daß es im Ergebnis nur auf den **Realzins** und nicht auf den Nominalzins ankomme. Man kann diese Aussage — wie jede; das räume ich ein — durch ein Zahlenbeispiel leicht ad absurdum führen. Das würde ja z. B. bedeuten, daß ein Zins von 25% unschädlich wäre, wenn man 20% Inflation hat, weil dann nämlich nur 5% Realzins herauskämen. Daß ein solcher Realzins trotzdem eine dramatische Fehlentwicklung wäre, darüber sind wir uns sicherlich einig. Es ist falsch, daß nur der Realzins für Investitionsentscheidungen eine Rolle spiele. Unmittelbar und für das Jahr, in dem der Kredit aufgenommen wird, sowie für die Jahre danach bis zur Tilgung des Kredits muß das Unternehmen oder der private Kreditnehmer die hohen Zinsen aufbringen. Diese hohen Zinsen schrecken ihn dann ab. Die Aussicht, das gute Geld eventuell später mit schlechterem Geld zurückzahlen zu können, mag ihn trösten; aber zunächst muß er überhaupt wirtschaftlich in der Lage sein, die hohen Zinsen zu tragen.

Deswegen glaube ich, daß diese Rechnung, die nur auf den Realzins abstellt und die auch in einem Artikel in der „Zeit“ vor 14 Tagen oder drei Wochen aus der Feder des früheren Bundeskanzlers Helmut Schmidt eine große Rolle spielte, nicht richtig ist.

Die Gesundung des Arbeitsmarktes setzt auch die **Überwindung struktureller Schwierigkeiten** voraus. Diese darf nicht an der Finanzpolitik der öffentlichen Hand scheitern, auch nicht an Fehlentwicklungen in unseren Finanzbeziehungen untereinander. Ein gerechter Ausgleich muß gewährleisten, daß die Strukturschwächen unserer Wirtschaft in allen Teilen des Bundesgebietes möglichst beseitigt werden können. Wir müssen den Anforderungen der Zukunft überall finanziell gewachsen sein.

Hierzu ein Beispiel, von dem bei den Debatten (C) über den Finanzausgleich auch unter den Ländern meist weniger die Rede ist: Die **Forschungsförderung des Bundes** mit einem Volumen von rund 6 Milliarden DM hat aufgrund dieses hohen Volumens weitaus größere regionale Wirkungen als die Mittel des Bundes für die **regionale Wirtschaftsförderung** mit etwa 0,5 Milliarden DM. Sie bewegt auch weit mehr Mittel als der Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen.

Die struktur- und finanzschwächeren Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und vor allem Rheinland-Pfalz sind bei der Forschungsförderung seit Jahren — zum Teil sehr massiv — benachteiligt. Dagegen kommt es durchaus vor, daß wohlhabende Länder über die Forschungsförderung ebenso viel oder sogar mehr erhalten, als sie in den Finanzausgleich einzahlen. Ich will hier nicht aufführen, wer bei den Bundesforschungsmitteln die Spitzenreiter unter den Empfängerländern sind; das ist ja wohl jedem bekannt.

(Zuruf Dr. Posser [Nordrhein-Westfalen])

— Es gibt im wesentlichen zwei, Herr Kollege Posser, die dabei zu erwähnen wären.

Die Bundesregierung sollte deshalb bei der Förderung neuer Institute und bei der Mittelvergabe stärker **regionale Gesichtspunkte** beachten. Die gegenwärtige Verteilung wird dem Grundsatz nicht gerecht, daß die Finanzpolitik ihren Beitrag zur **Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse** im Bundesgebiet auch bei der Verteilung dieser Mittel zu leisten hat. (D)

Der Bereich **Wirtschaftsförderung** ist sowohl im Entwurf des Haushaltsplans als auch im Finanzplan rückläufig veranschlagt. Die Mittel der regionalen Wirtschaftsförderung, der für die Länder wichtigen Gemeinschaftsaufgabe, sind aber, für sich betrachtet, unverändert geblieben. Der Rückgang bei der Wirtschaftsförderung insgesamt ist durch das Auslaufen der Sonderprogramme bedingt. Für die **Gemeinschaftsaufgabe** sind ab 1986 rund 295 Millionen DM jährlich veranschlagt. Für den Haushalt 1986 sehe ich keinen Anlaß zur Kritik.

Rheinland-Pfalz begrüßt sehr nachdrücklich die Steigerung der Mittel für die **Städtebauförderung**. Der Bund hat seine Mittel für diese wichtige investive Aufgabe verdreifacht, die Länder haben ihre Ansätze, soweit ich das übersehen kann, durchweg verdoppelt; jedenfalls hat unser Land das getan. Das bedeutet z. B. für unseren Haushalt, der nicht zu den größten gehört, daß in Rheinland-Pfalz die Ansätze der Bundes- und Landesmittel im Jahre 1986 von 42 Millionen auf 105 Millionen DM, also um etwa 150%, steigen.

Wir haben auch keine Probleme mit der von Ihnen, Herr Kollege Posser, unterstellten Notwendigkeit, diese Mittel nur für großvolumige Vorhaben einzusetzen; im Gegenteil: Wir setzen diese Mittel — natürlich nach den Regeln des Städtebauförderungsgesetzes — auch in kleinen Gemeinden bis hinunter zu 3 000 Einwohnern, zum Teil sogar noch

Dr. Wagner (Rheinland-Pfalz)

- (A) darunter, ein und fördern damit auch kleine Vorhaben, sicherlich auch bedingt durch unsere Struktur. Aber ich meine, dies beweist, daß das ohne weiteres möglich ist. Ich kann Ihnen sagen: Die Nachfrage nach diesen Mitteln bei unseren Gemeinden ist so lebhaft, daß wir noch viel höhere Mittel sinnvoll verausgaben könnten.

Deswegen ist es uns auch möglich, eine rasche Umsetzung der neuen Programme und entsprechend schnelle Auswirkungen auf die **Bauwirtschaft** zu gewährleisten. Das wird dazu beitragen, daß die Bauwirtschaft, die den Tiefpunkt ihrer Krise ohnehin überwunden zu haben scheint, zusätzlich gestützt wird, was im Hinblick auf die Bedeutung dieser großen Schwachstelle der Konjunktur auch gesamtwirtschaftlich sehr wichtig ist.

Ich möchte noch anmerken, daß im Bundeshaushalt die Ausgaben für den Bereich „**soziale Sicherung**“ von 1985 nach 1986 um 5% steigen. Auch im Finanzplan ist eine kontinuierliche Zunahme zu verzeichnen. Daran zeigt sich, daß von einem Abbau des sozialen Netzes nicht die Rede sein kann.

- Besonders hervorzuheben sind die Leistungen für die Familie, denen noch die steuerlichen Maßnahmen für diesen Zweck hinzuzurechnen sind. Die **Verbesserung des Familienlastenausgleichs** zum 1. Januar 1986 wird von uns — wir haben das hier schon gesagt — ausdrücklich begrüßt, auch der Weg über die **Steuerfreibeträge**. Dabei bleiben wir, Herr Kollege Posser. Wir werden uns darüber sicherlich nicht einig werden. Das ist ein durchgängiger und sehr grundsätzlicher Meinungsunterschied. Wir sind der Überzeugung, daß es gesellschaftspolitisch richtiger ist, den Bürgern, wenn irgend möglich, eigenes Einkommen für besondere Belastungen unversteuert zu belassen, als ihnen — umgekehrt — zunächst über hohe Steuern und fehlende Freibeträge das Einkommen wegzusteuern und dann über ein System von Transferleistungen in Form staatlicher Wohltaten wieder zuzuführen. Diese grundsätzliche Differenz, die nicht nur hier, sondern auch in vielen anderen Bereichen zutage tritt, wird wohl weiter zwischen uns bestehen bleiben.
- (B)

Die Länder haben gerade auf dem Sektor der Familienpolitik verschiedenartige ergänzende Programme nach eigenen Prioritäten und auch nach eigenem finanziellem Vermögen. Rheinland-Pfalz wird seine Anstrengungen für die Familie in den nächsten Jahren deutlich verstärken. Wir glauben, daß es sich hierbei um einen der wichtigsten Bereiche unserer Politik handelt.

Ein paar Bemerkungen zu **Finanzierungsfragen** zwischen Bund und Ländern und zwischen den Ländern, die von gemeinsamem Interesse sind. Rheinland-Pfalz gehört zu den Ländern, die die Vielzahl der gemeinsamen Finanzierungen allmählich zurückgeführt sehen möchten. Die Gründe hierfür sind aus unserer Sicht in dem von der Bundesregierung vorgelegten Finanzplan des Bundes 1985 bis 1989 unter der Überschrift „Die Finanzbeziehungen von Bund und Ländern“ zutreffend abgezählt.

Die Entflechtung im Bereich des **Krankenhausesens** — Herr Staatssekretär, Sie haben darauf hingewiesen — ist abgeschlossen. Von 1986 an wird der Bund für diesen Bereich keine Finanzhilfen mehr geben. Der finanzielle Ausgleich ist für alle Beteiligten befriedigend geregelt worden.

(C)

Der Finanzplan des Bundes 1985 bis 1989 verweist darauf, daß die Regierungschefs von Bund und Ländern übereingekommen sind, über die **Entflechtung im Wohnungs- und Städtebau** zu verhandeln. Für den Abbau der gemeinsamen Finanzierung beim Städtebau ist der 1. Januar 1988 ins Auge gefaßt, während beim Wohnungsbau ein Termin noch nicht genannt ist.

Was ich allerdings bisher vermisse — das geht auch an die Adresse der Bundesregierung —, ist bei diesen beiden Feldern die Aussage über einen angemessenen **finanziellen Ausgleich**. Ich möchte in aller Klarheit sagen, daß auch bei den künftigen Entflechtungen befriedigende finanzielle Übereinkünfte unerlässlich sind. Es geht um den Ausgleich sowohl zwischen Bund und Länderseite als auch für die Länder im einzelnen. Dieser Ausgleich muß nicht nur zum Zeitpunkt des Aushandelns, sondern über einen längeren Zeitraum hin stimmen, d. h. auch die erwartete Dynamik der jeweiligen Finanzentwicklung mit einbeziehen. Es wird freilich schwieriger, diese Forderung zu erfüllen, je weiter wir mit der Entflechtung fortschreiten. Wir können aber auf keinen Fall auf sie verzichten.

Wie Sie wissen, tragen wir das **Steuersenkungsgesetz 1986/1988** mit, und zwar mit Überzeugung. Wir betrachten dieses Gesetz als Teil auch unserer Politik in den CDU-regierten Ländern. Gewiß verursacht das Gesetz bei den öffentlichen Gebietskörperschaften hohe Einnahmeverluste, die von ihren Haushalten verkraftet werden müssen, z. B. im Landeshaushalt von Rheinland-Pfalz, der ein Volumen von 13 Milliarden DM hat, im kommenden Jahr einen Einnahmeverlust von 200 Millionen DM, den wir natürlich sehr spüren. Dieses Gesetz ist aber nicht nur sozial- und familienpolitisch geboten, sondern auch wirtschaftspolitisch von erstrangiger Bedeutung. Von der Steuerreform werden weitere, kräftige Impulse für die Wirtschaft ausgehen, da sie einen starken Kaufkraftschub bringt — in der ersten Stufe 1986 etwa 11 Milliarden DM — und gleichzeitig Leistungshemmnisse abbaut.

(D)

Um das Ausmaß zu erkennen, möchte ich daran erinnern, daß wir in der Bundesrepublik eine Bruttolohnsumme von etwa 800 Milliarden DM haben und daß 1% tariflicher Lohn- und Gehaltserhöhung folglich etwa 8 Milliarden DM brutto darstellen, die dann erheblich verkürzt, um Milliarden verkürzt, netto bei den Arbeitnehmern ankommen.

Das bedeutet, daß ein Nettokaufkraftzuwachs von 11 Milliarden DM, wie er im nächsten Jahr durch die Steuerreform unseren Bürgern zukommen wird, die Wirkung von etwa 2% zusätzlicher Lohn- und Gehaltserhöhung haben wird. Diese **stimulierenden Effekte für die Wirtschaftsentwicklung** werden nach meiner Überzeugung übersehen. Sie sind aber sehr wichtig, weil der private Konsum bisher ja

Dr. Wagner (Saarland) (D)

... den Umfang die

... ge Posser, daß diese ... Defizite verursachen ... Schwierigkeiten bereitet. Natürlich. Aber was wäre die Alternative? Die Alternative könnte doch nur sein, die Progression weiter wachsen zu lassen und den Familien weiterhin einen gerechtem Ausgleich vorzuenthalten. Wir sind der Überzeugung, daß jetzt — nach drei harten Jahren des Sparens — der Zeitpunkt für diese große Maßnahme gekommen und dafür auch der Spielraum geschaffen ist.

Natürlich darf es nicht dazu kommen, daß diese volkswirtschaftlich gebotenen Steuererleichterungen zu einer schleichenden Veränderung in den Einnahmestrukturen führen. Es war deswegen erforderlich — und es ist ja auch gelungen —, eine **Änderung des Beteiligungsverhältnisses**, der Verteilung der Steuern auf Bund und Länder, durchzusetzen. Das ist vom Grundsatz her befriedigend.

Es ist natürlich eine andere Frage, ob der halbe Prozentpunkt Umsatzsteuer, den wir vereinbart haben, eine ausreichende Anpassung darstellt. Herr Staatssekretär Voss hat hier erklärt, daß diese Anpassung eigentlich nicht angebracht gewesen sei, weil umgekehrt der Bund wegen anderer Entwicklungen Anspruch auf einen Ausgleich gehabt hätte. Die Länder sehen das natürlich anders. Auch mir scheint der halbe Prozentpunkt etwas knapp bemessen zu sein; aber zu Streitigkeiten dieser Art gehört es wahrscheinlich wesensmäßig, daß am Ende eine gemäßigte Unzufriedenheit beider Seiten steht.

Die Einigung zwischen Bund und Ländern hat auch — und dafür sind wir sehr dankbar — die **Bundesergänzungszuweisungen** in der derzeitigen Höhe von 1,5% des Umsatzsteueraufkommens für die nächsten zwei Jahre aufrechterhalten. Das ist eine wesentliche Entscheidung — auch im Hinblick auf die vor dem Bundesverfassungsgericht schwebenden Verfahren.

Erstmalig wird Bremen in den Kreis der Empfänger der Bundesergänzungszuweisungen einbezogen. Welche Einstellung Rheinland-Pfalz zur finanziellen Lage Bremens hat, ist in unserer Erklärung dargelegt, die wir in diesem Hause am 5. Oktober 1984 zu Punkt 11 der Tagesordnung abgegeben haben. Von den Grundzügen der seinerzeitigen Stellungnahme ausgehend, meine ich und meint die Landesregierung von Rheinland-Pfalz, daß der gefundene Kompromiß zu großzügig ausgefallen ist. Wir tragen die **Einbeziehung Bremens** in den Kreis der Empfänger von Bundesergänzungszuweisungen mit und haben dies in allen Beratungen gesagt. Wir sind jedoch nicht einverstanden mit dem Umfang.

Bremen erhält im Verhältnis zu den anderen finanzschwachen Ländern aus unserer Sicht einen zu hohen Anteil an den Bundesergänzungszuweisungen. Die im Entwurf des Gesetzes enthaltene Beteiligung für Bremen in Höhe von 5,3% der Zuweisungen bedeutet einen Pro-Kopf-Betrag in Höhe von

etwa 140 DM. Damit erreicht Bremen aus dem Stand mit dem Saarland die höchsten Pro-Kopf-Beträge. Einen Betrag von maximal 100 DM pro Kopf — Rheinland-Pfalz erhält z. B. etwa 94 DM pro Kopf — hatten wir für angemessen gehalten. An dieser Auffassung hat sich nichts geändert. Wir werden eine entsprechende Erklärung bei Punkt 13 zu Protokoll geben.

Ich möchte zum Schluß mit der gebotenen Rücksicht noch ein kurzes Wort zu den **Anträgen zum Länderfinanzausgleich vor dem Bundesverfassungsgericht** sagen. Es wird darin zum Teil eine Tendenz erkennbar, die schließlich zu einem Ausgleichssystem führen müßte, das — weg vom Steuerkraftausgleich — letzten Endes die Ausgabenwirtschaft eines jeden Landes zum bestimmenden Faktor machen und die Konsequenzen der Ausgabenpolitik, möglicherweise auch einer zu großzügigen Ausgabenpolitik, eines Landes den anderen Ländern aufbürden würde. Dies wäre sicherlich eine Fehlentwicklung. Diese Überzeugung ist auch für die Einstellung unseres Landes zu der Lösung für Bremen, die ich erwähnt habe, maßgeblich.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß Rheinland-Pfalz dem Entwurf des Bundeshaushalts mit Überzeugung zustimmt. Dieser Entwurf setzt die erfolgreiche Finanzpolitik der letzten Jahre konsequent fort. Zu dieser Finanzpolitik gibt es keine vernünftige Alternative.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Lafontaine, Saarland. Ihm folgt Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern. (D)

**Lafontaine (Saarland):** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich werde nicht der Versuchung erliegen, die Debatten des Bundestages fortzusetzen, zu den allgemeinen Auseinandersetzungen zwischen den Parteien über den richtigen Kurs der Wirtschafts- und Finanzpolitik Stellung zu nehmen — schon aus zeitlicher Rücksichtnahme auf Sie.

Allein, die Wirtschafts- und Finanzlage des Saarlandes verpflichtet mich, in dieser Debatte etwas zu sagen. Denn wo anders wäre der Ort auf Bundesebene, die Probleme dieses Bundeslandes vorzutragen?

Ich möchte mich dem Urteil von Herrn Posser anschließen, daß Sie, Herr Staatssekretär Voss, in sachlicher Form die Begründung der Bundesregierung zur Einbringung des Bundeshaushalts hier im Bundesrat vorgetragen haben. Zwei Sätze möchte ich aber aufgreifen, weil sie wirklich der Differenzierung bedürfen und weil sie ein Beweis dafür sind, daß pauschale Betrachtungsweisen nicht geeignet sind, die Situation im einzelnen differenziert zu beurteilen.

Sie haben in Ihrer Einbringungsrede — wenn ich es richtig mitgeschrieben habe — festgestellt, daß der Bund auf die finanziellen Belange der anderen staatlichen Ebenen — ich nehme an, die Länder waren damit gemeint — ausreichend Rücksicht genommen habe. Sie haben dies ebenfalls in Ihrer

Lafontaine (Saarland)

- (A) Einbringungsrede durch die Aussage untermauert, daß aufgrund der allgemeinen Entwicklung der Finanzen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden eher ein **Umverteilungsanspruch des Bundes gegenüber den Ländern** bestanden hätte. Sie haben dies auch untermauert, indem Sie die Kreditfinanzierungsquote des Bundes zu den Kreditfinanzierungsquoten der Länder und der Gemeinden in Vergleich gesetzt haben.

Hierbei, meine Damen und Herren, erweist sich bei näherer Betrachtung ein entscheidender Fehler. Wenn Sie nämlich die allgemeine Statistik und Mittelwerte heranziehen, werden Sie selten in der Lage sein, wirklich zu beurteilen, was in den einzelnen Bundesländern vor sich geht.

Eines ist klar: Wenn Sie über ein Einkommen von 19 900 DM und ich über eines von 100 DM verfügen, hätten wir beide ein Durchschnittseinkommen von 10 000 DM, und Sie würden dies als großen Erfolg der Lohn- und Einkommenspolitik — welcher Instanz auch immer — bewerten. Bei entsprechender Entwicklung nach oben und nach unten käme man zu allerlei interessanten Schlußfolgerungen. Ähnlich ist es mit dem Mittelwert der Statistik der Länderfinanzen, der Kreditfinanzierungsquote usw. Das **Saarland** — ich bin in der glücklichen Lage, hier nicht in eine billige Polemik in der Form verwickelt zu werden, daß ich dies zu verantworten hätte — hat bei meinem Amtsantritt eine **Schuldenlast** von etwa 8 Milliarden DM — ich gebe grobe Zahlen an — und ein Haushaltsvolumen von etwa 4 Milliarden DM gehabt. Jeder, der dies auf seinen Länderhaushalt umrechnet, wird in etwa ermessen können, in welcher schwieriger finanzieller Situation sich dieses Land befindet.

Der **Landesrechnungshof** war aufgrund dieser Entwicklung veranlaßt, festzustellen, daß eine solche Situation der Finanzen des Saarlandes nicht mehr mit der Landesverfassung in Übereinstimmung zu bringen sei. Er hat dies zwar etwas vorehmer formuliert; aber die inhaltliche Aussage ist eindeutig.

Ich habe diesen Sachverhalt sowohl der Bundesregierung, den im Bundestag vertretenen Parteien als auch dem Herrn Bundesratspräsidenten und anderen zur Kenntnis gebracht. Ich möchte bei der Einbringung des Bundeshaushalts monieren, daß sich die Bundesregierung bisher durch ein Mitglied zu dieser Situation wie folgt geäußert hat: Sie habe keine Veranlassung, dazu Stellung zu nehmen.

Meine Damen und Herren, dies ist für mich ein gravierender Vorgang, weil ich glaube, daß dadurch das System der **föderativen Ordnung** in der Bundesrepublik tangiert ist. Es kann nicht so sein — und so kann man das Grundgesetz nicht interpretieren —, daß die Bundesregierung, die ja sicherlich aufgerufen ist, vermittelnd zwischen den einzelnen Bundesländern tätig zu werden, das Gesamte im Auge zu haben und ausgleichend zu entscheiden, dann, wenn eine solche Situation gegeben ist, feststellt, dazu Stellung zu beziehen, habe sie keinerlei Veranlassung.

In diesem Jahr entwickelt sich die Situation für das Saarland noch dramatischer. Wird die jetzige Politik, die im Bundeshaushalt ihren Niederschlag findet, fortgesetzt, ist das Saarland gezwungen, entweder eine weitere Milliarde aufzuwenden, um sein Stahlunternehmen, das ein Schlüsselunternehmen darstellt, zu retten, oder es eben in Konkurs gehen zu lassen.

Wer diese Alternative nicht deutlich anspricht, leugnet die Realität und verfängt sich lediglich in vordergründigen parteipolitischen Auseinandersetzungen.

Das Saarland hat — und diese Zahl will ich auch nennen — bis zum heutigen Tage von den 8 Milliarden DM Schulden **3,7 Milliarden DM für Kohle und Stahl** aufgebracht. 3,7 Milliarden DM! Hieran mögen Sie ermessen, wie sehr die Montan-Belastung zur Entwicklung der Landesfinanzen beigetragen hat.

An der Entwicklung der Landesfinanzen an der Saar, aber ebenso an der Entwicklung der Finanzen in Nordrhein-Westfalen können Sie nämlich sehen, daß die Betrachtung des **Bund-Länder-Finanzausgleichs** schon fast nichts mehr hergibt, weil entscheidend, meine Damen und Herren, die Subventionspraxis des Bundes ist. Ich könnte augenzwinkernd sagen: Laßt doch den Länderfinanzausgleich, wie er ist, aber behandelt die Montanreviere einmal ähnlich großzügig wie andere Wirtschaftsbranchen! — Das geht dann umgerechnet gleich in die Milliarden. Wenn man die entsprechenden Kürzungen bei anderen Wirtschaftsbranchen vornähme, würden — über zehn Jahre hochgerechnet — auf einmal die Haushalte von Bundesländern, die jetzt hervorragend aussehen, eine völlig andere Bilanz aufweisen und die Haushalte der Montanreviere entsprechend saniert sein.

Es ist richtig, was Herr Kollege Dr. Posser hier vorgetragen hat, daß **sektorale Strukturpolitik** nach herrschender Lehre in erster Linie **Aufgabe des Bundes** ist. Wenn aber der Bund hingeht und auf dem Gebiet der Montanindustrie die Lasten für die sektorale Strukturpolitik in allzu starker Form — und mittlerweile in unserem Falle ganz — auf die Bundesländer übertragen will, nimmt er a) seine Aufgabe nicht wahr und ruiniert b) systematisch die Finanzen eines Bundeslandes.

Ich kann dies hier sagen, ohne der parteipolitischen Polemik verdächtigt zu werden, weil diese Entwicklung bereits vor Regierungsantritt der jetzigen Regierung begonnen hat, ohne daß man sie in ausreichender Form erkannt hätte, und weil die jetzige Regierung sie in einer solchen Schärfe fortgesetzt hat, daß ein Land wie das Saarland mit dieser Praxis tatsächlich nicht mehr fertig werden kann.

Daher, meine Damen und Herren — ich habe versprochen, es kurz zu machen —, glaube ich, daß man die Folgen dieser Praxis bedenken muß, insbesondere angesichts der neuen Entscheidungen der Kommission in Brüssel.

Es war für mich klar, daß eine Bundesregierung, die sich auf dem Gebiet der Landwirtschaft in Brüssel so verhalten hat, daß sie quasi durch ein Veto

Lafontaine (Saarland)

- (A) eine herauftreibende Subvention gegenüber allen Mitgliedsländern durchgesetzt hat, niemals in der Lage sein würde, die Mitgliedstaaten dazu zu bewegen, etwa bei Kohle und bei Stahl die Subventionen drastisch herunterzufahren. Was dem einen die Bauern sind, meine Damen und Herren, sind nun einmal dem anderen die Stahlarbeiter in den Revieren in der Wallonie, in Frankreich, oder wo immer Sie wollen. Von daher ist die Brüsseler Entscheidung vorprogrammiert. Nur jemand, der die politischen Realitäten völlig verkennt, kann diese Entwicklung nicht zur Kenntnis nehmen wollen.

Es stellt sich die Frage, welche Konsequenzen die Bundesregierung aus dem Gutachten des Ifo-Institutes zieht, das die Wirtschaftsvereinigung Eisen und Stahl in Auftrag gegeben hat. Darin wird klar zum Ausdruck gebracht — und ich habe dem überhaupt nichts hinzuzufügen; dieses Gutachten kann auch nicht parteipolitisch diffamiert oder diskreditiert werden —, daß die Praxis, die da heißt: Brüssel, London, Rom, Paris, alle zahlen weiter, nur Bonn stellt alles auf Null, dazu führt, daß in den Montanrevieren eine größere Arbeitslosigkeit bewußt hingenommen wird.

Meine Damen und Herren, ich habe an der Saar über 20 Jahre lang politische Verantwortung getragen. Ohne Einschränkung stelle ich daher fest, daß die Situation der Montanreviere noch nie so schwierig war wie heute, auch bedingt durch politische Entscheidungen, die Bonn zu verantworten hat.

- (B) Und hier erlauben Sie mir eine weitere Bemerkung: Dies hat Auswirkungen längerfristiger Art. Wenn die Argumente immer dichter werden, daß die Behandlung einzelner Regionen nicht in erster Linie nach sachlichen Erwägungen erfolgt, sondern daß das vordergründig parteipolitische Argument zu sehr dominiert, dann hat dies Auswirkungen auf den Föderalismus in der Bundesrepublik insgesamt und kann in absehbarer Zeit dann auch schlagartig für viele Beteiligte zu Änderungen führen.

Ich wollte dies hier vorgebracht haben, meine Damen und Herren, und ich appelliere noch einmal an die Gemeinschaft der Bundesländer, aber auch an die Bundesregierung, nicht tatenlos das hinzunehmen, was unser Landesrechnungshof festgestellt hat, wen immer Sie als Verursacher ansehen wollen. Die jetzige Landesregierung kann dies nach Ihren eigenen Ausführungen im Hinblick auf das Jahr 1983 nicht sein. Sie hat diese Situation vorgefunden. Es kann jedoch nicht so sein, daß die Feststellung, der Haushalt eines Bundeslandes sei verfassungswidrig, zu keinerlei Reaktionen im Bundeshaushalt führt, auch nicht dazu führt, daß sich nichts in der zweiten Kammer tut und daß man wartet, bis ein Gericht entscheidet, ansonsten aber Politik macht wie bisher.

Dies geht nicht — und dazu habe ich Veranlassung, mich aufgrund vieler Äußerungen in der Vergangenheit zu äußern — zu Lasten einer Person oder einer politischen Partei, sondern das geht zu Lasten von Menschen, die über Jahre in einem Industriezweig, der eben jetzt in der Krise ist, dazu beigetragen haben, unseren Wohlstand mit zu erarbeiten. Angesichts der damit verbundenen sozialen

Probleme sind wir alle dazu aufgerufen, die Praxis (C) zu ändern, d. h., den Montanrevieren zu helfen.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Das Wort geht jetzt an Herrn Staatsminister Schmidhuber, Bayern. Ihm folgt Herr Staatsminister Clauss, Hessen. Die Zahl der Wortmeldungen nimmt zu, und der Zeitraum, der für die Sitzung zur Verfügung steht, nimmt ab.

**Schmidhuber (Bayern):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung begrüßt und unterstützt die konsequente Politik der Bundesregierung zur Konsolidierung der Staatsfinanzen, die im Entwurf des Bundeshaushalts 1986 wieder einen deutlichen Ausdruck gefunden hat. Diese seit dem Zusammenbruch der liberal-sozialistischen Koalition konsequent verfolgte Politik hat entscheidend dazu beigetragen, die Finanz- und Wirtschaftskrise zu überwinden, die Preise zu stabilisieren, reale Lohnzuwächse möglich zu machen, die überhöhte Steuerbelastung schrittweise abzubauen und den Familienlastenausgleich deutlich zu verbessern. Die Staatsregierung fordert eine Fortsetzung dieser Politik, damit der **wirtschaftliche Aufschwung** anhält und die Arbeitslosigkeit überwunden werden kann. Außerdem tritt sie nachdrücklich dafür ein, alle Umschichtungsmöglichkeiten im Bundeshaushalt für die Erhöhung zukunfts-wirksamer investitions- und beschäftigungsfördernder Maßnahmen zu nutzen.

Einer der Eckpunkte auf der Einnahmeseite des Haushalts 1986 ist die im Juni beschlossene **Steuersenkung** in zwei Stufen. Die Staatsregierung hat sich damals in den Beratungen vorbehalten, je nach den sich ergebenden gesamtwirtschaftlichen Daten, vor allem der Lage auf dem Arbeitsmarkt, die Forderung nach Steuerentlastung in einem Schritt erneut zu erheben. Dieser Vorbehalt gilt fort. Über das Inkrafttreten des Steuersenkungspakets wird nochmals zu reden sein, sobald die volkswirtschaftlichen Daten dieses Herbstes vorliegen. Daneben hält die Staatsregierung Änderungen in Einzelpositionen für erforderlich. (D)

Wir wiederholen unseren Antrag zur stärkeren **Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten** und schlagen vor, den Haushaltsansatz für diesen Zweck um 31 Millionen DM auf 130 Millionen DM zu erhöhen. Diese Gelder dienen der zusätzlichen Qualifikation von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen. Sie dienen damit der Sicherung von Arbeitsplätzen und erhöhen die Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitslosigkeit. Die Diskussion über die Verwendung der Überschüsse der Bundesanstalt für Arbeit hat gezeigt, daß über die Notwendigkeit, die berufliche Qualifikation der Arbeitnehmer zu verbessern, breite Übereinstimmung besteht.

Der Schwerpunkt dieser Fördermaßnahme liegt im **Handwerk**. Die durchschnittliche Betriebsgröße beträgt dort nur sieben bis acht Beschäftigte. Bei diesen geringen Betriebsgrößen sind einer innerbetrieblichen Fortbildung Grenzen gesetzt. Betriebs-externe Angebote sind daher zwingend notwendig.

**Schmidhuber** (Bayern)

- (A) Das Handwerk hat in den vergangenen Jahren ein Netz von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten errichtet, das vorrangig der technischen Ausbildung dient. Diese leistungsfähigen Berufsbildungsstätten müssen verstärkt auch für die Fortbildung geöffnet werden. Hier können als Antwort auf die Herausforderung durch den raschen technologischen Wandel **Anpassungs- und Höherqualifikationen** vermittelt werden. Schulungsmaßnahmen sind gerade für die Klein- und Mittelbetriebe ein wichtiges Mittel für den Wissens- und Technologietransfer. Ein großer Teil dieser Berufsbildungsstätten liegt zudem in strukturschwachen Gebieten mit relativ hoher Arbeitslosigkeit. Sie haben dort eine nicht unerhebliche Bedeutung zur Heranbildung und Sicherstellung qualifizierter Arbeitskräfte sowie zur Nachqualifizierung Arbeitsuchender. Betriebsneuanstellungen und somit die **Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze** werden durch die mit unserem Antrag geförderten Maßnahmen begünstigt. Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung.

Daneben möchte ich vor allem auch um Unterstützung der auf bayerischen Anträgen beruhenden Ausschußempfehlungen unter Ziffer 6 und 12 bitten. Unter Ziffer 6 schlägt der Finanzausschuß eine Erhöhung der Bundesmittel für die **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“** um 70 Millionen DM auf 1 370 Millionen DM vor. Im Jahr 1985 wurde die **Ausgleichszulage nach dem EG-Bergbauernprogramm** auf das gesamte benachteiligte Gebiet ausgeweitet. Die landwirtschaftlichen Betriebe in diesen Gebieten, die unter schwierigen natürlichen Verhältnissen wirtschaften müssen, können aber nur eine Ausgleichszulage zwischen 55 und 240 DM je ha Futterfläche erhalten. Bayern hat sich im Vorjahr für diese Verbesserung eingesetzt und begrüßt deshalb die Ausweitung der Ausgleichszulagen nachdrücklich. Die Ausgleichszulage ist angesichts der derzeitigen schwierigen Lage der Landwirtschaft eine unumgängliche Maßnahme, um vor allem den klein- und mittelbäuerlichen Betrieben rasch und wirksam zu helfen.

Die derzeitige Abgrenzung der benachteiligten Gebiete kann aber nicht befriedigen. An der Grenze ergeben sich Härten für Betriebe in solchen Gemeinden, die in das benachteiligte Gebiet noch nicht einbezogen sind, aber unter ähnlich schwierigen Verhältnissen wirtschaften wie die Betriebe innerhalb des benachteiligten Gebietes. Eine unterschiedliche Behandlung dieser Betriebe ist sachlich nicht gerechtfertigt und für den Bürger unverständlich. Gerade die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe dieser Gebiete sind nach der Einführung der Milchkontingentierung und nach den Preiseinbrüchen vor allem auf dem Rindermarkt dringend auf wirksame Hilfe angewiesen. Bund und Länder haben deshalb in den letzten Monaten Kriterien zur Schaffung einer Vorzone vor dem benachteiligten Gebiet erarbeitet. Dadurch sollen offensichtliche Unzulänglichkeiten der bisherigen Abgrenzung abgemildert und Leistungen abgegolten werden. Die Anmeldungen der Länder liegen dem Bund vor. Sie erfordern zusätzliche Sondermittel von ca. 70 Millionen DM.

In der Empfehlung zu Ziffer 12 fordert der Finanzausschuß, den **Verpflichtungsrahmen für den sozialen Wohnungsbau** (erster Förderweg) von 446,5 Millionen DM auf 510 Millionen DM zu erhöhen. Diese Verstärkung der Mittel ist notwendig, weil in einzelnen Ländern regional noch ein hoher Bedarf an Wohnungsbauförderung besteht.

Ich bitte Sie, auch in diesem Punkt der Empfehlung des Finanzausschusses zu folgen.

**Präsident Dr. h.c. Späth:** Das Wort hat Herr Staatsminister Clauss, Hessen. Ihm folgt Herr Senator Kahrs, Bremen.

**Clauss** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach der Generaldebatte zum Haushaltsgesetz 1986 und den unterschiedlichen Positionen aufgrund der regionalen Situation der einzelnen Länder möchte ich für die SPD-geführten Bundesländer zu einem wichtigen Teilaspekt des Einzelplanes des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit sprechen. Ich begründe damit gleichzeitig den Ihnen vorliegenden Antrag in der Drucksache 400/14/85 auf Erhöhung des für das **Modellprogramm Psychiatrie** vorgesehenen Ansatzes von 2 Millionen DM um 32 Millionen DM auf den ursprünglichen Ansatz von 34 Millionen DM.

Die sozialliberale Bundesregierung — und das möchte ich denjenigen, die mit der Thematik nicht so sehr vertraut sind, in Erinnerung rufen — hat im Jahre 1980 beschlossen, aus der Psychiatrie-Enquete Konsequenzen in der Form zu ziehen, daß sie das Modellprogramm Psychiatrie auf den Weg gebracht hat — ein Programm, über das damals innenpolitisch sehr intensiv diskutiert wurde, das aber in der Zwischenzeit auch praktiziert wurde, selbst von Ländern, die damals anderer Auffassung waren.

Mit dem Modellprogramm Psychiatrie verfolgt die Bundesregierung das Ziel, übertragbare und wissenschaftlich abgesicherte Erkenntnisse für denkbare gesetzgeberische Konsequenzen des Bundes auf diesem Gebiet zu erhalten.

Aus diesem Grunde sind durch den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit in vierzehn Regionen vielfältige beratende, ambulante, komplementäre, teilstationäre, stationäre und rehabilitative psychiatrische Dienste finanziell unterstützt worden.

Weitere Einzelmaßnahmen — ich erinnere nur an die wichtigen Ambulanzen an psychiatrischen Krankenhäusern — sind vom Bundesarbeitsminister gefördert worden und haben wesentlich zur Verbesserung der Situation gerade des Personenkreises der psychisch Kranken beigetragen.

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen haben sich die meisten Dienste bewährt. Eine abschließende Beurteilung ist jedoch erst möglich, wenn die Ergebnisse der Begleitforschung vorliegen. In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, daß das zentrale wissenschaftliche Institut, nämlich die **PROGNOS AG**, angekündigt hat, daß die Ergebnisse bis Mitte 1987 vorliegen werden. Dies gilt

Clauss (Hessen)

- (A) auch für die Ergebnisse des Kosten- und Finanzierungsausschusses, der unter Vorsitz des Bundesarbeitsministers die gesamte Modellphase begleitet hat.

Meine Damen und Herren, nur für wenige Dienste konnte bisher eine Regelung für die Weiterfinanzierung gefunden werden. Als typisches Beispiel hierfür nenne ich die **psychiatrischen Tageskliniken**, die nach anfänglicher Förderung im Modellprogramm Psychiatrie nur über Pflegesätze finanziert werden und somit auch auf Dauer abgesichert sind.

Für sehr viele Dienste im Modellprogramm Psychiatrie ist es aber bis zum heutigen Tag — leider, sage ich — nicht möglich, auf vergleichbare Lösungen zurückzugreifen. Die Kostenträger vor Ort lehnen überwiegend Verhandlungen mit dem Hinweis ab, daß die noch ausstehenden sozialversicherungsrechtlichen Grundlagen zunächst vom Bundesgesetzgeber geschaffen werden müssen.

Alle Bundesländer sind sich darüber einig, daß dies umgehend erfolgen sollte. Dies ist nicht zuletzt auch in der Gesprächsrunde der Staatssekretäre der Länder, die unter Federführung von Staatssekretär Chory mehrfach getagt hat, in großer Eintracht zum Ausdruck gebracht worden. Ich weiß nicht, Herr Höpfinger, wie weit die Auseinandersetzung zwischen den beiden Häusern gediehen ist, nämlich zwischen dem Bundesarbeitsminister und dem Bundesgesundheitsminister. Offensichtlich gibt es darüber auch unterschiedliche Auffassungen innerhalb der Bundesregierung, und es wäre wichtig, daß diese Meinungsverschiedenheiten möglichst rasch ausgetragen werden.

(B)

Weil die Bundesregierung bisher — und das ist der zentrale Grund für diesen Antrag — auch nicht auf dem Hintergrund der Beratungen des Kosten- und Finanzierungsausschusses eine konkrete gesetzgeberische Initiative ergriffen hat, haben die SPD-regierten Länder unter der Federführung Nordrhein-Westfalens einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt. Dieser **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung und Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung** steht in der nächsten Woche zur Beratung in den Fachausschüssen, die in Berlin tagen, an.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, zwei Dinge zu tun: erstens das Modellprogramm Psychiatrie auch im Jahre 1986 fortzuführen und durch Mittel des Bundes abzusichern. Hierfür ist erforderlich, Haushaltsmittel in gleicher Höhe wie im Jahre 1985 bereitzustellen, und nicht zuletzt ist es Ziel dieses Antrages, das zu erreichen. Geschieht dies nicht, besteht die große Gefahr, daß die Dienste im Rahmen des Modellprogramms Psychiatrie zum Jahresende 1985 ihre Tätigkeit beenden. Dies aber wäre ein Eingeständnis gesundheitspolitischer Orientierungsschwäche und nicht zuletzt ein Armutszeugnis — vor allem auch im internationalen Vergleich — für die Bundesrepublik Deutschland.

Zweitens. Es ist zwingend erforderlich, die dem Bundesrat vorliegende Gesetzesinitiative zur Ver-

besserung und Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung zügig zu beraten. (C)

Ich gehe davon aus, daß die breite Übereinstimmung aller Länder, wie sie bei der **Konferenz der Gesundheitsminister** Ende vergangenen Jahres zum Ausdruck gekommen ist, auch heute noch besteht und somit die Voraussetzungen gegeben sind, daß wir möglichst rasch zu einer gesetzlichen Grundlage kommen, die dann sicherlich die Voraussetzungen dafür schafft, daß die Leistungsträger im Jahre 1987 und in den folgenden Jahren die Kostenträgerschaft für die psychiatrischen Dienste übernehmen.

Meine Damen und Herren, deswegen bitte ich Sie um Unterstützung dieses Antrages und appelliere an Sie, an uns alle gemeinsam, die Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs möglichst rasch abzuschließen, damit wir die sozialversicherungsrechtliche Grundlage für die Fortsetzung des Modellprogramms haben.

**Präsident Dr. h.c. Späth:** Das Wort hat Herr Senator Kahrs, Bremen. Ihm folgt Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Voss.

**Kahrs, (Bremen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe mich zu Wort gemeldet, weil ich das, was Herr Wagner hier für das Land Rheinland-Pfalz ausgeführt hat, nicht so stehen lassen kann, was die Höhe der Bundesergänzungszuweisungen angeht, die Bremen nach der Vorlage erhalten soll, die Ihnen heute zur Abstimmung vorliegt. (D)

Ich meine sagen zu sollen, daß das Tatsachenmaterial, das Herrn Wagner offenbar veranlaßt hat, solche Ausführungen zu machen, einer dringenden Überprüfung bedarf. Ich möchte darauf hinweisen, daß das Land Bremen seit fünf Jahren seine öffentlichen Haushalte in derart stringenter Weise zusammenschnürt, wie es wahrscheinlich in keinem anderen Bundesland der Fall ist. Es kann also überhaupt keine Rede davon sein, Herr Kollege Wagner, daß wir etwa in der Ausgabewirtschaft zu großzügig seien und daß andere Länder diese großzügige Ausgabewirtschaft etwa dadurch mitbezahlen würden, daß wir nunmehr 5,3% der Bundesergänzungszuweisungen bekommen, die nach meiner Einschätzung und nach der Auffassung Bremens — auch nach den Daten des Bundesfinanzministers — bereits seit Jahren hätten gezahlt werden müssen.

Ich möchte zur Begründung unserer Position nur darauf hinweisen, daß Bremen — wie übrigens auch Hamburg — in der **Einwohnerwertung im Länderfinanzausgleich** mit 135% viel zu gering bewertet wird. Wenn Sie sich vergleichbare Oberzentren, wie Stuttgart, Köln oder München, ansehen, so werden Sie feststellen, daß landesintern diese Oberzentren hinsichtlich ihrer oberzentralen Einwohnerwertung weitaus anders gestellt sind, als das im Ländervergleich mit Bremen und Hamburg passiert. Dazu ist auch einiges in den Auseinandersetzungen über die Normenkontrollklagen in Karlsruhe zum Ausdruck gebracht worden.

Zu einem ganz wesentlichen Faktor für die schlechte Finanzsituation Bremens und Hamburgs

**Kahrs (Bremen)**

- (A) — ich muß hier für Hamburg mitsprechen — ist die Steuerreform 1969 geworden — damals befanden sich beide Städte noch in etwa in einer ausgewogenen Balance —, weil sich ihre Situation sehr verschlechtert hat, weil immer mehr Einpendler in die Stadtstaaten gekommen sind. Allein 50% der niedersächsischen Auspendler pendeln nach Bremen ein. Das macht einen Verlust für Bremen von jährlich 223 Millionen DM aus, weil die Lohnsteuer am Wohnort abgeführt, dort der Kasse zugeführt wird, und nicht dort, wo sich der Arbeitsplatz befindet, wo also die gesamte Infrastruktur vorgehalten werden muß und auch die Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorgehalten werden müssen — eine Situation, die sich bei Hamburg übrigens mit etwa 700 Millionen DM brutto jährlich niederschlägt. Wenn Sie das einmal Ihren Untersuchungen mit zugrunde gelegt hätten, wären Sie zu völlig anderen Ergebnissen gekommen, als Sie sie heute dargelegt haben.

Außerdem haben die **Stadtstaaten**, wie Sie wissen, **maritime Funktionen** für den Bund wahrzunehmen, und deswegen ist auch geregelt worden, daß sie zum Teil die **Hafenlasten** erstattet bekommen, Bremen z. B. 25 Millionen DM, eine Summe, die viel zu gering angesetzt worden ist. Wir haben allein für das Containerkreuz des Nordens in Bremerhaven über 1 Milliarde DM Investitionen eingesetzt, vergleichbar etwa dem, was das Saarland im Kohlebereich bzw. bei ARBED Saarstahl in den vergangenen Jahren einsetzen mußte und auch zukünftig einzusetzen hat. Gleichwohl werden wir mit lediglich 25 Millionen DM aus dem Fonds gespeist, während diese Summe nach unserer Einschätzung bei 130 Millionen DM liegen müßte. An die Problematik bei den Werften will ich dabei nur erinnern. Was Bremen und Hamburg und im übrigen alle norddeutschen Länder für ihre Werften haben tun müssen, um wenigstens industrielle Arbeitsplätze im Norden zu retten, ist dem Hause bekannt; das will ich im einzelnen nicht ausführen.

- (B) Ich möchte aber abschließend sagen: Aus diesen wenigen, punktuell dargestellten Positionen ergibt sich eindeutig, daß Ihre Ausgangsposition, die Ausgabewirtschaft in Bremen — das haben Sie explizit erwähnt — sei zu großzügig, die anderen Länder müßten zur Abdeckung dieser Ausgabewirtschaft mit beitragen — insbesondere der Bund, weil es sich um Bundesergänzungszuweisungen handle —, es sei bemerkenswert, daß Bremen überhaupt in den Kreis der Empfänger von Bundesergänzungszuweisungen hineingekommen sei, und dann noch in dieser Höhe, absolut unrichtig ist. Ich möchte Sie bitten, Ihre Position noch einmal zu überdenken. — Danke schön!

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Voss.

**Dr. Voss,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir noch wenige Bemerkungen! Zu Herrn Dr. Posser möchte ich sagen, daß die positiven Daten in bezug auf die Preissteigerungsrate, die Zinsen und das Wirtschaftswachstum von ihm so dargestellt werden, als ob

hier gar nichts Bemerkenswertes zu berichten sei, weil es sich letztlich um einen Weltmarkt handeln handle. Herr Kollege Posser, hier werde ich sehr stark an das erinnert, was man vor Jahren, als die Daten schlecht waren, vom damaligen Bundeskanzler Helmut Schmidt in seiner Rolle als Weltökonom hören konnte. Damals ist uns immer wieder gesagt worden: „Die schlechten Daten bei uns beruhen auf Daten aus dem Ausland, die ebenfalls schlecht sind.“

Herr Kollege Posser: Sie gehen mir hier etwas zu leicht über die Dinge hinweg. Sie verkennen, daß die Bundesrepublik Deutschland erstens nicht auf einer Insel der Seligen lebt und zweitens eine Führungsrolle wahrzunehmen hat. Wenn Sie Ihre Phantasie vielleicht etwas spielen lassen wollen und sich einmal vorstellen, wie sich die französische Republik heute darstellen würde, wenn das, was hier bei uns an Konsolidierung geschehen ist, nicht geschehen wäre, werden Sie, glaube ich, mit mir zu einem Ergebnis kommen, das wir beide beklagen würden.

Ich meine also, Herr Kollege Posser, wir sollten das, was hier aufgrund der Konsolidierungsmaßnahmen an Positivem eingetreten ist, auch als solches würdigen.

Sie haben den Haushaltsentwurf des Kollegen Lahnstein hier noch einmal in die Debatte eingeführt. Ich glaube, Herr Kollege Posser, das war kein sehr gutes Beispiel; denn jeder wird sich daran erinnern, daß Herr Lahnstein diesen Haushaltsentwurf für das Jahr 1983 als „stocksolide“ qualifiziert hat, und wir alle wissen, was aus diesem „stocksoliden“ Entwurf mit rund 28 Milliarden DM Neuverschuldung dann geworden ist — trotz der Konsolidierungsmaßnahmen, die diese Bundesregierung ergriffen hat. Sie werden sich erinnern, daß wir im Ansatz eine Neuverschuldung von 40,9 Milliarden DM hatten, die wir dann im Haushaltsvollzug Gott sei Dank auf 31,5 Milliarden DM reduzieren konnten. Aber hier zeigt sich doch sehr deutlich, wohin der Weg gegangen wäre, wenn die Finanzpolitik, die die damalige Bundesregierung betrieben hat, weiter fortgeführt worden wäre.

Lassen Sie mich, Herr Präsident, vielleicht noch ein Wort zu Herrn Ministerpräsidenten Lafontaine sagen. Er wirft mir eine „pauschale Betrachtungsweise“ vor. Herr Ministerpräsident, ich glaube, daß das unzutreffend ist. Ich bin mir natürlich bewußt, daß bei Durchschnittswerten letztlich das Augenmerk nicht auf den einzelnen gerichtet sein kann. Zu dem Beispiel, das Sie soeben hinsichtlich der Gehälter gebracht haben, das ohnehin schon vom Format her nicht zutreffen kann, könnte ich Ihnen ein besseres nennen. Wenn Sie sechs Glas Bier trinken und ich keines, dann haben wir im Durchschnitt jeder drei Glas getrunken; nur ich bin noch nüchtern, und Ihren Zustand würde ich dann noch feststellen müssen.

(Lafontaine [Saarland]: Das können wir mal probieren! — Heiterkeit)

Herr Ministerpräsident Lafontaine, Sie haben mit keinem Wort die **Finanzhilfen** erwähnt, die die

**Parl. Staatssekretär Dr. Voss**

- (A) Bundesregierung im Jahre 1984 in Höhe von 300 Millionen DM und in Höhe von je 100 Millionen DM für die Jahre 1985, 1986 und 1987 **zugunsten des Saarlandes** beschlossen hat. Ich erinnere mich noch an die Debatten, die wir seinerzeit im Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages geführt haben. Damals war Ihr jetziger Wirtschaftsminister Hoffmann noch Mitglied dieses Gremiums. Er hat uns damals vorgeworfen, diese Hilfe für das Saarland würde ad 1) nur aus parteipolitischen Erwägungen gegeben, und sie würde ad 2) von der Bundesregierung sofort wieder gestrichen werden, wenn sich im Saarland die Regierung ändern werde. Herr Ministerpräsident Lafontaine, keines von beiden ist richtig. Diese Bundesregierung vertritt den Grundsatz „pacta sunt servanda“ auch hier; sie steht zu dem, was sie zugesagt hat, und sie zahlt das, was sie zugesagt hat.

Nur, das, was jetzt geschehen müßte und wofür Sie an hervorragender Stelle die Verantwortung tragen, Herr Ministerpräsident Lafontaine, das geschieht nicht. Sie hätten dazu beitragen müssen, daß sowohl das Unternehmen als auch das Saarland bzw. die Saarländische Landesregierung ein Konzept zustande bringen, bei dem sowohl die Banken als auch die Arbeitnehmer mitwirken. Dann wäre durchaus eine Möglichkeit gegeben, daß der Bund im Rahmen seiner Möglichkeiten hier weitere Hilfen leistet.

- Nur, Herr Ministerpräsident Lafontaine, Sie reden davon, daß man diese Dinge nicht mit vordergründiger Parteipolitik und nicht mit Polemik behandeln solle. Es sind sehr viele Briefe geschrieben worden, worüber dann öffentlich debattiert wird und die häufig schon in der Presse erscheinen, bevor der Empfänger sie überhaupt in der Hand hat. Ich weiß nicht, ob das der Lösung dieses Problems dienen kann. Ich meine vielmehr, daß es besser wäre, wenn Sie das, was nur Sie als Ministerpräsident des Saarlandes im Zusammengehen mit dem Unternehmen tun können, angingen, damit Sie hier zu einem Ergebnis kommen, und daß danach entsprechende Verhandlungen mit der Bundesregierung erfolgen können, die dann die Hilfen bringen kann, die dem Saarland in seiner zugegebenermaßen schwierigen Situation helfen können.

Alle anderen Möglichkeiten scheinen mir nach dem, was in den vergangenen Jahren für das Saarland getan worden ist, nunmehr erschöpft zu sein. Hier ist nur noch dieser Weg zu gehen, mag auch der Landesrechnungshof zu Ergebnissen kommen, die die Bundesregierung nicht veranlassen können, in die Haushalts- und Finanzpolitik eines Landes in einer Form einzugreifen, die den verfassungsrechtlichen Grundsätzen unseres Systems widersprechen würde. — Danke schön.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Vielen Dank! Es ist nicht zu schaffen, weitere Wortmeldungen zu Punkt 1 aufzutreiben. Damit schließe ich die Debatte ab.

Ich stelle noch fest, daß Herr **Minister Dr. Hahn**, Saarland, zu Tagesordnungspunkt 1 und Herr **Staatsminister Schmidhuber**, Bayern, zu Tagesordnungspunkt 2 je eine **Erklärung zu Proto-**

**koll \*)** geben. Dies ist hiermit geschehen. Damit ist die Aussprache abgeschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. (C)

Wir beginnen mit der **Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 1**, also zum Bundeshaushaltsplanentwurf 1986. Dazu liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 400/1/85, Landesanträge in Drucksachen 400/2/85 bis 400/20/85.

Der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in der Drucksache 400/18/85 ist zurückgezogen.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß ich von den Ausschlußempfehlungen zunächst nur die zur Abstimmung stellen werde, für die eine gesonderte Abstimmung gewünscht wurde. Alle übrigen Ausschlußempfehlungen werde ich dann am Schluß en bloc zur Abstimmung stellen.

Ich rufe jetzt zur Abstimmung zunächst den Antrag der fünf Länder in der Drucksache 400/5/85 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 400/1/85, und zwar zunächst die Ziffern 1 und 2 gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 400/16/85! — Minderheit.

Antrag des Landes Hessen in Drucksache 400/19/85 einschließlich des dort aufgeführten Deckungsvorschlages! — Minderheit.

Ziffer 4 der Ausschlußdrucksache! — Mehrheit.

Ziffer 5 der Ausschlußdrucksache! — Mehrheit. (D)

Antrag des Saarlandes in Drucksache 400/9/85! — Minderheit.

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 400/3/85! — Minderheit.

Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland in Drucksache 400/13/85! — Minderheit.

Antrag des Saarlandes in Drucksache 400/10/85! — Minderheit.

Ziffern 6 und 14 der Ausschlußdrucksache gemeinsam! — Mehrheit.

Antrag des Saarlandes in Drucksache 400/11/85! — Minderheit.

Ziffer 7 der Ausschlußdrucksache! — Mehrheit.

Ziffer 8 der Ausschlußdrucksache! — Mehrheit.

Ziffer 9 der Ausschlußdrucksache! — Mehrheit.

Antrag der fünf Länder in Drucksache 400/14/85 einschließlich des dort aufgeführten Deckungsvorschlages! — Minderheit.

Antrag der Länder Hamburg und Nordrhein-Westfalen in Drucksache 400/6/85! — Minderheit.

Antrag der Länder Hamburg und Nordrhein-Westfalen in Drucksache 400/7/85! — Minderheit.

Wiederholung: Antrag der Länder Hamburg und Nordrhein-Westfalen in Drucksache 400/7/85! — Jetzt stimmt Bayern zu. — Das ist die Mehrheit.

\*) Anlagen 1 und 2

Präsident Dr. h. c. Späth

(A) Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 400/17/85! — Minderheit.

Antrag des Landes Hessen in Drucksache 400/20/85! — Minderheit.

Antrag des Saarlandes in Drucksache 400/12/85! — Minderheit.

Ziffern 13 und 15 der Ausschußdrucksache gemeinsam! — Mehrheit.

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 400/4/85! — Minderheit.

Antrag der fünf Länder in Drucksache 400/8/85! — Minderheit.

Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 400/2/85 einschließlich des dort aufgeführten Deckungsvorschlages! — Mehrheit.

Ziffern 14 und 15 der Ausschußdrucksache sind schon behandelt.

Antrag der fünf Länder in Drucksache 400/15/85! — Minderheit.

Ich rufe jetzt die restlichen Ausschußempfehlungen en bloc auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Zusammenfassend darf ich feststellen, daß der Bundesrat zu dem Entwurf des Bundeshaushalts 1986 gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen** hat.

(B) Wir kommen jetzt zur **Abstimmung** zum **Tagesordnungspunkt 2**, also zum Finanzplan des Bundes 1985 bis 1989. Hierzu liegen vor: die Ausschußempfehlungen in Drucksache 401/1/85 und ein gemeinsamer Antrag der fünf Länder in Drucksache 401/2/85.

Zur Abstimmung rufe ich auf: zunächst den Antrag der fünf Länder in Drucksache 401/2/85. Ich bitte um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 401/1/85, und zwar zunächst die Ziffern 1 und 2 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit zu dem Finanzplan gemäß § 9 Abs. 2 des Stabilitätsgesetzes und gemäß § 50 Abs. 5 des Haushaltsgrundsätzegesetzes die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe **Punkt 3** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (**Bundeserziehungsgeldgesetz — BErzGG**) (Drucksache 350/85).

Die Berichterstattung hat für die ursprünglich als Berichterstatterin benannte Frau Minister Gräfin von Brockdorff, Schleswig-Holstein, Frau Staatsminister Dr. Hansen, Rheinland-Pfalz, übernommen. Ich erteile ihr das Wort als Berichterstatterin und im Anschluß daran als Vertreterin des Landes Rheinland-Pfalz. Bitte, Frau Staatsminister!

**Frau Dr. Hansen** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gräfin von Brockdorff, die die Berichterstattung zu diesem Punkt der heutigen Tagesordnung übernehmen wollte, kann an der Sitzung nicht teilnehmen und hat mich, wie Sie soeben schon gehört haben, gebeten, stellvertretend für sie zu berichten.

Die Bundesregierung hat mit Datum vom 16. August 1985 den von ihr beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub dem Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zugeleitet.

Sie hat die **Vorlage** bei der Zuleitung an den Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes als **besonders eilbedürftig** bezeichnet und sie unter dem 7. September 1985 dem Deutschen Bundestag übersandt. Die besondere Eilbedürftigkeit wird damit begründet, daß das Gesetz zusammen mit den bereits verabschiedeten und begründeten einkommensteuerrechtlichen und kindergeldrechtlichen Maßnahmen des Familienlastenausgleichs am 1. Januar 1986 in Kraft treten soll.

Der Gesetzentwurf ist durch den federführenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Innere Angelegenheiten und den Rechtsausschuß des Bundesrates eingehend beraten worden. Als Ergebnis der Ausschußberatungen liegen Ihnen 31 Empfehlungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, über die heute zu entscheiden ist.

Die **Empfehlungen** betreffen — wenn ich hier eine Bewertung anbringen darf — Fragen von unterschiedlichem Gewicht. Erwähnen möchte ich die Empfehlung, Arbeitslose in den Kreis der Anspruchsberechtigten für das Erziehungsgeld einzubeziehen, weiterhin den Vorschlag, bei Mehrlingsgeburten Erziehungsgeld mehrfach zu gewähren, und die Empfehlung, schon ab 1986 Erziehungsgeld für die Dauer von zwölf Monaten zu zahlen. Der zuletzt genannte Punkt, der natürlich höhere Kosten bedingen würde, fand im federführenden Ausschuß eine Mehrheit, während die als Deckungsvorschlag hierfür eingebrachten Anträge — und zwar betrafen sie die einkommensabhängige Gewährung des Erziehungsgeldes von Anfang an — nicht mehrheitsfähig waren.

Hervorheben möchte ich noch den Vorschlag, die Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes den Behörden der Länder und nicht der Arbeitsverwaltung des Bundes zu übertragen, die Empfehlung des Rechtsausschusses, das Erziehungsgeld als unterhaltsrechtlich bedeutsames Einkommen anzusehen, und die Empfehlung, der Bund möge die Kosten dafür übernehmen, daß bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs die Mitgliedschaft des Berechtigten in der gesetzlichen Krankenversicherung kostenfrei aufrechterhalten wird. Für die Länder, die dem Erziehungsgeld vergleichbare Leistungen aus Landesmitteln gewähren, ist die Empfehlung des federführenden Ausschusses von Interesse, daß auch solche Landesleistungen nicht zur

Frau Dr. Hansen (Rheinland-Pfalz)

- (A) Minderung von Sozialleistungen, wie Sozialhilfe und Wohngeld, führen sollen.

Keine Mehrheit fanden Vorschläge, einen Teil der vor dem 1. Januar 1986 geborenen Kinder in die Regelungen des Erziehungsgeldgesetzes einzubeziehen und Alleinerziehenden ein erhöhtes Erziehungsgeld zu gewähren. Soweit die Berichterstattung aus dem Ausschuß.

Herr Präsident, wenn Sie gestatten, möchte ich gleich die **Haltung des Landes Rheinland-Pfalz** zum vorliegenden Gesetzentwurf darstellen.

Als Sozial- und Familienministerin des Landes Rheinland-Pfalz freue ich mich natürlich, meine erste Rede in diesem Hohen Hause zum Entwurf eines Bundeserziehungsgeldgesetzes halten zu können. Es ist sicherlich nicht zu hoch bewertet, wenn ich diesem Gesetz historische Bedeutung beimesse. Es wird Geschichte machen, denke ich, weil es das Tor zu einer neuen, **modernen Form der Familienförderung** öffnet. Diese ist Ausdruck des Wandels unserer Gesellschaftspolitik, die der Familie wieder einen entscheidenden Stellenwert einräumt und sich maßgeblich an dem orientiert, was Familie frei und eigenverantwortlich macht. Wir haben sehr lange und mit Ungeduld auf diese Gesetzesvorlage gewartet. Das darf ich jedenfalls für mein Land sagen.

Ich hoffe, ich werde hier keine urheberrechtlichen Konflikte stiften, wenn ich daran erinnere, daß die Idee für die bundesweite Einführung eines Erziehungsgeldes sehr frühzeitig in Rheinland-Pfalz entwickelt und in Form eines Gesetzentwurfs ausgestaltet wurde.

- (B)

Seit dieser Zeit gehört das Erziehungsgeld zu den zentralen familienpolitischen Forderungen meines Landes. Ich erinnere nur an den von Rheinland-Pfalz 1979 vorgelegten **Gesetzesantrag zur Einführung eines Familiengeldes**, das damals als Ergänzung zu der ausschließlich auf erwerbstätige Mütter beschränkten Mutterschaftsurlaubsregelung gedacht war. Weiterhin erinnere ich an die 1980 veröffentlichte **Studie „Erziehungsgeld“**.

Lassen Sie mich nun einige Vorteile dieses neuen familienpolitischen Ansatzes herausstellen:

Zunächst einmal ist das Erziehungsgeld im Sinne sozialer Gerechtigkeit eine wichtige Unterstützung junger, bislang allzusehr vernachlässigter Familien in einer Situation, in der sie infolge der Geburt eines Kindes erheblichen, zusätzlichen finanziellen Anforderungen gegenüberstehen und in der meist gleichzeitig ein Elternteil zumindest vorübergehend auf eine längerzeitige Erwerbstätigkeit verzichtet. Das gilt für alle — auch für die Mütter und Väter, die bereits bei einer vorausgehenden Geburt ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, ebenfalls für diejenigen, die nie erwerbstätig waren.

Das Erziehungsgeld bezieht seine Leistungen unmittelbar auf die in der Familie geleistete Erziehung. Das macht es meiner Meinung nach in besonderer Weise dafür geeignet, die notwendige öffentliche Anerkennung für den besonderen Wert der **Familie** in ihrer für die Gesellschaft relevanten Funk-

tion als **Lebens- und Erziehungsgemeinschaft** auszudrücken. Hier hat Geldleistung auch einen eindeutig erkennbaren ideellen Gehalt. (C)

Erziehungsgeld ist auch eine **Investition in die Zukunft**. Es trägt dazu bei, die Ansprüche von Gegenwart und Zukunft wieder in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen und zugleich die Last der Verteilung in der Drei-Generationen-Verantwortung sozial gerechter auszugestalten.

Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub werden den familiären Gestaltungsspielraum für **partnerschaftliche Lösungen** in der Aufteilung von Familienaufgaben und Erwerbstätigkeit wesentlich verbessern.

Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub können von Vater oder Mutter oder von beiden anteilig in Anspruch genommen werden. Das ist eine gute Möglichkeit von **Wahlfreiheit** für die Familie. Es geht nicht darum, wie oft kritisch behauptet wird, einseitig Frauen zum Rückzug in das Familienleben zu drängen. Ziel ist vielmehr die bessere **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**. Das Spannungsverhältnis zwischen den Anforderungen von Familie und Arbeitswelt wird spürbar gemildert.

Und ein Letztes: Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub leisten auch einen wichtigen Beitrag zum **Schutz des ungeborenen Lebens**. Ergänzt durch Hilfen der Länder und Kommunen, der Länderstiftungen und der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ werden zunehmend **humane Konfliktlösungen** möglich. (D)

Die Gesetzesvorlage der Bundesregierung wird all diesen Anliegen gerecht. Sie enthält alle notwendigen Grundelemente einer familienpolitisch sachgerechten Lösung, von der unmittelbaren finanziellen Zuwendung bis hin zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung.

Die von Rheinland-Pfalz unterstützten Vorschläge für Änderungen des Gesetzentwurfs tangieren die Grundpositionen der Regierungsvorlage nicht. Sie sollen vielmehr im Interesse einer möglichst sachgerechten und einfachen Durchführung des Gesetzes seine positiven Wirkungen verstärken.

Dies gilt übrigens auch für unseren Wunsch, das Bundeserziehungsgeldgesetz von den Ländern ausführen zu lassen. Wir glauben, daß nach Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte die rechtlichen, verfassungspolitischen und sachbezogenen Argumente für die Länderzuständigkeit gewichtiger sind. Dies war auch die Auffassung der **Arbeits- und Sozialministerkonferenz**, die Anfang September in Rheinland-Pfalz getagt hat. Die sach- und termingerechte Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Verantwortung der Länder ist möglich. Ihnen liegt inzwischen zu diesem Punkt ein weiterer Antrag vor, der diese Zuständigkeit im Grunde genommen unterstützt.

Das Bundeserziehungsgeldgesetz — lassen Sie mich das zum Schluß sagen — wird keinen Rückzug unseres Landes aus seiner familienpolitischen Verantwortung zur Folge haben. Im Gegenteil: Wir

Frau Dr. Hansen (Rheinland-Pfalz)

- (A) werden in Rheinland-Pfalz den Bestand familienbezogener Angebote nicht nur aufrechterhalten, sondern deutlich ausbauen, wie das im übrigen ja auch andere Länder tun. Vor allem werden wir das rheinland-pfälzische Familiengeld in Anpassung an das Bundeserziehungsgeld wesentlich erweitern und zudem die Finanzausstattung unserer **Landesstiftung „Familie in Not“** auf 10 Millionen DM verdoppeln.

Ich denke, daß mit dem Bundeserziehungsgeldgesetz ein neuer Schritt in die richtige Richtung zu einer positiveren Wertung der Familie getan ist. — Danke!

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Vielen Dank! — Es ist dem Präsidenten dieses Hauses verwehrt, zur geschichtlichen Bedeutung von Beratungsinhalten Stellung zu nehmen. Aber ich halte für die Geschichte des Bundesrates fest, daß bei diesem Tagesordnungspunkt nicht weniger als **drei neue Ministerinnen** ihre erste Rede in diesem Bundesratsplenum halten, was zum Thema und zur Entwicklung des Bundesrates einen bedeutenden geschichtlichen Beitrag leistet.

Ich begrüße die neue Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit, Frau Bundesminister Professor Dr. Süßmuth, und erteile ihr das Wort.

**Frau Prof. Dr. Süßmuth,** Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Danke, Herr Präsident!

- (B) Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist für mich besonders erfreulich, daß ich meinen ersten Arbeitstag als Bundesministerin für Jugend, Familie und Gesundheit damit beginnen kann, vor Ihnen, den Repräsentanten der Länder, den Regierungsentwurf des wohl wichtigsten familienpolitischen Gesetzes dieser Legislaturperiode, des Bundeserziehungsgeldgesetzes, zu vertreten. Ich halte dieses von meinem Vorgänger, Bundesminister Dr. Heiner Geißler, initiierte Gesetz zur Einführung des Erziehungsgeldes und des Erziehungsurlaubs für einen **entscheidenden Durchbruch bei der Verbesserung der Lebensbedingungen von Familien** und hier insbesondere der jungen Familien in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Frage, ob junge Paare sich für Kinder entscheiden und Eltern dann ihre Verantwortung für die Kinder wahrnehmen, hängt nicht nur von den Wünschen und Einstellungen dieser Menschen ab, sondern auch davon, unter welchen Bedingungen sie ihre Lebensplanungen verwirklichen können.

Deshalb ist es Ziel der Familienpolitik der Bundesregierung, für die Familien Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sie ihre Aufgaben in der Familie nach eigenen Vorstellungen und ohne unververtretbare Benachteiligungen gegenüber anderen Gruppen in der Bevölkerung erfüllen können.

Gerade bei jungen Familien schwinden mehr und mehr alte Rollenverteilungen. Viele junge Paare wollen die Aufgaben in der Familie gemeinsam wahrnehmen. So stellt sich gerade nach der Geburt eines Kindes für viele Eltern die Frage, wie sie der Aufgabe, das Kind zu betreuen und zu erziehen, am

besten gerecht werden können. Oft wird das nicht (C) möglich sein, ohne daß die Mutter oder der Vater die bisherige Erwerbstätigkeit einschränkt oder unterbricht. Viele möchten das aber nicht auf Dauer tun und die Sicherheit haben, daß sie, wenn sie sich zunächst ganz oder vorrangig der Betreuung und Erziehung ihres Kindes gewidmet haben, danach wieder in den Betrieb zurückkehren können.

Für viele junge Familien stellt sich aber auch die Frage, wie die Verringerung des zur Verfügung stehenden Einkommens aufgefangen werden kann. Es stehen ja nun nicht mehr zwei Einkommen für zwei Personen zur Verfügung, sondern es muß ein Einkommen für drei Personen reichen. Man spricht hier von dem sogenannten „**Erstkindsschock**“, der vielfach dazu führt, daß es nur bei einem Kind bleibt, obwohl sich die Eltern vielfach mehr Kinder gewünscht haben und es für das Kind von Vorteil wäre, Geschwister zu haben.

Wissenschaftlich ist erwiesen, daß gerade in der ersten Lebensphase das Kind die Zuwendung seiner Eltern ganz besonders braucht. Wissenschaftliche Untersuchungen der letzten Jahre zeigen aber auch, daß die meisten jungen Frauen nach der Geburt eines Kindes die Erwerbstätigkeit unterbrechen oder stark einschränken möchten, um ihr Kind selbst betreuen zu können. Auch der Versuch mit dem **Erziehungsgeldmodell** in Niedersachsen hat deutlich gemacht, daß dieser Wunsch bei vielen Eltern besteht und auch wahrgenommen worden ist.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub zielt auf diese Situation junger Familien nach der Geburt eines Kindes ab. Ihnen soll ermöglicht oder erleichtert werden, daß sich die Mutter oder der Vater in der für die ganze spätere Entwicklung entscheidenden ersten Lebensphase des Kindes dessen Betreuung und Erziehung widmet. Gleichzeitig wird für Mütter und Väter mehr Entscheidungsspielraum, **mehr Wahlfreiheit** zwischen der Tätigkeit für die Familie und der Erwerbstätigkeit geschaffen. Die Vorlage der Bundesregierung stellt auch gegenüber dem bisherigen Mutterschaftsurlaub im Mutterschutzgesetz eine wesentliche Verbesserung dar, weil erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland die Erziehungsleistung für alle Mütter anerkannt wird und auch unmittelbar vor der Geburt nicht erwerbstätige Mütter Erziehungsgeld erhalten. Es ist auch das erste Mal, daß in ein Gesetz die **Väter als Anspruchsberechtigte** aufgenommen werden.

Durch das Erziehungsgeld werden der **Eigenwert der Erziehungsleistung** und die **Gleichwertigkeit** einer Tätigkeit in der Familie und außerhäuslicher Erwerbsarbeit nachdrücklich unterstrichen. Die Tatsache, daß Erziehungsgeld neben den Müttern wahlweise auch Väter erhalten können, trägt dem Grundsatz der Partnerschaft zwischen Männern und Frauen, Müttern und Vätern Rechnung. Die Eltern können also freier entscheiden, wer von beiden beim Kind bleibt. Für viele wird es eine Erleichterung sein, daß neben dem Bezug von Erziehungsgeld auch eine Teilzeitarbeit bis unter 20 Stunden beim bisherigen Arbeitgeber möglich ist. Wer auf

**Bundesminister Frau Prof. Dr. Süßmuth**

- (A) diese Weise die Verbindung zum Betrieb aufrecht erhalten möchte, wird das als eine sehr gute Möglichkeit ansehen, und er wird ausgeglichener sein, wenn er das kann. Und mancher kleine Betrieb wird es als Erleichterung empfinden, wenn eine nur schwer ersetzbare — weil besonders mit dem Betrieb vertraute — Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter wenigstens einige Stunden in der Woche zur Verfügung stehen kann.

Die Erziehungsleistung der Eltern wird auch erstmals in der Rentenversicherung anerkannt. Damit ist nicht mehr nur die berufliche Tätigkeit, sondern auch die **Tätigkeit in der Familie rentenbegründend und rentensteigernd** berücksichtigt.

Von großer Bedeutung für alle erwerbstätigen Mütter und Väter ist, daß während des Erziehungsurlaubs das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt werden darf. Nur in besonderen Fällen ist ausnahmsweise eine Kündigung mit Genehmigung der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zulässig. Dieser **umfassende Kündigungsschutz** entspricht dem Kündigungsschutz, wie er sich bereits seit vielen Jahren für die Zeit des Mutterschutzes bewährt hat. Ich begrüße es nachdrücklich, daß im Rahmen der sehr breiten und engagierten Diskussionen über dieses Thema erreicht worden ist, daß nunmehr für alle Erwerbstätigen, die Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen, für die gesamte Zeit eine **einheitliche Regelung** des Kündigungsschutzes gefunden worden ist. Ich habe mir sagen lassen, daß eine solche einheitliche Regelung von der damaligen Bundesregierung auch schon bei der Einführung des Mutterschaftsurlaubs überlegt worden ist, man dann aber davon abgesehen hat, weil man damals dem Bundesrat möglichst wenig Zustimmungsgesetze vorlegen wollte.

- (B) Ich bin fest davon überzeugt, daß auch die Betriebe, von denen jetzt noch besorgte Stimmen zu hören sind, diese Regelung mittragen werden. Das wird ihnen auch dadurch erleichtert, daß das Gesetz ausdrücklich feststellt, daß für Ersatzkräfte, die für Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs eingestellt werden müssen, in jedem Falle ein befristeter Arbeitsvertrag zulässig ist.

Für Familien, die in wirtschaftlicher Not sind — darunter dürften viele alleinerziehende Mütter sein —, bedeutet die Tatsache, daß das Erziehungsgeld ab 1. Januar 1986 nicht auf andere Sozialleistungen, wie z. B. Sozialhilfe und Wohngeld, angerechnet werden soll, eine wesentliche Verbesserung ihrer Familiensituation. Auch dies ist ein Novum.

Für Familien, die in wirtschaftlicher Not sind — darunter dürften viele alleinerziehende Mütter sein —, bedeutet die Tatsache, daß das Erziehungsgeld ab 1. Januar 1986 nicht auf andere Sozialleistungen, wie z. B. Sozialhilfe und Wohngeld, angerechnet werden soll, eine wesentliche Verbesserung ihrer Familiensituation. Auch dies ist ein Novum.

Ich begrüße es sehr, daß der Bundesrat zu dieser Regelung ja sagen will. Eine alleinstehende Mutter, die auf Sozialhilfe angewiesen ist, erhält hiernach während des ersten Lebensjahres ihres Kindes neben der Sozialhilfe von ca. 600 DM das Erziehungsgeld, also insgesamt 1 200 DM netto monatlich zuzüglich der Kosten der Miete. Dadurch dürfte vielen Frauen, die sich im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft in einer schwierigen Situation befinden, die Entscheidung, zu ihrem Kind ja zu sagen, erleichtert werden.

Es ist nun im Laufe der Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates der Wunsch deutlich geworden, die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern zu übertragen. Lassen Sie mich dazu die leitenden Gesichtspunkte der Bundesregierung vortragen.

Es geht ihr darum — und es muß uns eigentlich allen darum gehen —, den Familien den Zugang zu dieser Leistung so einfach wie möglich zu machen. Dem liegt die Konzeption der Bundesregierung zugrunde, daß die Familien, wenn sie das Kindergeld beantragen, gleich auch den Antrag auf das Erziehungsgeld stellen können. Und außerdem soll jemand, der bei der Kindergeldkasse sein Einkommen wegen des Kindergeldes angeben muß, nicht auch noch verpflichtet werden, bei einer anderen Stelle die gleichen Angaben zu wiederholen. Wenn dann ein Land gerne möchte, daß das von ihm im Anschluß an das Erziehungsgeld gewährte Landesfamiliengeld auch von der Kindergeldkasse gezahlt wird, dann denke ich, daß sich hierfür in den weiteren Gesetzesberatungen auch ein Weg finden wird.

Die **Bundesanstalt für Arbeit** wird in der Lage sein, das Erziehungsgeld ab 1. Januar 1986 auch zu zahlen. Sie verfügt aus der Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes auch über einen eingespielten Apparat für die Übernahme der Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Die Übernahme dieser neuen Aufgabe wird die Arbeit der Bundesanstalt in den übrigen Bereichen ihrer Tätigkeit nicht beeinträchtigen; denn selbstverständlich werden ihr für diese neue Aufgabe die erforderlichen zusätzlichen Stellen zur Verfügung gestellt, und zwar zu Lasten des Bundes, der die Verwaltungskosten der Bundesanstalt zu erstatten hat. Eine solche Verwaltungskostenerstattung würde jedoch entfallen, wenn die Länder das Bundeserziehungsgeldgesetz ausführten. Ich bitte Sie, diese Gesichtspunkte bei ihrer heutigen Entscheidung zu berücksichtigen.

Das Bundeserziehungsgeldgesetz ist ein **Gesetz für Kinder und Eltern**. Es antwortet auf grundlegende kindliche Bedürfnisse nach Betreuung und Zuwendung, macht es Eltern möglich, ohne größere wirtschaftliche Nachteile für ihr Kind dazusein, und sichert die Rückkehr in den Beruf für alle, die dies wollen.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatsminister Clauss, Hessen. Ihm folgt Frau Senator Schmalz-Jacobsen, Berlin.

**Clauss (Hessen):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Entwurf des Bundeserziehungsgeldgesetzes, den wir heute hier beraten, ist weder ein „entscheidender Durchbruch“, Frau Kollegin Süßmuth, wie Sie ihn hier bezeichnet haben, noch ist er ein „völlig neues Kapitel in der Familien- und Frauenpolitik“, wie es der Kollege Geißler in seiner Einbringungsrede im Bundestag zum Ausdruck gebracht hat, noch, Frau Kollegin Dr. Hansen, ist es ein „historisches Ereignis“, wie Sie versucht haben, es hier darzustellen. Dieser Entwurf versucht vielmehr, die von der frü-

Clauss (Hessen)

- (A) heren SPD-geführten Bundesregierung begonnene Politik, nämlich mit dem geschaffenen **Mutterschaftsurlaubsgeld** und dem Mutterschaftsurlaub, auf der Basis des — das muß ganz besonders in dieser Debatte zum Ausdruck gebracht werden — „Status quo minus“ fortzusetzen, und nichts anderes.

Ich wäre im Hinblick auf die großen Worte, die Sie bisher gesagt haben, auf dem Hintergrund der Leidensgeschichte gerade des Abbaues dieser beiden Leistungsgesetze durch die jetzige Bundesregierung ein bißchen zurückhaltender in den Bezeichnungen; denn die derzeitige Koalition hat im familienpolitischen Bereich nichts anderes zu tun gehabt, als das Mutterschaftsurlaubsgeld zu kürzen, und sie baut ihren jetzigen Entwurf auf der dadurch entstandenen verschlechterten Leistung insbesondere für die erwerbstätigen Mütter auf.

Der Entwurf läßt leider auch „soziale Zielgenauigkeit“ in wesentlichen Bereichen vermissen. Dieser Begriff der „sozialen Zielgenauigkeit“ ist nicht von mir, sondern er ist von meinem Kollegen Neubauer, der dies nicht zuletzt auch in einem Schreiben an die übrigen Kollegen zum Ausdruck gebracht hat. Vor allem die Änderungsanträge, die im Mittelpunkt der bisherigen Beratung standen, machen dies deutlich. Ich denke, daß gerade dem Erziehungsgeld die soziale Zielsicherheit zu verschaffen, nicht zuletzt unsere gemeinsame Aufgabe ist. Ich hoffe, daß das nicht nur die Position des Landes Bayern ist, sondern daß dies auch noch die Position von anderen CDU-regierten Ländern ist und wir dann bei dem weiteren Verfahren noch die Möglichkeit haben, eine entsprechende Verbesserung zu erzielen.

(B)

Der Entwurf trägt zum einen der besonderen Situation Erwerbstätiger nicht Rechnung; denn statt das Mutterschutzgesetz mit seinen früheren Leistungen wiederherzustellen, werden die Regelungen über Mutterschaftsurlaubsgeld und Mutterschaftsurlaub gestrichen und durch eine pauschale, undifferenzierte 600-Mark-Regelung ersetzt. Ich würde alle diejenigen, die in der Vergangenheit immer sozialdemokratisch geführte Bundesregierungen, aber auch sozialdemokratisch geführte Landesregierungen mit der Vokabel „Gleichmacherei“ zu diffamieren versucht haben, gern darum bitten, sich einmal vor Augen zu führen, was das im einzelnen bedeutet.

Ich denke, es gibt keine bessere Gleichmacherei, als sie in diesem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht wird. Deshalb bitte ich herzlich darum, daß derjenige, der so breit im Glashaus sitzt, künftig beim Steinewerfen unter dem Stichwort „Gleichmacherei“ ein bißchen vorsichtiger sein sollte.

Der Entwurf berücksichtigt zweitens nicht die besondere Situation **Alleinerziehender**. Weder hinsichtlich des Zeitraumes noch hinsichtlich der Höhe wird der Versuch einer Differenzierung gemacht.

Frau Kollegin Professor Süßmuth, ich würde mich jetzt gerne mit Ihnen ein bißchen über das Stichwort „Erstkindsschock“ auseinandersetzen. Schauen Sie sich den Entwurf und Ihr Stichwort einmal auf dem Hintergrund an, daß dieser Entwurf

z. B. nicht die besondere Belastung der Eltern bei Mehrlingsgeburten berücksichtigt. Gleichmacherisch erhalten Eltern von Zwillingen oder Drillingen 600 DM. Dann sprechen Sie hier vom „Erstkindsschock“. Wie wollen Sie das in Übereinstimmung bringen? Deswegen hoffe ich, daß Sie nicht zuletzt auf dem Hintergrund dieser Ausführungen bei der weiteren Beratung mit dazu beitragen werden, gerade auch diese soziale Ungerechtigkeit nicht zum Gesetz werden zu lassen.

**Arbeitslose** — das ist das vierte besondere Ärgernis des Entwurfs — müssen sich, wenn sie Erziehungsgeld beanspruchen wollen, als Arbeitssuchende abmelden. Ein sachlicher Grund dafür besteht überhaupt nicht, außer dem Versuch, damit vielleicht dazu beizutragen, daß im kommenden Wahljahr die Arbeitsmarktstatistik wenigstens von der Seite her ein bißchen korrigiert wird, wenn sich aufgrund der bedeutenden Eckdaten, die wir heute vormittag auch im Hinblick auf die Debatte über den Bundeshaushalt gehört haben, sonst nichts auf dem Arbeitsmarkt bewegt. Ein anderer Grund ist für mich nicht erkennbar.

**Teilzeitarbeit** soll schließlich während des Bezuges von Erziehungsgeld zwar möglich sein, aber nur bei dem bisherigen Arbeitgeber. Der Arbeitgeber hat es also in der Hand, zu entscheiden, ob der Vater oder die Mutter gewünschte Teilzeitarbeit ausüben kann.

**Soziale Zielgenauigkeit**, das Bemühen also, soziale Unterschiede und gesellschaftliche Benachteiligungen zu erkennen und gar zu mindern, fehlt dem Regierungsentwurf leider völlig. Er ist vielmehr bestimmt durch das Prinzip formaler Gleichheit, nicht aber durch Kriterien sozialer Gerechtigkeit.

(D)

Ein neues Kapitel oder wenigstens eine neue Seite würde der Entwurf in der Familienpolitik wenigstens dann darstellen, wenn die tatsächlich in unserer Gesellschaft bestehenden Benachteiligungen Berücksichtigung in Regelungen fänden, wenn Erziehungsurlaub für eine längere Zeit als für zehn oder zwölf Monate möglich wäre, wenn Eltern während der für die Entwicklung des Kindes bedeutsamen ersten drei Lebensjahre selbst darüber bestimmen könnten, wann sie Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen. Warum soll für jede Mutter und für jeden Vater stets das erste Lebensjahr die Zeit des Erziehungsurlaubs sein? Warum soll nicht vielmehr die jeweilige konkrete Lebenssituation maßgebend sein? Ich sage das vor allen Dingen auch auf dem Hintergrund der älteren Generation. Warum überläßt man die Entscheidung über die Zeit des Erziehungsurlaubs nicht der verantwortlichen Entscheidung der Mutter oder des Vaters selbst? Hier hat die Bundesregierung bei der Vorlage ihres Gesetzentwurfs leider vieles veräumt.

Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse sehen einige **Korrekturen des Regierungsentwurfs** vor. Sie, Frau Kollegin Dr. Hansen, haben in Ihrer Eigenschaft als Berichterstatterin auf die wichtigsten hingewiesen: die Einbeziehung Arbeitsloser, die verbesserten Leistungen bei Mehrlingsgeburten,

Clauss (Hessen)

- (A) der Verzicht auf die Zweistufenregelung mit der Gewährung von Erziehungsgeld für zwölf Monate von Anfang an. Das sind Ansätze einer Korrektur des Entwurfs in die richtige Richtung. Ich hoffe, daß es bei der künftigen Beratung gelingen wird, diese Ansätze noch zu verbessern.

Leider haben die weiteren Korrekturen, die in den Ausschüssen gefordert worden waren — ich nenne als zentrale Bereiche die Wiederherstellung der früheren Leistungen des Mutterschutzgesetzes, die Berücksichtigung der besonderen Situation vor allen Dingen auch Alleinerziehender, die Gewährung eines zweijährigen Elternurlaubs und eines Anspruchs auf Teilzeitarbeit —, in den Ausschüssen keine Mehrheit gefunden.

Ich hoffe nicht zuletzt auf die sozialpolitische Einsicht des Bundestages und darauf, daß dort die weiteren notwendigen Korrekturen erfolgen, die es erlauben, dann wenigstens von einer neuen Seite im Buch der Familienpolitik reden oder, wie Sie, Frau Kollegin Dr. Hansen, gesagt haben, vielleicht sogar von einem historischen Ereignis sprechen zu können.

Wir haben auf eine Ablehnung des Entwurfs insgesamt verzichtet, weil wir die Grundrichtung dieses Entwurfs als Weiterführung der Konzeption des Mutterschaftsurlaubs und des Mutterschaftsgeldes bejahen. Wir erwarten allerdings auch, daß über die heute zu beschließenden Änderungsvorschläge hinaus in den Bundestagsberatungen weitere Korrekturen in Richtung auf ein Gesetz erfolgen, das **soziale Gerechtigkeit** durch Beachtung der bestehenden sozialen Ungleichheiten verwirklicht.

- (B) Wir werden deshalb unsere Haltung im zweiten Durchgang des Gesetzes daran orientieren, ob das dann vorliegende Gesetz den Anforderungen an eine sozial gerechte Familienpolitik besser entspricht, als es mit dem jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf gelungen ist.

Ich wünsche Ihnen, Frau Kollegin Süßmuth, daß Sie in Ihrer neuen Funktion vielleicht mit dazu beitragen können, den Entwurf Ihres Vorgängers auch in dieser Richtung weiter zu verbessern.

**Präsident Dr. h.c. Späth:** Vielen Dank!

Ich darf zunächst feststellen, daß Herr **Staatsminister Schmidhuber**, Bayern, und Herr **Senator Professor Scholz**, Berlin, je eine **Erklärung zu Protokoll**\*) geben.

Dann geht das Wort an Frau Senator Schmalz-Jacobsen, Berlin.

**Frau Schmalz-Jacobsen (Berlin):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir am Anfang bitte ein eher persönliches Wort. Ich glaube, daß eine Bundesministerin für Jugend, Familie und Gesundheit keinen besseren Einstieg haben kann, als wenn sie bereits am Tage nach ihrer Amtseinführung einen Gesetzesentwurf zur Förderung der Betreuung und Erziehung von neugeborenen Kindern im Bundesrat vertreten

kann. Jugend — hier die früheste Jugend —, Familie sowie Gesundheit — hier nämlich die gesunde Entwicklung unserer Kinder — sind Gegenstand der Vorlage zum Erziehungsgeldgesetz und enthalten sozusagen „in nuce“ die Aufgaben Ihres Ressorts. Frau Professor Süßmuth, herzlichen Glückwünsch!

Ich begrüße es, daß die von CDU/CSU und FDP getragene Bundesregierung nun nach zwölf Jahren — wir haben ja bereits gehört, vor zwölf Jahren gab es in Rheinland-Pfalz den ersten Entwurf eines solchen Gesetzes — einen Weg gefunden hat, den richtigen Grundgedanken auch in die Tat umzusetzen.

Für die Entwicklung eines Menschen — das betonen alle Wissenschaftler, die sich mit solchen Problemen befassen — sind die ersten Lebensjahre von entscheidender Bedeutung. Hier werden unwiderruflich Weichen gestellt, die den gesamten Lebensweg bestimmen. In den ersten Lebensjahren bedarf das Kind der beständigen, liebevollen elterlichen Zuwendung. Für die Zuwendung von Mutter oder Vater gibt es keinen gleichwertigen Ersatz.

Der tatsächlichen Zuwendung zum Kind stehen aber heute mancherlei Hindernisse im Weg. Beispielsweise ist es zur Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts mancher Familie erforderlich, daß Mann und Frau einer Erwerbstätigkeit nachgehen. In vielen Fällen sind Mütter oder Väter gezwungen — meistens, wenn wir ehrlich sind, trifft es jedoch fast ausschließlich die Mütter —, ganz auf die Fortsetzung ihrer beruflichen Karriere zu verzichten, wenn sie sich bei der gegenwärtigen Rechtslage auch nur auf eine vorübergehende Unterbrechung ihrer beruflichen Tätigkeit einlassen. Langfristig ist hier sicherlich noch eine Menge Nachdenken und Umdenken erforderlich, damit eine vielfach von Frauen durchaus gewünschte Berufsunterbrechung nicht zu einem Karriereabbruch oder einer deutlichen Dequalifizierung führt.

Die 1979 erfolgte Einführung eines **Mutterschaftsurlaubs**, verbunden mit einer Mutterschaftsgeldzahlung, hat das Problem nicht in ausreichender Weise gelöst. Ich nenne dafür drei Gründe:

Erstens. Die Frist für die **Mutterschaftsgeldzahlung** ist viel zu kurz. Sechs Monate bilden keinen feststellbaren geschlossenen Abschnitt der Entwicklung eines Kindes.

Zweitens. Mütter, die bereits bei der Geburt eines früheren Kindes ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, und selbständig tätige Mütter waren ausgeschlossen.

Drittens. Väter — ich halte das für wichtig — haben keine Chance, in den Genuß entsprechender Leistungen wie Mütter zu kommen, obwohl heute erfreulicherweise immer mehr von ihnen bereit und auch in der Lage sind, ihrem Kind unter entsprechenden Rahmenbedingungen die notwendige Zuwendung, Betreuung und Geborgenheit zu vermitteln, deren es zu einer gesunden Entwicklung bedarf.

Deshalb haben Senat und Abgeordnetenhaus von Berlin bereits im Jahre 1982 beschlossen, die Mut-

\*) Anlagen 3 und 4

Frau Schmalz-Jacobsen (Berlin)

- (A) terschaftsurlaubsregelung durch ein **Berliner Familiengeld** zu ergänzen, das die Nachteile der Bundesregelung von 1979 soweit wie möglich ausgleicht. Seit dem 1. Januar 1983 wird in Berlin ein Familiengeld in Höhe von maximal 400 DM monatlich an Mütter oder Väter im ersten Lebensjahr ihres Kindes gezahlt.

Das Berliner Familiengeld unterscheidet sich nun in einigen Punkten von der vorliegenden Erziehungsgeldregelung. Grundsätzlich wird ein vermindertes Familiengeld in Höhe von 250 DM monatlich auch an Mütter oder Väter gezahlt, die voll erwerbstätig sind, sofern die häusliche Gemeinschaft mit dem Kind aufrechterhalten bleibt. Wir haben also insoweit darauf verzichtet, die Eltern zu zwingen, zwischen Familiengeld und Berufstätigkeit zu wählen. Trotzdem haben die meisten Mütter ihre Erwerbstätigkeit während dieses ersten Lebensjahres eingestellt oder bis auf eine geringfügige Tätigkeit reduziert. Dies wurde — das muß man hinzufügen — dadurch erleichtert, daß viele Berliner Arbeitgeber auf Empfehlung ihrer Zentralvereinigung ihren Arbeitnehmerinnen über den Mutterschaftsurlaub hinaus einen weiteren **unbezahlten Urlaub** gewährt haben. Dies, meine ich, zeigt doch zumindest, daß bei gutem Willen der Beteiligten bereits auf freiwilliger Basis familienfreundliche Regelungen durchsetzbar sind.

Ein weiterer Punkt, in dem sich die Berliner Regelung vom Erziehungsgeld-Gesetzentwurf unterscheidet, sind die **Einkommengrenzen**. Das Berliner Familiengeld wird von Anfang an einkommensabhängig gewährt. Allerdings liegt die Grenze wesentlich höher als im vorliegenden Gesetzentwurf, nämlich bei einem Jahreseinkommen von 66 000 DM brutto. Das führt dazu, daß 75 bis 80 % der Familien neugeborener Kinder vom Einkommen her zum Bezug des Familiengeldes berechtigt sind. Wir haben mit unserer Regelung außerordentlich gute Erfahrungen gemacht. Das Familiengeld hat neben den anderen familienfördernden Leistungen des Landes Berlin — wie dem Familiengründungsdarlehen — dazu beigetragen, daß in Berlin insgesamt ein **familienfreundlicheres Klima** entstanden ist.

- (B) Daher begrüßt der Senat von Berlin das familienfördernde Gesetzesvorhaben der Bundesregierung. Er wird allerdings — ähnlich wie Rheinland-Pfalz — das Erziehungsgeldgesetz keineswegs zum Anlaß nehmen, das Berliner Familiengeld einzusparen. Im Gegenteil: Er wird einem Beschluß der Regierungskoalition von CDU und FDP zufolge für das Berliner Familiengeld, das dann im Anschluß an das Erziehungsgeld des Bundes auf ein weiteres Lebensjahr des Kindes ausgedehnt wird, seine finanziellen Aufwendungen noch erheblich steigern.

Auf diese Weise werden wir in Berlin dem langfristigen Ziel näherkommen, Erziehungs- und Familiengeldleistungen auf den Zeitraum der ersten drei Lebensjahre des Kindes zu erstrecken. Wie gesagt, das ist eine langfristige Perspektive.

Damit soll die **gesellschaftliche Anerkennung der Erziehungsleistung der Familie** zum Ausdruck gebracht werden. Leider hängt ja die gesellschaftliche

- (C) Wertschätzung der Tätigkeit eines Menschen heute fast ausschließlich davon ab, was er im Rahmen einer außerhäuslichen Berufstätigkeit leistet und vor allen Dingen welches Einkommen er damit erzielt. Die besondere Leistung einer verantwortlichen Kinderbetreuung und -erziehung wird dabei regelmäßig in ihrer wirklichen Bedeutung unterschätzt, insbesondere deswegen, weil erwerbsmäßige Vorteile damit nicht verbunden sind. Es ist, so meine ich, daher hohe Zeit, die **gesellschaftliche Bedeutung der Zuwendung zu dem Kind in den ersten Lebensjahren** deutlich hervorzuheben. Wohlverstanden: Dies soll nicht mit dem erhobenen Zeigefinger geschehen und ist nicht als Zuchtrute für Mütter gemeint, sondern als Anerkennung für eine Arbeit, ohne die wir sehr arm dran wären. Es kann uns ja nicht um die Abwertung der beruflichen Leistung — auch der beruflichen Leistung von Frauen — gehen, sondern ausschließlich um die Aufwertung einer Leistung, die als solche in der öffentlichen Diskussion der letzten Jahre einen allzu geringen Stellenwert hatte.

So sehr wir nun die Grundzüge des Erziehungsgeldgesetzes begrüßen, so sehr muß ich auch betonen, daß wir einige Regelungen kritisch sehen und darauf bestehen, daß diese Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch eingehend geprüft werden. Die Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates geben über die einzelnen Punkte zum größten Teil Auskunft. Mir liegt daran, noch drei Punkte hervorzuheben:

- (D) Erstens. Ich hätte es gern gesehen, wenn die erheblichen finanziellen Mittel, die die vorgesehene einkommensunabhängige Leistung für die ersten sechs Monate erfordert, besser für eine **Anhebung** der doch sehr **niedrigen Einkommengrenzen** des Gesetzentwurfs verwendet würden. Dadurch könnte nämlich vermieden werden, daß nach Ablauf der ersten sechs Monate nur eine Minderheit der Familien, nämlich nach Angaben der Bundesregierung ca. 40 %, in den ungeschmälerten Genuß des Erziehungsgeldes kommen. Kritisch sehe ich auch, daß es in einer Reihe von Grenzfällen, in denen das aktuelle Einkommen der Familie zugrunde gelegt werden soll, möglicherweise jahrelang ungewiß bleibt, ob das Erziehungsgeld ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden muß.

Zweitens. Ich möchte meiner Befürchtung Ausdruck verleihen, daß mit der Ausdehnung des Erziehungsurlaubs auf ein Jahr bereits eine Grenze erreicht oder sogar überschritten wird, die in einer außerordentlich schwierigen Arbeitsmarktlage anstelle der Beschäftigungsgarantie, die hier gewünscht wird, eine künftige **Beeinträchtigung der Vermittlungschancen für arbeitsuchende Frauen** bedeutet.

Drittens. Die **Vollzugsregelung** gemäß dem Antrag der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein — Drucksache 350/10/85 — dient zwar auch nach unserer Auffassung dem politisch wünschenswerten Ziel einer flexiblen Regelung; diese Regelung ist aber, so meinen wir, noch nicht ausgereift. Hierzu

**Frau Schmalz-Jacobsen** (Berlin)

- (A) wird, wie angekündigt, Herr Kollege Scholz eine Erklärung zu Protokoll geben.

Meine Damen und Herren, trotz dieser auf die weitere Beratung des Gesetzentwurfs zielenden kritischen Bemerkungen darf ich zum Abschluß meiner Ausführungen meiner Genugtuung Ausdruck verleihen, daß ich als im Amt noch relativ neue Senatorin für Jugend und Familie in Berlin meinen ersten Redebeitrag im Bundesrat einem für die Zukunft von Jugend und Familie so wichtigen Gesetzentwurf widmen konnte. Anders als Sie, Herr Kollege Clauss, meine ich schon, daß es sich hierbei um einen ganz grundlegend neuen Weg handelt. — Vielen Dank!

**Präsident Dr. h.c. Späth:** Das Wort geht noch einmal an Frau Bundesminister Süßmuth.

**Frau Prof. Dr. Süßmuth,** Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Ganz kurz nur folgende Antwort:

Erster Punkt. Es ist selbstverständlich, daß die hier eingebrachten Gesichtspunkte geprüft werden. Ich möchte mich allerdings mit allem Nachdruck gegen den Vorwurf der Gleichmacherei verwahren und sagen: Gleichmacherei mit mehr Gerechtigkeit für erziehende Mütter und Väter zu verwechseln, erscheint mir bei diesem Gesetz absolut nicht angemessen; denn es gilt hier, Erziehungstätigkeiten aller gleich zu sehen.

- (B) Zweiter Punkt. Wir können über Höhe und Dauer der Zahlungen an Alleinerziehende lange diskutieren und uns diese auch wünschen. Aber dabei geht völlig verloren, daß entgegen einer Nivellierung erstmalig die große Gruppe von **Alleinerziehenden**, die Sozialhilfeempfängerinnen sind, hier eine Nichtanrechnung ihrer Sozialhilfeleistungen erfahren.

Dritter Punkt. Es ist falsch zu sagen, die **Arbeitslosen** kämen nicht vor; denn die eingehenden Erörterungen dieses Punktes werden zeigen, daß die Arbeitslosen durchaus einzubeziehen sind, daß sie zwar nicht gleichzeitig Arbeitslosengeld und Erziehungsgeld beziehen können, aber ihre Anwartschaften keineswegs verlieren. Dies nur dazu, soweit der Angriff gerade auch noch einmal die Arbeitslosen betraf.

Ich schließe, indem ich sage: Alle anderen Gesichtspunkte werden im weiteren Verfahren geprüft. — Danke schön!

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Vielen Dank! — Mir liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Ich weise vorsorglich darauf hin, daß wir jetzt mit der Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 3 beginnen und niemand daran gehindert sein soll, die Zahl der Protokollerklärungen weiter anwachsen zu lassen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen die Empfehlungen in der Drucksache 350/1/85, ferner Länderanträge in den Drucksachen 350/2 bis 350/10/85 vor.

Ich rufe zunächst den 5-Länder-Antrag in Drucksache 350/6/85 auf. Bitte Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 350/3/85 ab. Bitte Handzeichen! — Dies ist ebenfalls die Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt über die Ausschußempfehlungen unter Ziffer 1 ab. Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Schleswig-Holsteins in der Drucksache 350/9/85.

Wir kommen zu Ziffer 7. Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Minderheit.

Jetzt kommen wir zu Ziffer 10. — Mehrheit.

Wir stimmen nun über den 5-Länder-Antrag in Drucksache 350/7/85 ab. Bitte Handzeichen! — Minderheit.

Ich rufe jetzt den Antrag Bayerns in Drucksache 350/5/85 auf. Wer stimmt dem zu? Bitte Handzeichen! — Minderheit.

Jetzt der Antrag Bayerns in der Drucksache 350/4/85! Wer stimmt dem zu? — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Dann komme ich wieder zu den Ausschußempfehlungen:

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15 in der Fassung der Zu-Drucksache 350/1/85! — Das ist die Minderheit.

Ziffer 16! — Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt über den 4-Länder-Antrag in Drucksache 350/10/85 ab. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 17 der Ausschußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den 5-Länder-Antrag in Drucksache 350/8/85 ab. Wer stimmt zu? — Dies ist die Minderheit.

Dann stimmen wir nunmehr über die Ausschußempfehlungen unter Ziffer 19 ab. — Mehrheit.

Ziffer 20! — Mehrheit.

Ziffer 21! — Mehrheit.

Ziffer 22! — Mehrheit.

Ziffer 23! — Mehrheit.

Präsident Dr. h. c. Späth

(A) Wir stimmen jetzt über den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 350/2/85 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Weiter mit Ziffer 24 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 25! — Mehrheit.

Ziffer 26! — Mehrheit.

Ziffer 27! — Mehrheit.

Ziffer 28, und zwar zunächst ohne den eingeklammerten Text. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt zunächst über Ziffer 29 ab. — Auch das ist die Mehrheit.

Dann ist damit der eingeklammerte Text unter Ziffer 28 erledigt.

Ich rufe Ziffer 30 der Ausschlußempfehlungen auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 31! — Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgestellt, **Stellung zu nehmen**.

Ich rufe **Punkt 4** der Tagesordnung auf:

Zweites Gesetz zur Änderung des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Drucksache 392/85).

(B) Mir liegen mehrere Wortmeldungen vor. Das Wort hat zunächst Herr Minister Leinen, Saarland.

Ich darf bitten, mir dann mitzuteilen, wie weit die Verhandlungen vorangekommen sind, die im übrigen vorgesehenen Reden als Erklärungen zu Protokoll zu geben.

(Heiterkeit)

**Leinen (Saarland):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat beschäftigt sich zum zweiten Mal mit diesem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Auf Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Bundesrat am 18. Mai 1984 zwei Gesetzentwürfe beschlossen, die das Ziel verfolgen, die Nutzung der **Abwärme aus Kraftwerken und Industrieanlagen** zu verbessern und die **Sanierung von Altanlagen** voranzutreiben.

In die Gesetzentwürfe des Bundesrates sind die Erfahrungen der Bundesländer mit den geltenden Bestimmungen des Immissionsschutzrechtes eingeflossen. Der Deutsche Bundestag hat nun Änderungen vorgenommen, die diese Erfahrungen nicht berücksichtigen und den Vorschlägen der Länder in Kernpunkten nicht entsprechen.

Ich bin deshalb der Meinung, daß der Bundesrat diesem Gesetzesbeschluß des Bundestages nur zustimmen kann, wenn wir im Vermittlungsausschuß noch einmal versuchen, zu wesentlichen Punkten eine Übereinstimmung herzustellen. Ohne die Klärung dieser Fragen wird es keinen umweltpolitischen Konsens geben.

Es stellt sich hier die Frage, ob wir für die nächsten zehn Jahre eine stagnierende oder eine dynamische Umweltpolitik wollen. Es stellt sich auch die Frage, ob wir neue Altlasten in der Zukunft verhindern oder neue Altlasten in die Zukunft hinein prognostizieren können.

Der wichtigste Punkt betrifft die **Widerrufsmöglichkeit einer Anlageneignung**, die in § 12 Abs. 2 durch die damalige Entscheidung des Bundesrates vorgesehen war. Der Bundestag hat diese Bestimmung schlichtweg fallengelassen. Ich meine, der Staat muß die Möglichkeit haben, bei Gesundheitsgefährdungen oder bei erheblichen Abweichungen einer Anlage vom Stand der Technik auch nachträglich eine Genehmigung zu widerrufen. Diese im Mai 1984 auch von CDU-geführten Bundesländern gewünschte Vorschrift ist dringend notwendig, um neue Altlasten zu verhindern.

Der nächste Punkt betrifft die vom Bundestag beschlossene **Kompensationslösung** in § 7 Abs. 3. Diese in letzter Minute von der Mehrheit des Deutschen Bundestages aus dem Hut gezauberte Vorschrift findet in der gesamten bundesdeutschen Umweltgesetzgebung keine Entsprechung. Da es rechtlich kein Vorbild gibt, ist die Ursache in der politischen Wirklichkeit der letzten Monate zu suchen. Die Kompensationslösung hat meines Erachtens ihren politischen Kern in den Auseinandersetzungen um das **Kohlekraftwerk Buschhaus**.

Diese Kompensationsgeschäfte gehen letztendlich zu Lasten der Umwelt. Durch diese Vorschrift wird vom **Vorsorgeprinzip** und vom **Verursacherprinzip** abgewichen. Wir sollten es deshalb nicht zulassen, daß Vollzugsbehörden der Länder große Schwierigkeiten haben werden, einer permanenten Verlagerung der Schadstoffmengen je nach Auftrags- und Betriebslage der Unternehmen zu folgen. Dem Umweltschutz wird meines Erachtens mit dieser Vorschrift ein Bärendienst erwiesen.

Die Mehrheit des Bundestages hat mit § 17 Abs. 3 eine weitere Bestimmung geschaffen, die ebenfalls in die **Vollzugskompetenz** und den **Verantwortungsbereich der Bundesländer** eingreift. Durch den Wegfall dieses Absatzes wird es in Zukunft nicht möglich sein, nachträgliche Anordnungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Auch dies ist eine **Aushöhlung des Vorsorgeprinzips**, das wir ansonsten über alle Parteigrenzen hinweg hochhalten.

Da die Beschlußempfehlung des Innenausschusses des Bundestages keine Begründung enthält, vermag ich nicht nachzuvollziehen, warum diese Vorschrift entfallen ist. Der Bundesrat hatte auch hier bisher keinerlei Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

Meine Damen und Herren, der Bundesrat hat in der Vergangenheit wichtige umweltpolitische Weichenstellungen für die Verbesserung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes empfohlen. Diesen **umweltpolitischen Grundkonsens**, den es hier noch gegeben hat und der im Bundestag seit der Buschhaus-Entscheidung aufgehoben worden ist, sollten wir nicht ohne Not aufgeben. Der Gesetzentwurf des Bundestages ist nicht ausgereift. Die Vollzugs-

Leinen (Saarland)

- (A) behörden der Länder und der Umweltschutz werden davon einen Nachteil haben.

Ich bitte Sie deshalb, unserem Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu folgen.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Vielen Dank! — Der nächste Redner wäre Herr **Staatsminister Professor Töpfer**, Rheinland-Pfalz.

(Prof. Dr. Töpfer [Rheinland-Pfalz]: Ich gebe zu Protokoll!)

— Er gibt seine Rede zu **Protokoll\***).

Herr Staatsminister Clauss

(Clauss [Hessen]: Ich muß erst sehen!)

folgt dem guten Beispiel? — Sie lassen es offen? — Gut!

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Waffenschmidt vom Bundesministerium des Innern. Danach entscheidet sich Herr Staatsminister Clauss, ob er reden oder zu Protokoll geben will. — Vielen Dank!

**Dr. Waffenschmidt**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die vom Bundestag verabschiedete Novelle zum Bundes-Immissionschutzgesetz paßt sich ein in das Gesamtkonzept der Bundesregierung zur **stufenweisen Minderung der Emissionen aus Altanlagen**. Der Bundestag hatte bereits in seiner Entschließung vom Februar 1984 dieses Gesamtkonzept vorgestellt.

- (B) Die Novelle, Herr Kollege Leinen, ist als **Einheit mit der Großfeuerungsanlagen-Verordnung** und der **TA Luft 1985** zu sehen. Oberster Grundsatz dieser Konzeption ist und bleibt es: Altanlagen sind über Nachrüstungsmaßnahmen stufenweise an die strengen Anforderungen für Neuanlagen heranzuführen.

Wie Sie wissen, wird auf der Basis des neuen Gesetzes in Abschnitt 4 der TA Luft 1985 eine umfassende **Sanierung der Altanlagen** im Rahmen eines zeitlich gestuften Planes vorgeschrieben. In Abhängigkeit von Art, Menge und Gefährlichkeit der von den Anlagen ausgehenden Emissionen und der von ihnen verursachten Immissionen und der technischen Besonderheiten der Anlagen muß dann die Nachrüstung in Stufen von drei, fünf oder allerspätestens zehn Jahren erfolgen.

Das Zweite Änderungsgesetz zum Bundes-Immissionschutzgesetz verstärkt nachdrücklich die gesetzlichen Grundlagen für diese Gesamtkonzeption. Im Gegensatz zu der hier vorgetragenen Kritik werden alle Vollzugsinstrumente für die Durchsetzung der Gesamtkonzeption der Bundesregierung für den Umweltschutz verbessert. Es dient einer Konzeption, Herr Kollege Leinen, die leider durch die frühere Bundesregierung unter Führung Ihrer Freunde versäumt wurde.

Drei **wesentliche Neuerungen** sind es, von denen ich meine, daß Sie noch kurz erwähnt werden müßten.

\*) Anlage 5

(C) Erstens. Im Bereich des ordnungsrechtlichen Instrumentariums wird durch die Änderung des § 17 Abs. 2 und der damit verbundenen Senkung der Eingriffsschwelle eine deutliche Verbesserung der **Möglichkeiten zum Erlaß von nachträglichen Anordnungen** für die Vollzugsbehörden erreicht.

Zweitens. Auf der Grundlage des neuen § 7 Abs. 2 und des neuen § 48 Nr. 4 können Rechtsverordnungen bzw. allgemeine Verwaltungsvorschriften künftig für bestehende Anlagen **Übergangsfristen** mit entsprechenden Anforderungen vorsehen, nach deren Ablauf auch diese Anlagen den Standard für Neuanlagen aufweisen müssen. Abschnitt 4 der TA Luft 1985 ist die zusätzliche Antwort auf diese vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit.

Lassen Sie mich — drittens — abschließend noch sagen: Ergänzt und abgerundet wird diese Konzeption eben gerade durch die gesetzliche Verankerung eines marktwirtschaftlichen Instruments der **Zulassung von Kompensationsmöglichkeiten**. Sie haben erst während der Beratungen des Deutschen Bundestages Eingang in das Gesetz gefunden. Damit wird auch einer langjährigen Forderung der Bundesregierung nach **Einsatz ökonomischer Instrumente im Immissionsschutz** Rechnung getragen. Ich bin zuversichtlich, daß gerade diese Kompensationsregelung vielfach positive Auswirkungen für die Luftreinhaltung haben wird. Die Gesamtheit der betroffenen Anlagenbetreiber kann dann nämlich Investitionen für Umweltschutz dort tätigen, wo sie die größtmögliche Wirkung zeigen. Ich meine, wir müssen doch gerade Beweglichkeit, Flexibilität haben, um schnell das höchstmögliche Maß an **Reinhaltung der Luft** zu erreichen. (D)

Für die Vollzugsbehörden bedeutet sie ein **Mehr an Entscheidungsspielraum**. Wir sind doch immer wieder gemeinsam dabei, den Behörden vor Ort auch Möglichkeiten für eigenen Entscheidungsspielraum zu geben. Ich finde, das ist ein wichtiger Beitrag dazu, freilich auch ein Mehr an verantwortungsvollem Handeln. Wer Ermessensspielraum bekommt, muß dann natürlich auch die Verantwortung wahrnehmen.

Es ist zu erwarten — im Gegensatz zu der hier vorgetragenen Kritik —, daß die Ausnutzung der **Kompensationsmöglichkeiten** bei günstigeren Kostenrelationen im Vergleich mit dem Ordnungsrecht zu einer wirklich überdurchschnittlichen Verbesserung der Umweltsituation führen wird.

Insgesamt gilt: Die Neufassung der ordnungsrechtlichen Regelungen in den §§ 7, 17 und 48, verbunden mit der Aufnahme der Kompensationsregelung, bilden einen harmonischen, in sich abgeschlossenen Regelungskomplex zur Durchsetzung der Altanlagenanierung. Die drei Regelungen ergänzen und bedingen einander.

Zusammenfassend will ich sagen: Durch die vorliegenden Änderungen des Bundes-Immissionschutzgesetzes wird die Verbesserung der Umweltsituation weiter vorangetrieben. Durch sie erfolgt die notwendige Stützung und gesetzliche Absicherung von Maßnahmen zur Sanierung von Altanlagen. Jede der hierzu vorgesehenen Änderungen ist auf ihre Weise wichtig und unverzichtbar.

Parl. Staatssekretär Dr. Waffenschmidt

- (A) Neben einer deutlichen **Verbesserung des ordnungsrechtlichen Instrumentariums** stellt die **Stärkung auch der Eigeninteressen der Wirtschaft an umweltgerechten Verfahrensweisen** ein wichtiges Signal für die Luftreinhaltestrategie dar. Insgesamt wird also eines der wichtigsten und bewährtesten Umweltgesetze unseres Landes in zentralen Punkten geändert und den neuen umweltschutzrechtlichen Herausforderungen angepaßt.

Ich bitte um Ihre Zustimmung zu dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages. — Herzlichen Dank!

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Herr Staatsminister Clauss, Hessen, gibt eine **Erklärung zu Protokoll** (\*). Damit ist die Rednerliste abgeschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

In den Drucksachen 392/1 bis 5/85 liegen fünf Länderanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen begehrt wird, lasse ich zunächst einmal feststellen, ob es eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses insgesamt gibt. Deshalb bitte ich jetzt alle diejenigen um das Handzeichen, die die Anrufung des Vermittlungsausschusses wünschen. — Dies ist die Minderheit.

- (B) Dann ist jetzt darüber zu entscheiden, ob dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zugestimmt** werden soll. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Dies ist die Mehrheit. Dann ist das so **beschlossen**.

Ich rufe **Punkt 5** der Tagesordnung auf:

- a) Entschließung des Bundesrates zur **Weinbaupolitik** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 395/85)
- b) Entschließung des Bundesrates über die **Änderung weinrechtlicher Vorschriften** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 406/85).

Das Wort hat zunächst Herr Ministerpräsident Dr. Vogel, Rheinland-Pfalz. Ihm folgt Herr Minister Einert, Nordrhein-Westfalen.

**Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz):** Sehr verehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dem deutschen Wein ist schwerer Schaden zugefügt worden. Der von Österreich ausgehende Weinskandal hat das Vertrauen des Verbrauchers in den Wein erschüttert und die ganze Weinwirtschaft in große Schwierigkeiten gebracht. Rheinland-Pfalz ist davon wie kein anderes Bundesland betroffen; denn in Rheinland-Pfalz wächst der meiste Wein, und Rheinland-Pfalz importiert von allen Bundesländern den meisten Wein.

\*) Anlage 6

Der **österreichische Weinskandal** hat auch bei (C) deutschen Weinen zu einem erheblichen **Absatzrückgang** geführt, bei einzelnen Betrieben bis zu 75%. Das bringt Tausende von selbständigen Existenzen und viele tausend Arbeitsplätze in der Weinwirtschaft und in den Zulieferbetrieben in Gefahr. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß in Rheinland-Pfalz fast 38 000 Weinbaubetriebe existieren, die zusammen mit den Weinhandelsbetrieben weit mehr als 100 000 Menschen beschäftigen. Das ist doppelt soviel wie der größte Betrieb unseres Landes, die BASF, im industriellen Bereich beschäftigt.

Sie haben daher sicherlich Verständnis dafür, daß wir uns in besonderem Maße verpflichtet fühlen, den von dem Weinskandal verursachten Schaden zu begrenzen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Genau das ist das Ziel des von uns vorgelegten Entschließungsantrages.

Wir wollen erstens das erschütterte Vertrauen des Verbrauchers in den deutschen Wein festigen und — wo nötig — wiederherstellen.

Wir wollen zweitens die wirtschaftliche Existenz unserer Winzer und unserer Weinhandelsbetriebe, die ein lebensnotwendiges Bindeglied zwischen Erzeuger und Verbraucher sind, sichern.

In Österreich wurde über Jahre hinweg in großem Umfang Wein mit **Diäthylenglykol** verfälscht, und nach bisherigen Ermittlungen sind über 1 500 Weine davon betroffen. Dadurch wurden weltweit unzählige Weinfreunde und Verbraucher getäuscht. Noch schlimmer: Gesundheitliche Gefährdungen (D) der Konsumenten wurden mit diesen Methoden in Kauf genommen.

Die Folge war ein **Vertrauensverlust**, dessen Ausmaß jetzt erst voll deutlich wird. Aber auch der deutsche Wein ist betroffen, weil von wenigen deutschen Weinwirtschaftsbetrieben nach bisherigen Feststellungen gesetzeswidrig 56 einheimische Weine mit verfälschten österreichischen Weinen verschnitten wurden.

Der Absatzrückgang bringt jetzt verständlicherweise Winzer, Genossenschaftskellereien und Weinhandelsbetriebe in große, teilweise sogar in existenzbedrohende Schwierigkeiten. Ursachen und Ausmaß dieses Skandals verlangen schnelles Handeln im Interesse des Verbrauchers, aber eben auch im Interesse der Weinwirtschaft.

Die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen dienen zunächst dem **Schutz des Verbrauchers**; sie nützen aber gleichermaßen den Erzeugern und dem Weinhandel. Unser Ziel ist es, daß sich der Absatz wieder belebt. Unsere Vorschläge sollen verhindern, daß Tausende von selbständigen Existenzen und Tausende von Arbeitnehmern durch diesen Skandal unverschuldet dauerhaft in Not geraten.

Wo es aus eigenen Zuständigkeiten heraus möglich war, haben wir sofort gesetzliche und organisatorische Maßnahmen im Land eingeleitet oder durchgeführt. Wir haben auch personelle Konsequenzen gezogen. Aber wir können aus eigener Kraft angesichts der Zuständigkeiten nicht genügend tun. Wir brauchen wirksame **Änderungen von**

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)

- (A) **Bundes- und auch von EG-Recht.** Das ist der Gegenstand unseres Entschließungsantrages.

Die Erfahrungen aus dem österreichischen Weinskandal haben deutlich gemacht, daß die **Importweinkontrolle verschärft** und vereinheitlicht werden muß. Das ist unverzichtbar im Interesse der Gesundheit, aber auch zur Verhinderung von unerlaubtem Wettbewerb. Deshalb muß die Zahl der Zoll- und Einlaßstellen für Weine, die auf unser Betreiben hin bereits von über 300 auf 246 reduziert wurde, weiter deutlich verringert und die Abfertigungserlaubnis auch auf bestimmte Binnenzollämter übertragen werden. Die Weinimporte aus Drittländern müssen auf Flaschenweine beschränkt werden, und die Abfüllung von Qualitätsweinen darf innerhalb der EG nur noch im Ursprungsland erfolgen.

Hinsichtlich der von uns geforderten Beschränkung von Faßweinimporten verkennen wir nicht, daß eine solche Regelung für bestimmte Teile der Weinwirtschaft und ihre Zulieferbetriebe Probleme mit sich bringen wird. Wir halten diese Maßnahme dennoch für notwendig.

Durch das gesetzeswidrige Verschneiden deutscher Weine mit verfälschten österreichischen Weinen ist der deutschen Weinwirtschaft großer Schaden zugefügt worden. Unerlaubtes Verschneiden von deutschen mit ausländischen Weinen muß daher für die Zukunft auf jeden Fall verhindert werden. Das kann am wirkungsvollsten durch die vorgesehene **Beschränkung der Weinimporte auf Flaschenweine** geschehen. Außerdem ist es wichtig, daß im ganzen Bundesgebiet eine **gleichmäßige Überwachung des Weinmarktes** stattfindet. Das geltende Weingesetz bietet dafür die Rechtsgrundlage; aber die dort gegebene Ermächtigung muß jetzt tatsächlich auch ausgenutzt werden.

(B)

Einen ersten Schritt zur Vereinheitlichung der Überwachung haben wir selbst bereits getan. Wir haben die Einrichtung einer **Zentralstelle für Weinüberwachung** beschlossen. Ihre Aufgabe soll vor allem darin bestehen, alle für die Weinüberwachung notwendigen Informationen zu sammeln und verfügbar zu halten. Wir bieten an, diese Institution für alle Bundesländer tätig werden zu lassen.

Gleichzeitig ist das Instrumentarium der Weinüberwachung zu verbessern. Der Weg des Weines vom Weinberg bis in die Flasche muß nachprüfbar sein. Dazu müssen vor allem die Eingangs- und Ausgangskontrollen bei Winzern und Kellereien sowie das Begleitscheinverfahren fortentwickelt und die Zusammenarbeit mit den bestehenden Prüfstellen für Wein enger gestaltet werden. Die Einführung eines Kontrollzeichens dient der Überwachung der vermarkteten Menge. Die Rechtsgrundlage hierfür muß durch eine Verordnung nach dem geltenden Weingesetz geschaffen werden.

Meine Damen und Herren, das Vertrauen des Verbrauchers in den Wein ist aber auch durch eine **Verbesserung der Information** zu stärken. Um hier die erwünschte Klarheit zu schaffen, muß das geltende Weinrecht im nationalen und supranationalen Bereich geändert werden. Es sollte gleichzeitig

- überschaubarer gestaltet und sein Vollzug erleichtert werden. (C)

Es scheint mir notwendig zu sein, daß wir mehr Klarheit im Bezeichnungsrecht bekommen, beispielsweise durch deutlich sichtbare Angabe des Herkunftslandes. Es kann doch nicht zuviel verlangt sein, wenn man fordert, daß jeder weiß, woher der Wein kommt, den er trinkt.

Ebenso wichtig ist, daß in Zukunft verbraucherdienliche Angaben auf dem Etikett, wie etwa zum Alkoholgehalt und zur Geschmacksrichtung, dem Weinkunden mehr Sicherheit und mehr Information beim Kauf vermitteln. Wenn der Verbraucher deutschen Sekt erwirbt, erwartet er mit Fug und Recht, daß dieser aus deutschen Grundweinen besteht. Deshalb muß die Bezeichnung „Deutscher Sekt“ tatsächlich dem Sekt vorbehalten bleiben, der ausschließlich aus deutschen Grundweinen hergestellt ist.

Es erscheint mir erforderlich, festzulegen, welche Zusatzstoffe bei der Weinbereitung unverzichtbar sind, wobei es unser Ziel ist, die Anzahl der zugelassenen **Zusatzstoffe zu reduzieren**. Eine solche Verringerung ist notwendig, weil viele der nach deutschem und nach EG-Recht erlaubten Zusatzstoffe in Deutschland schon lange nicht mehr verwendet werden.

Wir haben außer unserem Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt auch einen **nordrhein-westfälischen Entschließungsantrag** zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften auf dem Tisch. Er enthält Punkte, die mit unserem Antrag übereinstimmen. (D) Wir sind gerne bereit, im Ausschuß über andere Forderungen zu sprechen, wenn sie für den Verbraucher von Nutzen sind und wenn die deutsche Weinwirtschaft solche Forderungen auch erfüllen kann.

Meine Damen und Herren, wir haben in diesem Hause oft über Schwierigkeiten von Wirtschaftsbereichen gesprochen, deren Fortexistenz an den Lebensnerv einzelner Bundesländer rührt. Ich denke z. B. an die Stahlindustrie und an die Werftindustrie oder an die Kohle. Heute geht es um einen Wirtschaftszweig, der für mein Land prägend ist, und deswegen bitte ich mit genauso großer Nachdrücklichkeit, wie das andere für Stahl, Werften und Kohle getan haben, um Ihre Hilfe; denn der Weinskandal trifft einen Wirtschaftszweig, der, unabhängig von den Ereignissen dieses Sommers, große Strukturprobleme zu bewältigen hat, die uns ganz unabhängig vom Thema „Weinskandal“ noch intensiv beschäftigen werden. Alle unsere Bemühungen müssen darauf ausgerichtet sein, der Masse der ehrlichen und anständigen deutschen Weinwirtschaftsbetriebe auch in der Zukunft eine angemessene Existenz zu sichern. Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, erzeugen und vertreiben Winzer und Weinhandelsunternehmen im Lande Rheinland-Pfalz und darüber hinaus in der ganzen Bundesrepublik Deutschland nur unverfälschte Weine guter Qualität. Sie verdienen es nicht, mit einigen wenigen in einen Topf geworfen zu werden, sondern sie verdienen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Qualität ihrer Produkte.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)

(A) Dabei bin ich mir durchaus bewußt, meine Damen und Herren, daß es sich bei der **Weinbaupolitik** nur um einen **Teilaspekt der gesamten Agrarpolitik** handelt, die ja auf deutscher und europäischer Ebene in weiten Bereichen einer grundsätzlichen Neuorientierung bedarf. Wir werden wohl in Bälde in anderem Zusammenhang in diesem Hause darüber eingehend zu sprechen haben.

Ich bitte das ganze Haus, die von mir vorgeschlagenen Maßnahmen zu unterstützen. Ich verspreche Ihnen, meine Damen und Herren, wenn Sie etwa kritisieren sollten, daß wir über Wein und Sekt sprechen, aber keinen solchen bereithalten, das nach Verabschiedung der heute initiierten Maßnahmen nachzuholen. Aber erst muß für den Wein etwas geschehen, bevor mit dem Wein für Sie etwas geschehen kann.

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Vielen Dank! Die Einladung für das gesamte Haus nehme ich vorsorglich an.

(Heiterkeit)

Das Wort geht an Herrn Minister Einert, Nordrhein-Westfalen.

(B) **Einert (Nordrhein-Westfalen):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Verfälschung österreichischer Weine mit Diäthylenglykol und der unzulässige Verschnitt deutscher Weine mit so verfälschten österreichischen Weinen haben beim deutschen Verbraucher in einem bisher nicht gekannten Ausmaß zur Verunsicherung geführt. Ich mache auch gar kein Hehl daraus, Herr Ministerpräsident Dr. Vogel, daß die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen natürlich diesen **Entschließungsantrag** vorrangig aus Gründen des **Verbraucherschutzes** stellt. Ich verhehle aber genauso wenig, daß diese Handlungsweise von einigen wenigen auch unschuldige Winzer und Weinhandelsbetriebe in eine existenzbedrohende Lage gebracht hat.

Das Ergebnis der bundesweit angelegten amtlichen Untersuchung ist bedrückend. Bei über 1 500 österreichischen und über 50 deutschen Weinen sowie einzelnen Weinen aus anderen Ländern ist eine Verfälschung mit Diäthylenglykol amtlich festgestellt worden. Eine zusätzliche Dimension erhält der Weinskandal dadurch, daß es immer noch Menschen gibt, die beim Verkehr mit Lebensmitteln aus grobem Eigennutz nicht davor zurückschrecken, die Gesundheit vieler Menschen aufs Spiel zu setzen.

In dieser Situation sieht die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ihre Aufgabe nicht nur darin, wie bereits geschehen, die amtlichen Kontrollen zu verschärfen, sondern durch Hinwirken auf **neue Rechtsvorschriften** Akzente für den Verbraucherschutz zu setzen, und zwar so, daß die Maßnahmen auch zum Zurückgewinnen des Vertrauens in den Wein beitragen können. Nordrhein-Westfalen ist davon überzeugt, daß sich die redliche Weinwirtschaft mit den Inhalten unseres Entschließungsantrages durchaus identifizieren kann. Es muß ja auch in ihrem Interesse liegen, die Reinheit des Weines auf

ein höheres Niveau zu bringen und wichtige Informationen über den Wein dem Verbraucher an die Hand zu geben. Damit sind Informationen gemeint, die dem Verbraucher wirklich nützen und sich nicht nur werbewirksam beim Verkauf auswirken. Ebenso muß auch der Weinwirtschaft daran gelegen sein, „schwarzen Schafen“ für besonders schwere Verstöße Strafe anzudrohen. (C)

Einige gemeinsame Anliegen sieht Nordrhein-Westfalen im Entschließungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz zur Weinbaupolitik, z. B. in den Forderungen nach **verstärkter Importkontrolle**, nach **Beschränkung der Weinbehandlungsmittel** auf das unbedingt notwendige Maß sowie nach Ausschöpfung der Ermächtigung des Bundes nach § 58 Abs. 4 des Weingesetzes für eine einheitliche **verschärfte Regelung der Weinüberwachung**.

Nordrhein-Westfalen unterstützt auch alle Bestrebungen, die rechtlichen Voraussetzungen durch eine Rechtsverordnung des Bundes nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Weingesetzes dafür zu schaffen, die Überwachung der geernteten Weinmengen sicherzustellen. Dabei gehen wir allerdings davon aus, daß eine solche Verordnung durch den Bund ohnehin alsbald in Angriff genommen wird.

Aber ich füge hinzu: Nordrhein-Westfalens **Forderungen zum Schutz des Verbrauchers** gehen noch ein Stück darüber hinaus, und zwar zur Einschränkung der Verschnittmöglichkeiten, zur Kennzeichnung von Weininhaltsstoffen und möglichst von Rückständen an Pflanzenbehandlungsmitteln und umweltkontaminationsfreien Erzeugnissen, und zur Ausdehnung der Strafandrohung für Verstöße gegen weinrechtliche Vorschriften in besonders schweren Fällen, sowie für Verstöße aus grobem Eigennutz. (D)

Zur Einschränkung der Verschnittmöglichkeiten müssen im Interesse von mehr Wahrheit und Klarheit für den Verbraucher deutliche Fortschritte erzielt werden. Schließlich erwartet der Verbraucher auch für das Verschneiden mit z. B. 25% anderem Wein eine entsprechende Kennzeichnung.

Für unumgänglich halten wir neue Vorschriften über die **Kennzeichnung von Weininhaltsstoffen**, wie sie im übrigen Lebensmittelrecht schon selbstverständlich sind.

Auch bei Regelungen über **Rückstände an Pflanzenbehandlungsmitteln**, die bei sonstigen Lebensmitteln bereits geregelt sind, besteht ein unverzichtbarer Nachholbedarf.

Nordrhein-Westfalen erhebt mit dem Entschließungsantrag keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern ist durchaus offen für Ergänzungen und Verbesserungen, soweit sie dem nordrhein-westfälischen Hauptanliegen Rechnung tragen, nämlich den Verbraucher zu schützen und auch den guten Ruf des deutschen Weines und der deutschen Winzer wiederherzustellen.

(Hasselmann [Niedersachsen]: Darf ich für drei Sekunden ums Wort bitten?)

**Präsident Dr. h. c. Späth:** Herr Kollege Hasselmann, das kann ich Ihnen für drei Sekunden nicht

**Präsident Dr. h. c. Späth**

- (A) verweigern. Aber Sie kommen erst nach Frau Minister Dr. Süßmuth dran, wenn Sie damit einverstanden sind.

Bitteschön, Frau Minister!

**Frau Prof. Dr. Süßmuth**, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte aufgrund der Bedeutung dieses Tagesordnungspunktes sowie der Beunruhigung und Verunsicherung in der Bevölkerung, genauer gesagt, beim Verbraucher, eine kurze Äußerung unseres Hauses und der Bundesregierung dazu abgeben.

Der Wein ist in den vergangenen Monaten in ein überaus schlechtes Licht geraten, nachdem Fälscher in Österreich in gewissenloser Weise ihrem Wein Diäthylenglykol beigemischt und einige wenige deutsche Unternehmen offenbar deutsche Weine in unzulässiger Weise mit österreichischen Weinen verschnitten haben. Sie haben ihren Gewinn durch unerträgliche Manipulationen vervielfacht. Verbraucher wie auch **Winzer** sind zu den **Hauptleidtragenden** geworden. Eine tiefgreifende **Verunsicherung der Verbraucher** hat zu schwerwiegenden Folgen für die gesamte deutsche Weinwirtschaft geführt, und dies, obwohl die Zahlenverhältnisse klar belegen, daß der deutsche Wein nur ganz am Rande betroffen ist. In der Bundesrepublik sind bisher etwas über 1 600 verfälschte österreichische Weine gefunden worden. Ihnen stehen rund 50 deutsche Weine gegenüber, die weitestgehend aus lediglich fünf Unternehmensgruppen stammen.

- (B) Die Bundesregierung hat sich von Anfang an nach Kräften dafür eingesetzt, den eingetretenen Schaden für den deutschen Wein und die ehrlichen deutschen Winzer einzugrenzen und das verlorengegangene Vertrauen im Inland und Ausland zurückzugewinnen. Zahlreiche Aktivitäten, insbesondere eine offene Informationspolitik, zeigen erste Erfolge.

Ziel aller zuständigen Stellen muß es sein, neben der **Schadenseingrenzung** eine Wiederholung derartiger Vorfälle in Zukunft zu verhindern. Der **7-Punkte-Katalog** von Maßnahmen, den mein Vorgänger im Amt am 26. Juli 1985 vorgetragen hat, war Grundlage für sofortige Initiativen wie auch für weitere Überlegungen hinsichtlich erforderlicher **Rechtsänderungen**.

Eine Reihe von Vorhaben und Vorstellungen in den vorgelegten Entschließungsanträgen von Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen decken sich mit diesem Katalog.

Ich begrüße daher die Entschließungsanträge dieser Bundesländer und unterstütze sie weitestgehend. Zu den Einzelvorschlägen möchte ich hier nicht Stellung nehmen; ich gebe sie zu **Protokoll** \*).

Lassen Sie mich noch einen Punkt herausgreifen. Er betrifft die Verordnung nach § 58 Absatz 4 Weingesetz, wo uns dringend daran liegt, die Länder aufzufordern, an dieser Verordnung mitzuwirken, und wo wir diejenigen Länder nachdrücklich auffor-

\*) Anlage 7

- dern, die bisher Widerstand geleistet haben, diesen **Widerstand doch aufzugeben**. (C)

**Präsident Dr. h. c. Späth**: Vielen Dank!

Herr Minister Hasselmann!

**Hasselmann** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich vertrete ein Land ohne Weinbau. Der Versuch, vor 150 Jahren am Weinberg in Hitzacker Wein anzubauen, ist kläglich gescheitert. Nordrhein-Westfalen verfügt über 22 ha. Alle Weinbau-Länder sollen wissen, daß wir alle ihre Bemühungen kräftigst unterstützen und deshalb nicht nur zustimmen, sondern ihnen Dank und Lob aussprechen möchten. **Solidarität** ist jetzt nötig. Wir werden den Weinkonsum in Norddeutschland — jedenfalls kann ich das für Niedersachsen sagen — verstärken.

(Heiterkeit)

Sie sollen ihn loswerden. Es ist richtig, was Lessing gesagt hat: „Man trinkt leicht zuviel, doch nie genug.“

(Erneute Heiterkeit)

Nach diesem Grundsatz wollen wir vorgehen.

Ich habe noch eine ernstgemeinte Bitte, Herr Präsident, an die Bundesregierung. Im Zusammenhang mit dem Weinskandal, verehrte Bundesregierung, wäre ich dankbar, wenn Sie mit aller Entschiedenheit der EG-Kommission in Brüssel sagen würden, daß die Deutschen für ihr **Bier-Reinheitsgebot** eintreten. Hier wird uns einiges zugemutet. Chemie gehört nicht zu Hopfen und Malz — Gott erhalt's! (D)

(Heiterkeit)

Ich meine ganz ehrlich, hier müssen wir jetzt Initiativen zugunsten der niedersächsischen — pardon, der deutschen — Brauwirtschaft haben; denn auch Bier gehört dazu. Bitte, lassen Sie das nicht aus dem Auge! Es geht nicht nur um Wein; es geht auch um das Genuß- und Nahrungsmittel Bier. — Ich danke für die Initiativen.

**Präsident Dr. h. c. Späth**: Vielen Dank! — Nach diesen Ausführungen gibt der **Ministerpräsident** des Weinlandes **Hessen** eine **Erklärung zu Protokoll** \*), und der Präsident des Weinlandes Baden-Württemberg schließt die Aussprache mit Jesaja 24, Vers 7: „Der Wein ist dahin, und alle, die von Herzen fröhlich waren, seufzen.“

(Heiterkeit)

Mit dieser Maßgabe überweise ich die Vorlagen dem **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** — federführend — und dem **Agrarausschuß**, dem **Rechtsausschuß** sowie dem **Wirtschaftsausschuß** — mitberatend —.

\*) Anlage 8

Präsident Dr. h. c. Späth

(A) Ich rufe **Punkt 6** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG)** — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 265/85).

Das Wort hat Herr **Ministerpräsident Börner**, der eine **Erklärung zu Protokoll\***) gibt. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechtsausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Ich stelle die Abstimmungsfrage entsprechend unserer Geschäftsordnung positiv. Wer für die Einbringung des hessischen Gesetzentwurfs ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Dies ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.**

Wir haben dann noch über die unter Ziffer 2 der Empfehlungsdruksache 265/1/85 vorgeschlagene Begründung abzustimmen. Wer stimmt dieser **Begründung** zu? — Das ist die **Mehrheit**.

Ich rufe **Punkt 7** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung **bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 398/85).

(B) Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Vogel. Ihm folgt Frau Minister Dr. Peter, Saarland.

**Dr. Vogel** (Rheinland-Pfalz): Sehr verehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der aufgerufene Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz hat das konkrete Ziel, § 200 f der Reichsversicherungsordnung um drei Sätze zu ergänzen. Nach geltendem Recht ist vorgeschrieben, daß einem Schwangerschaftsabbruch die Feststellung eines anderen Arztes vorausgehen muß, ob die Voraussetzungen für den Abbruch gegeben sind. Wir begehren, daß dieser feststellende Arzt die **Indikationsvoraussetzungen** auch tatsächlich bejahen und daß er sie eingehend schriftlich begründen muß — als Voraussetzung für die entsprechenden Kassenleistungen.

Nach dem bisherigen Recht kann eine solche Feststellung von jedem approbierten Arzt getroffen werden; dabei sieht er sich vor allem bei der Bescheinigung einer unabwendbaren „sonstigen Notlage“ vor eine schwerwiegende Entscheidung gestellt.

Unser Entwurf will sicherstellen, daß diese Bescheinigung nur noch von Ärzten erteilt wird, die für eine solche Feststellung und für zusätzliche Beratung in besonderer Weise geeignet sind. Wir denken hier insbesondere an den Nachweis ergänzender Fortbildung.

Darüber hinaus muß dafür gesorgt werden, daß den seit 1974, also seit elf Jahren, vorgeschriebenen

\*) Anlage 9

**Meldepflichten** endlich auch tatsächlich entsprochen wird. Wir brauchen klare statistische Angaben, um wirksam zu sichern, daß dort geholfen wird, wo die persönliche Not am größten ist. (C)

Über die Einzelheiten des Gesetzentwurfs wird in den Ausschüssen zu sprechen sein; darüber will ich mich jetzt nicht verbreiten. Aber mir geht es heute und hier um den Kern der Initiative. Es geht um einen **besseren Schutz für das ungeborene menschliche Leben**. Es geht nicht um das Strafgesetzbuch, und es geht nicht um den § 218, sondern es geht ausschließlich um die **Reichsversicherungsordnung**. Es geht nicht um Strafe, sondern es geht um **Hilfe**, allerdings um Hilfe für beide: für die Mutter und für das ungeborene Kind.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Börner)

Die Einzelschritte zielen darauf ab, an bestimmten, bedeutsamen Stufen des bisher praktizierten Verfahrens einiges mehr an zusätzlicher Nachdenklichkeit einzufügen, und zwar um des ungeborenen Lebens willen.

Diese Initiative von uns ist für mich der längst fällige Ansatz, ein schwelendes, vielfach verdrängtes und gerne an andere weitergereichtes Grundproblem unserer Gesellschaft aufzugreifen.

Es ist, meine Damen und Herren, Verpflichtung aller Verfassungsorgane, aus Achtung gegenüber dem Grundgesetz schon bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit bestimmter Regelungen eine **Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht** sorgfältig zu erwägen. So steht es ausdrücklich in Artikel 93 des Grundgesetzes. Traditionell sehen sich hier die Regierungen der Bundesländer in einer hervorgehobenen Verantwortung. Aber es steht ihnen selbstverständlich auch frei, den Weg einer **gesetzgeberischen Initiative** zu wählen. (D)

Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung hat ernsthaft ein Normenkontrollverfahren erwogen. Namhafte Wissenschaftler haben ihr gute Erfolgsaussichten in Karlsruhe bescheinigt. Aber sie hat sich am Ende einer intensiven Erörterung nicht für den Weg der Klage, sondern für eine Initiative im Bundesrat entschieden. Diese Initiative ermöglicht die rechts- und verfassungspolitische Auseinandersetzung in dem nach unserer **föderalistischen Ordnung** dazu berufenen Bundesrat und bietet zugleich die Chance, den Sachverstand aller Länder in die Gesetzgebungsarbeit einzubringen.

Mir geht es zuerst um den Kern der Sache, nicht um einzelne Verfahrensregelungen. Deshalb ist es mir wichtig, hier im Plenum einige Grundsätze herauszuarbeiten, die wir allen weiteren Überlegungen als gemeinsamen Grundkonsens voranstellen sollten.

Erstens. Die tatsächliche **Situation** — das bestreitet wohl niemand — ist in hohem Maße **bedrückend**. Ich will mich nicht über Zahlen auslassen. Aber es gehört zu den Ärgernissen, daß trotz gesetzlicher Meldepflichten kein Mensch in der Bundesrepublik in der Lage ist, genaue Statistiken auf den Tisch zu legen. Aber auch alle Annäherungswerte machen bereits betroffen.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)

- (A) Nach Berechnungen der Bundesärztekammer soll die Zahl der bei den Krankenkassen abgerechneten Abbrüche jährlich etwa dreimal höher liegen als die Zahl der nach gesetzlicher Vorschrift beim Statistischen Bundesamt gemeldeten Abbrüche. Das bedeutet, meine Damen und Herren, daß insgesamt weit über 200 000 abgerechnete Schwangerschaftsabbrüche pro Jahr vorliegen. Die tatsächliche Zahl der abgebrochenen Schwangerschaften liegt nach allgemeiner Meinung bedeutend höher.

Legen wir zugrunde, was unstrittig ist, dann wurde 1977 bei 57 % aller beim Statistischen Bundesamt gemeldeten Fälle eine „sonstige Notlage“ als Indikationsgrund angegeben. 1984, sieben Jahre später, waren es bundesweit 83 %. Das heißt: Jedes Jahr wird über 150 000mal den Krankenkassen in Deutschland bescheinigt: Mutter und Kind waren gesund; aber es lag eine andere, „nicht abwendbare“ Notlage vor.

Hinter dieser Zahl verbergen sich vielfältige, wenig in Kategorien faßbare und sehr persönliche Not, Verzweiflung, Einsamkeit, Verlassenheit, Überforderung — alles Dinge, meine Damen und Herren, die die Familien, die Kindesväter, die Nachbarschaft, die Kirchen, die Gemeinden, die Gesellschaft, den Staat und die Politik herausfordern sollten, aber die auch dieses Bundesorgan Bundesrat herausfordern müssen.

- (B) Zweitens. Viele übersehen heute, daß es schon im Zuge der Neuregelungen in den 70er Jahren durchaus Gespür dafür gegeben hat, daß Unsicherheit blieb, daß langdauernde, sorgfältige Beobachtung geboten war, um nach entsprechendem zeitlichen Abstand die neuen Regelungen nach den Erfahrungen der Praxis fortzuschreiben. Das war der Grund, warum man die **statistische Meldepflicht** aufgenommen hat. Ich darf aus der Begründung des Berichts des **Strafrechtssonderausschusses des Deutschen Bundestages** zitieren. Dazu hat man in den 70er Jahren gesagt:

Der Gesetzgeber und die Behörden sind aber darauf angewiesen, umfassendes Material aus dem gesamten Bundesgebiet zu erhalten. Nur auf einer solchen Grundlage läßt sich zuverlässig feststellen, welches die Hauptursachen für den Wunsch nach Schwangerschaftsabbruch sind, wie sich die Praxis des Schwangerschaftsabbruchs weiter entwickelt, welche medizinischen und soziologischen Auswirkungen diese Praxis hat und zu welchen gesundheitspolitischen Maßnahmen sie Anlaß gibt.

Meine Damen und Herren, es ist zehn Jahre her, daß das gesagt worden ist, und zehn Jahre später sage ich: Es ist dringlich, Artikel 4 des **Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts** aus dem Jahre 1974 — er betrifft die Bundesstatistik — endlich ernst zu nehmen; denn der Staat hat nicht das Recht, Verstöße gegen geltende Gesetze zu ignorieren.

Meine Damen und Herren, es stört nicht den Rechtsfrieden, sondern liegt — im Gegenteil — ganz im Sinne der seinerzeitigen Absichten des Gesetzgebers, wenn wir hier nach zehn Jahren daran gehen, über die tatsächliche Situation und even-

tuellen praxisbezogene Kurskorrekturen nachzudenken, damit geltende Gesetze nicht mißbraucht werden können. (C)

Drittens. Diese kritische Prüfung ist besonders gefordert, weil es nicht nur um rechtspolitisch wichtige Ziele, sondern zugleich um die **Durchsetzung eines Verfassungsauftrages** geht.

Alle an der damaligen Regelung beteiligten Fraktionen und Parteien haben stets Wert darauf gelegt, von einer unbestrittenen staatlichen Schutzpflicht auch für das ungeborene Leben auszugehen. Ich zitiere aus einem Entschließungsantrag der Bundestagsfraktionen der SPD und der FDP aus dem Jahre 1974. Damals haben die beiden Fraktionen mit Mehrheit beschlossen:

Der Deutsche Bundestag bekräftigt, daß der Konsens über die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des ungeborenen menschlichen Lebens durch die neue Zuordnung der staatlichen Hilfs- und Schutzmaßnahmen zueinander nicht angetastet wird. Er ist besorgt über Äußerungen, in denen dies bestritten wird, und weist solche Äußerungen zurück. Er wird auch allen etwaigen Bestrebungen entgegen treten, die darauf gerichtet sein könnten, den Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens einzuschränken.

Ich habe bei den Diskussionen der letzten Wochen keine Stimme eines damals Beteiligten gehört, die von dieser Aussage abgerückt wäre. Ich gehe davon aus, daß dieser **Grundkonsens** uneingeschränkt fortbesteht und daß man ihm auch heute Ausdruck verleihen kann. (D)

Viertens. Diese **verfassungsrechtliche Schutzpflicht** schließt alle Rechtsbereiche ein. Aus diesem Grunde ist bekanntlich die **Fristenregelung** im Februar 1975 vom Bundesverfassungsgericht verworfen worden. Das geltende Recht hat sich nicht für die Fristenregelung, sondern für eine Indikationen-, d. h. für eine im Einzelfall zu begründende Ausnahmeregelung entschieden. Es ist mir sehr wichtig, mich gerade in diesem Punkt der breiten Zustimmung des Bundesrates zu vergewissern.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang auch folgendes feststellen. Es ist, meine Damen und Herren, eine Sache, für besonders begründete Notlagsituationen auf den staatlichen Strafanspruch zu verzichten, weil die Strafandrohung allzuleicht den Rat und die Hilfe behindern würde, auf die Schwangere im Konfliktfall angewiesen sind, und deswegen wollen wir am Strafrecht durch unseren Antrag — ich betone das noch einmal — nichts ändern.

Aber es begründet schon eine zusätzliche staatliche Verantwortung, wenn der Gesetzgeber darüber hinaus eine Kassenleistung für den Schwangerschaftsabbruch vorschreibt und damit eindringlich das **Wertbewußtsein** in der Gesellschaft mit prägt. Hier, meine ich, ist der Gesetzgeber gehalten, notwendige Regelungen so zu treffen, daß menschliches Leben als oberster Wert nicht in Frage gestellt wird. Es muß doch geeignete Verfahrensregeln dafür geben, daß solche Leistungen in Aussicht ge-

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)

- (A) stellt und erbracht werden, wenn gewährleistet ist, daß die vom Gesetzgeber festgelegten Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen. In der **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** von 1975 heißt es ausdrücklich:

In der Rechtsordnung muß die Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs klar zum Ausdruck kommen. Es muß der falsche Eindruck vermieden werden, als handle es sich beim Schwangerschaftsabbruch um den gleichen sozialen Vorgang wie etwa den Gang zum Arzt zwecks Heilung einer Krankheit oder gar um eine rechtlich irrelevante Alternative zur Empfängnisverhütung.

Fünftens. Es dürfte, so glaube ich, Konsens darüber bestehen, daß diese Initiative zur Ergänzung der Reichsversicherungsordnung nur als Teilstück eines bundesweiten, umfassenden **Gesamtkonzepts in Bund und Ländern zum Schutz des ungeborenen Lebens** zu sehen ist. Wir übersehen nicht, daß inzwischen viel geschieht durch öffentliche Unterstützung, durch großen Einsatz in vielen Bereichen unserer Gesellschaft. Ab 1. Januar 1986 wird es ganz erhebliche Leistungsverbesserungen für Familien, für Mütter und Kinder geben — wir haben ja gerade eine entsprechende Initiative beraten —, es wird Hilfen geben, verstärkt durch die Bundesgesetzgebung, aber auch in vielen Ländern, die ihre Hilfe teilweise spürbar ausweiten. Das ist sehr erfreulich; aber es wird noch mehr getan werden müssen.

- (B) Wir wissen allerdings auch, daß hinter der „unabwendbaren Notlage“ oft viel mehr steckt als allein finanzielle Bedrängnis. Aber inwieweit gibt eine solche Bedrängnis letztlich den Ausschlag?

Ich meine, der Staat muß neben einer Verstärkung äußerer Hilfen auch durch geeignete **Verfahrensregelungen** sicherstellen, daß vor der ärztlichen Bescheinigung einer „unabwendbaren Notlage“ wirklich noch einmal mit allem Nachdruck nach Wegen gesucht wird, um es der Schwangeren möglich zu machen, ihr Kind zur Welt zu bringen und ungeborenem Leben nicht das Lebensrecht zu verweigern.

Was wir hier vorlegen, mag für manchen ein bescheidener Ansatz sein; für mich ist es ein wichtiger Schritt. Die praktische Ausgestaltung zusätzlicher, flankierender Maßnahmen in Staat und Gesellschaft ist von großer Bedeutung, beispielsweise in einer Fortentwicklung der bundesweiten Arbeit der **Beratungsstellen**. Natürlich kann man auch aus der Mitte des Bundesrates weitere Vorschläge machen. Entscheidend ist, daß darüber gesprochen wird.

Es wäre von großem Gewicht und der Rolle des Bundesrates angemessen, diese Kernpunkte, über die ich geredet habe, aufzunehmen und soweit möglich als Grundkonsens in die weiteren Beratungen einzubringen.

Vor diesem Hintergrund kann aus meiner Sicht die Erörterung einzelner Vorschriften zurücktreten. Schon mit dem heutigen Tag ist ein wichtiges Ziel erreicht: Die **politische Debatte** in einem dazu berufenen Gesetzgebungsorgan ist in Gang gebracht.

(C) Natürlich haben wir das **Gespräch mit den gesellschaftlichen Gruppen**, insbesondere auch mit den Kirchen, gesucht und werden es weiter suchen. Ich meine aber, der vorliegende Gesetzesantrag kommt im Ergebnis den Grundforderungen nahe, die Anfang des Jahres von der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ vorgelegt wurden. Ich darf drei Forderungen dieser Art zitieren: „... bei allen Maßnahmen“, sagen die christlichen Kirchen, „geht es darum, die ursprünglich durch die Novellierung gewollte Zielsetzung besser zu erreichen...“ „Die Indikation darf nur durch fachlich dafür ausgewiesene Ärzte festgestellt werden...“ „Die Meldepflicht muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wirksam gehandhabt werden...“ Ich verweise vor allem auf den zweiten Satz. Dort heißt es: „Die Indikation darf nur durch fachlich dafür ausgewiesene Ärzte festgestellt werden...“ Wir behaupten nicht, mit unserer Gesetzesformulierung von einem „für diese Aufgabe besonders qualifizierten Arzt“ die allein vorstellbare Lösung anzubieten. Deshalb auch der Verweis auf den **Vertrauensarzt**, und deshalb die Öffnung für das Landesrecht, deshalb unser intensives Gespräch mit den Ärzten.

Es fällt auf, daß die Verbesserung der Indikationsfeststellung schon in den 70er Jahren immer wieder eine zentrale Rolle gespielt hat. Ich erinnere an die auch heute wieder aktuell erhobene Forderung nach **Ärztegremien**, nach **Gutachterstellen**, an allgemeine, zusätzliche Anforderungen; deshalb unsere Idee von einer besonderen **Fortbildung des feststellenden Arztes**.

(D) Mir ist jedenfalls sehr deutlich geworden, daß hier eine sensible Stelle des geltenden Rechts berührt ist und daß wir darüber sprechen müssen. Wir brauchen die Hilfe der Ärzte, wir brauchen die besondere Hilfe jener Ärzte, denen wir zusätzliche Beratungs- und Begründungspflichten auferlegen wollen. Gerade darum sind wir sehr dankbar dafür, daß beispielsweise der **Hartmannbund** unsere heutige Initiative ausdrücklich begrüßt hat.

Überhaupt, je länger und intensiver wir mit allen Gruppen über Hintergrund, Ziele und Wege dieser Initiative sprechen, um so mehr Verständnis für unseren Ansatz zeichnet sich ab. Wir spüren mehr und mehr in der Öffentlichkeit, auch in vielen Zuschriften, daß die Diskussion heute sehr grundsätzlich geführt wird, und ich stelle mit großer Aufmerksamkeit fest, daß die Debatte des Jahres 1985 anders verläuft als die Auseinandersetzung der 70er Jahre, daß wir behutsamer, sensibler, mit größerer Eindringlichkeit an die **Grenzfragen des menschlichen Lebens** herangehen.

Sicherlich hat die zunehmende Gewißheit der Medizin über den Beginn menschlichen Lebens dazu beigetragen, daß immer mehr Menschen fordern, das menschliche Leben von Anfang an zu schützen. Der in der Fernsehsendung „Report“ im Juli 1985 in Auszügen gesendete Film über die Absaugung eines Embryos hat viele Menschen zu Recht erschüttert.

Wenn man mit jungen Menschen spricht, spürt man immer deutlicher, daß es nötig wird, in Sachen Umwelt und Leben allmählich zum Kern der Dinge

**Dr. Vogel** (Rheinland-Pfalz)

- (A) vorzudringen. Es ist schlimm, daß Bäume krank werden. Es ist schlimm, daß Tierarten aussterben. Es werden Ethikkommissionen an den Kliniken vorgeschlagen, um Tiere vor Mißbrauch bei Versuchen zu schützen. Meine Damen und Herren, das ist alles gut, der Wald, die Tiere. Aber ich verlange, daß wir in Deutschland über das **Sterben der Wälder** und die **Versuche an Tieren** nicht länger und intensiver diskutieren als über den **Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens** und die Frage, wie man Not und Bedrängnis abwenden kann. Ich meine, das ist alles notwendig: Wir müssen über den Wald, über den Tierschutz und über den Schutz des ungeborenen Lebens sprechen.

Immer mehr spüren wir auch, daß unsere Generation in absehbarer Zeit vor Versuchungen gestellt sein könnte, die ein geschärftes Gewissen für den Wert allen menschlichen Lebens dringend voraussetzen. Ich denke etwa an die Versuchung der modernen **Gentechnologie**, ich erinnere an die Probleme um Sterbebeistand und **Sterbehilfen**.

Eine eindringliche Debatte und konkrete Schritte zum besseren Schutz des ungeborenen Lebens können dazu beitragen, den unverzichtbaren Konsens in Staat und Gesellschaft über Wert und Würde allen menschlichen Lebens zu stärken und nachhaltiger ins Bewußtsein zu bringen.

Mir geht es um den Beginn einer solchen bundesweiten Debatte über **Wert und Würde des menschlichen Lebens**.

- (B) In diesem Sinne bitte ich Sie, meine Damen und Herren, unseren Gesetzesantrag zu verstehen, und in diesem Sinne bitte ich, ihn zu beraten.

**Amtierender Präsident Börner:** Vielen Dank!

Das Wort hat nun Frau Minister Dr. Peter, Saarland.

**Frau Dr. Peter,** (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich halte es für notwendig, schon bei der Einbringung des Gesetzentwurfs stellvertretend für viele Frauen und Männer hier zu sprechen, und ich halte es für angemessen, als Frau zu sprechen.

Etwa 100 000 bis 200 000 Schwangerschaftsabbrüche im Jahr, davon über 80 % aus sozialer Notlage — um darüber Betroffenheit, Mitgefühl und den Willen zur Hilfe zu entwickeln, bedarf es ja wohl nicht dieser heute vorgelegten Rechtsänderung. Die körperlichen, seelischen, finanziellen Notsituationen der betroffenen Frauen bis zum Tag ihrer persönlichen Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch, ihre mühsamen Wege zu den Beratungsstellen, zur Indikation und dann zum Ort des Abbruchs, wobei über 80 % der Frauen allein, ohne den Verursacher der Schwangerschaft, diesen Weg machen müssen, ihre oft noch Jahre danach sehr persönliche Auseinandersetzung mit diesem ihrem Entschluß — wollen Sie dies, Herr Ministerpräsident Vogel, im Ernst ändern durch, wie es bei Ihnen heißt, „geeignete Verfahrensregeln im öffentlichen Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung“?

Glauben Sie denn am Ende des 20. Jahrhunderts (C) noch ernsthaft — oder vielleicht sogar schon wieder —, daß Schwangerschaftsabbrüche durch Verschärfung von Gesetzen verhütet werden können? Viele Jahrzehnte haben Männer und Frauen in unserem Lande um diese Reform gekämpft. Ein **internationaler Vergleich** in Europa, aber auch in Amerika, zeigt, daß viele Länder die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch den Frauen allein überlassen und dennoch nicht mehr Abbrüche zu verzeichnen haben als wir hier.

Nein, es war notwendig und es war verantwortlich, daß die sozialliberale Koalition vor zehn Jahren endlich die Strafandrohung des alten § 218 weggenommen hat, und dazu gehört sowohl die soziale Indikation als auch die Übernahme der Kosten durch die Krankenkassen. Sie entspricht dem Willen des **Bundesverfassungsgerichts**. Erst dadurch werden Frauen nicht mehr der Gesundheitsgefährdung durch „Engelmacher“ und „Kurpfuscher“ ausgesetzt und in einer Situation, die sie persönlich oft nicht bewältigen können, alleingelassen und kriminalisiert. Sie haben ja den Weg nach Karlsruhe gar nicht wagen können! Dafür soll jetzt dieser Gesetzentwurf, wie Sie schreiben, die schneller realisierbare Änderung des geltenden Rechts und ein Einwirken auf die tatsächliche Praxis erreichen, schnell, sofort und möglichst gründlich.

Die Menschen im Lande befürchten mit Recht, daß Sie damit mehr wollen, daß Sie damit den ersten Schritt tun zu einer **Verschärfung des § 218** schlechthin; denn sonst müßten Sie ja wohl andere Maßnahmen ergreifen, um Frauen zu helfen und um die Lebens- und Zukunftschancen von Frauen und Kindern wirklich zu verstärken, z. B. durch einen sozial gerechten Elternurlaub, mehr Kindergeld und BAföG für Kinder und Jugendliche während deren ganzer Kinder- und Jugendzeit, mehr tägliche Arbeitszeitverkürzung für Frauen, wie sie in der Diskussion ist, wirkliche Abrüstung. Das wären **Zukunfts- und Lebenschancen** für Frauen, und nicht neue gesetzliche Hürden, wie z. B. Anerkennung der Indikation ausgerechnet durch Vertrauensärzte, noch dazu mit eingehender schriftlicher Begründung und Bejahung jedes einzelnen Falles, oder erneut die Pflicht, den Abbruchgrund und den Namen des Arztes, der den Abbruch vornimmt, den Krankenkassen zu melden. Außer **verfassungsrechtlichen Bedenken** habe ich noch viele andere Bedenken gegenüber diesem Vorgehen. (D)

Meine Damen und Herren, Sie, Herr Ministerpräsident, haben offensichtlich nicht wahrgenommen, daß Frauen aller Gruppierungen und aller Parteien — unterstützt von immer mehr Männern in unserer Gesellschaft — für die Situation der Frau argumentieren und viele der von Ihnen vorgetragenen Argumente auch gegen den § 218 als Scheinargumente entlarven. Es ist richtig, jede Frau soll und muß auch nach unserem Willen nach ihrem Gewissen entscheiden. Die Politik muß sie dabei unterstützen. Besonders aufgrund ihrer anderen, ganz persönlichen Lebensentscheidung müssen wir aber auch Frauen andere Gewissensentscheidungen zugestehen und müssen glauben, daß sie auch diese aus Verantwortung getroffen haben.

**Frau Dr. Peter** (Saarland)

- (A) Der Vorwurf des Schwangerschaftsabbruchs aus Leichtfertigkeit, als Routineangelegenheit oder so nebenbei widerspricht der Erfahrung. Vorschnelle Urteile sind keinesfalls angebracht, auch nicht das Rechenexempel, wenn eine Frau schwanger sei, beginne nach neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft das Leben schon früher. Nein, Herr Ministerpräsident, wenn eine Frau schwanger ist, dann ist sie ab sofort in dieser neuen, komplexen Situation, und alles, was Frauen tun, bezieht alle Zeiträume mit ein.

Sie müßten doch eigentlich auch aus der öffentlichen Diskussion hinreichend wissen, daß die Frauen selbst sich verändert haben, daß sie in den letzten Jahrzehnten aus ihrer Vereinzelung in den Haushalten und aus ihrer Unsicherheit herausgetreten sind, daß sie ihre Erfahrungen auch im Hinblick auf Schwangerschaft und Geburt gemeinsam ausgetauscht und Sachkompetenz sowie Begründungen für ihre Forderungen gefunden haben, daß die Frauen inzwischen zu Fachleuten ihrer eigenen Probleme geworden sind und Ihnen gemeinsam sagen: „Wir bejahen Kinder, wir bejahen und wollen das werdende Leben schützen! Und doch können wir nicht ausschließen, daß sich viele Frauen in Notlagen, auch in sozialen Notlagen, befinden.“

Zusammengefaßt: In der Frage des § 218 sehen SPD-regierte Länder keinerlei Handlungsbedarf. Diese Frage ist hinreichend ausdiskutiert, zumindest was den Weg zurück zu schlechteren Änderungen betrifft.

- (B) Ich hoffe, Frau Bundesminister Süßmuth, daß das, was die Presse berichtet, Sie seien ebenfalls der Meinung, daß Schwangerschaftsabbrüche auch nach sozialen Indikationen weiter von den Krankenkassen bezahlt werden sollten, zutrifft und wir durch Sie Unterstützung hinsichtlich der neuen Entwicklung des Bewußtseins der Frauen und ihrer Stellung zu Leben und werdendem Leben erfahren. So denken viele Frauen und Männer aus allen Parteien und gesellschaftlichen Gruppen, aus Gewerkschaften, Kirchen und Verbänden. Sie wollen und werden mit uns eine Änderung des bestehenden § 218 nicht zulassen.

**Amtierender Präsident Börner:** Das Wort hat Herr Minister Dr. Schwarz, Schleswig-Holstein.

**Dr. Schwarz** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Fortsetzung der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch, die hier durch den Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz begonnen worden ist, birgt — das hat der Beitrag von Frau Kollegin Dr. Peter sehr deutlich gezeigt — die große Gefahr in sich, daß wir uns bei einer begrenzten Erörterung von Folgeerscheinungen und Erfahrungen in den Sog der **Gesamtproblematik des Schwangerschaftsabbruchs** begeben, und dieser Gefahr möchte ich hier mit aller Deutlichkeit begegnen.

Frau Kollegin Peter, die Landesregierung Rheinland-Pfalz beabsichtigt nach der eindeutigen Erklärung von Ministerpräsident Vogel nicht, die strafrechtliche Situation in der Bundesrepublik

Deutschland zu ändern. Aus diesem Grunde ist kein Raum für einen flammenden Protest gegen eine etwaige Eingrenzung und Veränderung der derzeitigen Rechtslage, was den strafrechtlichen Rahmen anlangt. (C)

Herr Ministerpräsident Vogel hat zu Recht außerordentlich gründlich und weitgreifend die Grundlagen gezeichnet, auf denen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1975 die Gesetzgebung der heutigen Indikationenlösung beruht. Er hat zitiert, was der Deutsche Bundestag im Hinblick auf den Schutz werdenden Lebens festgestellt hat, und letztlich auf die Entscheidungsgründe des Bundesverfassungsgerichts zurückgegriffen.

Ich meine auch im Namen der Landesregierung Schleswig-Holstein mit aller Deutlichkeit sagen zu müssen, daß wir uns den tragenden Grundsätzen der Gesetzgebung und des Bundesverfassungsgerichts zum Schutze werdenden menschlichen Lebens verpflichtet fühlen und daß selbstverständlich für das Verfassungsorgan Bundesrat Anlaß besteht, angesichts der vorhandenen Zahlen, die zum Teil erhoben, zum Teil geschätzt sind, dieses Thema erneut und ernsthaft zu prüfen.

Was nun die gesetzgeberischen Vorschläge in der vorliegenden Drucksache anlangt, so meine ich indes, daß die Vorstellungen der Landesregierung Rheinland-Pfalz sehr genau geprüft werden müssen, und habe im Namen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung deutliche **Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung der entsprechenden Vorschrift der Reichsversicherungsordnung** anzu- (D)  
melden. Es ist in der Tat die Frage, die wir im weiteren Verfahren in diesem Hause zu prüfen haben, ob nicht wirklich eine bemerkenswerte **Beeinträchtigung der Rechtssicherheit** dadurch eintreten könnte, daß die Möglichkeit unterschiedlicher Beurteilungen von gleichen Tatbeständen aus strafrechtlicher oder aus versicherungsrechtlicher Sicht eintreten kann, und dies wäre in der Tat problematisch. Problematisch wäre auch die Frage, wie denn der von dem Gesetzentwurf des Landes Rheinland-Pfalz vorzusehende Nachprüfungsvorgang oder Qualifikationsvorgang hinsichtlich der beurteilenden Ärzte stattfinden soll. Auch dazu meldet die Landesregierung Schleswig-Holstein Bedenken an.

Wir sind darüber hinaus letztlich der Meinung, daß der Ort, der hier gesetzgeberisch angegangen wird, nämlich der § 200f der Reichsversicherungsordnung, sicherlich nicht der Platz ist, an dem die schicksalhafte Entscheidung von einzelnen Menschen, aber auch von uns allen getroffen werden wird, wie in Zukunft werdendes Leben besser geschützt werden kann.

**Amtierender Präsident Börner:** Vielen Dank!

Das Wort hat nun Frau Minister Dr. Hansen, Rheinland-Pfalz.

**Frau Dr. Hansen** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich ein paar Anmerkungen zu dem machen, was meine Vorredner gesagt haben. Ich möchte zum Straffe-

**Frau Dr. Hansen** (Rheinland-Pfalz)

- (A) setzbuch noch einmal deutlich sagen: In § 218 heißt es, daß ein Schwangerschaftsabbruch strafbar ist, es sei denn, es liegen ganz besonders zu prüfende Bedingungen vor. Eine dieser Bedingungen, unter denen der Schwangerschaftsabbruch straffrei bleiben kann, ist eine außergewöhnliche Notlage — und das wird präzisiert —, „wenn sie in ihrer Schwere der medizinischen Indikation“ — und bei dieser geht es um Leib und Leben der Mutter —, „gleichkommt und wenn sie auf keine andere zumutbare Weise zu beheben ist“. Ich möchte das vorausschicken.

Wir wollen dies so belassen; denn wir glauben auch, daß es durchaus menschliche Notlagen geben kann, denen nicht mit menschlichen Mitteln zu begegnen ist. Für den Fall, daß die Frau der Meinung ist, es gebe für sie keinen anderen Ausweg, sind wir nicht diejenigen, die sich zum Richter erheben, sondern dann soll diese Frau straffrei bleiben. Ich möchte das ganz deutlich sagen. Man kann, denke ich, nicht einfach erklären: „Ihr sagt zwar, der § 218 bleibe unangetastet; aber ihr wollt letztendlich doch darangehen.“ Das wollen wir nicht. Zweitens aber impliziert der Begriff „nicht rechtswidrig“, daß die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs im Falle der nicht gegebenen Rechtswidrigkeit von der Krankenkasse getragen werden. Das ist in § 200 RVO festgelegt.

- (B) Nun gibt es einen sehr hohen Prozentsatz an **Notlagenindikationen**, und ich wiederhole damit eigentlich etwas, was der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz schon gesagt hat. Wir sind der Meinung, daß, bevor die Kasse zahlt — und wir haben sie ja durch Gesetz dazu veranlaßt —, verantwortlich geprüft werden muß, ob die Notlage, für die sie Leistungen erbringt, dem Kriterium, das im Gesetz vorgegeben ist, entspricht. Darum geht es. Hier ist schon von mehreren gesagt worden, daß die einzelnen Modalitäten, wie das zu bewerkstelligen ist, Gegenstand der Diskussion und der Beratung im Ausschuß sein sollen.

Ich denke, Frau Dr. Peter, daß auch Sie Ihre Einlassungen vielleicht anders gestaltet hätten, wenn Sie — ich gebe zu, das ist nun einmal nicht der Fall gewesen — den Text der Rede des Ministerpräsidenten vorher gekannt hätten.

Daß geholfen werden muß, ist überhaupt keine Frage. Ich denke, wir haben das heute schon ausgeführt, wenn auch nicht im Detail. Wir wollen an dieser Stelle ja nicht nur den gesetzlichen Weg beschreiten, sondern wir haben in unserem Land auch eine Menge von Hilfsmaßnahmen auf den Weg gebracht. Auch wir sind nicht der Meinung, daß das schon reicht. Beides muß eine Einheit bilden.

Wir hören auch immer wieder, daß sich das Bewußtsein in unserem Lande in dieser Frage sehr verändert hat. Ich denke, im wesentlichen hat es sich durch die Gesetzespraxis verändert. Wenn wir Bewußtsein ändern wollen, müssen wir zum einen die **Gesetzespraxis** überprüfen. Aber darüber hinaus — das halte ich für ganz wichtig — müssen wir über diese sehr wichtige Frage wieder zunehmend diskutieren. Deswegen möchte ich Sie alle dazu auf-

rufen, sich dieser Diskussion in der Beratung im Ausschuß, aber auch darüber hinaus, zu stellen. (C)

**Amtierender Präsident Bömer:** Vielen Dank! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Herr **Staatssekretär Dr. Vorndran**, Bayern, gibt eine **Erklärung zu Protokoll** \*). Die Aussprache ist damit beendet.

Ich weise den Gesetzentwurf federführend dem **Ausschuß für Arbeit- und Sozialpolitik** und mitberatend dem **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** sowie dem **Rechtsausschuß** zu.

Wir kommen jetzt zu **Punkt 8** der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur **Änderung des Mineralölsteuergesetzes** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 329/85 [neu]).

Ich darf Sie darauf hinweisen, daß **Frau Minister Dr. Schäfer** für Minister Dr. Eyrich, Baden-Württemberg, eine **Erklärung zu Protokoll** \*\*) gibt, ebenso Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Voss** \*\*\*) vom Bundesministerium der Finanzen. Ich bedanke mich für die Beratungshilfe.

Wir kommen nun zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 329/1/85 und ein gemeinsamer Antrag der fünf Länder in Drucksache 329/2/85.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß ich zunächst über die Änderungswünsche zu dem baden-württembergischen Entschließungsantrag abstimmen lasse und danach die Frage nach der Annahme des Entschließungsantrages insgesamt stellen werde. (D)

Zur Abstimmung rufe ich den Antrag der fünf Länder in Drucksache 329/2/85 auf. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über Ziffer 1 der Ausschußdrucksache 329/1/85 ab. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? — Das ist auch die Minderheit.

Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen! — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung. Wer für die Annahme der Entschließung in der soeben festgelegten Fassung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung angenommen**.

Wir kommen zu **Punkt 9** der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur **Sicherung einer leistungsfähigen inländischen Mineralölverarbeitung** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 383/85).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Senator Lange, Hamburg!

(Gobrecht [Hamburg]: Zu Protokoll!)

\*) Anlage 10

\*\*) Anlage 11

\*\*\*) Anlage 12

**Amtierender Präsident Börner**

(A) — **Zu Protokoll\*)!** Ich bedanke mich. — Herr **Staatsminister Vogel** gibt für Herrn **Parlamentarischen Staatssekretär Grüner** vom Bundesministerium für Wirtschaft eine **Erklärung zu Protokoll\*\*)**. Danke schön.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt die Annahme der von Hamburg beantragten EntschlieÙung in der aus Drucksache 383/1/85 ersichtlichen Fassung.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 5 gemeinsam auf. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung gefaÙt**.

Wir kommen nun zu den **Punkten 10 und 11** der Tagesordnung:

**EntschlieÙung des Bundesrates gegen MiÙbräuche bei der extrakorporalen Befruchtung** — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 361/85)

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Gen- und Fortpflanzungstechnologie** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 382/85).

Diese beiden Punkte werden wegen Sachzusammenhangs zur gemeinsamen Beratung aufgerufen.

Wortmeldungen? — Herr Staatssekretär Dr. Vorndran, Bayern!

(B) **Dr. Vorndran (Bayern):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die rasche Entwicklung im Bereich der Gen- und Fortpflanzungstechnologie droht das Recht zu überrollen. Fast täglich werden wir mit spektakulären Nachrichten über erfolgreiche Experimente, z. B. in der **Gentherapie** und auf dem Gebiet der **In-vitro-Fertilisation**, konfrontiert. Niemand kann heute erahnen, welche biologischen Zukunftsperspektiven sich der Menschheit noch eröffnen werden. Was gestern noch unvorstellbar war, ist heute in greifbare Nähe gerückt oder gar schon Wirklichkeit. Was heute diskutiert wird, kann morgen schon praktiziert werden.

Die durch diese neuen Technologien eröffneten Möglichkeiten und durch sie aufgeworfenen Probleme sind in ihrer ganzen Bandbreite noch gar nicht überschaubar.

Das Spektrum reicht von der extrakorporalen Befruchtung — der bereits Hunderte von „Retortenbabys“ ihr Leben verdanken —, den tiefgefrorenen Embryos — die ersten „Frost-Babys“ wurden bereits geboren —, der Leihmutterchaft, der Ei-, Samen- und Embryo-Spende, den Versuchen, eine künstliche Plazenta zu schaffen, bis zur Veränderung der menschlichen Gensubstanz und der Diskussion um geklonte und gezüchtete Menschen oder Mensch-Tier-Kreuzungen.

Es wird aber auch von **revolutionären Fortschritten** vor allem auf dem Gebiet der Gentechnik und Biomedizin berichtet, die auf die Bewältigung von bedrohlichen Gegenwarts- und Zukunftsproblemen

\*) Anlage 13

\*\*) Anlage 14

im Bereich der Ernährung, der Medizin und des (C) Umweltschutzes hoffen lassen.

Vordringliche Aufgabe der Rechtspolitik ist es, zu prüfen, ob bzw. in welchen Bereichen ein **gesetzlicher Regelungsbedarf** besteht, und Lücken im Rechtsschutz zu schließen. Diesem Zweck dient der bayerische EntschlieÙungsantrag. In eine ähnliche Richtung zielt wohl auch der baden-württembergische Antrag.

Nach unserer Auffassung sind gesetzliche Regelungen vor allem erforderlich über die Zulässigkeit der In-vitro-Fertilisation, den Rechtsschutz extrakorporal befruchteter Eizellen, die Aufspaltung der Mutterchaft und den Gentransfer in menschliche Keimzellen.

Unserer Ansicht nach sollte der Bundesrat die wesentlichsten Grundsätze festlegen, von denen bei den gesetzgeberischen Überlegungen auszugehen ist. Hierzu gehören vor allem die Aussagen, daß mit der Vereinigung von Ei- und Samenzelle menschliches Leben entsteht, auch extrakorporales Leben Anspruch auf den Schutz der Rechtsordnung hat und die In-vitro-Fertilisation nur zur Sterilitätstherapie zwischen Ehegatten angewendet werden darf, nicht aber um Embryos für sonstige, z. B. experimentelle oder wirtschaftliche Zwecke zu gewinnen.

Der Wunsch nach einem Kind rechtfertigt nicht jede Manipulation bei der Zeugung und Schwangerschaft. Vor allem darf die Mutterchaft nicht in eine genetische und eine Trage-Mutterchaft aufgespalten werden. Jedes Kind hat Anspruch auf eine Mutter, von der es stammt, die es empfangen, getragen (D) und zur Welt gebracht hat. Es verstößt gegen die Würde der Frau, wenn sie ihre Gebärfähigkeit vermarktet und sich zur „lebenden Retorte“ degradiert.

Gentechnische Manipulationen, die dem Menschen die Individualität nehmen und ihn zum Objekt züchterischer Verfahren machen, verletzen seine Würde und sind unzulässig. Eingriffe in den **genetischen Code** des Menschen sind grundsätzlich nur zur Verhinderung und Bekämpfung von Krankheiten zulässig.

Der Bundesrat trägt als Gesetzgebungsorgan Verantwortung dafür, daß das Recht hier seine Ordnungsfunktion erfüllt. Dazu gehört auch, daß er positives Recht anmahnt, wenn Lücken im Rechtsschutz auftreten und **Rechtsunsicherheit** droht. Wir hoffen deshalb, daß der Bundesrat die beantragte EntschlieÙung möglichst bald abschließend berät.

**Amtierender Präsident Börner:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Ich darf hier feststellen, daß Herr **Minister Dr. Krumtsiek**, Nordrhein-Westfalen, Herr **Staatsminister Martin**, Rheinland-Pfalz, und **Frau Minister Schäfer** für Herrn Minister Dr. Eyrich, Baden-Württemberg, je eine **Erklärung zu Protokoll\*)** abgeben. Danke schön.

Die Vorlagen werden dem **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** — federführend — sowie

\*) Anlagen 15 bis 17

**Amtierender Präsident Börner**

- (A) dem **Ausschuß für Kulturfragen** und dem **Rechtsausschuß** — mitberatend — zugewiesen.

Wir kommen dann zu **Punkt 12** der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur **Verbesserung des Verbraucherschutzes im Lebensmittelrecht** — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 397/85).

Eine Wortmeldung liegt von Frau Minister Schäfer vor.

**Frau Schäfer** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das **Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz** schützt den Verbraucher. Es schützt ihn vor gesundheitlichen Gefahren beim Verzehr von Lebensmitteln, im Umgang mit kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen, und es schützt ihn vor Täuschung im Verkehr mit diesen Stoffen.

Die Väter dieses Gesetzes konnten auf eine jahrzehntelange Tradition der Lebensmittelüberwachungspraxis zurückblicken und schufen mit dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und seinen Durchführungsvorschriften ein Regelwerk, das zu den besten der Welt zählt, um das wir von vielen Ländern beneidet werden.

- (B) Es gibt leider eine Schattenseite: Diese Rechtsnormen werden, bedingt durch den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, durch Produkte aus Ländern unterlaufen, in denen nicht die gleichen strengen Vorschriften gelten. Dies bringt Nachteile für den Verbraucher und den mitbewerbenden heimischen Produzenten. Deshalb gilt nach wie vor: Nichts ist so gut, daß es nicht verbessert werden könnte.

Die Ereignisse der letzten Wochen im Bereich Lebensmittel machten uns dies deutlich. Es ist hier und heute unerheblich, ob die besondere Aufmerksamkeit, die die Medien dem sogenannten **Flüssig-ei-Skandal** gewidmet haben, dem Anlaß wirklich angemessen war. Fest steht, daß nach dem Ergebnis der amtlichen Ermittlungen die Teigwaren aus Baden-Württemberg zu keinem Zeitpunkt eine auch nur entfernte Gefahr für die Gesundheit der Bürger darstellten. Fest steht aber auch, daß dem Bürger die Vorstellung vermittelt wurde, dieser — zumindest für Süddeutsche — wesentliche Bestandteil seiner Nahrung würde aus Grundstoffen hergestellt, die unter abstoßenden und ekelhaften Bedingungen gewonnen würden.

Vermeintliche Enthüllungen und echte Skandale bei Lebensmitteln und Wein haben das Vertrauen unserer Bürger in den **Staat als Hüter intakter Lebens- und Umweltbedingungen** erschüttert. Viele unserer Bürger sind heute von **Ängsten** geplagt. Die Angst vor der Zerstörung ihres Lebensraumes, ihrer Umwelt und der davon ausgehenden Bedrohung ihrer Existenz gehört in gleicher Weise dazu wie die Angst vor einer Nahrung, die Stoffe enthält, deren Namen sie nicht aussprechen und die in ihrem Körper Prozesse mit ungeahnten Folgen auslösen können.

(C) Solche Ängste befallen die Menschen stets dann, wenn ihnen die sachlichen Grundlagen, die Zusammenhänge und damit das immanente Risiko einer Situation unverständlich sind.

Meine Damen und Herren, als die für die Gesundheit und den Schutz des Verbrauchers im Lande Baden-Württemberg zuständige Ministerin nehme ich diese Sorgen und Ängste sehr ernst. Ursachen, Verlauf und Folgen des sogenannten Flüssig-ei-Skandals veranlaßten uns, dementsprechend ein Bündel von Initiativen zu ergreifen, um das Instrumentarium zum Schutz des Verbrauchers an den Stellen zu ergänzen und zu verbessern, wo die Ereignisse der letzten Wochen Lücken und Mängel gezeigt haben.

Eine dieser Initiativen ist der Ihnen vorliegende Antrag Baden-Württembergs, der eine weitere **Verbesserung der rechtlichen und der praktischen Grundlagen der Lebensmittelüberwachung** zum Ziele hat.

Niemand von uns verkennt, daß die Versorgung einer Industriegesellschaft mit ernährungsphysiologisch hochwertiger, wohlschmeckender und abwechslungsreicher Nahrung ohne industrielle Herstellung, Transport und Lagerung von Lebensmitteln nicht möglich ist, und man wird dies auch dem für die Problematik aufgeschlossenen Bürger verständlich machen.

(D) Wenig Verständnis wird man allerdings finden, wenn der Bürger den Eindruck hat, bestimmte Rechtsvorschriften seien einseitig erzeugerfreundlich konzipiert, und seine Wünsche nach gesunder Nahrung und Umwelt würden einseitig den an einer Steigerung des Gewinns und der Erleichterung der Produktionsbedingungen ausgerichteten Interessen der Produzenten geopfert.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die nachfolgenden Vorschläge sollen den Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlichen Gefahren und vor Täuschung verbessern und den redlichen Produzenten in seinem Bemühen unterstützen, qualitativ hochwertige Erzeugnisse anzubieten.

Die baden-württembergischen Teigwarenhersteller haben sich bereits im Vorgriff auf eventuelle Rechtsänderungen bereit erklärt, auf freiwilliger Basis die Mehrzahl der mit unserem Antrag intendierten Maßnahmen zu verwirklichen, und haben damit schon einen wichtigen Schritt zu **verbesserten Kontrollmöglichkeiten** aus eigener Initiative getan.

Als wesentliche **Forderungen unseres Entschließungsantrags** möchte ich anführen: — ein **EG-weites Verbot der Bruteiverwendung** zur Lebensmittelherstellung, um einem künftigen Mißbrauch generell vorzubeugen, eine **verständlichere Kennzeichnung der Zutaten**, so daß der Verbraucher erkennen kann, ob beispielsweise flüssiges Vollei, Vollpulver oder Trockeneigelb verarbeitet wurden, sowie die **Einführung einer zwingenden Chargenbezeichnung für Teigwaren**, um sicherzustellen, daß diese — falls erforderlich — problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können.

**Frau Schäfer** (Baden-Württemberg)

- (A) Die Landesregierung von Baden-Württemberg hält es ferner für unerlässlich, daß im Bereich Lebensmittelschutz die Forschung verstärkt und zur schnellstmöglichen Umsetzung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen **beim Bundesgesundheitsamt** einer „**Clearing-Stelle**“ eingerichtet wird. Schließlich sollten die Kontrollen von Eiprodukten und der daraus hergestellten Lebensmittel verstärkt werden.

Ich bin sicher, daß wir mit diesen Maßnahmen, die allerdings erhebliche Kosten verursachen, ein weiteres, gutes Stück beim Schutz der Verbraucher vorankommen werden. Außerdem müssen wir uns darüber im klaren sein, daß damit nicht alle Probleme, die die heutigen Produktionsformen von Eiern und Eiprodukten aufwerfen, gelöst sind. Dies gilt vor allem für den **Einsatz von Tierarzneimitteln**. Wir erwarten, daß die Bundesregierung auch diesen Problemen ihre volle Aufmerksamkeit zuwendet.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte sehr herzlich um Unterstützung für unsere Vorschläge, die dem Schutz der Verbraucher dienen sollen. Verbraucher sind wir schließlich alle. — Ich danke Ihnen.

**Amtierender Präsident Börner:** Vielen Dank! — Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. — Herr **Staatssekretär Chory** vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit gibt eine **Erklärung zu Protokoll\***.

Die Vorlage wird dem **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** — federführend — und dem **Agrarausschuß** — mitberatend — zugewiesen.

- (B) Meine Damen und Herren, jetzt wollen wir einmal den Versuch machen, die weitere Tagesordnung rationeller zu gestalten.

Ich rufe **Punkt 13** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** (Drucksache 373/85).

Ich habe Ihnen mitzuteilen, daß Herr **Minister Einert** für Herrn Minister Dr. Posser, Herr **Minister Martin** für Herrn Staatsminister Dr. Wagner, Herr **Minister Dr. Hahn**, Herr **Senator Gobrecht** und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Voss** **Erklärungen zu Protokoll\*\*** geben.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Finanzausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Außerdem liegen vor: ein Antrag von fünf Ländern in Drucksache 373/1/85 sowie ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 373/2/85.

Zur Abstimmung rufe ich den Antrag der fünf Länder in Drucksache 373/1/85 auf. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 373/2/85 ab. Wer stimmt zu? — Das ist eine qualifizierte Minderheit.

Wir haben nunmehr über die Empfehlung des Finanzausschusses zu befinden, gegen den Gesetzent-

wurf keine Einwendungen zu erheben. Hierzu bitte ich um das Handzeichen für die Ausschlußempfehlung. — Das ist die Mehrheit. (C)

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes **keine Einwendungen zu erheben**.

Ich höre gerade, daß Herr **Senator Kahrs** auch noch eine **Erklärung zu Protokoll\*** gibt. Vielen Dank!

Wir kommen nunmehr zu **Punkt 14** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude** (Drucksache 374/85, zu Drucksache 374/85).

Das Wort wird nicht gewünscht. — **Erklärungen geben zu Protokoll\*\***: Herr **Senator Professor Dr. Scholz**, Berlin, **Staatssekretär Dr. Vorndran**, Bayern, **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Voss**, Bundesministerium der Finanzen.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 374/1/85, Landesanträge in Drucksachen 374/2/85 bis 374/4/85.

Wir beginnen die Abstimmung mit dem Antrag der fünf Länder in Drucksache 374/4/85. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Zur Abstimmung rufe ich jetzt den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 374/3/85 auf. Wer stimmt zu? — Das ist auch die Minderheit. (D)

Wir stimmen jetzt über Ziffer 1 der Ausschluß-Empfehlungsdrucksache ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Zur Abstimmung rufe ich jetzt den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 374/2/85 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Wir haben jetzt noch über Ziffer 2 der Ausschluß-Empfehlungsdrucksache zu befinden. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der zuvor erfolgten Beschlußfassung **Stellung zu nehmen**.

Wir kommen nunmehr zu **Punkt 15** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß des Rates der **Europäischen Gemeinschaften** vom 7. Mai 1985 über das **System der eigenen Mittel der Gemeinschaften** (Drucksache 371/85).

Das Wort wird nicht gewünscht. — Herr **Staatsminister Vogel** gibt für Herrn **Parlamentari-**

\*) Anlage 18

\*\*\*) Anlagen 19 bis 23

\*) Anlage 24

\*\*\*) Anlagen 25 bis 27

**Amtierender Präsident Börner**

- (A) **schen Staatssekretär Dr. Voss eine Erklärung zu Protokoll\*).**

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Es liegt ferner ein Antrag von fünf Ländern in Drucksache 371/1/85 vor.

Zur Abstimmung rufe ich den Antrag der fünf Länder in Drucksache 371/1/85 auf. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Meine Damen und Herren, zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 9/85\*\*)** zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**

**16, 20 bis 22, 24, 25, 27, 28, 30 bis 34.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die **Mehrheit**.

Zu Tagesordnungspunkt 32, höre ich, gibt **Frau Minister Schäfer**, Baden-Württemberg, eine **Erklärung zu Protokoll\*\*\*)**.

Wir kommen jetzt zu **Punkt 17:**

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1986 (**ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 1986**) (Drucksache 372/85).

- (B) Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Ausschußempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 372/1/85 vor.

Ziffer 1! Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

**Punkt 18** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. Juni 1985 und dem Beschluß vom 11. Juni 1985 über den **Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**, zur **Europäischen Atomgemeinschaft** und zur **Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** (Drucksache 370/85).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 370/1/85. Wir stimmen darüber ab.

Ziffer 1! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes entsprechend **Stellung zu nehmen**.

\*) Anlage 28  
\*\*) Anlage 29  
\*\*\*) Anlage 30

Hier ist noch ein Nachtrag: Zu Punkt 17 hat Herr **Staatsminister Vogel** für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Grüner vom Bundesministerium für Wirtschaft eine **Erklärung zu Protokoll\*)** gegeben. (C)

**Punkt 19** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. September 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenarbeit im Bereich von Ems und Dollart sowie in den angrenzenden Gebieten

(**Kooperationsvertrag Ems-Dollart**) (Drucksache 352/85).

Ich habe zu diesem Punkt ebenfalls keine Wortmeldungen.

(Hasselmann [Niedersachsen]: Ich gebe im Interesse einer zügigen Abwicklung eine **Erklärung zu Protokoll\*\*)**!)

— Herzlichen Dank, Herr Kollege Hasselmann, für die Unterstützung der Sitzungsleitung!

Dann kommen wir zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes **keine Einwendungen zu erheben**.

Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

**Punkt 23** der Tagesordnung:

Verordnung über den Schutz von Wild (**Bundeswildschutzverordnung** — BWildSchV) (D) (Drucksache 266/85).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Ausschußempfehlungen ergeben sich aus Drucksache 266/1/85.

Ich rufe Ziffer 1 auf. — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Die Ziffern 6 bis 14 gemeinsam! — Ebenfalls Mehrheit.

Damit ist der Verordnung zugestimmt.

Wir kommen zu **Punkt 26** der Tagesordnung:

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege** (KrPflAPrV) (Drucksache 356/85).

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 356/1/85 vor. Es liegen ferner Länderanträge in den Drucksachen 356/2 bis 356/3/85 vor.

Ich rufe zunächst die Ausschußempfehlungen auf, für die getrennte Abstimmung gewünscht worden ist; über die übrigen Empfehlungen werden wir zum Schluß pauschal abstimmen.

\*) Anlage 31  
\*\*) Anlage 32

**Amtierender Präsident Börner**

(A) Ich bitte um das Handzeichen für Ziffer 1. — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Das ist auch die Mehrheit.

Ich rufe jetzt den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 356/3/85 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Weiter mit Ziffer 5 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag Bayerns in Drucksache 356/2/85 ab. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen nun über Ziffer 14 der Ausschlußempfehlungen ab. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Zur Sammelabstimmung rufe ich jetzt die Empfehlungen in Drucksache 356/1/85 auf, über die wir bisher noch nicht entschieden haben.

Wer diesen Empfehlungen unter den Ziffern 6, 7 und 10 bis 13 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

(B) Dann kommen wir zu **Punkt 29** der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung der **Fertigpackungsverordnung** (Drucksache 258/85).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 258/1/85 vor.

Ziffern 1 bis 9 gemeinsam! Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 10! — Niemand.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zuzustimmen**.

Wir kommen nun zu **Punkt 35** der Tagesordnung: (C)

**Personalien im Sekretariat des Bundesrates.**

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung erbitte ich Ihre Zustimmung zur Ernennung des Oberregierungsrats Albrecht Haßmann zum Regierungsdirektor. Die Personalien sind bekannt. Der Ständige Beirat hat keine Einwendungen erhoben.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke schön. Das ist so **beschlossen**.

**Punkt 36** der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes** — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 418/85)

b) Entschließung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes** — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 419/85).

Beide Punkte rufe ich wegen Sachzusammenhangs zur gemeinsamen Beratung auf. — Für das Land Hessen gebe ich eine **Erklärung zu Protokoll**\*). Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Ich gehe davon aus, daß die Vorlagen nunmehr an die Ausschüsse überwiesen werden sollen. (D)

Ich überweise demgemäß den Gesetzentwurf unter Punkt 36 a) an den **Finanzausschuß** — federführend — und den **Ausschuß für Verkehr und Post** sowie die Entschließung unter Punkt 36 b) an den **Ausschuß für Verkehr und Post**. Es ist so **beschlossen**.

Damit sind wir am Ende der Sitzung angelangt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 18. Oktober 1985, 9.30 Uhr. Ich danke Ihnen für die Mitarbeit.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 14.11 Uhr)

\*) Anlage 33

**Berichtigungen zur 553. Sitzung**

S. 385 B, 15. Zeile von unten, Ziffer 13: Statt „Mehrheit“ ist „Minderheit“ zu lesen.

S. 389 B ist vor dem letzten Absatz einzufügen: „Ziffer 53! Bitte Handzeichen! — Klare Mehrheit.“

Einsprüche gegen den Bericht über die 553. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

5.468

## (A) Anlage 1

## Erklärung

von Minister **Dr. Hahn** (Saarland)  
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

In der Begründung zur Empfehlung unter Ziffer 9 der Drucksache 400/1/85 wird zur Unterstützung des Anliegens, den Flughafen Münster/Osnabrück in die Flugsicherung des Bundes zu übernehmen bzw. **Haushaltsmittel** hierfür bereitzustellen, u. a. auf den Flughafen Saarbrücken verwiesen. Die in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen sind mißverständlich und geeignet, ein falsches Bild des Flughafens Saarbrücken zu zeichnen. Sie werden insbesondere der regionalen Bedeutung dieses Flughafens nicht gerecht.

Nach der gegebenen Rechtslage obliegt bei der Genehmigung von Luftfahrtgelände die Anerkennung des Bedürfnisses für das Vorhandensein einer Flugsicherung (§ 9 Abs. 4 BFS-Gesetz) ebenso dem Bundesminister für Verkehr wie die Prüfung und Entscheidung darüber, inwieweit durch die Anlegung und den Betrieb eines Flughafens, der dem allgemeinen Verkehr dienen soll, die öffentlichen Interessen des Bundes berührt werden (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG).

(B) Die bei der Entscheidungsfindung zu bewertenden Kriterien sind nicht nur Art und Umfang des am Flughafen stattfindenden Luftverkehrs, sondern, wie im Fall Saarbrücken, auch allgemeine Verkehrs- und wirtschaftspolitische Gesichtspunkte. Beim Flughafen Saarbrücken sind etwa zu berücksichtigen: verspätete Rückgliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik, Verpflichtungen aus dem Saar-Vertrag, verkehrsfere Randlage, Situation der Montanindustrie usw. Auch ist in der vorliegenden Begründung der Hinweis auf die Relation zwischen dem gewerblichen Flugbetrieb auf dem Flughafen Münster/Osnabrück im Jahre 1985 und demjenigen des Flughafens Saarbrücken im Zeitpunkt der Zusage des Bundes auf Kostenerstattung im Jahre 1989 in der Sache wenig hilfreich. Dieser Vergleich mit einer zeitlichen Versetzung von 16 Jahren hat auch keinen sachlichen Aussagewert. Die Anzahl der Flugbewegungen auf dem Flughafen Saarbrücken variierte nach 1971 mit Ausnahme eines Einbruchs im Jahre 1977 zwischen 25 000 und 35 000 jährlich.

Das Fluggastaufkommen erhöhte sich seit 1969 — dem Jahr der Zusage des Bundes auf Übernahme der Flugsicherung in Saarbrücken — bis 1984 um 81,3%, seit Einrichtung einer Kontrollzone und Flugverkehrskontrollstelle der BFS um 58,7%.

Diese Richtigstellung soll das auch vom Saarland unterstützte Anliegen, den Flughafen Münster/Osnabrück in die Flugsicherung mit einzubeziehen, nicht in Frage stellen. Die Voraussetzungen hierzu sind auch ohne Bezugnahme auf die völlig anders gelagerten Umstände des Flughafens Saarbrücken zu bejahen. Das Saarland hat deshalb die Ziffer 9 der Empfehlungsdrucksache unterstützt.

## Anlage 2

## Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)  
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung weist zu den Ansätzen des **Finanzplans** im einzelnen darauf hin, daß der Ansatz von 900 Millionen DM für das Jahr 1989 für die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ nicht dem einstimmigen Beschluß des Planungsausschusses für den Hochschulbau vom 24. Juni 1985 zum 15. Rahmenplan für den Hochschulbau, nach dessen Textziffer 92 für 1989 1 000 Millionen DM vorgesehen sind, entspricht.

Zwar ist für 1989 ein Minderbedarf gegenüber 1985 zu erwarten. Die Größenordnung dieses Minderbedarfs läßt sich aber heute noch nicht präzise erfassen. Die Absenkung der Bundesmittel muß deshalb unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Korrektur stehen, wenn höhere Bundesmittel erforderlich werden, um Vorhaben, für die die Länder ihren Finanzierungsanteil bereitstellen, ausgabenbegleitend mitfinanzieren zu können.

## Anlage 3

## Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)  
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

(D) Die Bayerische Staatsregierung begrüßt es sehr, daß die Bundesregierung mit dem Entwurf des **Bundserziehungsgeldgesetzes** den letzten Teil des umfassenden Pakets zur Verbesserung des Familienlastenausgleichs planmäßig zum 1. Januar 1986 verwirklicht.

Für Bayern ist das Erziehungsgeld neben der Anrechnung der Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung der bedeutendste Schritt zur Herstellung der sozialen Gerechtigkeit für die Familien mit Kindern. Das Erziehungsgeld hat, weit über die materielle Förderung hinaus, Signalwirkung für eine bessere Zukunft junger Familien. Das Gesetz ist ein wichtiger Beitrag zur Zukunftssicherung der Gesellschaft. Damit ist es allen Eltern möglich, sich den Wunsch zu erfüllen, ihr Kind im ersten Lebensjahr selbst zu betreuen. Gleichzeitig wird den gesellschaftlichen Wandlungen der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen und ein wichtiger Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Arbeitswelt geleistet.

Gerade weil Bayern diesem Gesetz so große Bedeutung beimißt, sind jedoch — abgesehen von einigen mehr technischen Korrekturen — Änderungen in drei Teilbereichen zu fordern. Die Staatsregierung wünscht Verbesserungen am Gesetzentwurf bei der Regelung

- der Verwaltungszuständigkeit,
- der Einkommensgrenzen und

- (A) — bei der Frage, aus welchem Jahr das Einkommen zugrunde zu legen ist.

Wir sind ganz entschieden der Auffassung, daß das Erziehungsgeldgesetz durch die Länder und nicht durch die Bundesanstalt für Arbeit zu vollziehen ist. Nur diese Lösung entspricht der grundsätzlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern nach Art. 83 ff. des Grundgesetzes.

Die Länder können dieses Gesetz sachgerecht und bürgerfreundlich zum vorgesehenen Termin vollziehen.

Auch zu den Einkommensgrenzen und ihrer Ausgestaltung enthält der Regierungsentwurf noch keine voll befriedigende Lösung. Die Bundesregierung sollte die vorhandene Regelung noch einmal unter den Gesichtspunkten der sozialen Treffsicherheit überprüfen. Sie kann am besten mit einer Einkommensgrenze von Anfang an erreicht werden. Die Einkommensgrenzen müssen darüber hinaus so ausgestaltet werden, daß das Gesetz sein Ziel, Eltern die Betreuung des Kindes zu erleichtern und zu ermöglichen, ohne unnötigen Verwaltungsaufwand erreicht. Bei Antragstellung muß für die Berechtigten überschaubar sein, ob und in welcher Höhe sie Erziehungsgeld beanspruchen können. Eine Kürzung darf nur eintreten, wenn das aktuelle Familieneinkommen so günstig ist, daß auf zusätzliche Leistungen verzichtet werden kann.

- (B) Wir bitten daher die Bundesregierung, die Einkommensgrenzen und die Feststellung des maßgeblichen Einkommens zu überdenken und so auszugestalten, daß das aktuelle Einkommen während der Erziehungszeit für die etwaige Kürzung des Erziehungsgeldes ohne großen Verwaltungsaufwand zugrunde gelegt wird. Eine lineare Kürzung des Erziehungsgeldes sollte nicht bis auf Beträge heruntergehen, die nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen und die Familien auch nicht mehr spürbar entlasten können.

Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie unsere beiden Anträge unterstützen könnten.

#### Anlage 4

##### Erklärung

von Senator **Prof. Dr. Scholz** (Berlin)  
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Die Regelungen der §§ 10, 11 begegnen verfassungsrechtlichen Bedenken — trotz des politisch auch nach Auffassung des Landes Berlin erwünschten Ziels einer entsprechend differenzierten Vollzugsmodalität. Deshalb wird für das weitere Gesetzgebungsverfahren eine entsprechend verfassungskonforme Regelung gefordert, die sowohl den differenzierten Vollzug ermöglicht als auch die grundgesetzliche Systematik der Artikel 83 ff. GG wahrt,

also nicht den Weg der landesrechtlichen Rückdelegation auf den Bund einschlägt. (C)

#### Anlage 5

##### Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Töpfer** (Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Vor knapp 15 Monaten hat der Bundesrat weitreichende Beschlüsse zur Änderung des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** gefaßt. Ich brauche sie im einzelnen hier nicht aufzuzählen; sie sind Ihnen ja bekannt. Heute haben wir darüber zu entscheiden, ob wir dem vorliegenden Ergebnis der parlamentarischen Beratungen zustimmen oder nach Maßgabe der hier gestellten Landesanträge begründeten Anlaß zur Anrufung des Vermittlungsausschusses sehen.

Die Antwort auf diese Frage lautet aus der Sicht des Landes Rheinland-Pfalz ganz eindeutig nein. Für dieses Nein gibt es gerade unter umweltpolitischen Gesichtspunkten eine einfache und zugleich entscheidende Begründung.

Das Kernstück des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1984 ist die Streichung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit in § 17 Abs. 2 als Zulässigkeitsvoraussetzung für den Erlaß nachträglicher Anordnungen. Dem ist der Bundestag in seinem Gesetzesbeschluß gefolgt. Damit ist die grundlegende gesetzliche Weichenstellung für die Umsetzung des verschärften Teils 3 der TA Luft-Novelle, über die der Bundesrat in der nächsten Sitzung am 18. Oktober 1985 zu beschließen hat, vorgenommen worden. Wem die darin vorgegebene Verminderung der Schadstoffbelastung ein ernsthaftes Anliegen ist, der muß ein fundamentales Interesse daran haben, die bestehenden Altanlagen möglichst rasch an den in der TA Luft konkretisierten Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung anzupassen. Hier liegen, wie jedermann weiß, die maßgeblichen Emissionsminderungspotentiale, die uns die notwendigen Fortschritte in der Luftreinhaltung außerhalb des Anwendungsbereichs der Großfeuerungsanlagen-Verordnung bringen werden.

Eine Verzögerung bei der Verabschiedung des Änderungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, die mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses zwangsläufig verbunden wäre, würde das Inkrafttreten der TA Luft und damit auch die erforderliche Altanlagenanierung — ohne sachlichen Grund — hinausschieben. Wer bei dieser Sachlage dennoch den Vermittlungsausschuß anrufen will, der stellt politische Effekthascherei vor umweltschutzorientiertes Handeln. Wir wollen hingegen, daß gehandelt wird, und zwar schnell. Deshalb müssen das Änderungsgesetz und auch die TA Luft-Novelle zügig in Kraft gesetzt werden.

Soweit im Zusammenhang mit § 17 von den Antragstellern die Streichung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Interpretation des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gefordert wird, darf ich auf folgendes hinweisen:

(D)

(A) Wer den Vermittlungsausschuß anrufen will, der muß nach meinem Verständnis wenigstens das Ziel verfolgen, den materiellen Inhalt einer bestimmten Rechtsnorm substantiell zu ändern. Mit der beantragten Streichung des § 17 Abs. 2 würde sich aber überhaupt nichts ändern. Die Zulässigkeit einer nachträglichen Anordnung steht immer unter dem verfassungsrechtlich verankerten Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit, und zwar unabhängig davon, ob in der einschlägigen Rechtsnorm *expressis verbis* darauf hingewiesen wird oder nicht. Im Falle des § 17 Abs. 2 war der Bundestag eben der Auffassung, daß eine konkretisierende Interpretation des auch vom Bundesrat beschlossenen Hinweises auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zweckmäßig sei. Hierfür sprechen gute Gründe, nicht zuletzt im Hinblick auf die für den Vollzug verantwortlichen Verwaltungsbehörden.

Wenn aber mit der Streichung dieser Interpretation eine materiellrechtliche Änderung nicht bewirkt werden kann, dann gibt es keinen sachlichen Grund, der die Zeitverzögerung bei der Altanlagen-sanierung rechtfertigen könnte. Ein umweltpolitisch begründbarer Ansatz ist hierfür jedenfalls nicht ersichtlich.

Nicht anders verhält es sich mit den übrigen Punkten, die hier von den Antragstellern ins Feld geführt werden.

- (B)
1. Der Gesetzesbeschluß des Bundestages enthält in § 5 Abs. 1 Nr. 3 die Einführung eines Reststoffvermeidungsgebotes, auch wenn dabei dessen Vorrang vor dem Verwertungsgebot weniger akzentuiert ist als im Vorschlag des Bundesrates. Die bloße Relativierung der Pflicht zur Reststoffvermeidung stellt das Petitum des Bundesrates aber nicht in Frage und rechtfertigt daher nicht die Anrufung des Vermittlungsausschusses.
  2. Die zur Streichung des § 7 Abs. 3 angeführte Begründung ist schlechterdings unverständlich. Einmal verkennt die Kritik, es fehle an einer Bestimmung darüber, welche zur Kompensation zugelassenen Stoffe in ihrer Wirkung gleich sind, daß es sich bei dieser Vorschrift um eine Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung handelt, in der lediglich Inhalt, Zweck und Ausmaß einer untergesetzlichen Ausgestaltung bezeichnet werden. Zum anderen ist die Behauptung unzutreffend, die vorgesehene Kompensationsregelung initiiere negative Mitnahmeeffekte. Ein etwas sorgfältigerer Blick auf den Wortlaut der Vorschrift hätte auch hier zur besseren Einsicht verholfen. In Satz 2 des § 7 Abs. 3 werden nämlich ausdrücklich nur solche Kompensationslösungen zugelassen, die — ich zitiere — „mit dem in § 1 genannten Zweck vereinbar“ sind. Dies bedeutet ganz konkret, daß bei dem Ausgleich von Emissionsfrachten die Immissionsverhältnisse zu berücksichtigenden und nachteilige Mitnahmeeffekte gerade ausgeschlossen sind.

Was schließlich die Frage nach der rechtssicheren Ausgestaltung von Kompensationsgeschäften

angeht, so empfehle ich, den Absatz 2 der entsprechenden Regelung im TA Luft-Entwurf der Bundesregierung nachzulesen. Dort findet sich eine klare und zutreffende Antwort. (C)

3. In gleicher Weise unverständlich ist auch die Kritik an § 17 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses. Ich könnte ja noch verstehen, wenn hier gesagt würde, diese Vorschrift sei entbehrlich, weil sie nur die Rechtslage beschreibt. Inwiefern dies aber ein Grund zur Anrufung des Vermittlungsausschusses sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

Einzuräumen ist hingegen, daß aus umweltpolitischer Sicht der Gesetzesbeschluß insofern einen Mangel aufweist, als die Möglichkeiten zum Widerruf der Genehmigung nicht erleichtert werden sollen. Hierzu hatte der Bundesrat eine entsprechende Änderung des § 12 Abs. 2 vorgeschlagen, damit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung künftig in größerem Umfang als bisher Widerrufsvorbehalte beigefügt werden können. Im Hinblick darauf, daß eine solche Gesetzesänderung aber nur für künftige Neugenehmigungen Bedeutung hätte, unsere Hauptprobleme im Bereich der Luftreinhaltung jedoch bei den Altanlagen liegen, reduziert sich dieser Mangel in Wahrheit auf einen Tatbestand, der letztlich auf die Qualität unserer Luftreinhaltungspolitik keinen entscheidenden Einfluß hat. Deshalb ist auch insoweit die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht gerechtfertigt.

## Anlage 6

### Erklärung

von Minister Clauss (Hessen)  
zu Punkt 4 der Tagesordnung (D)

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** weist zahlreiche Mängel auf. Diese gravierenden Mängel machen eine Beratung zwischen Bundestag und Bundesrat erforderlich. Deshalb stellt das Land Hessen mit den Ländern Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Saarland den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat.

Es ist überaus bedauerlich, daß ein solcher Schritt heute erforderlich ist; denn die Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hatte im vergangenen Jahr unter günstigen Vorzeichen begonnen. Nach sehr intensiven Beratungen des Bundesrates, in die die Erfahrungen aller Länder eingegangen waren, hatte der Bundesrat im September 1984 zwei Gesetzentwürfe beschlossen. Sie enthielten in ausgewogener Weise die wichtigsten Schritte zur Verbesserung dieses Kerngesetzes des Umweltschutzes. Die Gesetzentwürfe des Bundesrates beruhten auf einer breiten Übereinstimmung der Länder.

Angesichts der Detaildiskussion möchte ich noch einmal an die grundlegenden Ziele dieser Entwürfe erinnern.

(A) Erstens. Wir wollten bestimmte Ziele des Umweltschutzes im Gesetz ergänzen und präziser verankern. Die Abfallvermeidung und die Abwärmeverwertung sollten umfassende Pflichten für die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen und Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der Behörden werden. Die Betonung dieser Ziele entspricht einer integrierten Betrachtung des Umweltschutzes. Nicht nur die Luftbelastung sollte durch Energieeinsparung reduziert, sondern auch die zunehmend problematische Masse industrieller Abfälle an der Quelle gemindert werden.

Zweitens. Der Großteil der Vorschläge des Bundesrates betraf das, was ich als den „Instrumentenkasten“ des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezeichnen möchte. Im Kern geht es nämlich darum, den Behörden bessere Instrumente zur Sanierung bestehender Anlagen an die Hand zu geben. Als Umweltminister des Landes Hessen weiß ich sehr wohl, daß Änderungen auf der Seite des Rechts allein nicht ausreichen. Aber sie sind doch eine notwendige Voraussetzung zum effektiveren Handeln der Behörden.

Der Bundestag hat diese Entwürfe fast ein Jahr beraten. Im Bundesrat sind wesentlich kürzere Fristen gegeben. Das ist bedauerlich gerade angesichts der Tatsache, daß vom Bundestag neue und höchst problematische Bestimmungen in das Gesetz eingefügt worden sind.

(B) Schon bei den neuen Zielbestimmungen des Gesetzes hat der Bundestag mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen die Vorschläge des Bundesrates erheblich abgeschwächt. Die Reststoffvermeidung erhält nicht mehr jenen Vorrang, der zur zuverlässigen Entlastung der Umwelt erforderlich ist, wenngleich ich anerkenne, daß die vom Bundestag beschlossene Nummer 3 des § 5 gegenüber der jetzigen Rechtslage eine Verbesserung bringt.

Die Pflicht zur Verwertung der Abwärme — und damit zur Entlastung der Umwelt und zur Energieeinsparung — ist vom Bundestag auf die sogenannte interne Abwärmenutzung beschränkt worden. Auch hier hat die von überwiegend wirtschaftlichen Überlegungen geleitete Mehrheit des Bundestages den Vorschlag des Bundesrates abgeschwächt.

Bei den Instrumenten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hat der Bundestag den § 7 mit seiner Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen durch zwei neue Absätze ergänzt: Im Absatz 2 wird klargestellt, daß in solche Rechtsverordnungen auch Vorschriften zur Sanierung von bestehenden Anlagen aufgenommen werden können. Diese Ergänzung möchte ich ausdrücklich begrüßen.

Im Absatz 3 hat dann der Bundestag eine Ermächtigung zur Einführung von sogenannten Kompensationsregelungen in diese Verordnungen eingefügt. Dies aber entspricht nicht dem Entwurf des Bundesrates vom vergangenen Jahr. Die Regelung wirft für die Luftreinhaltepolitik große Probleme auf: Es ist nicht gesichert, daß dabei immer positive Ergebnisse für die Umwelt herauskommen.

(C) Die Behörden werden umfangreiche und komplexe Geschäfte dieser Art, die ihnen von Anlagenbetreibern vorgeschlagen werden, prüfen müssen. Es ist nicht gesichert, daß die Ergebnisse dann auch planmäßig durchgeführt werden. Insgesamt handelt es sich um eine Regelung, die wohl mehr theoretischen Überlegungen der Ökonomie und wirtschaftlichen Interessen als den praktischen Erfordernissen der Luftreinhaltung entspricht.

Der Bundesrat hatte auch vorgeschlagen, die Möglichkeiten zur Erteilung von Genehmigungen und den Widerrufsvorbehalt zu erweitern. In den Beratungen im Bundesrat war deutlich geworden, daß dieses Anliegen im Grundsatz eine Verbesserung bedeutete, daß aber Modifikationen nötig wären. Die Fraktion der SPD hat hierzu einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet.

Nunmehr stellen wir aber überrascht fest, daß der Bundestag mit seiner Mehrheit dieses Anliegen der Länder überhaupt nicht aufgegriffen hat. Ein erweiterter Widerrufsvorbehalt ist aber erforderlich, um in bestimmten Fällen den dauernden Betrieb einer Anlage in Übereinstimmung mit den Zielen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sicherzustellen. Auch deshalb müssen wir den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses stellen.

(D) In der Öffentlichkeit ist vielleicht am meisten die Änderung des § 17 erörtert worden. Wir alle sind uns darin einig, daß der Vorbehalt der wirtschaftlichen Vertretbarkeit fallen muß. Das Land Hessen hielt deshalb eine ersatzlose Streichung des Absatzes 2 dieses Paragraphen für zweckmäßig. Der Bundesrat hatte das — im Verwaltungshandeln ohnehin selbstverständlich geltende — Prinzip der Verhältnismäßigkeit in Artikel 2 verankert.

Der Bundestag aber hat uns nun eine höchst problematische Neufassung des § 17 präsentiert: Die Behörde wird auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichtet, der aber mit einer Interpretationshilfe versehen wird, die zu zahlreichen Zweifelsfragen Anlaß gibt. Daher wäre der Ersatz dieses langen ersten Satzes durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung immer noch sachgerecht.

Wirklich problematisch jedoch wird die Neufassung des § 17 aber erst durch den Absatz 3, der ein Verbot nachträglicher Anordnungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen enthält. Die Möglichkeiten, nachträgliche Anordnungen zu treffen, sind durch das Gesetz ohnehin schon begrenzt. Die Verordnungen werden die Möglichkeiten für solche Anordnungen sowohl erweitern als auch begrenzen. Das Gesetz sollte aber nicht noch weitere Beschränkungen für solche Sanierungs- und Vorsorgemaßnahmen einführen.

Ein Blick in den Bericht der Abgeordneten Schäfer, Schulte, Schmidbauer und Baum — Bundestags-Drucksache 10/3556 — zeigt deutlich, daß die bedenklichen Änderungen und Ergänzungen des Bundestages auf Entscheidungen der Koalitionsparteien von CDU, CSU und FDP beruhen. Die wohlbegründeten Vorschläge des Bundesrates und die Argumente der Abgeordneten der SPD sind immer wieder überstimmt worden. Ein Blick auf den

(A) Gang der Beratungen zeigt, daß sich hier ausschließlich die wirtschaftlichen Interessen durchgesetzt haben.

Besonders deutlich wird dies, wenn man das Votum des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages zu den Gesetzentwürfen des Bundesrates betrachtet. Eine solch weitgehende Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaft in einem Umweltschutzgesetz muß aber dauerhafter Anlaß zur Kritik sein.

Deshalb ist es erforderlich, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um die von mir genannten problematischen Abschwächungen des Gesetzentwurfs und die unpraktikablen Ergänzungen noch einmal zwischen Bundestag und Bundesrat zu erörtern.

Ich möchte auch ausdrücklich die von den Unionsparteien geführten Landesregierungen aufrufen, sich einer solchen sachlich begründeten Bitte um erneute Erörterung nicht zu verschließen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz hat eine bessere Novellierung verdient als die, die uns vom Bundestag vorgelegt worden ist.

Ich verkenne nicht — und ich habe es bereits erwähnt —, daß der Gesetzesbeschluß des Bundestages gewisse Verbesserungen gegenüber der bestehenden Rechtslage bringt. Deshalb sprechen manche Argumente für eine Zustimmung zu diesem Gesetz. Ich möchte aber ganz deutlich betonen: Wenn die Mehrheit des Bundesrates sich dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses verschließt, ist die Verantwortung für die unbefriedigende Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes klar festzumachen. Das Land Hessen aber könnte nur unter großen Bedenken dieser minimalen und mit erheblichen Problemen belasteten Lösung zustimmen.

Ich meine, daß eine gute und den Umweltschutzanforderungen entsprechende Lösung in Sicht wäre, wenn Sie unserem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmten.

## Anlage 7

### Erklärung

von Bundesminister **Frau Prof. Dr. Süßmuth**  
(BMJFG)  
zu **Punkt 5a) und b)** der Tagesordnung

Wegen der Vielzahl von Vorschlägen lassen Sie mich auf einige wesentliche eingehen, ohne daß damit die Bedeutung anderer Punkte geschmälert werden soll.

Die Bundesregierung begrüßt ausdrücklich die in beiden **Entschließungsanträgen** enthaltene Forderung, eine Verordnung nach § 58 Abs. 4 **Weinggesetz** zur Sicherung einer gleichmäßigen Überwachung zu erlassen. Sie war immer bestrebt, die vorhandene Ermächtigung auszufüllen. In der Vergangenheit fehlte es jedoch fast gänzlich an der Bereitschaft der Bundesländer, dieses Vorhaben durchzuführen. Der Regelungsbedarf wurde mehrheitlich nicht anerkannt.

Wie dringlich eine derartige Verordnung jedoch (C) ist, zeigen die Ereignisse im Zusammenhang mit dem österreichischen Weinskandal. Die Bundesregierung hofft daher, daß die Bundesländer nunmehr ihren Widerstand gegen diese Verordnung aufgeben und die Bundesregierung nach Kräften bei der Erarbeitung eines Entwurfs unterstützen. Denn die Bundesregierung ist auf die Mitwirkung der Bundesländer angewiesen, weil nur diese den sich aus der Überwachungspraxis zu beurteilenden Regelungsbedarf einschätzen können.

Das Bezeichnungsrecht für Wein fällt seit Schaffung der Weinmarktordnung weitgehend in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaften. Damit ist die Forderung nach Aufnahme verbraucherdienlicher Angaben in die Etikettierung des Weines im wesentlichen nur auf dieser Ebene zu verwirklichen. Die Bundesregierung hat schon bisher in den Beratungen auf Gemeinschaftsebene die Auffassung vertreten, daß das Interesse des Verbrauchers an weitergehenden Informationen, die für ihn von Belang sind, auch bei Wein — wie bei den mit ihm konkurrierenden Erzeugnissen — zu berücksichtigen ist. Sie hat erst kürzlich einen weiteren Vorstoß unternommen, damit diese Fragen alsbald einer Lösung zugeführt werden. Dies gilt insbesondere für Angaben, wie sie vom Land Nordrhein-Westfalen gefordert werden.

Zu den gleich nach dem Bekanntwerden des Weinskandals am nachdrücklichsten erhobenen Forderungen gehört die Verschärfung der Kontrollen an unseren Grenzen, sei es gegenüber Exporten aus Drittländern oder aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. (D)

Die Bundesregierung ist hier umgehend tätig geworden, indem sie zunächst die Zahl der Zolldienststellen, die für die Abfertigung von Weinimporten zuständig sind, von 246 um 50 verringert hat. Die Prüfung auf eine mögliche Schließung von 40 weiteren Stellen dauert noch an. Diese Reduzierung ist geeignet, eine bessere personelle und apparative Ausstattung der verbleibenden Stellen zu ermöglichen und damit die Voraussetzungen zu einer effizienteren Kontrolle zu schaffen. Die Bundesregierung schließt auch nicht aus, daß in einigen Fällen Binnenzollämter eine Abfertigungserlaubnis erhalten werden, um insbesondere auch die Ablauforganisation zwischen Zoll und Weinüberwachung zu verbessern.

Bei allen diesen Maßnahmen und den weiteren in diesem Zusammenhang genannten Verbesserungsvorschlägen muß die Bundesregierung jedoch ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag und den Grundsätzen der EG-Weinmarktordnung beachten. Dies gilt vor allem für das Verbot, nicht gerechtfertigte Handelshemmnisse zu schaffen oder Maßnahmen gleicher Wirkung vorzusehen. Verschiedene Vorschläge bedürfen daher unter diesem Gesichtspunkt einer sorgfältigen Prüfung. Die Bundesregierung unterstützt aber alle Anregungen, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Gemeinsam mit den Bundesländern wird sie ferner prüfen, inwieweit der Verbraucherschutz im Rahmen der Europäischen Weinmarktordnung verbessert werden kann.

- (A) Was speziell den Weinskandal angeht, haben Gespräche zwischen Regierungsvertretern der deutschen und österreichischen Seite dazu beigetragen, daß das noch in der Beratung befindliche österreichische Weingesetz Regelungen enthalten wird, die tiefgreifende Restriktionen zugunsten eines Flaschenexports von Wein zum Gegenstand haben.

Die Bundesregierung trägt dem gerade auch im Bereich der Lebensmittel wachsenden Gesundheitsbewußtsein des Verbrauchers in vielfältiger Weise Rechnung. Dies gilt auch für Wein, der auf eine lange Kulturgeschichte verweisen kann. Bei der Bereitung von Wein sind stets eine Reihe von Behandlungsmethoden und -verfahren notwendig gewesen, ohne die der Wein nicht die Bedeutung erlangt hätte, die ihm zukommt. Man wird auch in Zukunft bei der Bereitung von Wein nicht ohne bestimmte Behandlungen auskommen. Die Bundesregierung leistet aber ihren Beitrag, um überall dort zu einer Verringerung oder Einschränkung im Interesse des Verbraucherschutzes zu gelangen, wo es sachlich vertretbar ist. Dies gilt auch hinsichtlich einer kritischen Würdigung von bereits bestehenden Höchstmengenregelungen. Das Bundesgesundheitsamt ist mit der Prüfung dieser Fragen befaßt.

In dem von den Ländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen geforderten Kontrollzeichen sieht die Bundesregierung einen wesentlichen Bestandteil ihrer Gesetzgebungsaufgaben zur Sicherung der Qualität des deutschen Weines. Es besteht nach zwei großen Ernten 1982 und 1983 in allen beteiligten Kreisen Einvernehmen, daß eine effiziente Mengenbegrenzungsregelung bei der Erzeugung von Wein die einzige Möglichkeit ist, um die Qualität des Weines zu erhalten. Diese Mengenbegrenzungsregelung setzt, wenn sie wirkungsvoll sein soll, die Kontrolle an eingegangenen und hinausgehenden Mengen voraus. Gespräche mit Fachkreisen haben zu einer Konkretisierung der Möglichkeiten beigetragen, in welcher Form Kontrollzeichen eingeführt werden können. Die Bundesregierung rechnet mit der Unterstützung der Bundesländer bei der Lösung noch offener Fragen und der anschließenden Umsetzung in Rechtsvorschriften.

Der österreichische Weinskandal hat zu einer sehr ernsten Situation der gesamten Weinwirtschaft geführt. Es müssen nunmehr alle Anstrengungen unternommen werden, um das Vertrauen insbesondere in den deutschen Wein wiederherzustellen. Die Entschließungsanträge der Länder Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen tragen mit ihren Forderungen insgesamt dazu bei, die entstandenen Probleme zu lösen. Ich möchte daher meiner Hoffnung Ausdruck verleihen, daß diese Anträge die erforderliche Unterstützung erfahren.

#### Anlage 8

##### Erklärung

von Ministerpräsident Börner (Hessen)  
zu Punkt 5a) und b) der Tagesordnung

Der Diäthylenglykol-Skandal hat einen bislang immer noch nicht absehbaren Schaden verursacht.

(C) Es geht hierbei um mehr als die Abwendung wirtschaftlichen Schadens von der Weinwirtschaft. Es geht um den Schutz des Verbrauchers vor ungesetzlicher Manipulation von Lebensmitteln, es geht um den Schutz vor Arbeitsplatzverlusten, es geht um das Image eines ganzen Berufsstandes.

Der Diäthylenglykol-Skandal ist nicht nur ein aus Österreich importiertes Problem. Er hat eine beträchtliche Ausweitung durch unrechtmäßige Verschnittpraxen insbesondere in rheinland-pfälzischen Kellereibetrieben erfahren. Eine anfänglich falsche Einschätzung des Problems durch die Bundesregierung und durch die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat nicht nur die Aufklärung verzögert, sondern zusätzlich das Vertrauen des Verbrauchers in den deutschen Wein erschüttert. Wenn nun ausgerechnet das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen eines Entschließungsantrages des Bundesrates zur **Weinbaupolitik** auch noch der Bundesregierung für ihr engagiertes Bemühen eine Belobigung ausspricht, muß die Frage zu Recht gestellt werden, wem hiermit Sand in die Augen gestreut werden soll.

Die Hessische Landesregierung unterstützt daher den Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieser Antrag deckt sich im wesentlichen auch mit den von Hessen geforderten Konsequenzen aus diesem Weinskandal. So wird aus hessischer Sicht u. a. folgendes gefordert:

1. Für die Verwendung von sogenannten Behandlungsmethoden sind strengere Maßstäbe anzulegen. Es wird vorgeschlagen, nur die für önologische Verfahren und Behandlungen unbedingt erforderlichen und gesundheitlich unbedenklichen Behandlungsmethoden weiterhin zuzulassen. (D)
2. Wertbestimmende Inhaltsstoffe des Weines, insbesondere Alkohol-, Restzucker- und Säuregehalt, sind zur objektiven Verbraucherinformation und zur Charakterisierung des Weines zu deklarieren. Darüber hinaus sollten der Gehalt an schwefliger Säure und die Anwendung von erlaubten Behandlungsmethoden wie bei anderen Lebensmitteln aus gesundheitlichen Gründen angegeben werden. Diese Deklarationspflicht muß sich auf alle in der Bundesrepublik Deutschland vermarkteten Weine erstrecken.
3. Wie bei Lebensmitteln allgemein üblich, sind Grenzwerte für unerwünschte Stoffe und Rückstände im Wein festzulegen. Die für Schwermetalle bereits bestehenden nationalen Höchstmengenregelungen müssen überprüft und nach Möglichkeit gesenkt werden.
4. Verschnitte müssen eingeschränkt werden. Soweit sie erlaubt bleiben, muß sichergestellt werden, daß sie im Interesse der Verbraucherinformation deklariert werden. Bei der Verwendung bestimmter Kennzeichnungen (Herkunft, Rebsorte, Jahrgang) darf der Wein andere als aus

(A) der Bezeichnung hervorgehende Weine nicht enthalten. Dies gilt für Sekt gleichermaßen. Die entsprechenden EG-Verordnungen und Vorschriften des Weingesetzes sind zu ändern.

5. Durch den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit muß eine wirksame und gleichmäßige Überwachung sichergestellt werden. Vorrangig erscheinen Regelungen über eine verstärkte Weinüberwachung in Erzeugerbetrieben, Abfüllbetrieben und bei der Einfuhr sowie die Verbesserung des Informationsflusses. Hierzu gehört auch die Forderung der Reduzierung der Zahl der Zolleinlaßstellen für Wein. In Hessen wird es voraussichtlich zukünftig nur noch eine Zolleinlaßstelle geben.
6. Die Einfuhr ausländischer Weine sollte zukünftig auf Flaschenweine beschränkt werden, um die Kontrolle der importierten Weine zu erleichtern und der „Germanisierung“ ausländischer Weine wirkungsvoll vorzubeugen. Sollte dies rechtlich nicht durchsetzbar sein, müßten Abfüller von ausländischen Weinen ihre Anlage zwecks besserer Kontrolle räumlich von der Inlandsproduktion trennen. In Deutschland abgefüllte ausländische Weine müßten einer ebenso wirkungsvollen Kontrolle wie deutsche Weine unterzogen werden. Gegebenenfalls ist auch die Anwendung der Banderole vorzusehen.
- (B) 7. Über eine Hektarhöchsttragsregelung in Verbindung mit der Einführung eines Rebflächenverzeichnisses ist eine ausreichende Mengenüberwachung zu sichern. Hierdurch werden Marktprobleme bereinigt und Qualitätsanforderungen besser erfüllt. Die Hessische Landesregierung vertritt den Standpunkt, daß die Festlegung eines Hektarhöchsttrages auf 100 hl/ha bundesweit erforderlich ist, um die Überschußproduktion und die Marktprobleme in den Griff zu bekommen. Die übrigen weinbautreibenden Länder werden daher gebeten, ihre erheblich höheren Vorstellungen zu überdenken.

Seitens der Hessischen Landesregierung wird beantragt, den Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften insbesondere um folgendes zu ergänzen:

- a) Nicht nur die Einfuhrkontrolle, sondern auch die Ausfuhrkontrolle sollten zum Schutz des deutschen Weines verstärkt werden.
- b) Um die Kontrolle der Importweine zu erleichtern und der „Germanisierung“ ausländischer Weine wirkungsvoll vorzubeugen, dürfen zukünftig nur noch Flaschenweine importiert werden.
- c) Zur Vermeidung von Überproduktion und im Interesse der Qualitätsweinpolitik ist eine Hektarhöchsttragsregelung einzuführen. Die Fest-

legung des Hektarhöchsttrages erfolgt auf 100 hl/ha, da nur hierdurch der Überschußproduktion wirkungsvoll begegnet werden kann und die Marktprobleme gelöst werden. (C)

## Anlage 9

### Erklärung

von Ministerpräsident Börner (Hessen)  
zu Punkt 6 der Tagesordnung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Strafvollzugsgesetzes** strebt die Hessische Landesregierung eine bundeseinheitliche Regelung über die vorzeitige Entlassung von Gefangenen aus Anlaß des Weihnachtsfestes an. Ziel dieser Initiative ist es, der ungleichen Behandlung der Gefangenen aus verschiedenen Bundesländern entgegenzuwirken, verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die unterschiedlichen Gnadenregelungen der Länder Rechnung zu tragen und die Wiedereingliederungschancen der zu entlassenden Gefangenen zu verbessern.

Da der Rechtsausschuß in seiner Sitzung am 11. September 1985 bedauerlicherweise mehrheitlich die Nichteinbringung des vorgelegten Entwurfs im Bundesrat ohne inhaltliche Beratung empfohlen hat, halte ich es an dieser Stelle für erforderlich, meine Überlegungen, die mich zu dieser Initiative veranlaßt haben, nochmals darzulegen:

Die Entlassung von Strafgefangenen wenige Tage vor dem Weihnachtsfest erschwert ihre Eingliederung in besonderer Weise, weil weder eine auf Eigeninitiative des Entlassenen beruhende Arbeitsplatz- und Wohnungssuche Erfolg verspricht, noch angesichts des üblicherweise besonders geringen Personaleinsatzes zu diesem Zeitpunkt behördliche Unterstützung in dem erforderlichen Umfang zu erlangen ist. Die Beschaffung eines Arbeitsplatzes für einen entlassenen Strafgefangenen stößt bei der anhaltend großen Arbeitslosigkeit und dem gegen Jahresende regelmäßig saisonbedingt besonders geringen Arbeitsplatzangebot ohnehin auf erhebliche Schwierigkeiten. Ein möglichst früh vor dem Jahresende liegender Entlassungszeitpunkt würde die Chancen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und damit zur Realisierung einer der wichtigsten Eingliederungsvoraussetzungen sowie zur Verhinderung alsbaldiger Rückfälligkeit verbessern. (D)

Die derzeit in den meisten Bundesländern neben der bundesgesetzlichen Regelung des § 16 Abs. 2 StVollzG bestehenden Gnadenregelungen aus Anlaß des Weihnachtsfestes führen — bedingt durch die unterschiedliche Festlegung der Entlassungszeitpunkte — zu einer ungleichen Behandlung der Gefangenen nicht nur in den verschiedenen Bundesländern, sondern auch innerhalb eines Bundeslandes und sogar innerhalb einer Justizvollzugsanstalt. In der Praxis entstehen durch diese unterschiedliche Handhabung insbesondere dann nicht unerhebliche Schwierigkeiten, wenn mit gleichem Entlassungszeitpunkt in einer Anstalt einsitzende Gefangene zu unterschiedlichen Zeitpunkten ent-

- (A) lassen werden, weil sie in verschiedenen Bundesländern verurteilt worden sind.

Die nunmehr in sechs Bundesländern bestehenden Gnadenregelungen weichen erheblich von der eindeutigen und abschließenden bundesgesetzlichen Regelung des § 16 Abs. 2 StVollzG ab. Insbesondere soweit sie durch zum Teil detailliert ausgeformte Gnadenvorschriften einer allgemeinen Weihnachtsamnestie nahekommen, begegnet diese Handhabung auch verfassungsrechtlichen Zweifeln, zumal der Gnadenherr Aufgaben des Gesetzgebers übernimmt, die ihm nach der Verfassung nicht zustehen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß bei einer Ablehnung der hessischen Initiative sehr wahrscheinlich von weiteren Bundesländern Gnadenregelungen zur Weihnachtsentlassung zu erwarten sind, mit der Folge, daß die Geltung des § 16 Abs. 2 StVollzG weiter ausgehöhlt wird.

#### Anlage 10

##### Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Vorndran** (Bayern)  
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

(B)

Der Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz wird von Bayern grundsätzlich begrüßt und unterstützt. Wir sehen in dieser Initiative einen Schritt in die richtige Richtung, der deutlich machen soll, daß wir die eingetretenen Fehlentwicklungen nicht tatenlos hinnehmen wollen.

Niemand denkt daran, die **soziale Indikation** abzuschaffen. Aber die schier grenzenlose Ausweitung der Notlagenindikation, die inzwischen bundesweit einen Anteil von 83% erreicht hat, signalisiert in erschreckender Weise, daß der Schwangerschaftsabbruch praktisch zu einem Mittel der Familienplanung geworden ist. Die Notlagenindikation kommt, so wie sie praktiziert wird, der für verfassungswidrig erklärten Fristenlösung nahe.

Das Grundgesetz gebietet, das ungeborene Leben zu achten und zu schützen. Es verlangt, die bestehenden Gesetze immer wieder auf ihre Wirksamkeit für den Schutz des ungeborenen Lebens zu überprüfen.

Das gilt vor allem für

- das Verfahren bei der Feststellung von Indikationen,
- die Stichhaltigkeit der für die Indikationen angegebenen Gründe und
- die Aussagekraft der vorhandenen Bundesstatistik der Schwangerschaftsabbrüche.

Der Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz zeigt hier Lösungsvorschläge auf, die in den Ausschüssen eingehend beraten werden müssen.

Darüber hinaus vertritt Bayern die Auffassung, daß auch die soziale und medizinische Beratung vor dem Schwangerschaftsabbruch nach § 218b des Strafgesetzbuchs dringend einer Verbesserung bedarf, damit sie dem ungeborenen Leben wirksamen Schutz bietet:

- Vor allem muß die soziale Beratung zeitlich vor der Indikationsfeststellung liegen.
- Es muß stets eine klare personelle Trennung zwischen Beratung und Indikationsfeststellung bestehen.
- Die anerkannten Beratungsstellen müssen auch zur Vermittlung von praktischen Hilfen an Schwangere in Not bereit sein.

Wir haben mit Genugtuung festgestellt, daß sich die Bundesregierung vor wenigen Tagen entschlossen hat, den Zuschuß für die Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ um weitere 10 Millionen DM auf jährlich 60 Millionen DM zu erhöhen. Damit wird ebenfalls ein Beitrag zur Verbesserung von Hilfen bei Konflikt-schwangerschaften geleistet. Diese Mittel müssen jedoch noch spürbar angehoben werden.

Zusammen mit der Einführung des Erziehungsgeldes ab 1. Januar 1986 und mit anderen familienpolitischen Leistungen werden zusätzliche Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch geschaffen, die es Müttern und Familien erleichtern, ein Kind anzunehmen. Gerade weil die Probleme beim Schwangerschaftsabbruch viele Ursachen haben, müssen Bundesregierung und Länder gemeinsam alle rechtlichen, sozialen und finanziellen Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zu reduzieren und ungeborenes Leben wirksam zu schützen. In diesem Zusammenhang muß auch geprüft werden, wie die Hilfe für die Schwangere rechtlich stärker abgesichert werden kann. Eine Frau, die sich für ihr Kind entscheidet, darf nicht schlechtergestellt sein als diejenige, die sich für die Abtreibung entscheidet.

#### Anlage 11

##### Erklärung

von Frau Minister **Schäfer** (Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Eyrich gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Vor zwei Tagen hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes beschlossen. Ziel des Gesetzentwurfs ist eine weitere Verbilligung des bleifreien Benzins. Damit kommt die Bundesregierung dem generellen Anliegen unseres Entschließungsantrages entgegen. Für Baden-Württemberg kann ich deshalb sa-

- (A) gen, daß wir diesen Vorschlag grundsätzlich begrüßen.

Baden-Württemberg hatte seine Initiative vor dem Hintergrund der unbefriedigenden Luxemburger Abgasbeschlüsse ergriffen. Das Ergebnis, das dort erzielt wurde, macht es unumgänglich, daß wir mit zusätzlichen Maßnahmen die Einführung des schadstoffarmen Autos beschleunigen. An vorderster Stelle eines solchen nationalen Maßnahmenpakets steht die Verbilligung des unverbleiten Benzins.

Bis auf den Preis sind für den Absatz des bleifreien Benzins alle Voraussetzungen geschaffen:

- 20% bis 30% aller in der Bundesrepublik laufenden Personenkraftwagen können das unverbleite Benzin heute schon problemlos tanken. Wichtig ist nur, daß die Hersteller und die Automobilverbände mehr noch als bisher und immer wieder darauf hinweisen, um welche Fahrzeuge es sich handelt.
- In der Bundesrepublik gibt es mit rund 2 400 Zapfsäulen für Bleifrei-Kraftstoff inzwischen ein dichtes Tankstellennetz.
- Das Ausland zieht ebenfalls nach. An den Ferienrouten ist inzwischen überall bleifreies Benzin erhältlich. Und bis zum Jahresende wird die Tankstellen-Dichte auch im Ausland weiter zunehmen.

- (B) Trotzdem liegt der Absatz noch immer unter 1%. Unverbleites Benzin ist nach wie vor um ein bis zwei Pfennig teurer als verbleiteter Kraftstoff. Die Mineralölsteuer-Spreizung zum 1. April dieses Jahres hat nicht ausgereicht.

Deshalb muß unverbleiteter Kraftstoff jetzt deutlich billiger werden. Solange der Preis nicht stimmt, halten sich die Autofahrer eben zurück. Und dies können wir uns im Interesse des Umweltschutzes nicht leisten, erst recht, wenn es sich bestätigt, was Wissenschaftler des Heidelberger Max-Planck-Instituts für medizinische Forschung vermuten. Nach den Heidelberger Erkenntnissen soll das Benzinblei der entscheidende Mitverursacher des Waldsterbens sein, ganz abgesehen von den anderen schädlichen Wirkungen des Bleis insbesondere auf die menschliche Gesundheit.

Ich denke aber auch an die weitere Einführung von Autos mit Katalysator, die die derzeit beste Reinigungsleistung bringen. Die 51. Internationale Automobilausstellung hat gezeigt: Von der Autoindustrie werden mehr Autos mit weniger Schadstoffen als je zuvor angeboten. Über 130 schadstoffarme Automodelle wurden in Frankfurt gezeigt, und zwar nicht nur aus der inländischen Produktion, sondern auch von zahlreichen ausländischen Herstellern.

Heute gibt es ein umfassendes Angebot von Katalysatorautos — vom Kleinwagen über die Mittelklasse bis zur Oberklasse. Nur die Zulassungen lassen noch zu wünschen übrig. Allerdings gibt es

- auch hier erste Lichtblicke. Im August waren schon 10,6% der Erstzulassungen schadstoffarme Wagen. (C)

Daß wir möglichst viele schadstoffarme Neuwagen so schnell wie möglich bekommen, ist unser wichtigstes Ziel. Wir müssen aber auch den Umrüstungsbereich sehen. Dazu brauchen wir ebenfalls zusätzliche Anreize. Diese Anreize müssen jetzt vor allem über die Einführung des unverbleiten Superbenzins kommen. Auch das Euro-Super muß deutlich billiger als der verbleite Superkraftstoff sein. Baden-Württemberg begrüßt die Erklärung der Mineralölwirtschaft, ab diesem Monat unverbleiten Superkraftstoff so breit wie möglich anzubieten.

Wir haben auch Verständnis für die Auffassung der Mineralölindustrie, daß ein Angebot von vier Benzin-Spezifikationen (jeweils unverbleites und verbleites Normal- und Superbenzin) keine Dauerlösung sein kann. Deshalb unterstützt Baden-Württemberg die Bestrebungen, in absehbarer Zeit beim Benzinangebot zu einer Drei-Säulen-Lösung zu kommen.

In diesem Zusammenhang wird jetzt ein Verbot des bleihaltigen Normalbenzins in der Bundesrepublik diskutiert. Dies kann ein Weg sein. Dabei gibt es aber vor allem noch EG-rechtliche Probleme. Diese Frage muß deshalb mit unseren EG-Partnerstaaten erörtert werden. Ein anderer Weg wäre, im Bleifrei-Bereich schrittweise nur noch eine Ware, nämlich das Euro-Super, anzubieten. Dahin geht beispielsweise die Schweizer Konzeption.

Ich sage dies auch im Blick auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die Bundesregierung schlägt vor, heute schon feste Termine für den Abbau der Mineralölsteuervergünstigung festzulegen. Wenn wir aber heute noch gar nicht genau wissen, wie die Entwicklung weitergeht — ob zur Drei-Säulen-Lösung oder aber zu einem Zwei-Säulen-Konzept —, dann habe ich Zweifel, ob wir die Termine und Stufen heute schon festlegen können. Wir haben es hier mit einem Bereich zu tun, bei dem es im Interesse des Umweltschutzes vielleicht besser ist, einige Fragen im Augenblick noch unbeantwortet zu lassen, weil wir dann eben flexibler auf die Marktentwicklung reagieren können. (D)

Daß sich die Bundesregierung um die Aufkommensneutralität der neuen Regelung sorgt, ist verständlich. An diesem Grundsatz wollen aber auch wir nicht rütteln. Wir haben deshalb den Grundsatz der Aufkommensneutralität auch in unseren Entschließungsantrag hineingeschrieben.

Das Bemühen um die Aufkommensneutralität darf andererseits aber nicht dazu führen, daß wir am Markt vorbeiregulieren. Für mich heißt dies: Lieber einmal mehr novellieren, als das Ziel zu verfehlen. Sollte eine solche Novellierung notwendig werden, so wird Baden-Württemberg ohne Zögern zustimmen, wenn nur der Preisabstand zwischen unverbleitem und verbleitem Kraftstoff gewährleistet bleibt.

Diese Fragen, aber auch die Höhe der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Verbilligung werden wir in den Ausschüssen noch im einzelnen zu erörtern haben. Der Bundesregierung möchte

(A) ich heute schon versichern, daß die Landesregierung von Baden-Württemberg auch bei dem neuen Gesetzesvorhaben kooperativ und konstruktiv mitwirken wird. An die Mineralölwirtschaft haben wir die große Bitte, die kommende Steuersenkung ohne Abstriche an den Autofahrer weiterzugeben.

## Anlage 12

### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Voss** (BMF)  
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung vom 25. September den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Mineralölsteuergesetzes** beschlossen und — wegen der Eilbedürftigkeit — auch die Fraktionen von CDU/CSU und FDP gebeten, den Entwurf aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den Anreiz noch einmal zu verstärken, bleifreies Benzin anzubieten und zu verwenden. Der zusätzliche Anreiz ist notwendig, weil das bleifreie Benzin am gesamten Benzinverbrauch — entgegen den ursprünglichen Erwartungen — erst einen Anteil von etwa 1 % erreicht hat. Außerdem sind neue steuerliche Maßnahmen geboten, weil die Einführung des bleifreien Superbenzins in Euro-Qualität ansteht. Davon hängt der Verkauf von neuen, schadstoffarmen Personenkraftwagen mit Superbenzinmotoren ab. Ohne Bereitstellung von bleifreiem Superbenzin können Altfahrzeuge mit Superbenzinmotoren nicht mit dem unregulierten Katalysator ausgerüstet werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, bleifreies Benzin zusätzlich zu fördern. Die Mineralölsteuer für bleifreies Benzin von 49 Pfennig je Liter soll

- vom 1. Januar 1986 bis zum 31. März 1987 um 3 Pfennig auf 46 Pfennig,
- dann vom 1. April 1987 bis zum 31. März 1988 um 2 Pfennig auf 47 Pfennig und schließlich
- vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989 um 1 Pfennig auf 48 Pfennig je Liter gesenkt werden.

Der Steuervorteil gegenüber verbleitem Benzin beträgt dann angesichts des gegenwärtigen Steuervorteils von 4 Pfennig zunächst 7 Pfennig je Liter und geht dann über 6 Pfennig auf 5 Pfennig je Liter zurück. Alle Förderungsmaßnahmen für bleifreies Benzin werden auf die schwierige Einführungsphase vom 1. April 1985 bis zum 31. März 1989 konzentriert. Ab 1. April 1989 ist wieder die Anwendung der Regelsteuer für alle Benzinsorten von 51 Pfennig je Liter vorgesehen. Eine Steuererhöhung ist unter diesen Umständen nicht erforderlich.

Die jetzt in Aussicht genommene höhere Spreizung der Mineralölsteuersätze für bleifreies und

verbleites Benzin übersteigt die herstellungsbedingten Mehrkosten für bleifreies Benzin und schließt jeweils einen angemessenen Deckungsbeitrag zu den — bei steigendem Absatz — abnehmenden Verteilungsmehrkosten ein. (C)

Die Bundesregierung baut auf die Zusage der Mineralölindustrie, daß die Steuerermäßigung an die Kraftfahrer voll weitergegeben wird. Bei dem gegenwärtigen Preisunterschied von 2 Pfennig je Liter für die verbleiten und unverbleiten Benzinsorten ist zu erwarten, daß vom 1. Januar 1986 an bleifreies Benzin billiger als bleihaltiges Benzin angeboten werden kann. Allerdings bleibt es dabei, daß die Verantwortung für die Benzinpreisbildung bei der Mineralölwirtschaft und nicht bei der Bundesregierung liegt.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung vor, die es zuläßt, die Steuervorteile für unverbleites Benzin von einer Färbung des Benzins abhängig zu machen. Die nachträgliche Verbleiung von steuerbegünstigtem Benzin kann dann leichter erkannt und der Mißbrauch der Steuerregelungen verhindert werden. Für den Kraftfahrer wäre die Färbung nützlich, weil dann die bleifreien und verbleiten Kraftstoffsorten weniger leicht verwechselt werden können. Einzelheiten über die Färbung stehen noch nicht fest.

Von dieser Stelle trete ich erneut dem Eindruck entgegen, als wolle die Bundesregierung oder der Bundesminister der Finanzen an der Einführung bleifreien Benzins verdienen. Die technische Möglichkeit zur Verwendung von bleifreiem Benzin ist so gewachsen, daß bereits heute mehr als 25 % der Kraftwagen bleifrei fahren könnten. Bei voller Ausschöpfung der Möglichkeit, bleifrei zu tanken, käme es nach der Senkung um weitere 3 Pfennig ab 1. Januar 1986 per Saldo bereits zu Mindereinnahmen bei der Mineralölsteuer. Das wird allerdings nur dann eintreten, wenn es gelingt, das Vorurteil abzubauen, das immer noch gegen die Verwendung von bleifreiem Benzin in allen bleiunabhängigen Kraftfahrzeugen besteht. (D)

Im Interesse der Luftreinhaltung fordere ich die Mineralölwirtschaft und die Automobilindustrie auf, Kraftfahrer, Tankstellenpersonal und Kraftfahrzeughandwerk besser als bisher über die technische Verwendungsmöglichkeit von bleifreiem Benzin zu unterrichten.

Ich verkenne nicht die Bedeutung der Benzinspreise für die Wahl der Benzinsorten. Dennoch meine ich, daß letztlich die bleifreien und umweltfreundlicheren Sorten den Vorzug vor bleihaltigen verdienen, und zwar unabhängig von der Höhe der gewährten Steuervorteile. Wir sollten uns davor hüten, den Eindruck zu erwecken, als müsse jeder umweltpolitische Fortschritt mit einer Steuerbegünstigung belohnt werden.

## (A) Anlage 13

## Erklärung

von Senator **Gobrecht** (Hamburg)  
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Für Herrn Senator Lange gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Lassen Sie mich den inzwischen vom Wirtschaftsausschuß beschlossenen Antrag begründen.

Bis in die 70er Jahre war die **Mineralölindustrie** in der Bundesrepublik auf Wachstum programmiert, und es schienen die hochqualifizierten Arbeitsplätze in der Branche absolut zukunftssicher zu sein. Aber der Anstieg der Rohölpreise in zwei Sprüngen, die Ölschocks 1974 und 1978, ließen den Markt schrumpfen und zwangen die Mineralölindustrie zur drastischen Reduktion ihrer Kapazitäten. Durch Raffinerieabbau verringerte sich die Jahreskapazität der Mineralölverarbeitung binnen sechs Jahren, seit 1979 also, um mehr als ein Drittel von 159 auf 105 Millionen Tonnen. Und im Vergleich der Jahre 1970 und 1983 sank die Zahl der Arbeitsplätze in diesem Industriezweig um mehr als 4 200 auf nur noch 32 400.

(B) Die Bundesrepublik Deutschland reagierte, wie die anderen Industrieländer, auf die Ölkrise mit Programmen, die generell eine Substitution bzw. Ersparnis des Mineralöls zum Ziel hatten. Dafür gab es neben den ökonomischen gute ökologische Gründe. Unter diesem Gesichtspunkt war die Kapazitätsanpassung in der Mineralölindustrie zwar schmerzlich, aber durchaus vertretbar. Dies war auch der Beitrag der Bundesrepublik zu einer ausgewogenen Strukturanpassung im europäischen Rahmen.

Ganz anders ist es mit dem neuerdings, 1985/86, von den Ölkonzernen angekündigten bzw. schon eingeleiteten weiteren Abbau von Raffineriekapazitäten um mindestens 25 Millionen Tonnen. Dieser Kahlschlag ist keine Strukturanpassung, sondern er ist die schädliche Folge einer Wettbewerbsverzerrung innerhalb der EG, die voll zu Lasten der Bundesrepublik geht.

Während andere Länder, wie Frankreich, Italien und Belgien, ihre nationale Mineralölindustrie durch marktregulierende Maßnahmen schützen — sei es, weil es sich um staatliche Ölgesellschaften handelt, sei es, weil sie über eigene Ölvorkommen verfügen —, schwappen die zu Grenzkosten kalkulierten Produkte aus diesen Ländern auf den völlig freien deutschen Markt. Erhebliche Wettbewerbsnachteile entstehen der deutschen Mineralölindustrie durch vergleichsweise strengere Umweltauflagen, aus denen höhere Produktionskosten resultieren.

Ich glaube, es besteht in diesem Haus ungeteilte Einigkeit über den hohen volkswirtschaftlichen Wert einer qualitativ und quantitativ hochleistungsfähigen Mineralölverarbeitung.

Die Bundesrepublik steht jetzt an der Grenze, wo die eigenen Kapazitäten bei einem Jahresbedarf von mehr als 100 Millionen Tonnen bald nicht mehr zur Selbstversorgung mit Mineralölprodukten aus-

reichen. Wir geraten damit in eine bedenkliche Abhängigkeit von ausländischen Lieferanten. Das gefährdet nicht nur die nationale Energieversorgung, sondern auch die Versorgung nachgelagerter Industriezweige — von der Kunststoff-, über die Farben- und Lack-Herstellung bis zur pharmazeutischen Industrie — mit hochwertigen Rohstoffen. (C)

Eine eigene Mineralölindustrie bietet nicht nur in normalen, sondern — was noch wichtiger ist — in Krisenzeiten weit größere Möglichkeiten einer bedarfsgerechten und kostengünstigen Versorgung des Inlandsmarkts als ein überwiegend auf Produktimporten basierendes System. Das andauernde Raffineriesterben hat außerdem nicht nur weitere, erhebliche Auswirkungen auf die Zahl der Arbeitsplätze in der Mineralölindustrie, sondern es gefährdet darüber hinaus eine noch weit größere Zahl von Arbeitsplätzen in anderen Bereichen, bei Auftragnehmern und Zulieferern.

Nicht zuletzt sind die in der Mineralölverarbeitung gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse ein wertvoller Fundus technologischen Know-hows, ein großes wirtschaftliches Potential. Ein Ausbluten dieses Potentials wird unsere gesamtwirtschaftliche Leistungskraft schwächen, unsere nationalen Handlungsmöglichkeiten einschränken. Beispielhaft will ich hier nur den Beitrag der inländischen Mineralölindustrie zur Bereitstellung unverbleiten Vergaserkraftstoffs anführen. Dieser Beitrag ist ein Beweis für die große Leistungsfähigkeit unserer heimischen Mineralölindustrie. Durch erhebliche Investitionen zur erhöhten Ausbringung leichterer Produkte, zur Reduzierung des Energieverbrauchs und zur Emissionssenkung hat sie ein technisches Niveau erreicht, das seinesgleichen sucht. (D)

Die Bundesregierung scheint das Problem erkannt zu haben. Der Bundesminister für Wirtschaft teilt — ich zitiere — die „Auffassung, daß wir in Deutschland auch in Zukunft aus Gründen der Versorgungssicherheit und wegen der Arbeitsplätze eine leistungsfähige Raffinerieindustrie brauchen“.

Aber der Minister spricht noch von Kapazitätsanpassung, wo sich längst ein Kapazitätskahlschlag abzeichnet. Es ist nicht zu erkennen,

— daß die Bundesregierung das Ausmaß und die Dynamik des Problems bisher richtig einschätzt und

— daß die Bundesregierung bisher über ein Konzept verfügt, wie und in welchem Umfang die von ihr als „Rückgrat der deutschen Mineralölversorgung“ eingeschätzte inländische Verarbeitung gesichert werden soll und kann. Insbesondere ist nicht zu erkennen, daß die Bundesregierung gegenüber den EG-Partnern den Abbau bestehender Wettbewerbsverzerrungen mit der gebotenen Eile und der notwendigen Entschiedenheit vertritt.

Wir wollen nicht, daß der Umweltstandard in der Bundesrepublik herabgeschraubt wird! Wir wollen unseren Inlandsmarkt nicht reglementieren! Aber in Brüssel muß unseren Partnern klargemacht werden, daß im gemeinsamen europäischen Interesse

- (A) auch unseren Partnern recht sein muß, was uns nicht billig ist. Dazu gehört z. B. eine wirklich einheitliche EG-Richtlinie für den Schwefelgehalt in Mitteldestilaten.

Die Sicherung einer qualitativ und quantitativ hochleistungsfähigen inländischen Mineralölverarbeitung ist und bleibt eine nationale Aufgabe. Wir appellieren an die Bundesregierung, dieser nationalen Verantwortung nicht auszuweichen. Zwar trifft der von den Konzernen eingeleitete neuerliche Kapazitätsabbau zu 70 % zur Zeit den Norden der Bundesrepublik; aber es geht hier nicht um ein regionales, sondern um ein volkswirtschaftliches, länderübergreifendes Problem. Jede Bemühung zum Erhalt von Raffinerien auf Länderebene — wie man zu solchen Bemühungen sonst auch stehen mag — ist bei der Großmächtigkeit der internationalen Ölgesellschaften und gegen die nationalen Eigeninteressen anderer Staaten zum Scheitern verurteilt. Bemühungen der Länder können den Einsatz der Bundesregierung ergänzen. Sie können ihn nicht ersetzen.

Ich begrüße deshalb die einstimmige Empfehlung des Wirtschaftsausschusses an dieses Haus, den Hamburger Entschließungsantrag mit den vom Freistaat Bayern eingebrachten Änderungen zu unterstützen. Wir haben uns den Änderungsvorschlägen nicht verschlossen; denn regionale Eigeninteressen müssen in dieser Sache hinter dem Interesse an einem gemeinschaftlich mit um so größerem Nachdruck vorgetragenen Antrag zurückstehen. Die Bundesregierung wird sich dem nicht verschließen können!

(B)

Ich bitte den Bundesrat daher um Unterstützung des Entschließungsantrages.

#### Anlage 14

##### Erklärung

von Staatsminister Vogel (BK)  
zu Punkt 9 der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Grüner vom Bundeswirtschaftsministerium gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Bundesregierung begrüßt den Entschließungsantrag des Bundesrates zur **Mineralölverarbeitung**. Sie sieht darin in erster Linie das Bemühen der Länder, die Bundesregierung bei ihren Anstrengungen zur Sicherung einer leistungsfähigen deutschen Raffinerieindustrie zu unterstützen. In dieser Zielsetzung gibt es zwischen Bund und Ländern keine Unterschiede. Einvernehmen besteht auch darüber, daß jede Raffineriestillegung für die unmittelbar und mittelbar betroffenen Arbeitnehmer sowie für die jeweilige Region ein einschneidender und schmerzlicher Verlust ist. Meinungsverschiedenheiten mag es allenfalls bei der Bewertung der Frage geben, ob unsere Versorgungssicherheit gefährdet ist und welche Instrumente eingesetzt werden können oder eingesetzt werden sollten, um weitere Stilllegungen zu verhindern.

Nach Auffassung der Bundesregierung gefährden (C) die durchgeführten und angekündigten Stilllegungen unsere Versorgungssicherheit — auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes — nicht. Richtig ist zwar, daß unter Einbeziehung der bis Ende 1986 angekündigten Stilllegungen die deutsche Raffineriekapazität zur Verarbeitung von Rohöl auf rund 81 Millionen Tonnen zurückgehen wird. Aber auch mit dieser Kapazität, zu der noch hochmoderne Weiterverarbeitungsanlagen hinzukommen, wird die inländische Raffinerieindustrie Grundlage unserer Versorgung bleiben. Denn auch der Ölabsatz ist — und darin sieht die Bundesregierung einen energiepolitischen Erfolg — von über 133 auf rund 100 Millionen Tonnen pro Jahr zurückgegangen. Nach den vorliegenden Prognosen ist bis zum Ende des nächsten Jahrzehnts sogar mit einem weiteren Rückgang auf unter 80 Millionen Tonnen pro Jahr zu rechnen. Hinzu kommt, daß die eingeführten Fertig- und Halbfertigprodukte zu 70 % aus sicheren Quellen in Westeuropa, zu 50 % über Pipeline und Schiff aus Holland und Belgien kommen.

Nach Auffassung der Bundesregierung wäre es mit den Grundsätzen des Gemeinsamen Marktes nicht vereinbar, die Frage der Versorgungssicherheit für jeden einzelnen Mitgliedstaat isoliert zu bewerten. Vielmehr sind vor allem die traditionellen Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten mit in die Betrachtung einzubeziehen. Die Bundesregierung mißt dem Ausbau des Binnenmarktes in der Gemeinschaft besondere Priorität zu. Fortschritte auf diesem Gebiet werden den Volkswirtschaften aller Mitgliedstaaten zugute kommen. Diese deutsche Position darf nicht dadurch um ihre Glaubwürdigkeit gebracht werden, daß wir im Raffineriebereich nach staatlicher Intervention und Aufspaltung der Märkte rufen. Nicht zuletzt aus diesem Grund lehnt die Bundesregierung Forderungen nach staatlicher Garantie für eine bestimmte Mindestkapazität unserer Raffinerien oder für einzelne Raffineriestandorte ab. (D)

Umgekehrt — und insoweit stimme ich Ihrem Antrag voll zu — läßt sich eine solche liberale Grundposition nur durchhalten, wenn auch die anderen Länder den Leistungswettbewerb bejahen und auf Interventionen zugunsten ihrer Raffinerien verzichten. Ein derartiger Leistungswettbewerb ist Voraussetzung dafür, daß die deutschen Anlagen ihre Pluspunkte, wie Verbrauchernähe, Modernität, leistungsfähige Weiterverarbeitung und Verbund mit der Petrochemie, auch wirklich zur Geltung bringen können.

Hier gibt es — trotz aller Fortschritte — nach wie vor Defizite. Die Bundesregierung wird daher ihre Forderungen in Brüssel und bei den Partnern in der Internationalen Energie-Agentur mit besonderem Nachdruck geltend machen und sich dabei auch zusätzlich auf das Votum der Bundesländer abstützen.

Ein wichtiger Punkt dabei ist die Vereinheitlichung der Umweltstandards. Hier haben wir erste Fortschritte erreicht. Neue Schubkraft für unsere Forderungen versprechen wir uns von einer Untersuchung der Kommission über die Umweltschutz-

(A) kosten für Raffinerien in den einzelnen Mitgliedstaaten. Minister Bangemann hat die Zusage für eine solche Untersuchung bei dem letzten Energieministerrat erreicht. Wir haben der Kommission inzwischen gemeinsam mit der deutschen Raffinerieindustrie ein Konzept für diese Untersuchung vorgeschlagen. Die Kommission wird im November einen Zwischenbericht vorlegen. Um möglichst objektive Daten sicherzustellen, soll ein unabhängiges Ingenieurbüro eingeschaltet werden, das seinen Bericht bis Juni 1986 vorlegen wird. Gestützt auf dieses Gutachten, werden wir dann Kommission und Rat in die Pflicht nehmen, die Wettbewerbsverfälschungen durch unterschiedliche Umweltauflagen zu beseitigen.

Diese Grundhaltung wird auch unsere Position zu den Vorschlägen der Kommission für eine stärkere Entschwefelung des leichten Heizöls und Diesels bestimmen. Die bisher vorgelegten Vorschläge sind — auch insoweit besteht mit allen Ländern Übereinstimmung — nicht ausreichend. Ziel muß es vielmehr sein, für die Gemeinschaft insgesamt einen möglichst niedrigen, aber einheitlichen Grenzwert festzusetzen.

Darüber hinaus kommt es vor allem darauf an, die ausgewogene Verteilung der international gehandelten Mineralölprodukte sicherzustellen. Es liegt auf der Hand, daß jede Marktabschottung eines Landes den Importdruck für liberale Länder wie die Bundesrepublik Deutschland weiter erhöht. Dies gilt weltweit und innerhalb der Gemeinschaft. In beiden Bereichen haben wir Fortschritte erzielt.

(B) Die vielfach befürchteten Einfuhrbeschränkungen der USA sind ausgeblieben. Für Japan gibt es deutliche Anzeichen einer Liberalisierung, worauf — neben den USA — vor allem die Bundesregierung mit besonderem Nachdruck gedrängt hat.

Auch innerhalb der Gemeinschaft sind wir ein Stück weitergekommen. Ich erinnere etwa an die Liberalisierung der Benzinpreisbildung in Frankreich im Anschluß an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs. Unser Ziel muß es darüber hinaus sein, auch die seit den 20er Jahren bestehenden Importreglementierungen, die Frankreich gleichsam mit in die EG eingebracht hat, durch gemeinschaftskonforme Lösungen zu ersetzen.

Schließlich gibt es auch weniger offenkundige Möglichkeiten einzelner Mitgliedstaaten, ihre Raffinerien vor einem echten Leistungswettbewerb zu schützen. Ich will als Beispiel nur den Druck auf große Mineralölgesellschaften im Staatsbesitz nennen, kleinere, aus eigener Kraft nicht überlebensfähige Raffinerien zu übernehmen und weiterzuführen. Auch insoweit kommt der Kommission im Gemeinsamen Markt besondere Verantwortung zu, um die einseitige Belastung einzelner Mitgliedstaaten zu verhindern.

Im übrigen gibt es aber auch nationale Möglichkeiten, um die Inlandsverarbeitung zu stabilisieren. Dazu gehört etwa der Verzicht auf eine einseitige Diskriminierung des leichten Heizöls durch Anschluß- und Benutzungszwang, regionale Energieversorgungskonzepte und sogenannte Verbren-

nungsverbote. Hier haben es die Länder in erster Linie selbst in der Hand, der Mineralölwirtschaft und damit auch den heimischen Raffinerien genügend Zeit für die Anpassung an die geänderten Absatzstrukturen zu lassen.

Diese wenigen Bemerkungen zeigen, daß die Bundesregierung ein Konzept zur Sicherung einer leistungsfähigen inländischen Raffinerieindustrie hat. Wir sind entschlossen, dieses Konzept immer wieder kritisch zu überprüfen und dann nach außen offensiv und mit Nachdruck zu vertreten. Dabei sind wir selbstverständlich auch für weitere Vorschläge von Seiten der Länder offen. Vor- und Nachteile solcher Vorschläge müssen gemeinsam gegeneinander abgewogen werden. Allerdings müssen dabei unsere marktwirtschaftliche Ordnung gewahrt und unsere Einbindung in den Gemeinsamen Markt respektiert werden.

Per Saldo sehe ich keinen Grund zu Pessimismus. Ich bin vielmehr davon überzeugt, daß am Ende des Prozesses zur Strukturanpassung ein Kern leistungsfähiger deutscher Raffinerien an zentralen Standorten stehen wird und auch die anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft um eine weitere Anpassung ihrer Kapazitäten nicht herumkommen.

## Anlage 15

### Erklärung

von Minister **Dr. Krumsiek** (Nordrhein-Westfalen) zu den **Punkten 10 und 11** der Tagesordnung

(D)

Die jüngsten Ergebnisse der **humangenetischen Forschung** haben Unruhe und Unsicherheit gestiftet. Viele Bürger reagieren mit Unbehagen darauf, daß die Wissenschaft den Vorgang der Vereinigung menschlicher Keimzellen in die sachbezogene Sterilität ihrer Labors holt. Die Möglichkeit, den Genbestand menschlicher Zellen, auch Keimzellen, zu kartieren und — demnächst vielleicht einmal — gezielt zu verändern, weckt die Vorstellung von einem menschlichen Wesen, das sich, maßstabgerecht gezüchtet, den Augen des Wissenden in durchschaubarer, gläserner Hilflosigkeit darbietet. Von der Horror-Vision eines Mensch-Tier-Hybriden als gefürchtetem Endpunkt gentechnologischer Entwicklung ganz zu schweigen!

In dieser Situation sieht sich die menschliche Gesellschaft einmal mehr vor die Frage gestellt, ob zu tun erlaubt sein soll, was wir tun können. Und so sinnen neben Theologen, Ethikern, Psychologen und vielen anderen selbstverständlich auch die politischen Verantwortlichen darüber nach, ob und inwieweit dem technologisch Machbaren mit den Mitteln des Rechts Grenzen zu ziehen sind.

In dieses Problemfeld zielen die uns vorliegenden Entschließungsanträge der Länder Baden-Württemberg und Bayern. Beide Anträge verdienen Sympathie, insofern sie versuchen, ein komplexes Problemfeld zu strukturieren und einen Katalog regelungsbedürftiger Fragen aufzustellen. Dagegen hält die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen das Hauptanliegen der Antragsteller —

- (A) nämlich jetzt schon konkrete Richtlinien für eine künftige Gesetzgebung festzulegen — im gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht hilfreich. Ich will das kurz begründen:

Wie im Vorfeld jeder Gesetzgebung, sind auch hier zwei Dinge zu klären. Erstens, welche Ordnung des zur Regelung anstehenden Lebensbereichs sachlich richtig erscheint. Dabei geht es um die Bildung des politischen Willens. Zweitens — die Reihenfolge kann man natürlich auch umgekehrt sehen — ist zu ermitteln, welche Impulse und Begrenzungen das Grundgesetz dem politischen Willen vermittelt. Das ist eine Frage des Verfassungsrechts.

Der Entwurf Baden-Württembergs zielt nach seiner Konzeption eher auf die politische Willensbildung. Der Antrag Bayerns reklamiert dagegen bestimmte Grundsätze, die als „dem Gesetzgeber ... unverrückbar vorgegeben“ bezeichnet werden, womit offenbar verfassungsrechtliche „Pfähle eingeschlagen werden sollen“.

Bei aller Verschiedenheit im einzelnen stimmen beide Vorlagen in einer Hinsicht überein: In ganz wesentlichen Punkten wissen die antragstellenden Länder jetzt schon ganz genau — oder sie glauben es wenigstens zu wissen —, was der Gesetzgeber zu tun habe. Für diese Haltung haben wir kein Verständnis.

Uns allen ist bekannt, in wieviel Gremien — politischen und medizinischen, fachwissenschaftlich und interdisziplinär zusammengesetzten — zur Zeit um die Fragen gerungen wird, für die uns jetzt schon voreilige Teillösungen präsentiert werden. Der Deutsche Bundestag hat eine Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gen-Technologie“ eingesetzt, deren Bericht bis Ende des kommenden Jahres erwartet wird. Auf Veranlassung der Bundesminister der Justiz sowie für Forschung und Technologie beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe damit, u. a. Empfehlungen darüber zu erarbeiten, welche Maßnahmen zur Verhütung eines Mißbrauchs gentechnologischer Möglichkeiten und zum Schutz der menschlichen Würde getroffen werden müssen. Die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe, der unter dem Vorsitz des früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Benda neben Exponenten der beteiligten Zweige der Wissenschaften, Vertreter der Kirchen, der Sozialpartner und anderer gesellschaftlicher Gruppen angehören, läßt Arbeitsergebnisse erwarten, die das Problemfeld erhellen und uns näher an sachgemäße Regelungen heranführen.

Selbstverständlich bedeuten die Aktivitäten des Bundestages und der Bundesregierung nicht, daß der Bundesrat als gleichberechtigtes Verfassungsorgan ins Abseits gedrängt wäre. Wir haben nichts dagegen einzuwenden, daß auch hier im Hause nach Wegen gesucht wird, den politischen Willen und die rechtlichen Erkenntnisse der Länder zu artikulieren. Wir sind aber entschieden dagegen, daß der Bundesrat sich durch die Vorlagen dazu drängen läßt, auf einem beschwerlichen und, wie sich jetzt schon zeigt, langwierigen Weg vierte oder fünfte Schritte vor den ersten zu tun.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist auf dem Weg zur Gesetzgebung nicht einmal die allererste Teilstrecke zurückgelegt, nämlich die Feststellung des Sachverhalts. Ohne dessen umfassende Kenntnis lassen sich sachgerecht weder Rechtsfolgen festlegen noch Verbote aufstellen. Wo gälte das mehr als bei einem Lebensbereich, der so reich an ethischen, anthropologischen, medizinischen und vielerlei anderen Implikationen ist wie das Gebiet der Gen- und Fortpflanzungstechnologie? Seien wir doch ehrlich: Wir alle haben noch nicht den Wissensstand, den wir brauchen, um verantwortlich alle die Thesen mitzutragen, die uns in den Vorlagen angedient werden.

Auch die verfassungsrechtlichen Vorfragen sind bei weitem noch nicht so weit geklärt, wie die antragstellenden Länder offenbar meinen. Schon die Frage, inwieweit es unter Kompetenzgesichtspunkten überhaupt möglich ist, den Bundesgesetzgeber zu aktivieren, ist bisher unbeantwortet. Bekanntlich hat der Bund weder für das Arztrecht noch für das Forschungsrecht Gesetzgebungsbefugnisse, auf deren Grundlage er die angesprochenen Fragen umfassend regeln könnte. Keinesfalls ist es zu vertreten, mit dem Antrag Baden-Württembergs das — kompetenzrechtlich allerdings unproblematische — schärfste Geschütz des Staates, das Strafrecht, aufzufahren, ohne daß vorher klargestellt ist, worauf es konkret zielen soll.

Viel wesentlicher noch ist allerdings die Klärung, welche Regelungen das materielle Verfassungsrecht indiziert. Daß der Gesetzgeber — so die bayerische Vorlage — von der Verfassungspflicht des Staates auszugehen hat, die Menschenwürde sowie Leben, Ehe und Familie zu schützen, versteht sich von selbst. Mit dieser Aussage ist aber noch nichts für die Beantwortung der Frage gewonnen, welche konkreten Gebote für den Gesetzgeber etwa aus Artikel 1 des Grundgesetzes abzuleiten sind, und zwar abzuleiten im Wege einer auch nur einigermaßen stringenten Deduktion, ohne daß der Bundesrat der Versuchung nachgeben sollte, politisch Gewolltes kurzschlüssig als das verfassungsrechtlich Gebotene auszugeben.

In diesem Punkt führen beide Vorlagen nicht weiter. So kann z. B. mit der bloßen Behauptung, die heterologe In-vitro-Fertilisation oder aber die Zulassung einer „gespaltenen“ Mutterschaft verstoße gegen die durch Artikel 1 Abs. 1 GG geschützte Menschenwürde — so muß man die bayerische Vorlage wohl verstehen —, die notwendige differenzierte Diskussion über Wert oder Unwert, Zulässigkeit oder Verwerflichkeit solcher Maßnahmen nicht von vornherein abgeschnitten werden.

Ferner: Im Politischen werden wir uns sicher schnell darin einig, daß die Behandlung des Wesens, das mit der Vereinigung menschlicher Ei- und Spermazellen entsteht, nicht dem ungebremsten Forschungsdrang der Wissenschaft überlassen werden kann. Jede Reglementierung muß aber außer vor Artikel 1 des Grundgesetzes auch vor dem Grundrecht bestehen können, das Artikel 5 Abs. 3 unserer Verfassung dem Wissenschaftler einräumt.

- (A) Wo im einzelnen in diesem Problembereich und in anderen, die die Entschließungsanträge nur anreißen können, verfassungsrechtliche Grenzlinien zu ziehen sind, bedarf einer differenzierten und langwierigen Prüfung.

Wenn Nordrhein-Westfalen der vorgesehenen Zuweisung an die Ausschüsse zustimmt, gehen wir davon aus, daß damit nicht mehr als ein erster Schritt in diese Richtung getan wird.

## Anlage 16

### Erklärung

von Minister **Martin** (Rheinland-Pfalz)  
zu den **Punkten 10 und 11** der Tagesordnung

Hier im Bundesrat sind schon oft die Vorteile des technisch-naturwissenschaftlichen Fortschritts herausgestellt worden, mit denen allein wir die Entwicklung unserer rohstoffarmen Volkswirtschaft auch in Zukunft positiv und zum Wohle aller beeinflussen können. (Über derartige Vorteile sprechen wir in aller Regel gern.) Heute hingegen fordern uns der Antrag des Landes Baden-Württemberg, der sich gegen die **Mißbräuche bei der extrakorporalen Befruchtung** wendet, sowie der Antrag des Freistaates Bayern zur **Gen- und Fortpflanzungstechnologie** zur Auseinandersetzung mit Gefahren und dem möglichen Mißbrauch des medizinischen bzw. des biotechnologischen Fortschritts auf.

- (B) Die Befassung mit den Problemen von Befruchtungs- und Gentechnologien mag vielen unangenehm sein. Sich der Auseinandersetzung offensiv zu stellen, ist aber gerade für uns Deutsche um so wichtiger, als wir vor dem Hintergrund unserer jüngeren Geschichte uns mit diesen Fragen vielleicht noch intensiver beschäftigen müssen als andere Nationen. Einige von uns, die wir heute in diesem freien parlamentarischen Organ Bundesrat unseres demokratischen Verfassungsstaates versammelt sind, waren noch Zeugen einer Zeit, in der es erklärtes politisches Ziel war, der damaligen Ideologie zufolge lebenswerte arische Menschenrassen zu züchten und angeblich rassistisch sowie medizinisch unwertes Leben auszumerzen.

In diesen Tagen wurde an die ehemaligen Nürnberger Gesetze erinnert, die vor 50 Jahren den Rassenwahnsinn legalisieren sollten. Ich wage nicht die Vorstellung, daß es damals moderne Fortpflanzungs- und Gentechnologien gegeben hätte. Daher meine ich, daß wir den Auftrag haben, gemäß unseren ethischen Vorstellungen Regelungen zu entwickeln und in Zukunft auch anzupassen, mit denen die genannten Technologien entsprechend ihrem jeweiligen Entwicklungsstand nach humanen Kriterien beherrscht werden können. Daher begrüße ich es, daß nicht nur die beiden vorliegenden Anträge aus dem Bereich der Länder eine Auseinandersetzung mit dem Thema und die Herbeiführung von Normen und Rahmenbedingungen primär für die Fortpflanzungs-, aber auch — wenngleich etwas weniger dezidiert — für die Gentechnologien fordern. Die beiden Entschließungsanträge müssen

nämlich in einem engen inhaltlichen Zusammenhang gesehen werden mit der schon seit geraumer Zeit laufenden Beschäftigung der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages mit dem Thema sowie mit der Arbeit der vom Bundesjustiz- und Bundesforschungsminister eingesetzten Benda-Kommission, die aller Voraussicht nach bald ihre Ergebnisse vorlegen wird. Hinzu kommen die vielfältigen Auseinandersetzungen der Kirchen, der Ärzteschaft sowie anderer gesellschaftlicher Gruppen mit den ethischen Fragen der Biotechnologien. Diese Gesamtheit der Diskussion wird in den kommenden Beratungen zu berücksichtigen sein, wenn die Forderung nach Regelungen in konkrete rechtliche Normen umgesetzt wird.

Das Thema der Gen- und Fortpflanzungstechnologien ist breiter, als es insbesondere im baden-württembergischen Antrag zum Ausdruck kommt. Das trifft vor allem auf den großen Komplex speziell der Gentechnologien zu. Da gibt es nämlich zunächst solche, die menschliches Leben nicht negativ tangieren, sondern die natürlichen Lebensbedingungen der Menschheit verbessern helfen. Ich denke dabei z. B. an die positive Beeinflussung der weltweiten Nahrungsmittelproduktion durch die Verbesserung von Pflanzen- und Tierzucht. Hier gilt es, die entsprechenden Erkenntnisse im Kampf gegen den Hunger in der Welt zu nutzen. Ähnliches gilt im pharmakologischen Bereich, bei der Bekämpfung von bisher kaum heilbaren Krankheiten.

Darüber hinaus werden für die Humanbereiche (D) Gentechnologien entwickelt, mit denen Kranken geholfen werden kann, ohne daß deren Erbgut verändert wird. Diese Möglichkeiten werden zweifellos anders zu beurteilen sein als die — zum Teil übrigens — noch unausgereiften und damit — auch aus naturwissenschaftlicher Sicht — gefährlichen Techniken, die auf die grundlegende Veränderung von Keimzellen abzielen und damit Erbanlagen verändern können. Denn hier ist in besonderem Maße die Würde der menschlichen Existenz berührt, die ja nicht erst mit der Geburt beginnt.

Dabei haben wir für die Entwicklung von Rechtsregeln — so schwierig sie auch zu finden sind — nicht einmal mehr viel Zeit. Denn die Wissenschaft hat auch bei den Gentechnologien die Büchse der Pandora längst geöffnet. Daher müssen die politischen Entscheidungsträger rasch ethische Leitlinien finden, die in rechtliche Normen umgesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund begrüße ich es, daß im bayerischen Antrag mit auf die Gentechnologien abgestellt wird.

Dabei dürfen wir zwei Dinge allerdings nicht vergessen:

- Was wir in der Bundesrepublik Deutschland evtl. an Negativem verhindern, kann irgendwo anders in der Welt doch realisiert werden und um so heftiger auf uns zurückschlagen. Daher müssen wir auch international aktiv sein, um Schlimmes zu verhindern oder zumindest darauf vorbereitet zu sein.

- (A) — Das Positive der neuen Technologien darf bei alledem nicht untergehen. Da die einzelnen Bereiche der Gentechnologien fließend ineinander übergehen, wird das in der Festlegung der einzelnen Vorschrift nicht einfach sein. Gleichwohl müssen wir uns auch dieser Aufgabe stellen.

Bevor ich nun auf die beiden Anträge mit ihren konkreten Vorschlägen im wesentlichen zu den Fortpflanzungstechnologien eingehe, muß ich aus aktuellem Anlaß und als Mitglied der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung eine kurze Bemerkung einflechten. Heute ist unser Antrag eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch begründet worden. Es muß doch jeden nachdenklich stimmen, wenn einerseits aufgrund der sozialen Indikation etwa 200 000 Abtreibungen pro Jahr vorgenommen werden, auf der anderen Seite dagegen außerordentliche Anstrengungen unternommen werden, den Wunsch nach Kindern auch gegen von der Natur gesetzte Hindernisse durchzusetzen. Ist dies vielleicht Ausdruck einer Grundstimmung, daß der Mensch die Steuerbarkeit aller Prozesse des menschlichen Lebens anstrebt und daß er insbesondere nach Belieben über menschliches Leben bestimmen will? Es gibt Fälle, wo dies berechtigt erscheinen mag. So etwa, wenn in einer festen ehelichen Verbindung der Wunsch nach Kindern nicht anders als durch die sogenannte homologe extrakorporale Befruchtung in Erfüllung gehen kann. Darüber hinausgehende Fallgruppen bedürfen sehr sorgfältiger Prüfung, wie etwa die Frage der Befruchtung z. B. durch anonym gespendeten Samen oder die Frage der Leih- oder Mietmütter.

- (B)

Nun zu den Anträgen im einzelnen: Bei aller Vordringlichkeit von rechtlichen Regelungen in dem Bereich der Fortpflanzungstechnologien, die im Schwerpunkt Gegenstand der Anträge sind, bedürfen noch einige Vorfragen einer eingehenden Klärung. Beide Anträge enthalten daher zu Recht nur Prüfungsbitten an die Bundesregierung und beschränken sich auf grundlegende Vorgaben für diese Prüfung. Wie schwierig jedoch selbst diese Vorgaben sind, zeigt sich schon darin, daß die beiden Anträge zwar in der wesentlichen Zielrichtung gleich, in den Ausformulierungen aber doch zum Teil unterschiedlich sind.

Der bayerische Antrag zeichnet sich dadurch aus, daß er knappe und klare Grundsätze für den Gesetzgeber vorgibt. Andererseits wirft gerade dieser Antrag die Frage auf, ob die Grundsätze, wie z. B. das Verbot der heterologen Befruchtung oder die Verhinderung von überzähligen befruchteten Eizellen, unter allen Umständen rechtlich durchgesetzt werden können, so wünschenswert das vielen erscheinen mag. Ein weiteres, schwerwiegendes Problem liegt z. B. darin, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Grenzen wissenschaftliche Forschung an extrakorporalen Embryonen zugelassen werden kann. An dem ein Problem detailliert erfassenden Antrag von Baden-Württemberg wird deutlich, wie problematisch die Grenzen von Ausnahmen und ihre Kontrolle sind. Beide Anträge richten

sich zudem im wesentlichen auf strafrechtliche Regelungen. Daneben werden aber auch zivilrechtliche und standesrechtliche Regelungen erforderlich sein, wobei noch sehr genau zu überlegen sein wird, wie diese Regelungen im Verhältnis zueinander stehen müssen. (C)

Beide Entschließungsanträge bedürfen deshalb in den jetzt beginnenden Ausschußberatungen noch sehr gründlicher Prüfung im einzelnen.

Ich bin mit beiden Entschließungsanträgen im wesentlichen darin einig, daß sich diese Beratungen vor allem von folgenden Grundprinzipien leiten lassen müssen:

1. Die Fortschritte in der Gen- und Fortpflanzungstechnologie dürfen nicht zu Eingriffen in die menschliche Individualität oder zur züchterischen Manipulation oder Auswahl führen.
2. Die befruchtete menschliche Eizelle darf nicht zum Spielball freier wissenschaftlicher Forschung werden.
3. Das Kind darf nicht späteren Konflikten und Identitätskrisen, was die biologische Herkunft anbetrifft, ausgesetzt werden. Sie führen in aller Regel zu schweren Beeinträchtigungen einer dauerhaften Einbindung in Ehe und Familie.

Wir stehen erst am Anfang einer Debatte, die von kommenden Generationen vermutlich immer wieder von neuem geführt werden muß. Um so wichtiger ist es, daß wir bald an der Würde des Menschen ausgerichtete Grundsätze festlegen, an denen man sich heute und künftig orientieren kann. (D)

## Anlage 17

### Erklärung

von Frau Minister Schäfer (Baden-Württemberg)  
zu Punkt 10 der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Eyrich gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die erstaunlichen Fortschritte der Biologie und Medizin haben es möglich gemacht, **menschliches Leben außerhalb des Mutterleibs zu erzeugen**. Unsere Gesellschaft steht damit ethisch, aber auch rechtlich vor einer Herausforderung wie kaum je zuvor. Mit den neuen Möglichkeiten gehen Besorgnisse und Ängste Hand in Hand.

Wer von den — oft nur ungenau beschworenen — Gefahren der Gentechnologie hört, denkt zuerst an die Mißbräuche, die mit der extrakorporalen Befruchtung in Verbindung gebracht werden:

— Embryonen, die durch den Tod der Keimzellenspender zu „Reagenzglaswaisen“ im Tiefkühlagregat werden,

- (A) — Geschäftemacherei mit Mietmüttern, die sich als eine Art menschlicher Brutkasten verdingen,  
— fragwürdige Experimente mit menschlichen Keimen, die tagelang als Versuchsobjekt kultiviert werden.

Nicht wenige Bürger lehnen eine Reproduktionstechnologie, die sich anscheinend nur von monströsem Forscherdrang und kommerziellen Interessen leiten läßt, entschieden ab. Nicht überall findet man Verständnis dafür, daß es den Ärzten mit ihren komplizierten Methoden vor allem darum geht, unfruchtbaren Paaren zum sehnlich gewünschten Kind zu verhelfen.

Tendenzen, die moderne Fortpflanzungsmedizin in Bausch und Bogen als „gesellschaftlich unerwünscht“ zu verwerfen, sind unübersehbar. Würde ihnen nachgegeben, so stünde es allerdings schlecht um die vom Grundgesetz garantierte Freiheit der Forschung und Wissenschaft. Dies wiederum bliebe nicht ohne Rückwirkungen auf die Zukunftsaussichten unserer Gesellschaft. Jedes Primat der Politik über die Forschungsfreiheit würde uns von den wesentlichen Ressourcen abschneiden, über die diese Zivilisation verfügt. Nicht emotionale Reaktionen können deshalb weiterhelfen, sondern allein das Wissen, daß in den neuen Errungenschaften die Chance einer besseren Lebensbewältigung für die Zukunft ebenso wie das Risiko einer lebensfeindlichen Manipulation der Menschen beschlossen liegt.

- (B) Sicher ist es nicht leicht, auf einem so schwierigen Gebiet wie der Fortpflanzungsmedizin die Schranken, die der Forschungsfreiheit durch die Wertordnung unseres Grundgesetzes gezogen werden, kritisch zu prüfen. Daß diese Aufgabe vorrangig mit den Mitteln der Wissenschaft angegangen werden muß, will ich gerne zugeben. Ich halte es deshalb für besonders verdienstvoll, daß die zuständigen Bundesministerien schon vor anderthalb Jahren eine Arbeitsgruppe von hoher fachlicher Kompetenz auf die Fragen der In-vitro-Fertilisation und deren Folgeprobleme angesetzt haben. Ebenso begrüße ich die Gespräche, die von der Enquete-Kommission und von den Fraktionen des Deutschen Bundestages, in den Landtagen und Bürgerschaften sowie bei vielen anderen Gelegenheiten mit den Vertretern der natur- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen geführt worden sind. Auch die auf hohem ethischen Niveau angesiedelten Beratungen und Empfehlungen des Deutschen Ärztetages 1985 seien hier ausdrücklich gewürdigt.

Angesichts so beeindruckenden Sachverständes, der den Problemen nachgeht, wird mancher geneigt sein, eine Entschließung des Bundesrates gegen Mißbräuche bei der extrakorporalen Befruchtung für entbehrlich zu halten. Ich bin anderer Ansicht: Wo die Schranken der Wissenschaftsfreiheit verlaufen, wird sich durch noch so viele Expertengremien niemals abschließend klären lassen. Vielmehr bedarf es einer Wertentscheidung, die die Freiheit des Forschens mit den Grundrechtsverbürgungen, in die das Handeln der Forscher und Ärzte eingreift,

zu einem möglichst ausgewogenen Ausgleich (C) bringt. Diese Wertentscheidung kann letztlich nur aus dem sittlichen Bewußtsein unserer Rechtsgemeinschaft hervorgehen. Es sind deshalb die im demokratischen Prozeß vermittelten Wertvorstellungen, -einsichten und -empfindungen der Bürger, die den Ausschlag geben müssen, wo Schranken zu errichten, wo Pflöcke einzuschlagen sind.

Ich hielte es deshalb für falsch, wenn der Bundesrat auf eigene Initiativen zur Klärung der Grundsatzzfragen verzichten wollte, nur um dem von der Bundesregierung bemühten, sicherlich hervorragenden Fachverstand von Experten den Vortritt zu lassen. Die Mitglieder der Landesregierung von Baden-Württemberg, darunter die Sozialministerin, der Wissenschaftsminister und ich selbst, haben in den letzten Monaten viele Gespräche geführt mit Medizinerinnen und Biologen unserer Universitäten, mit Theologen und Rechtswissenschaftlern, mit unseren politischen Freunden im Landtag, die wissen, was in der Bevölkerung gedacht wird, nicht zuletzt aber auch mit den von der Unfruchtbarkeit betroffenen Frauen und ihren Männern. Aus diesen Erkundungen leitet sich für uns der Auftrag ab, dem Gesetzgeber ein Stück vorausdenken in die Richtung, die uns Gewissen und Überzeugung vieler Bürger unseres Landes weisen.

Ich weiß, daß die Arbeitsgruppe der Bundesministerien erst in den nächsten Wochen zum Abschluß ihrer Untersuchungen gelangen wird. Daß daneben einseitigen auch die Stellungnahme zur Forschung an menschlichen Embryonen noch aussteht, die eine vom Wissenschaftlichen Beirat der Bundesärztekammer eingesetzte interdisziplinäre Kommission vorbereitet, war der Landesregierung bei ihrer Beschlußfassung bekannt. Ich bin auf den Vorwurf gefaßt, man dürfe keine Grundpositionen festschreiben, bevor die Gutachten so wichtiger Fachgremien ausgewertet worden sind. Vorsorglich darf ich dazu bemerken: Wir sind mit unserem Entschließungsantrag offen für alle weiterführenden Erkenntnisse, die in den Ausschußberatungen wohl ausführlich zur Sprache kommen werden. Wenn unser politisches Handeln dazu beitragen kann, daß die maßgeblichen Anstöße aus Bund und Ländern in einer der nächsten Sitzungen dieses Hauses zu einem Appell an den Gesetzgeber zusammengeführt werden, dann war unsere heutige Initiative nicht verfrüht. Warnen muß man viel eher davor, daß gesetzliche Regelungen eines Tages zu spät kommen könnten, wenn nämlich der Mißbrauch sich erst einmal in der Lebenswirklichkeit durchgesetzt hat. Ernst Jünger mit seiner Voraussage aus dem Jahr 1959 hätte dann recht behalten: „Wir sehen die Argumente sich im Kreise drehen, während das Experiment durch sie hindurch und über sie hinweg zur Praxis fortschreitet.“ (D)

Wenn wir den Gesetzgeber somit zu rechtzeitigem Handeln ermutigen wollen, so haben wir uns doch andererseits auf Regelungsvorschläge beschränkt, die das derzeit Machbare betreffen. In-vitro-Fertilisation und Embryotransfer sind heute auch in der Bundesrepublik täglich praktizierte Realität. Weltweit gibt es heute schon mehr als 1 000 Retortenkin-

- (A) der. Das wirft eine Menge schwieriger rechtlicher Probleme auf, so die Frage, ob es in Zukunft möglich sein soll, Mietmütter gleichsam „anzuheuern“, oder das Problem, was mit überzähligen Embryonen geschehen soll. Mit der extrakorporalen Befruchtung sind auch bestimmte Folgeprobleme in die gynäkologischen Kliniken und in die Forschungslaboratorien der Humanbiologen einbezogen. Durch einen nicht-autologen Embryotransfer die Schwangerschaft einer Surrogatmutter einzuleiten, bereitet heute keinerlei Schwierigkeiten mehr. „Überzählige“ Embryonen lassen sich jederzeit für aufbrauchende Untersuchungen abzweigen; daß es diese „überzähligen“ Embryonen eigentlich gar nicht geben dürfte, ist nicht mehr als ein frommer Wunsch. Alle diese Dinge sind für die Ärzte und Biologen, ihre Mitarbeiter, die Patientinnen, aber auch für unsere Gesellschaft, die damit leben muß, bedrückende Wirklichkeit. Der Handlungsbedarf für den Gesetzgeber steht hier ganz außer Frage. Ich verweise dazu nur auf England, wo man mit den einschlägigen Methoden schon etwas weiter gediehen ist. Dort liegen im Unterhaus Gesetzgebungsinitiativen vor, die sich gegen Embryo-Experimente richten und ein Verbot der Vermittlung von Mietmüttern fordern.

Sicher ist es richtig, daß die extrakorporale Befruchtung auch den Einstieg in die vielfältigen Möglichkeiten gentechnologischer Anwendungen am Menschen bietet. Wir waren gleichwohl der Meinung, daß dieses Gebiet heute noch weitgehend von den wissenschaftlichen Entwicklungen der Zukunft abhängt. Bevor hier einigermaßen konkrete Regelungsvorschläge aufgestellt werden können, bedürfen beispielsweise die Probleme der Genomanalyse und der Gentherapie noch eingehender wissenschaftlicher Klärung. Jedenfalls stehen wir hier — im Gegensatz zur extrakorporalen Befruchtung — in der Praxis erst ganz am Anfang. Sollte die Mehrheit dieses Hauses gleichwohl dazu neigen, auch für die Gentechnologie aufzuzeigen, wo künftige Gesetzgebungsaktivitäten ansetzen sollten, so werden wir einer solchen Erweiterung unseres Entschließungsantrags nicht entgegenreten. Möglicherweise wird gerade hier das Fachwissen, das die Arbeitsgruppe der Bundesministerien zusammengetragen hat, für die Ausschlußberatungen besonders wertvoll sein.

Erlauben Sie mir nach diesen Überlegungen, die der Entscheidung für unsere Initiative zugrunde liegen, noch einige Ausführungen zum Inhalt unseres Entschließungsantrages. Daß wir uns in den Grundpositionen des Entwurfs auf die Artikel 1, 2 und 6 des Grundgesetzes beziehen, brauche ich an dieser Stelle nicht zu vertiefen. Das Recht auf Leben, das Gebot, die Menschenwürde auch im ungeborenen Leben zu achten, und die Besinnung auf die allem staatlichen Recht vorgegebenen Ordnungen von Ehe und Familie bilden die tragende Grundlage unserer Empfehlungen. Hervorheben möchte ich jedoch: Unser Entschließungsantrag zielt im ganzen auf Regelungen, die — wie wir meinen — einer wirksamen Absicherung durch Sanktionsvorschriften des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts bedürfen. Gerade deshalb wenden wir uns mit der Bit-

te, einen ins einzelne gehenden Gesetzentwurf auszuarbeiten, an die Bundesregierung. Wir verkennen dabei nicht, daß manche Fragen einer Lösung durch den Bundesgesetzgeber nicht zugänglich sind und — wenn überhaupt — wohl am ehesten über das Gesundheitsrecht der Länder anzugehen wären. Dies gilt vor allem für die Problematik der heterologen Samenspende, die sich ja nicht nur im engeren Zusammenhang der extrakorporalen Befruchtung stellt. Eine Regelung der künstlichen Insemination über das Bundesrecht, wie sie der Entwurf eines Strafgesetzbuches 1962 einst vorsah, wird heute niemand fordern. Gleichwohl meinen wir, daß man dieses in mancher Hinsicht schwierige Problemfeld bei gesetzgeberischen Aktivitäten auf Bundesebene im Auge behalten muß. Wir schlagen deshalb auch vor, das von uns geforderte Verbot der Vermittlungsagenturen für Mietmütter so auszugestalten, daß die Fälle der sogenannten „Leihmütter“ nach heterologer Insemination einbezogen sind.

Wichtig ist vor allem, daß der Bundesgesetzgeber möglichst bald die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des extrakorporal erzeugten Embryos anerkennt. Auch der noch nicht auf die Gebärmutter einer Frau übertragene Keim ist nach unserer Überzeugung als Vorstufe zur Leibesfrucht und zum geborenen Menschen von der Schutzpflicht umfaßt, die dem staatlichen Gesetzgeber für Leben und Menschenwürde auferlegt ist. Dieser Schutz ist so auszugestalten, daß er größtmögliche Wirksamkeit entfaltet. Dazu bedarf es grundsätzlich einer Absicherung durch die Strafnorm, die bisher fehlt.

Bekanntlich können Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Nidation eintritt aufgrund der Begriffsbestimmung des § 219d StGB nicht als Schwangerschaftsabbruch bestraft werden. Wir meinen nicht, daß wir uns in einen Wertungswiderspruch zu dieser Regelung setzen, wenn wir ein strafrechtliches Verbot unvertretbarer Experimente mit extrakorporal erzeugten Embryonen fordern. Daß der Gesetzgeber nidationshindernde Maßnahmen straflos gelassen hat, entspringt der Rücksichtnahme auf das Selbstbestimmungsrecht der Frau, die sich in einer ganz einmaligen Beziehung zu dem in ihr entstehenden Leben befindet. Die körperlich-personale Schicksalsverbundenheit mit dem werdenden Leben fehlt jedoch, wenn der Arzt im Kulturmedium Samen und Eizelle zusammenbringt und durch extrakorporale Befruchtung den Anfang zu einer neuen menschlichen Existenz setzt.

Daß wir auf einer strafrechtlichen Regelung des Umgangs mit frühen menschlichen Keimen bestehen, hat im übrigen gute Gründe. Nur der Strafrechtsschutz bringt eine angemessene nachdrückliche Abgrenzung von Recht und Unrecht, die der traditionellen „Wertfreiheit“ der Forschung entgegengestellt werden kann. Vielleicht wird man bezweifeln, ob so schweres Geschütz in einem Regelungsbereich am Platze ist, in dem schon wegen der notwendigen apparativen und instrumentellen Voraussetzungen immer nur wenige Ärzte und Forscher tätig sein können. Daß es sich dabei durchweg um Personen mit einem „geschärften ethischen Bewußtsein“ handelt, wie manche glauben, ist nach

- (A) allen bisher vorliegenden Erfahrungen nicht geschert. „Zu viele Dr. Faustens arbeiten an ihren Homunculi“, so konnte man es unlängst in der Juristenzeitung lesen. Realistischerweise muß man jedenfalls sehen, daß es auch unter Wissenschaftlern keinen vorgegebenen Konsens über das ethisch Vertretbare gibt und daß mancherlei Verlockungen, wie wissenschaftliches Ansehen, publizistische und ökonomische Verwertbarkeit der Ergebnisse, leicht zu einer „Selbstbedienungsmentalität“ führen.

Schließlich stellt der in seinem Kulturmedium schwimmende Embryo aber auch kein Rechtsgut dar, das überhaupt schutzunfähig wäre. Sicher sind solche Keime dem leichten technischen Zugriff ausgesetzt; ihre Existenz ist jedoch — bei entsprechender wissenschaftlicher Dokumentation — durchaus faßbar. Der jederzeit mögliche Mißbrauch ist dann nur ein Grund mehr, die staatliche Schutzpflicht ernst zu nehmen. Gerade die „überzähligen“ oder auch von vornherein zu Versuchen erzeugten Embryonen haben ja keinerlei „Schutzgaranten“: Die Keimzellenspender wissen im allgemeinen nichts von der Existenz solchen „Versuchsmaterials“ oder erhalten Geld dafür. Der Forscher selbst wird leicht versucht sein, das „Selbstgemachte“ auch als „sein“ Objekt anzusehen. Nicht zuletzt bringt eine strafrechtliche Lösung Vorteile für die Wissenschaft. Eine latent aus unbestimmten Befürchtungen gespeiste Kritik der Allgemeinheit wird, indem der Gesetzgeber den Freiraum des Forschens umschreibt, versachlicht. „Informelle Sozialkontrolle“ über die Wissenschaft, sei es durch den Konsens mit der „etablierten Forschergemeinde“, sei es durch den Einfluß forschungsfördernder Geldgeber, wird weitgehend entbehrlich. Dadurch, daß die kriminalrechtliche Norm die Stellung des Forschers in der Rechtsgemeinschaft verdeutlicht, ist sie zugleich auch die Magna Charta freien Forschens.

Nur mit wenigen Worten möchte ich abschließend auf die Regelungsvorschläge eingehen, die wir zu den Folgeproblemen der extrakorporalen Befruchtung unterbreiten. Beeinträchtigungen der grundgesetzlichen Wertordnung drohen hier dann, wenn neben dem Paar, das zu Eltern eines Kindes werden möchte, Dritte als Keimzellenspender oder als Surrogatmutter hinzutreten. Wie immer die extrakorporale Befruchtung als Sterilitätstherapie praktiziert wird, sie sollte das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt ärztlichen Handelns stellen. Ganz zu Recht hat der Deutsche Ärztetag in seinem Kommentar anhang zu den einschlägigen Richtlinien angemerkt, daß sich das Kindeswohl nur im Einklang mit der vom Grundgesetz geschützten Ehe- und Familienordnung optimal verwirklichen läßt. Die Verwendung heterologen Keimzellenmaterials und ebenso der nichtautologe Embryotransfer müssen sich deshalb am Maßstab sowohl der genetisch-gesundheitlichen wie der sozial-familienrechtlichen Verantwortung für das Kind messen lassen. Niemand sollte einem Kind gezielt die Möglichkeit nehmen, später einmal Kenntnis von seiner blutsmäßigen Abstammung zu erlangen. Ebenso wenig darf einem Kind zugemutet werden, daß es mit seiner Geburt in eine nicht völlig eindeutige familienrechtliche Zuordnung gerät.

Verantwortliches ärztliches Handeln darf den natürlichen Kinderwunsch der Partner deshalb nicht „um jeden Preis“ erfüllen, sondern nur dort, wo die Beteiligten sich mit ihrer Einwilligung in die extrakorporale Zeugung zugleich zum Kind um seiner selbst willen bekennen. Mit dem Deutschen Ärztetag lehnen wir eine gespaltene Mutterschaft grundsätzlich ab. Als Kind einer Mutter gezeugt und geboren zu werden, ist das Minimum familiärer Einbettung, das jedem Menschen, soll er nicht zum reproduktionstechnischen Kunstprodukt herabgewürdigt werden, von Natur aus zukommt.

Ich ende mit der Bitte, den Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg mit Ihrer Stimme zu unterstützen. Wir sollten gemeinsam dafür eintreten, daß dort, wo Wissenschaft und ärztliche Kunst dem Menschen neue segensreiche Möglichkeiten eröffnen, das Recht einen umgrenzten Raum wahrt, in dem das Humane auch in seiner Unzulänglichkeit einen Platz findet.

## Anlage 18

### Erklärung

von Staatssekretär Chory (BMJFG)  
zu Punkt 12 der Tagesordnung

Der Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg wird von mir sehr begrüßt. Wesentliche Punkte des Antrages berühren Initiativen, die vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bereits in die Wege geleitet worden sind. Im Hinblick auf eine **Verschärfung des Lebensmittelrechts** auf europäischer Ebene trifft dies insbesondere auf die Forderung zu, bebrütete Eier in der Europäischen Gemeinschaft nicht mehr für die Herstellung von Eiprodukten und Nahrungsmitteln zuzulassen. Lange bevor die Presse in diesem Jahr das Thema aufgegriffen hat, haben wir bereits Mitte des vergangenen Jahres mit den niederländischen Behörden intensive Verhandlungen hierüber geführt und durch ein Schreiben um die Jahreswende an die EG-Kommission ein Verbot der Verwendung bebrüteter Eier verlangt. Diese Forderung wurde durch ein Schreiben meines Vorgängers im Amt Anfang dieses Monats erneut an die Kommission herangetragen und anlässlich der letzten Tagung des Agrarministerrats auch vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Nachdruck vertreten. Nach dem Ergebnis der Beratungen in Brüssel kann damit gerechnet werden, daß wir hier sehr schnell zu einer sachgerechten Lösung kommen.

Als eine ergänzende Maßnahme streben wir weiterhin an, das in der deutschen Eiprodukte-Verordnung enthaltene Verbot, Vollei durch Zerdrücken von Eiern herzustellen (Schleuderei), im EG-Recht zu verankern und entsprechende Geräte aus diesen Betrieben total zu verbannen. Weitergehende Pasteurisierungsvorschriften werden geprüft. Es ist jedoch wichtig, daß Pasteurisieren und Erhitzen nicht so weit ausgedehnt werden, daß dadurch die Verwendung verschmutzter, nicht mehr einwandfreier Eier erleichtert wird.

- (A) Ganz allgemein ist die Bundesregierung ständig bemüht, den hohen Standard der deutschen Lebensmittelrechtsvorschriften bei den Verhandlungen in Brüssel aufrechtzuerhalten. Die Voten des Bundesrates haben sich hierbei oft als sehr hilfreich erwiesen. In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf verweisen, daß sich die Bundesregierung wiederholt für ein europäisches Verbot der Verwendung von Hormonen jeglicher Art bei der Tiermast eingesetzt hat.

Die Frage, inwieweit durch eine Änderung des Kennzeichnungsrechts eine Verbesserung des Verbraucherschutzes bei Teigwaren erreicht werden kann, wird — unter Beachtung des gemeinschaftlichen Kennzeichnungsrechts — unter dem Eindruck der jüngsten Vorkommnisse noch einmal sorgfältig geprüft werden müssen.

Forschung im Bereich des Verbraucherschutzes bei Lebensmitteln hat für die Bundesregierung stets hohe Priorität, auch wenn die Forschungsmittel begrenzt sind. Es besteht kein Zweifel daran, daß die Forschung auch im Bereich der Eiprodukte weitergehen muß.

Der Idee, beim Bundesgesundheitsamt eine „Clearing-Stelle“ einzurichten, ist bereits insofern Realität, als eine Kommission nach § 35 LMBG beim Bundesgesundheitsamt unter Beteiligung der Länder laufend die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse über neue Methoden sammelt, auswertet und den Ländern zur Verfügung stellt.

- (B) Zusammenfassend möchte ich feststellen, daß die Bundesregierung bemüht sein wird, den Anliegen des Antrags des Landes Baden-Württemberg im Rahmen ihrer Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

## Anlage 19

### Erklärung

von Minister Einert (Nordrhein-Westfalen)  
zu Punkt 13 der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Posser gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Bundesregierung führt diesen Gesetzentwurf mit der Behauptung ein, Bund und Länder hätten über die Fragen der **Umsatzsteuerverteilung und über Höhe und Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen** ab 1986 und 1987 „Einvernehmen“ erzielt.

Von einem „Einvernehmen“ kann aus der Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen keine Rede sein. Die Regierungschefs der Länder haben sich am 14. Juni 1985 ausdrücklich vorbehalten, die ihnen vom Bundeskanzler vorgeschlagene Umsatzsteuern Neuverteilung in ihren Kabinetten zu behandeln. Nordrhein-Westfalen hat hierbei durch Protokollnotiz auf seinen anderslautenden Vorschlag hingewiesen. In der Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985 hat Minister Einert für das Land Nordrhein-Westfalen den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt mit dem Ziel, den Länderanteil an der Umsatzsteuer in den Jahren 1986 und

1987 um jeweils 1 v. H. und 1988 um 2 v. H. aufzustoßen. Ich selbst habe in der Finanzministerkonferenz am 27. Juni 1985 einen ausdrücklichen Vorbehalt gegen die vorgesehene Neuregelung der Bundesergänzungszuweisungen zu Protokoll gegeben, der in der Ministerpräsidentenkonferenz am 5. Juli 1985 wiederholt und sogar erweitert wurde. (C)

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist zusammen mit den Regierungen mehrerer anderer Länder nach wie vor der Auffassung, daß der Bund den Ländern und Gemeinden keinen angemessenen Ausgleich für die überproportionalen Einnahmeausfälle angeboten hat, die ihnen durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 auferlegt werden. Auf der Basis von Berechnungen nach Artikel 106 Abs. 4 des Grundgesetzes, die die Länderfinanzminister in diesem Frühjahr gemeinsam und einvernehmlich durchgeführt haben, verlangen wir eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um 1 v. H. für die Jahre 1986 und 1987 sowie um 2 v. H. für das Jahr 1988, in dem die zweite Stufe des Steuersenkungsgesetzes 1986/1988 wirksam wird.

Daß diese Forderung sehr maßvoll, ja, eigentlich zu bescheiden ist, wird durch einen Blick auf die weitere Tagesordnung unserer heutigen Sitzung bestätigt. Danach folgt nämlich als nächster Beratungspunkt der Entwurf eines Gesetzes über Abschreibungserleichterungen von Wirtschaftsgebäuden, der Ländern und Gemeinden wiederum überproportionale Einnahmeausfälle in Milliardenhöhe zumutet. 1988 werden es über 2,4 Milliarden DM Steuerausfälle gegenüber 1,3 Milliarden DM des Bundes sein. Diese Einnahmeausfälle haben bei den bisherigen Ausgleichsberatungen zwischen Bund und Ländern überhaupt nicht zur Debatte gestanden; sie sind in die Ausgleichsberechnungen nicht eingegangen. Das will ich hier für das Protokoll festhalten, damit wir bei den zukünftigen Ausgleichsverhandlungen wissen, welches die Ausgangsbasis neuer Anteilsberechnungen ist. (D)

Nicht einverstanden ist die Nordrhein-Westfälische Landesregierung auch mit der Neuregelung der Bundesergänzungszuweisungen. Dabei verkennt sie nicht, daß mit der erstmaligen Einbeziehung Bremens in den Kreis der Empfängerländer auch einer schon mehrfach vorgetragenen Forderung Nordrhein-Westfalens entsprochen wird. Dieser Schritt in die richtige Richtung reicht aber nicht aus, unsere Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der gesamten Regelung des § 11a des Finanzausgleichsgesetzes auszuräumen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat in diesem Frühjahr einen Vorschlag zur Neuordnung der Bundesergänzungszuweisungen vorgelegt, der leider keine Unterstützung gefunden hat. Ich sehe daher heute davon ab, diesen Vorschlag hier einzubringen, bitte aber darum, daß Sie unserer Prüfungsbitte folgen, die Ihnen als Drucksache 373/2/85 vorliegt. Mit dieser Prüfungsbitte, die sich bei Annahme an Bundestag und Bundesregierung richtet, erinnern wir zum einen daran, daß noch im April dieses Jahres die in der öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit des Deutschen

- (A) Bundestages gehörten Sachverständigen gewichtige Argumente gegen Volumen und Verteilungsschlüssel der Bundesergänzungszuweisungen vorgebracht haben. Diese Argumente haben nach wie vor Gültigkeit. Zum anderen machen wir darauf aufmerksam, daß die gegenwärtige finanzwirtschaftliche Situation der Länder bei der Neuregelung des §11a des Finanzausgleichsgesetzes nur unzulänglich berücksichtigt wird.

Die gesetzgebenden Körperschaften haben über die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen der Jahre 1986 und 1987 zu befinden. Sie müssen dabei die tatsächlichen finanzwirtschaftlichen Verhältnisse der Länder zur Zeit des Gesetzgebungsverfahrens sowie die Entwicklungstendenzen für die Jahre 1986 und 1987 berücksichtigen. Wenn sie dies sorgfältig tun, werden sie folgendes feststellen:

1. Das Land Nordrhein-Westfalen ist nach der Ist-Abrechnung des Länderfinanzausgleichs für das 1. Halbjahr 1985 ein ausgleichsberechtigtes Land.
2. Ein anderes Land, dem in diesem Jahr Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von rund 350 Millionen DM zufließen werden und das nach dem Gesetzentwurf auch 1986 und 1987 diese Zuweisungen erhalten soll, ist nach der Abrechnung des Finanzausgleichs für das 1. Halbjahr 1985 ausgleichspflichtiges Land, wenn auch gegenwärtig noch ohne Zahllast, da es sich in der ausgleichsfreien Zone befindet.

(B)

Wenn es nun richtig ist, daß die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen an das Ergebnis des Länderfinanzausgleichs anknüpft, dann wären aus diesem Vergleich der Leistungskraft der Länder Folgerungen für die Neugestaltung des Verteilungsschlüssels der Bundesergänzungszuweisungen zu ziehen. Auch die Ergebnisse der Steuerschätzung von Juni 1985 belegen, daß durch die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen nicht nur Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern gemildert werden, wie es dem Ausgleichsziel dieser Zuweisungen entsprechen sollte. Die regionalisierte Steuerschätzung zeigt vielmehr, daß einem Land mit einem Fehlbetrag in Höhe von 22 Millionen DM zwischen seiner Finanzkraft und der länderdurchschnittlichen Finanzkraft rund 350 Millionen DM in Form von Bundesergänzungszuweisungen zugeteilt werden, also eine Überkompensation vorhandener Finanzschwäche erfolgt.

Dieses Ergebnis deutet sich auch für die Jahre 1986 und 1987 an. Hier werden neue Finanzkraftdisparitäten durch das Instrument der Bundesergänzungszuweisungen geschaffen. Mir liegt daran, daß diese Daten allen bekannt sind, die über die Neuregelung der Bundesergänzungszuweisungen mitentscheiden, damit uns nicht eines Tages entgegengehalten wird, beim Gesetzgebungsverfahren habe man diese Entwicklung nicht erkennen können. Sie ist zu erkennen — und zwar sowohl nach dem Ergebnis der derzeitigen Ist-Abrechnungen im Län-

derfinanzausgleich als auch nach dem Ergebnis der (C) Steuerschätzungen.

Die Frage, die ich hier aufgeworfen habe und um deren Überprüfung wir bitten, stellt sich unabhängig von dem derzeit in Karlsruhe anhängigen Normenkontrollverfahren zum bundesstaatlichen Finanzausgleich. Ich meine, gerade angesichts der Tatsache, daß der derzeit praktizierte Finanzausgleich auf dem Prüfstand steht, müßte der Gesetzgeber bemüht sein, die Neuordnung einer von vielen Sachkundigen — ich verweise nur auf das diesjährige Hearing im Finanzausschuß des Bundestages — angegriffenen Ausgleichsregelung nach ausschließlich sachlichen und objektiv meßbaren Kriterien zu gestalten und alles zu vermeiden, neue Mißstände zu schaffen.

#### Anlage 20

##### Erklärung

von Minister **Martin** (Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Wagner gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz begrüßt grundsätzlich den Entwurf der Bundesregierung und spricht sich auch für seine Einbringung beim Deutschen Bundestag aus, da er den **Anteil der Länder am Umsatzsteueraufkommen** um 0,5 v. H. auf 35 v. H. erhöht und die Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens beibehält. (D)

Die Landesregierung trägt auch die Einbeziehung Bremens in den Kreis der Empfängerländer mit und hält einen Anteil Bremens an den Bundesergänzungszuweisungen von 3,1 v. H. noch für annehmbar. Damit würde Bremen einen Betrag von rund 100 DM je Einwohner erhalten.

Einem Anteil von 5,3 v. H. des Gesamtbetrages der Bundesergänzungszuweisungen, der einem Pro-Kopf-Betrag von rund 140 DM entspricht, kann die Landesregierung nicht zustimmen. Bremen gelänge damit aus dem Stand heraus mit an die Spitze der Empfängerländer. Mit Rücksicht auf die übrigen für dieses Land sehr günstigen Bestimmungen im Finanzausgleichsgesetz wäre dies eine Überspitzung des Ausgleichs für Bremen und unter Beachtung des Gesamtsystems der Regelungen ungerne gerechtfertigt.

#### Anlage 21

##### Erklärung

von Minister **Dr. Hahn** (Saarland)  
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Das Saarland betrachtet die Aufnahme Bremens in den Kreis der Empfänger von Bundesergänzungszuweisungen als eine aufgrund der sehr schwierigen Finanzlage Bremens gebotene Zwischenlösung auf dem Wege zu einer umfassenden

- (A) Reform des **bundesstaatlichen Finanzausgleichs**. Im Hinblick auf den bevorstehenden Beginn der Entscheidungsfindung des Bundesverfassungsgerichts über die Normenkontrollanträge einer Reihe von Bundesländern zum bundesstaatlichen Finanzausgleich erachtet das Saarland weitergehende, auch seiner eigenen, äußerst bedrohlichen Finanzlage gerecht werdende Korrekturen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs als dem Gesetzgeber derzeit nicht zumutbar. Das Saarland wird daher in diesem Gesetzgebungsverfahren keine eigenen Anträge stellen.

Die rechtlichen Ansichten, wie sie im Normenkontrollantrag der Regierung des Saarlandes gegen Vorschriften des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern dem Bundesverfassungsgericht vorgetragen worden sind, werden damit nicht aufgegeben. Auf die Antragsschrift vom 1. August 1985 wird vollinhaltlich Bezug genommen. Das Saarland fordert zur Bewältigung seiner schwerwiegenden Wirtschafts- und Finanzprobleme eine nachhaltige und wesentliche Verbesserung seiner Finanzausstattung durch Einräumung einer besonderen Einwohnerwertung (§ 9 Abs. 2 FAG) oder — hilfsweise — eine spürbare Anhebung der Sonderlastabzüge (§ 7 Abs. 4 FAG) sowie durch Aufstockung seines Anteils an den Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 a Abs. 2 FAG).

#### Anlage 22

(B)

#### Erklärung

von Senator **Gobrecht** (Hamburg)  
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat in ihrer Antragsschrift vom 5. August 1985 an das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, daß sie wesentliche Elemente des geltenden **bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems** für verfassungswidrig hält, insbesondere die Lohnsteuererlegung in Pendlerfällen und die unzureichende Höhe der Einwohnerwertung für die Stadtstaaten. Darüber hinaus führen weitere Elemente des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, z. B. die Bundesergänzungszuweisungen, zu Ergebnissen, die Hamburg letztlich in verfassungswidriger Weise benachteiligen. Die Freie und Hansestadt Hamburg hält es für angemessen, auf diesen Zusammenhang nochmals ausdrücklich hinzuweisen.

#### Anlage 23

#### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Voss** (BMF)  
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Das derzeit noch gültige **Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer** (Bund 65,5%, Länder 34,5%) ist ebenso wie die Bestimmungen zur Höhe (1,5%) und zur Verteilung der Bundes-

ergänzungszuweisungen nur bis Ende dieses Jahres gesetzlich geregelt. (C)

Bund und Länder hatten bereits zu Beginn dieses Jahres — also sehr früh — Verhandlungen zur Neufestlegung des Beteiligungsverhältnisses sowie der Bundesergänzungszuweisungen aufgenommen, um die von den Ländern geforderte Parallelität mit dem Steuersenkungsgesetz 1986/1988 zu gewährleisten.

Die Länder hatten in den Verhandlungen zur Umsatzsteuerneuverteilung einen angemessenen Ausgleich für die Einnahmeausfälle von Ländern und Gemeinden durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 gefordert und ihre Zustimmung zum Steuersenkungsgesetz von einer Neuverteilung der Umsatzsteuer abhängig gemacht.

Um das Steuersenkungsgesetz termingerecht in Kraft setzen zu können, hat der Bund dem Kompromiß zugestimmt, wie er in dem zur Beratung anstehenden Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern enthalten ist.

Bund und Länder haben sich nach mehreren Verhandlungsrunden geeinigt, 1986 und 1987 den Anteil der Länder am Umsatzsteueraufkommen um einen halben Punkt auf 35% zu erhöhen, den des Bundes entsprechend auf 65% abzusenken. Das sind pro Jahr rund 600 Millionen DM mehr für die Länder und entsprechend weniger für den Bund.

Der 65%-Anteil steht dem Bund jedoch nur formal zu; denn zunächst zahlt er daraus wie bisher 1,5 Prozentpunkte als Bundesergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder. Zusätzlich muß der Bund in den nächsten beiden Jahren mindestens weitere 11,5 Prozentpunkte an die EG als sogenannte Eigenmittel abführen, so daß ihm im Ergebnis nur 52 Prozentpunkte verbleiben. (D)

Ich verhehle nicht, daß die im Entwurf vorgeschlagene Neuregelung des Beteiligungsverhältnisses aus der Sicht des Bundes in der Sache wenig befriedigend ist. Nach Bundesauffassung hätte nämlich ein Umverteilungsanspruch des Bundes gegenüber den Ländern näher gelegen, auch unter Einbeziehung der finanziellen Auswirkungen des Steuersenkungsgesetzes 1986/1988. Wie auch schon in den Verhandlungsrunden der letzten Jahre, machte die Länderseite jedoch eine andere, für sie günstigere Rechnung auf.

Für die Anspruchsposition des Bundes gibt es nach wie vor unverändert gute Gründe. Ich nenne hier nur als Stichworte die stark angewachsene Belastung des Bundes durch die Zahlungen an die EG einerseits und die stark verbesserte Finanzlage von Ländern und Gemeinden auf der anderen Seite. So betrug die Kreditfinanzierungsquote des Bundes 1984 trotz der erzielten Konsolidierungserfolge immer noch 11,2%; diejenige der Länder (einschließlich Gemeinden) demgegenüber nur 5,6%, wobei die Gemeinden 1984 sogar einen Finanzierungsüberschuß von 1,5 Milliarden DM erzielt haben. Nach der bisher abzusehenden Entwicklung werden sich diese Unterschiede in der Finanzausstattung der beiden Ebenen 1985 nicht nennenswert verändern.

(A) Für die Bundesregierung kann es deshalb nicht in Betracht kommen, dem Antrag der vier Länder Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland zu folgen, den Länderanteil an der Umsatzsteuer zum Ausgleich der Ausfälle durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 über den im Gesetzentwurf enthaltenen Satz hinaus noch weiter anzuheben. Zudem besteht hierzu auch angesichts der Relation der Ausfälle keine Veranlassung. Auf Länder und Gemeinden entfallen nämlich gemäß ihren Anteilen an der Einkommensteuer 57,5% der Gesamtausfälle. Dieser Anteilsatz entspricht nahezu exakt ihrem Anteil von 58% an den Gesamtausgaben aller Gebietskörperschaften, d. h. die Proportionen der Ausfälle sind nahezu identisch mit den Proportionen der Haushaltsvolumina, so daß es zu keinen Verschiebungen hinsichtlich der relativen Finanzausstattungen kommt.

In den Jahren 1986 und 1987 wird der Bund wiederum Ergänzungszuweisungen an leistungsschwache Länder in Höhe von 1,5% des Umsatzsteueraufkommens gewähren. Das sind für 1986 rund 1,78 Milliarden DM und für 1987 rund 1,88 Milliarden DM.

Hinsichtlich der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen ist die Bundesregierung dem Mehrheitsvotum der Ministerpräsidenten gefolgt. Damit wird auch Bremen an den Ergänzungszuweisungen beteiligt.

(B) Darüber hinaus strebt die Bundesregierung gegenwärtig keine Änderungen an, da die Regelung der Bundesergänzungszuweisungen neben weiteren Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes durch Normenkontrollanträge zur verfassungsrechtlichen Überprüfung gestellt ist.

#### Anlage 24

##### Erklärung

von Senator **Kahrs** (Bremen)  
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Die Freie Hansestadt Bremen begrüßt die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte erstmalige Einbeziehung Bremens in den Kreis der Empfängerländer von Bundesergänzungszuweisungen.

Bremen wird aber trotz dieser Teilhabe an den Bundesergänzungszuweisungen ab 1. Januar 1986 wegen gravierender finanzwirtschaftlicher Probleme und beträchtlicher wirtschaftsstruktureller Schwierigkeiten weiterhin die im Ländervergleich ungünstigste Position aufweisen. Aus diesem Grunde kann die im Gesetzentwurf zu § 11 a Abs. 2 FAG enthaltene Regelung nur eine Zwischenlösung auf dem Weg zu einer umfassenden Reform des **bundesstaatlichen Finanzausgleichs** darstellen. Bremen hält deshalb an seiner Rechtsauffassung fest, die der Senat im anhängigen Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht vertritt.

#### Anlage 25

##### Erklärung

von Senator **Prof. Dr. Scholz** (Berlin)  
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Durch den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude** wird der Präferenzvorsprung der Berliner Wirtschaft gegenüber Unternehmen im übrigen Bundesgebiet und hier insbesondere im Zonenrandgebiet erheblich beeinträchtigt. Diese Tatsache veranlaßt mich, auf folgendes hinzuweisen:

Seit jeher unterstützt Berlin die Einführung wirtschaftlich sinnvoller Förderungsmaßnahmen in anderen Gebieten der Bundesrepublik. Es wendet sich deshalb auch nicht gegen die Einführung neuer Instrumente zur Förderung der Wirtschaft, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf enthalten sind. Berlin muß sich jedoch gegen Maßnahmen wenden, durch die sein Präferenzvorsprung vermindert wird, insbesondere dann, wenn dies innerhalb kurzer Frist mehrfach geschieht, ohne daß Berlin einen adäquaten Ausgleich erhalten hätte. In den letzten vier Jahren sind wichtige Subventionen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft im Bundesgebiet ausgeweitet worden, ohne daß der Präferenzvorsprung Berlins gewahrt wurde. Ich verweise hierzu auf

- die Verbesserung der degressiven AfA für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter (D) durch Artikel 26 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981,
- die Sonderabschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter von kleinen und mittleren Betrieben aufgrund des Artikels 5 des Steuerentlastungsgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 und
- die Sonderabschreibungen für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter, die der Forschung und Entwicklung dienen, aufgrund des Artikels 5 des Steuerentlastungsgesetzes 1984 und des Artikels 1 der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und zur Aufhebung anderer Verordnungen vom 7. März 1984.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf tritt für Berlin die vierte Präferenzminderung innerhalb weniger Jahre ein, und eine fünfte steht mit dem in der nächsten Bundesratssitzung zu behandelnden Gesetzentwurf zur Änderung des Investitionszulagengesetzes kurz bevor.

Diese Summierung ist es, die Berlin zwingt, mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß derartige Maßnahmen den Erklärungen widersprechen, die zugunsten Berlins mehrfach von der Ministerpräsidentenrunde und den Fraktionsvorsitzenden der im Bundestag vertretenen Parteien abgegeben worden sind.

Stellt man die Abschreibungsmöglichkeiten für Wirtschaftsgebäude in den ersten fünf Jahren nach

(C)

- (A) bisherigem Recht und nach den Vorschlägen des vorliegenden Gesetzentwurfs gegenüber, so zeigt sich, daß der Präferenzvorsprung des Zonenrandgebietes gegenüber den übrigen Fördergebieten gleichbleibt, während sich aber der Vorsprung Berlins gegenüber dem Zonenrandgebiet um 18 Prozentpunkte vermindert. Diese Minderung des Präferenzvorsprungs wird auch in keiner Weise durch die für Berlin vorgesehene Erhöhung der Investitionszulage für Produktions- und Forschungsgebäude um jeweils 5 v. H. ausgeglichen. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen führen vielmehr dazu, daß sich die Abschreibungsmöglichkeiten, die die Ertragslage und damit die Investitionskraft nachhaltig beeinflussen, bei kleinen und mittleren Betrieben in Berlin kaum noch von denen in weiten Gebieten Westdeutschlands unterscheiden.

Dabei bleibt im übrigen unberücksichtigt, daß Berlin neben der eingetretenen Minderung des Präferenzvorsprungs weiterhin gravierende wirtschaftliche Standortnachteile hat, ohne deren Ausgleich eine parallele Entwicklung zum Bundesgebiet nicht möglich ist. Diese Standortnachteile bestehen nicht nur in der geographischen Ferne zum übrigen Bundesgebiet und damit zu den Lieferanten und Abnehmern, sondern vor allen Dingen darin, daß Berlin, bedingt durch die politischen Verhältnisse, das Umland fehlt. Die Tatsache z. B., daß hier, anders als in anderen Städten der Bundesrepublik, die Konsumenten aus der Umgebung nicht zum Einkauf in die Stadt kommen können, wirkt sich in erheblichem Umfang nachteilig für die Wirtschaft Berlins aus.

(B)

Darüber hinaus muß darauf hingewiesen werden, daß die speziellen Förderungsmaßnahmen für Berlin nicht nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten — um evtl. Konjunkturschwankungen auszugleichen — geschaffen worden sind, sondern daß es in erster Linie politische Ereignisse waren, z. B. die Blockade, das Chruschtschow-Ultimatum oder der Mauerbau, die diese Maßnahmen erzwangen. Da sich die politischen Rahmenbedingungen im Prinzip nicht verändert haben, ist Berlin neben den Bundeszuschüssen zum Haushalt auch weiterhin bei der Wirtschaftsförderung auf Präferenzvorsprünge angewiesen, unabhängig von irgendwelchen konjunkturellen Zyklen. Der Präferenzvorsprung muß daher auch dann unverändert erhalten bleiben, wenn sich der Abstand in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zwischen Berlin und dem übrigen Bundesgebiet einmal verringert und günstiger als in der Vergangenheit darstellt, wie es zur Zeit glücklicherweise der Fall ist, ohne daß Berlin jedoch schon den Stand des übrigen Bundesgebietes erreicht hätte.

Ich hoffe, meine Ausführungen tragen dazu bei, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren Ausgleichsregelungen im Einvernehmen mit allen Beteiligten gefunden werden, die der besonderen Situation und den Belangen Berlins Rechnung tragen.

## Anlage 26

## Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Vorndran** (Bayern)  
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Das Ziel des Gesetzentwurfs, die **Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude zu verbessern**, wird von der Bayerischen Staatsregierung nachhaltig unterstützt.

Die bisherigen Abschreibungsfristen für Wirtschaftsgebäude sind durch die beschleunigte technische und wirtschaftliche Entwicklung überholt und stehen einer raschen Modernisierung und Anpassung unserer Wirtschaft an die gewandelten Verhältnisse im Wege. Das alte Abschreibungsrecht ist ein Hemmschuh für den Aufschwung.

Die auf 25 Jahre verkürzten Abschreibungsfristen mit der Möglichkeit, auch degressive Abschreibungen in Anspruch zu nehmen, werden die Investitionsdynamik unserer Wirtschaft stärken und den Aufschwung beschleunigen.

Nicht zuletzt wird die Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude die Lage der Bauwirtschaft verbessern und Arbeitsplätze in diesem Bereich sichern.

In zwei Punkten schlagen wir allerdings eine Verbesserung des Entwurfs vor:

1. Der Entwurf stellt für die Gewährung der neuen Abschreibungssätze darauf ab, daß der Bauantrag nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist.

Die erhöhten Abschreibungen sollten jedoch nach unserer Auffassung auch bei Gebäuden zulässig sein, bei denen die Baugenehmigung zwar vor dem 1. April 1985 beantragt, mit den Bauarbeiten aber erst nach dem 31. März 1985 begonnen worden ist. Dadurch würde ein abrupter Übergang von altem zu neuem Abschreibungsrecht mit all seinen Ungereimtheiten vermieden.

Warum sollte auch ein Bauherr seinen Antrag erst zurücknehmen und dann erneut stellen müssen, um in den Genuß der neuen Abschreibungssätze zu gelangen? Im übrigen entspricht unser Vorschlag genau der Regelung, die der Gesetzgeber bei der letzten Verbesserung der degressiven Abschreibung im Jahre 1981 gewählt und die sich bewährt hat.

2. Das andere Anliegen betrifft die Festlegung des Abschreibungsobjekts. Es wäre für die Unternehmen, die steuerberatenden Berufe und auch für die Finanzverwaltung das einfachste, ein „Wirtschaftsgebäude“ von anderen Gebäuden danach abzugrenzen, ob es zu einem „Betriebsvermögen“ gehört oder nicht. Nach dem Gesetzentwurf hingegen soll danach unterschieden werden, ob ein Gebäude bzw. Gebäudeteil nicht zu mehr als einem Drittel „Wohnzwecken“ dient. Diese enge Umschreibung des Abschreibungsobjekts erschwert den Vollzug des Gesetzes unnötig und führt vor allem bei Nutzungsänderungen

(C)

(D)

(A) zu unbefriedigenden Ergebnissen. Bei der Fassung des Gesetzentwurfs ist jedenfalls in diesem Punkt das Ziel der Steuervereinfachung zu kurz gekommen. Schließlich fragt man sich wohl auch zu Recht, warum die an eine Werkstatt angebaute Wohnung eines Handwerkers oder die Einrichtung von Arbeitnehmerwohnungen in einem Betriebsgebäude von der Förderung ausgeschlossen sein sollen, obwohl sie doch genauso zum Betriebsvermögen gehören und bei der Veräußerung genauso steuerlich erfaßt werden wie eine Fabrikhalle.

Die Empfehlungen des Finanzausschusses in diesem Punkt würden schwierige Abgrenzungsprobleme zwischen privat und betrieblich genutzten Gebäudeteilen sowie unterschiedliche Abschreibungszeiträume für einzelne Gebäudeteile zur Folge haben. Diese Komplizierung des Steuerrechts sollte vermieden werden.

Ich bitte Sie daher, aus Gründen der Steuervereinfachung und der Praktikabilität unsere beiden Landesanstträge zur Verbesserung des Entwurfs zu unterstützen.

#### Anlage 27

#### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Voss (BMF)**  
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

(B) Mit der **Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude** verfolgt die Bundesregierung eine doppelte Zielsetzung. Zum einen sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen neuer Wirtschaftsgebäude dauerhaft und nachhaltig verbessert werden. Zugleich ist mit den Verbesserungen die Absicht verbunden, in der gegenwärtigen Wirtschaftsphase zur Verstetigung der Bautätigkeit und damit der Beschäftigungslage der Bauwirtschaft beizutragen.

Es ist nicht mehr zeitgemäß, Produktionsgebäude über einen Zeitraum von 50 Jahren abzuschreiben. Blicken wir über unsere Grenzen, so können wir feststellen, daß die steuerlichen Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude in allen wichtigen Industriestaaten bisher besser sind als bei uns. Das gilt gleichermaßen für andere Mitgliedstaaten in der EG, wie z. B. Großbritannien, Frankreich, Italien und Belgien, aber auch für die USA, Japan und Kanada.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Verbesserungen nähern die Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude nun dem internationalen Standard an und bieten den deutschen Unternehmen insoweit eine vergleichbare Ausgangslage im internationalen Wettbewerb. Darüber hinaus unterstützt und beschleunigt die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen den notwendigen Strukturwandel in der Wirtschaft, die Ausrichtung auf neue Märkte und Produkte, die eine rasche Anpassung an die gewandelten Verhältnisse durch Erneuerung und Erweiterung des betrieblichen An-

lagevermögens verlangen. Die Abschreibungsverbesserungen tragen betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung und sind auf Dauer angelegt.

Die Bundesregierung hat sich bewußt für eine auch mittel- und langfristig wirkende Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen und gegen befristete Sonderabschreibungen entschieden. Sie will kein Strohfeuer entfachen, das erfahrungsgemäß die Folge allgemeiner Beschäftigungs- und Konjunkturprogramme ist.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die von ihr vorgeschlagene Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen trotz der damit verbundenen Steuermindereinnahmen gerade zum gegenwärtigen Zeitpunkt sinnvoll und zweckmäßig ist, da sie zur Verstetigung der Bautätigkeit und damit der Beschäftigungslage der Bauwirtschaft beitragen kann. Die Abschreibungsverbesserungen bilden einen Anreiz, bis jetzt zurückgestellte, aber erforderliche Erneuerungs- und Erweiterungsbauten in Angriff zu nehmen. Da inzwischen die Gewinnsituation in weiten Bereichen der Wirtschaft recht günstig ist, dürften durchaus Anreize vorhanden sein, über entsprechend hohe Bauinvestitionen die zusätzlich geschaffenen Abschreibungsmöglichkeiten zu nutzen.

Die Abschreibungserleichterungen erhöhen die Anreize, in Sachkapital zu investieren, anstatt Finanzaktiva zu erwerben. Zu diesen Schlüssen kommt auch das Ifo-Institut, das zusätzliche Wachstumsschübe von 1,5 Milliarden DM im ersten, 5 Milliarden DM im zweiten und 10 Milliarden DM im dritten Jahr der Laufzeit sowie eine Erhöhung der Gesamtbeschäftigtenzahl in der Baubranche und in der übrigen Wirtschaft um insgesamt 70 000 nach drei Jahren für möglich hält.

Lassen Sie mich noch einige Worte zu den Verbesserungen für das Zonenrandgebiet und Berlin anfügen:

Der im Zonenrandgebiet bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern zulässige Sonderabschreibungssatz von bisher 40% soll auf 50% angehoben werden. Im sogenannten Begünstigungszeitraum — das sind die ersten fünf Jahre der Gebäudenutzung — beträgt die Abschreibung im Zonenrandgebiet unter Berücksichtigung der verbesserten linearen Abschreibung danach insgesamt 70% gegenüber 45% im übrigen Bundesgebiet. Damit bleibt der bisherige Präferenzvorsprung von 25 Prozentpunkten voll erhalten. Dem Anliegen der Zonenrandländer ist also entsprochen worden.

Bei der Höhe des derzeit nach § 14 des BerlinFG möglichen Abschreibungssatzes von 75% im Erstjahr wäre von einer weiteren Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Berliner Betriebsgebäude keine nennenswerte Anstoßwirkung für die Berliner Bautätigkeit zu erwarten. Eine solche Verbesserung hat Berlin daher auch nicht angestrebt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht daher vor, daß der in Berlin bei Betriebsgebäuden derzeit nach § 19 BerlinFG geltende Investitionszulagensatz von 15% auf 20% und im Bereich der For-

(C)

(D)

- (A) schung und Entwicklung von 20% auf 25% der Herstellungskosten angehoben wird.

Die Bundesregierung hält die für das Zonenrandgebiet und Berlin vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen auch im Vergleich miteinander für ausgewogen. Die Investitionszulage ist ein steuerfreier Zuschuß, Sonderabschreibungen nach § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes bewirken dagegen nur eine Steuerstundung. Für den Berliner Unternehmer ist deshalb eine Erhöhung der Investitionszulage von 5% eine mindestens ebenso wirksame Finanzierungshilfe wie für den Unternehmer im Zonenrandgebiet eine Erhöhung der Sonderabschreibung um 10%.

Ich möchte daher an das Land Berlin appellieren, auf zusätzliche Wünsche im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu verzichten. Dies gilt insbesondere für Anliegen, die mit der eigentlichen Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in neue Wirtschaftsgebäude zu verbessern, nichts zu tun haben.

#### Anlage 28

##### Erklärung

von Staatsminister Vogel (BK)  
zu Punkt 15 der Tagesordnung

- (B) Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Voss vom Bundesministerium der Finanzen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit dem Beschluß des Rates vom 7. Mai 1985 wird die **Finanzausstattung der Gemeinschaft** im Zusammenhang mit dem Beitritt von Spanien und Portugal vergrößert. Damit sind die finanzwirtschaftlichen Voraussetzungen für eine gesunde Fortentwicklung der Gemeinschaft geschaffen worden.

Die Erhöhung des Mehrwertsteuer-Eigenmittelplafonds der Europäischen Gemeinschaft von bisher 1 auf 1,4% der Bemessungsgrundlage führt zu erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastungen der Bundesrepublik Deutschland. Schon 1986 wird der Bund jährlich mehr als 4 Milliarden DM, in den Jahren danach noch weiter ansteigende zusätzliche Abführungen an Mehrwertsteuer-Eigenmitteln an die Gemeinschaft zu leisten haben. Die gesamten Mehrwertsteuereigenmittelabführungen gehen allein zu Lasten des Bundesanteils am Umsatzsteueraufkommen.

Der Bund muß sich daher vorbehalten, bei künftigen Verhandlungen über die Umsatzsteuerneuverteilung auf diesen Aspekt zurückzukommen.

#### Anlage 29

##### Umdruck 9/85

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 554. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

#### I.

**Zu dem Gesetzentwurf die in der Empfehlungsdrucksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:**

##### Punkt 16

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des **Textilkennzeichnungsgesetzes** (Drucksache 351/85, Drucksache 351/1/85)

#### II.

**Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:**

##### Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes zur dem **Dritten AKP-EWG-Abkommen von Lomé** vom 8. Dezember 1984 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen (Drucksache 353/85)

##### Punkt 21

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 10. Juni 1985 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Volksrepublik China** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 355/85)

##### Punkt 22

Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 27. Juli 1984 des **Weltpostvereins** (Drucksache 354/85)

#### III.

**Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**

##### Punkt 24

Siebzehnte Verordnung über die **Bemessung der Aufwendungen** für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die **Verwaltungs- und Verfahrenskosten** in der Rentenversicherung der Arbeiter (**17. Bemessungsverordnung**) (Drucksache 376/85)

##### Punkt 25

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des **Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 362/85)

##### Punkt 27

Dreizehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum **Hochschulbauförderungsgesetz** (Drucksache 339/85)

##### Punkt 30

Verordnung über die **Aussetzung des Zensus im Produzierenden Gewerbe** (Drucksache 296/85, Drucksache 296/1/85)

(C)

(D)

- (A) **Punkt 32**  
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der **Benzinqualitätsangabeverordnung** (Drucksache 302/85)

## IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

**Punkt 28**

Vierte Verordnung zur Änderung der **EWG-Handwerk-Verordnung** (Drucksache 344/85, Drucksache 344/1/85)

**Punkt 31**

Verordnung über einen Mineralölausgleich in einer Versorgungskrise (**Mineralölausgleichs-Verordnung**) (Drucksache 275/85, Drucksache 275/1/85)

## V.

In die Veräußerung einzuwilligen:

**Punkt 33**

Veräußerung eines bundeseigenen Geländes in München (Drucksache 340/85)

## VI.

- (B) Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

**Punkt 34**

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 393/85)

**Anlage 30****Erklärung**

von Frau Minister **Schäfer** (Baden-Württemberg) zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Die Landesregierung von Baden-Württemberg begrüßt es, daß mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der **Benzinqualitätsangabeverordnung** die Voraussetzungen für eine einheitliche Qualitätsüberwachung des Otto-Kraftstoffes in den Ländern geschaffen werden. Sie hält es jedoch im Interesse einer Verbesserung des Umwelt- und des Verbraucherschutzes sowie der Verkehrssicherheit für notwendig, daß die noch offenen Fragen zu den Übergangszeiträumen hinsichtlich der Auslieferung von Winter- und Sommerware beim Kraftstoff möglichst bald rechtsverbindlich festgelegt werden.

Die Landesregierung bittet deshalb die Bundesregierung, eine entsprechende Änderung der Benzinqualitätsangabeverordnung in die Wege zu leiten.

**Anlage 31****Erklärung**

von Staatsminister **Vogel** (BK) zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Grüner vom Bundesministerium für Wirtschaft gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Bundesregierung legt den Entwurf des Gesetzes über den **ERP-Wirtschaftsplan 1986** vor, der über die reguläre Planaufstockung hinaus auch die vom Kabinett beschlossenen Maßnahmen zum Anstoß und zur Verstetigung insbesondere kommunaler Bauinvestitionen umsetzt.

Der Entwurf sieht nunmehr ein Fördervolumen (d. h. Baransätze und Verpflichtungsermächtigungen) von insgesamt 4,4 Milliarden DM vor. Dies bedeutet eine Steigerung um rund 1 Milliarde DM gegenüber dem Vorjahr.

Diese Steigerung kommt vor allem den Programmen mit einem hohen Anteil von Bauinvestitionen zugute, in erster Linie dem Umweltschutz. Aber auch das Volumen der übrigen Förderbereiche wurde gehalten oder sogar gesteigert. Für kleine und mittlere Unternehmen stehen daher insgesamt rund 2,3 Milliarden DM zur Verfügung. Der Ansatz für den Umweltschutz wurde mit rund 1,2 Milliarden DM mehr als verdoppelt. Für die Berlin-Förderung stehen 665 Millionen DM bereit.

Der Baransatz im Plan 1986 beträgt rund 4,6 Milliarden DM. Er wird überwiegend aus Tilgungsrückflüssen und Zinszahlungen finanziert, aber auch in Höhe von über 900 Millionen DM durch Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt. Der Baransatz wird allerdings in den folgenden Jahren wesentlich stärker erhöht werden müssen, wenn die mit der Aufstockung für 1986 vorgesehenen zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen abgedeckt und die Aufstockungsmittel für 1987 veranschlagt werden. Diese Erhöhung des Baransatzes wird dann nur zum Teil durch die am 1. Juli beschlossene Übertragung der Berlin-Bevorratungsforderungen auf den Bundeshaushalt, zum Teil durch eine weitere Erhöhung der Kreditaufnahme finanziert.

Auf diese zunehmende Verschuldung und ihre Auswirkungen auf die Ertragssituation des ERP-Sondervermögens ist vor allem im Hinblick auf die vom Wirtschaftsausschuß empfohlene weitere ERP-Zinssenkung hinzuweisen, die ja ebenfalls aus den Erträgen des ERP-Sondervermögens zu verkräften wäre.

Zur Frage einer weiteren Zinssenkung ist im übrigen folgendes festzustellen:

Bereits zu den derzeitigen Zinskonditionen, die mit 1,5 bis 2 Prozentpunkten noch beträchtlich unter dem allgemeinen Marktzins und auch noch deutlich unter den Effektivzinsen bei den Eigenprogrammen der Hauptleihinstitute liegen, werden die ERP-Mittel in 1985 sehr gut nachgefragt. Vor allem die besonders baurelevanten ERP-Umweltschutzprogramme sind bereits jetzt mit Zusagen voll belegt. Die zusätzliche Nachfrage müssen KfW und LAB schon mit ihrer Ergänzungsfinanzierung zu ERP-Konditionen befriedigen. Eine erneute

(C)

(D)

- (A) ERP-Zinssenkung würde daher nur zur Mitnahme, nicht jedoch zu weiteren Investitionsanreizen führen.

Zur Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, Deponiesanierungen in das ERP-Abfallwirtschaftsprogramm einzubeziehen, stellt die Bundesregierung fest:

Die Bundesregierung hält an ihrer den Ländern bekannten Auffassung fest, daß die Finanzierung von Deponiesanierungen Ländersache ist und von diesen mit der Wirtschaft und den Kommunen geregelt werden sollte. Abgesehen davon wäre eine solche Förderung mit der gesetzlichen Widmung des ERP-Sondervermögens (ausschließlich Wirtschaftsförderung) unvereinbar. Zwar werden im Rahmen der ERP-Umweltschutzprogramme auch entsprechende Gemeindeinvestitionen gefördert. Dies geschieht jedoch in engem Konnex zur gewerblichen Wirtschaft, da in kommunale Anlagen zu einem erheblichen Teil die laufend anfallenden gewerblichen Schad- und Abfallstoffe eingeleitet und dort behandelt werden. Mit dieser extensiven Praxis sind jedoch die durch § 2 ERP-Verwaltungsgesetz gezogenen Grenzen erreicht. Die Sanierung von Deponien, die nicht in Zusammenhang mit der laufenden Produktion der gewerblichen Wirtschaft stehen, kann dagegen nicht als Wirtschaftsförderung angesehen werden.

- (B) Im übrigen würde der erwartete Bedarf den Rahmen des ERP-Abfallwirtschaftsprogramms sprengen und nur zu Lasten „klassischer“ Abfallbeseitigungsinvestitionen oder anderer ERP-Programme gedeckt werden können.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß die von der Bundesregierung beschlossene und auch von den Ländern mitgetragene Öffnung der ERP-Förderung für die erweiterten Verwendungszwecke nur dann rechtzeitig anlaufen kann, wenn der ERP-Wirtschaftsplan auch zum Jahresbeginn 1986 in Kraft tritt. Dies sollte bei der Entscheidung über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses berücksichtigt werden. Eine Annahme der Empfehlung würde eine schriftliche Gegenäußerung der Bundesregierung, d. h. eine erneute Befassung des Bundeskabinetts, erforderlich machen.

## Anlage 32

### Erklärung

von Minister Hasselmann (Niedersachsen)  
zu Punkt 19 der Tagesordnung

Der Gesetzentwurf zur Ratifizierung des **Kooperationsvertrages Ems-Dollart** soll den Weg freimachen für eines der wichtigsten Projekte des Landes Niedersachsen in den kommenden zehn Jahren. Dünne Besiedlung, Randlage in der EG, Marktferne von den binnenländischen Zentren, Geburtenüber-

- schuß in Ostfriesland sind die Ursachen dafür, daß Emden/Leer eine hohe Arbeitslosenquote aufweist. (C)

Maßnahmen zur Schaffung von mehr Beschäftigung müssen dort ergriffen werden, wo der wirtschaftliche Schwerpunkt dieser Region liegt. Deshalb ist es erforderlich, daß der Emdener Hafen gegenüber den großen Häfen von Rotterdam bis Hamburg eine faire Chance erhält, im Wettbewerb zu bestehen. Dieser Zielsetzung dient der Bau des Dollarthafens. Die Bezeichnung Dollarthafen ist freilich — darauf möchte ich in diesem Zusammenhang hinweisen — mißverständlich. Zutreffender müßte es heißen: Erweiterung und Anpassung des Emdener Hafens an die heutigen Erfordernisse.

Im einzelnen sollen mit dem Bau des Dollarthafens drei Ziele erreicht werden:

1. Erneuerung der Großen Seeschleuse,
2. Verlegung des Emsfahrwassers,
3. Erschließung von neuem Industriegelände.

Die Notwendigkeit, die 1913 gebaute und in Kürze abgängige Große Seeschleuse zu erneuern, besteht, auch ohne daß der Dollarthafen gebaut wird. Es ist wichtig, dies so klar auszusprechen, weil die Kosten der Schleusenerneuerung damit von den gesamten Baukosten praktisch vorab abgesetzt werden müssen.

Die Verlegung des Emsfahrwassers geht zurück auf jahrelange Modellversuche, die nachgewiesen haben, daß hierdurch die jährlich anfallenden Baggermengen für die Freihaltung der Seezufahrt erheblich reduziert werden können. (D)

Mit der Erschließung von Industriegelände setzte die Landesregierung einen strukturpolitischen Akzent, der darauf gerichtet ist, die Wirtschaftsstruktur dieser Region noch weiter zu verbessern. Natürlich kann der Bau des Dollarthafens die bestehenden Probleme nicht auf einen Schlag und für alle Zeiten lösen. Dennoch ist dieses Projekt, zu dem es weder baulich noch finanziell eine gleichwertige Alternative gibt, für die Region unentbehrlich.

Der Hafen mit dem Standortfaktor des seeschifftiefen Fahrwassers gibt Emden praktisch den einzigen Ansatzpunkt für die notwendige Ansiedlung neuer Industriebetriebe. Die Stadt hat das Ihrige bereits getan und im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen ausgewiesen. Die letzten Jahre haben jedoch gezeigt, daß Ansiedlungschancen nur dann bestehen, wenn die Industrieflächen unmittelbar von den tiefgehenden Seeschiffen im neuen, abgeschlossenen Hafenbecken bedient werden können.

Die Landesregierung hat für das Projekt eine Kosten-Nutzen-Untersuchung durchführen lassen mit dem Ergebnis, daß der wirtschaftliche Nutzen die Kosten auch bei vorsichtiger Schätzung deutlich übersteigt. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind ebenfalls in umfangreichen Untersuchungen durch Gutachten abgeklärt worden. Die Kernaussage der

(A) Zusammenfassung der Gutachten lautet wie folgt:

In der Gesamtbilanz wird trotz gravierender Veränderungen bei Einzelsystemen der ökologische Zustand des Untersuchungsraumes gegenüber der Trendentwicklung durch das Dollartvorhaben nicht wesentlich verschlechtert.

Der Kooperationsvertrag Ems-Dollart zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande schafft die völkerrechtlichen Voraussetzungen für die von mir beschriebenen Maßnahmen. Da das geplante Bauvorhaben „Dollarthafen“ zu einem erheblichen Teil in umstrittenes Grenzgebiet zwischen den beiden Ländern hineinragt, kann es nur mit Zustimmung der Niederlande verwirklicht werden.

Neben der für den Bau und den Betrieb des Hafens erforderlichen Grenzregelung enthält der Vertrag umfangreiche Bestimmungen über eine Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes im Emsmündungsgebiet. Er sieht darüber hinaus eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Institutionen beiderseits der Grenze auf vielen Gebieten vor.

(B) An den Deutschen Bundestag richte ich die Bitte, möglichst bald die Beratungen über die Ratifikation des Kooperationsvertrages abzuschließen. Der Regierung der Niederlande dankt die Niedersächsische Landesregierung dafür, daß sie mit dem Abschluß des Vertrages ein wesentliches Hindernis für die Verbesserung der strukturellen Situation in Ostfriesland aus dem Wege geräumt hat. Die Niedersächsische Landesregierung wird alles in ihren Kräften Stehende tun, damit nach Ratifizierung des Vertrages durch die Parlamente der beiden Vertragsstaaten sobald wie möglich mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann.

### Anlage 33

#### Erklärung

von Ministerpräsident Börner (Hessen)  
zu Punkt 36a) und b) der Tagesordnung

Die Hessische Landesregierung bittet darum, den Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes** beim Deutschen Bundestag einzubringen sowie dem begleitenden Entschließungsantrag zur Anpassung der entsprechenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zuzustimmen.

Durch die Gesetzesänderung soll das Halten von Wohnwagen und Packwagen im Gewerbe nach

(C) Schaustellerart auch dann von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sein, wenn diese Fahrzeuge dem Zulassungsverfahren unterliegen. Nach der derzeitigen Rechtslage werden die genannten Fahrzeuge dann zulassungs- und damit kraftfahrzeugsteuerpflichtig, wenn sie mit mehr als 25 km/h im Straßenverkehr bewegt werden.

Eine solche Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften trägt einem seit langem bestehenden Anliegen des Schaustellergewerbes Rechnung, bringt Verwaltungsvereinfachungen und hat keine nennenswerten Auswirkungen auf das Kraftfahrzeugsteueraufkommen.

Die technische Entwicklung in den letzten Jahrzehnten hat auch vor dem Schaustellergewerbe nicht haltgemacht. Das Bild dieses Gewerbes, wie es noch in den Nachkriegszeiten vorherrschend war, hat sich gravierend verändert: Es gibt nicht mehr den engbegrenzten, regionalen Einsatzbereich — von Nachbarort zu Nachbarort, von Volksfest zu Volksfest. Es sind auch nicht mehr die eisen- oder vollgummibereiften Pack- und Wohnwagen, die bei geringen Entfernungen von Veranstaltungsort zu Veranstaltungsort eingesetzt werden. Vielmehr erfordert hochwertiges Gerät und rationelle Wirtschaftsführung in diesem Gewerbe heutzutage eine erhöhte Mobilität über große Distanzen. Gemessen an den heutigen Erfordernissen ist eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h, an die Zulassungsfreiheit und Kraftfahrzeugsteuerfreiheit anzuknüpfen, ein Anachronismus.

(D) Ein weiteres Problem, das die hessische Initiative aufgreift, ist der Berlin-Verkehr: Hierfür beantragt das Schaustellergewerbe in zunehmendem Maße verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen im Hinblick auf die Geschwindigkeitsbeschränkung; denn der Berlin-Verkehr wird bekanntlich ausschließlich über Autobahnen abgewickelt, für die die DDR eine Mindestgeschwindigkeit von 50 km/h vorschreibt.

Die Hessische Landesregierung hält es in Anbetracht all dieser Umstände für geboten, durch eine Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Packwagen und Wohnwagen im Schaustellergewerbe eine zeitgemäße Rechtsgrundlage zu schaffen. Den dadurch für das Schaustellergewerbe und die Verwaltung entstehenden Vorteilen stehen keine Minderungen des Kraftfahrzeugsteueraufkommens gegenüber, weil bisher befreite langsamfahrende Fahrzeuganhänger lediglich durch schnellfahrende ersetzt werden.